

Veronika Arendt-Rojahn (Hg.)

Ausgeliefert

Cemal Altun und andere



aktuell
espresso

Institut kurde de Paris

LEN 688

ER

Institut kurde de Paris



Zu diesem Buch

«Im Interesse der Fortführung einer nach wie vor guten Zusammenarbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet, aber auch im Interesse der Glaubwürdigkeit des Auslieferungsverkehrs mit der Türkei insgesamt, bitte ich Sie, die Bewilligungsentscheidung vom 21. Februar für vollziehbar zu erklären, damit die Auslieferung unverzüglich durchgeführt werden kann.»

Das schrieb Bundesinnenminister Zimmermann in einem Brief an Bundesjustizminister Engelhard am 21. Juli 1983. Im Juni war Cemal Altun von dem dafür zuständigen Bundesamt als Asylberechtigter anerkannt worden. Dennoch hatte das Berliner Kammergericht Haftfortdauer beantragt und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage gegen die Anerkennungsentscheidung vor dem Berliner Verwaltungsgericht erhoben. Am 30. August, dem zweiten Verhandlungstag, sprang Cemal Altun aus dem sechsten Stock des Berliner Verwaltungsgerichts.

Mit diesem Band wollen die Autoren – Richter, Anwälte, Journalisten – nicht nur die Hintergründe des Falles Altun offenlegen, sondern darüber hinaus aufzeigen, in welchem Ausmaß das Verfassungsrecht auf Asyl heute von einer zunehmend auf Abschiebung bedachten Ausländerpolitik und durch außenpolitische Rücksichtnahme mehr und mehr durchlöchert wird. Der Fall Altun hat deutlich gezeigt, daß die polizeilichen Dienststellen der Bundesrepublik auf fatale Weise mit den Dienststellen der türkischen Diktatur zusammenarbeiten. Immer weniger kann die Bundesrepublik in den Augen verfolgter Demokraten noch als sicherer Zufluchtsort gelten, immer mehr wächst die Furcht, daß die Arme ihrer Häscher heute bis in die Spitze der Bundesregierung hinaufreichen.

Hinweise auf die Autoren am Schluß des Bandes.

Bücher zum Thema bei rororo aktuell:

**Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Getto und Knast
Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik (4737)**

**Herbert Spaich (Hg.): Asyl bei den Deutschen
Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht (4823)**

Rolf Meinhardt (Hg.): Ausländerfeindlichkeit (5033 / Arbeitstitel)

Veronika Arendt-Rojahn (Hg.)

LIV. GER. 688
03/02/2017
530 ARE AUS

Ausgeliefert

Cemal Altun und andere

Institut kurde de Paris



Rowohlt

rororo aktuell – Herausgegeben von Freimut Duve

Originalausgabe

Redaktion Ingke Brodersen

Institut kurde de Paris

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag,

Reinbek bei Hamburg, Dezember 1983

Copyright © 1980 by Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,

Reinbek bei Hamburg

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagentwurf: Werner Rebhuhn (Foto: dpa)

Satz Times (Linotron 404)

Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany

880-ISBN 3 499 15358 0

Inhalt

Cemal Altun

Bilder, Gedichte, Chronik 8

Ahmet Altun

Mein Bruder Cemal 23

Rita Kantemir / Susanne Boehncke

Zuflucht gesucht und den Tod gefunden 30

Wolfgang Wieland

«Sie waren doch sein Anwalt» 43

Marianne Regensburger

Davor und danach

Cemal Altun in den Medien 62

Peter von Feldmann

Anerkannt und trotzdem ausgeliefert?

Der Fall Altun im Lichte des Asyl- und Auslieferungsrechts 76

Percy MacLean

«Da können wir ja gleich jeden anerkennen»

Vom Umgang deutscher Richter mit den Flüchtlingen
aus der Türkei 98

Veronika Arendt-Rojahn

Altuns Schicksalsgenossen

Auslieferungsverfahren gegen andere türkische und
kurdische Flüchtlinge 111

Heiko Kauffmann

Vom Unrecht eines Rechtsstaates 135

terre des hommes

Türkei: Kinder in Haft und von Folter bedroht 142

Jürgen Gottschlich

Treue Bündnispartner

Die «besonderen Beziehungen» der Bundesrepublik
Deutschland zur Türkei 145

Dokumente 159

Beschluß des Kammergerichts vom 16. Dezember 1982
zur Auslieferung 159

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom

1. Februar 1983 zum Beschluß des Kammergerichts vom
16. Dezember 1982 163

**Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom
16. März 1983 zur Entscheidung der Bundesregierung vom
21. Februar 1983 165**

**Beschluß des Kammergerichts vom 11. April 1983
zur Fortdauer der Auslieferungshaft 168**

**Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge vom 6. Juni 1983 170**

**Beschluß des Kammergerichts vom 14. Juni 1983 zur
Fortdauer der Auslieferungshaft 172**

**Brief von Staatssekretär des Bundesministers der
Justiz Kinkel an Bundesaußenminister Genscher 174**

**Brief von Bundesinnenminister Zimmermann an
Bundesjustizminister Engelhard 182**

Literatur 183

Autorenverzeichnis 186





Sagt nicht, wir hätten nicht gekämpft!

Dienstag, der 30. August 1983, ein herrlicher Spätsommertag. Die Sonne scheint auch durch die Fenster im 6. Stock des Verwaltungsgerichts. Man öffnet die Fenster, um die letzten Sonnenstrahlen hineinzulassen.

Cemal Altun, seit 13 Monaten hinter Mauern mit einem kleinen vergitterten Fenster, hat diese Sonne solange entbehrt. Es zieht ihn zu dem geöffneten Fenster. Er steigt auf das Fensterbrett und springt in die Tiefe, in die Freiheit, die er ganz anders in diesem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu finden hoffte.

Ich betrete den Gerichtssaal und sehe betroffene Menschen, eine Frau in einer schwarzen Robe weint. Ich frage einen der Anwesenden, wann die Verhandlung beginnt. Und ich bekomme die Antwort, die ich nicht begreife: «Mein Gott, er liegt doch dort unten!» Weil viele aus dem Fenster sehen, gehe ich auch dorthin und schaue hinunter.

Unten in der Tiefe auf dem Rasen sehe ich den Körper eines jungen Mannes mit seltsam verrenkten Gliedern liegen. Ganz langsam erfaßt mein Gehirn: Der da unten liegt, ist Cemal. Doch ich begreife es nicht. Es ist Cemal, den ich vor 4 Monaten in der Haftanstalt besucht habe, in der Haftanstalt, die ihn unerbittlich 13 Monate festgehalten hat. Als ich ihn damals auf türkisch begrüßte, hat er mich fast ängstlich auf deutsch darauf hingewiesen, daß es ihm verboten sei, mit seinen Besuchern türkisch zu sprechen. Damals hatte die unpersönliche Anwesenheit eines Justizbeamten jedes persönliche Wort, jede Berührung verhindert. Ich konnte ihm meine Gefühle nicht äußern, ihn nicht umarmen, das Gespräch mußte oberflächlich bleiben.

Jetzt, wo ich ihn da so hilflos liegen sehe, ist das erste Gefühl Reue, Reue darüber, daß ich ihn damals nicht umarmt habe, daß ich ihm nicht mehr Zuversicht und Hoffnung habe vermitteln können.

Ich starre nach unten und versuche zu begreifen, was doch auch Tage danach noch unfaßbar ist.

Ich starre auf die weinende Richterin, den Vorsitzenden

Richter, ich höre seine Worte, wie er nach einem Arzt ruft, und ich registriere, daß eine Frau vor mir steht mit einer Unterschriftenliste für Cemal, und sie fragt mich: «Was soll ich denn jetzt mit den Unterschriften machen, die habe ich doch gestern noch gesammelt!» Ich weiß es nicht.

Ich habe nicht einmal Tränen, ich fahre sogar nach 10 Minuten mit dem Auto ins Rathaus Schöneberg, wo ich die entsetzliche Nachricht ohne Tränen erzähle. Lummer, den ich auf dem Flur treffe, sage ich nur: «Für Sie hat sich ja nun der Fall Altun erledigt.» Der fragt mich, ob Altun tot sei. Ich sage «ja», weil ich nicht glaube, daß man einen Sprung aus dieser entsetzlichen Höhe überleben kann.

Ich kann erst weinen, als wir Altun begraben haben. Allmählich hat mein Gehirn das Unfaßbare begriffen.

In unserem Land ist der Tod eines politischen Flüchtlings schon wieder möglich.

Rita Kantemir

Trauerrede von Wolfgang Wieland,
dem Anwalt von Cemal Altun,
bei der Beerdigung am 4. 9. 83 in Berlin
(Auszüge):

Cemal, jetzt gibt es kein Wiedersehen mehr. Die türkischen Generale wollten Dich lebendig haben, tot werden sie Dich nicht bekommen. Dreizehn Monate Auslieferungshaft, dreizehn Monate Angst vor dem Abflug nach Ankara, dreizehn Monate Angst vor jedem unvorhergesehenen Drehen des Schlüssels, jetzt endlich bist Du frei. Aber wir alle haben uns

das anders vorgestellt. Worüber hat diese «weltoffene Stadt» gelacht, als mein Mandant in Haft saß? Ich kann es Euch nicht ersparen, mir ist es auch nicht erspart geblieben. Man hat mir in dieser Zeit sogenannte Türken-Witze erzählt: «Was ist ein Türke, der auf einem Müllsack sitzt? Das ist ein türkischer Hausbesitzer.» «Was ist ein Türke, der auf zwei Müllsäcken sitzt? Ein türkischer Immobilienmakler.» «Was ist ein Türke, der in einem Müllsack steckt? Das ist Platzverschwendung, da passen nämlich zwei Türken rein.» Das wurde mir von Berliner Bauarbeitern erzählt.

«Was entsteht für ein Geräusch, wenn ein Lastwagen über einen Türken fährt? Kanack.» Das wurde mir von einem Berliner Gerichtsreferendar erzählt.

«Ein Mann geht in einen Spielwarenladen und kauft eine Maus zum Aufziehen. Er kommt am nächsten Tag wieder. Der Verkäufer fragt: «Waren Sie nicht zufrieden?» Er sagt: «Doch, die Maus lief und alle Mäuse aus dem Haus hinter ihr her in den Gully. Aber warum ich komme, haben Sie nicht einen Türken zum Aufziehen?»» Dies erzählte ein Berliner Zahnarzt seiner 13jährigen Patientin unaufgefordert.

... Es wurde zur Erklärung seines Todes in letzter Zeit viel gemutmaßt, er sei nicht in der Lage gewesen, die deutsche Sprache zu verstehen, er habe die ganze Situation verkannt. Er sprach und verstand sehr gut Deutsch. Er hatte auf der Schule Deutsch gelernt, er hat auf der Universität Deutsch gelernt, er hatte Sprachkurse besucht, als er in Berlin lebte. Und er hat noch anderes auf der Schule über Deutschland gelernt, von fortschrittlichen Lehrern, wie er mir sagte. Sie brachten ihm bei, daß die Bundesrepublik eine tatsächliche Demokratie im Gegensatz zur Türkei sei, daß hier Bürgerrechte und Menschenrechte verwirklicht würden. Und als er dann hier war, sagte er nur noch, wie konnten sie mir so Falsches beibringen. Er hatte Vertrauen in die deutschen Behörden und hat ihnen alles anvertraut, was man ihm in der Türkei vorwarf. Dieses Vertrauen wurde damit vergolten, daß er ... der Türkei auf dem silbernen Tablett präsentiert wurde, und sie haben sich nicht zweimal bitten lassen, im Dienste einer guten polizeilichen Zusammenarbeit ... Ich hatte nie einen Mandanten in Haft, der so bescheiden war. Ich hatte nie einen Mandanten in Haft, der noch nicht einmal zu seinem Geburtstag ein Geschenk wollte, weil man

das in seiner Heimat nicht feiert. Ich hatte nie einen Mandanten, der sich nie beschwerte, daß der Anwalt so selten oder so spät kommt. Ich hatte nie einen Mandanten, der nie irgend etwas wollte oder verlangte oder um irgend etwas bat. Er hatte nur eine Bitte, die hat er in seiner Anhörung vor dem Bundesamt geäußert. Diese Bitte war offenbar so daneben, daß sie gar nicht in das Protokoll aufgenommen wurde. Sie wurde auch auf deutsch vorgebracht, sie brauchte von den Dolmetschern nicht übersetzt zu werden. Die Bitte war: «Ich will leben.»

... Zum Abschluß ist zu fragen: Was ist von Richtern zu halten, die ihren Verpflichtungen in keiner Weise nachkommen, trotz des Protestes, der niemand ausließ, der in diesem Land sensibel ist, der in diesem Land eintritt für Menschenrechte? Was ist von Richtern zu halten, die sich keinerlei Gedanken über den machen, der ihnen anvertraut ist in ihrer Funktion als Haftrichter? Was ist von einer Justizverwaltung zu halten, die vorgestern durch den höchsten Beamten dort, Herrn v. Stahl, äußerte, seines Wissens nach sei die CHP, die republikanische Volkspartei, eine linksradikale Gruppierung, die Partei von Cemal Atatürk, von Inonü und Ecevit. Er konnte dies im übrigen sagen, ohne daß durch die dort vertretenen SPD-Mitglieder ein Aufschrei des Entsetzens ging. Eine inzwischen aufgelöste Kammer des Verwaltungsgericht Stade (Niedersachsen) hat einmal festgestellt: Das Auswärtige Amt übernimmt das ideologische Gedankengut der türkischen Junta. Ich mußte vorgestern feststellen: Die Senatsverwaltung für Justiz übernimmt die politische Eingruppierung der türkischen Junta.

Cemal, Du hattest in diesem Land keine Chance, aber die Verantwortlichen sind bekannt. Solange wir in der Lage sind zu sprechen, zu informieren und die Wahrheit zu sagen, solange werden wir die Verantwortlichen beim Namen nennen. Dein Tod darf nicht umsonst gewesen sein, weil immer noch nicht verbindlich erklärt wurde, daß mit dem Terror der Auslieferung an die türkischen Generäle ein für allemal Schluß ist, weil immer noch nicht verbindlich erklärt wurde, daß das Vermächtnis der deutschen Antifaschisten erfüllt wird: daß es in Deutschland nie wieder Faschismus geben soll. Das heißt auch, daß deutsche Regierende nie wieder mit Faschisten, nie wieder mit Generälen, nie wieder mit Diktatoren zu Lasten der gepeinigten Menschen zusammenarbeiten dürfen.

Nachruf für Altun

Frei nach Nazim Hikmet

Dort liegt ein Toter,
ein Junge von dreiundzwanzig Jahren,
unter den Sternen bei Nacht,
am Tage unter der brütenden Sonne
im Exil in Berlin.

Ein Toter liegt dort,
in der Hand ein Lehrbuch
und einen Traum – er träumte ihn kaum –,
neunzehnhundertdreiundachtzig
in der Sonne des August
im Exil in Berlin.

Dort liegt ein Toter,
der für eine freie Türkei kämpfte,
und das Blut, das aus seiner Wunde floß,
erblühte wie eine rote Nelke auf seiner Stirn
im Exil in Berlin.

Ein Toter liegt dort,
und sein Blut wird solange in die Erde rinnen,
bis wir mit Freiheitsliedern
die Freiheit zu erobern beginnen.

Cumali Yabancı

Freitod

wie frei ist der Tod?
wie tödlich die Freiheit
der Wahl
zwischen Folter und Mord?



wenn im Treueschwur
unter NATO-Staaten
christ-soziale Demokraten
sich schwören als heilige Pflicht
die Menschenrechte
zu verraten
an das Militärgericht
der nackten Diktatur

ja dann –
ist so frei der Tod
wie tödlich die Freiheit
der Wahl
zwischen Zeit und Ort!

Reinhardt Jung

Es gibt viele Arten zu töten.
Man kann einem ein Messer
in den Bauch stechen,
einem das Brot entziehen,
einen von einer Krankheit nicht heilen,
einen in eine schlechte Wohnung stecken,
einen zum Selbstmord treiben,
durch Arbeit zu Tode schinden,
einen in den Krieg führen usw.
Nur wenig davon ist in unserem Staat verboten.

Bertolt Brecht

Institut kurde de Paris

100 MAL ALTUNT
ICH SCHÄME
MICH FÜR
DIESES LAND

C. K... al
A...

Altuns Grab geschändet

Berlin, 12. Oktober (AP). Das Grab des türkischen Asylbewerbers, Cemal Altun, der sich Ende August aus dem Fenster des Berliner Verwaltungsgerichtes in den Tod stürzte und auf einem Friedhof in Berlin-Tempelhof beigesetzt wurde, ist mehrfach geschändet worden. Die «Deutsche Friedensgesellschaft e.V.», die am Mittwoch in Berlin Berichte der zuständigen Kirchhofsverwaltung veröffentlichte, äußerte scharfe Kritik an diesen «Auswüchsen eines neuen Rassismus» und forderte den Regierenden Bürgermeister Richard von Weizsäcker auf, «diese Missetaten öffentlich anzuprangern und für eine Bestrafung der Verantwortlichen zu sorgen».

Wegen der Beisetzung Altuns habe der Verwalter der Kreuzberger Heilig-Geist-Kirche «heftige Ausbrüche von Rassismus über sich ergehen lassen» müssen, hieß es in dem Gemeindeblatt. Es seien zahlreiche anonyme Anrufe eingegangen, die sich über die Beisetzung eines Türken auf dem Friedhof beschwert hätten. Zugleich hätten der Verwalter und seine Familie Drohungen und «wüste Beschimpfungen» wie «ihr alten Türkenschweine» erhalten. Dabei habe es sich immer um deutsche Stimmen gehandelt.

aus: *Frankfurter Rundschau vom 13. Oktober 1983*

«Heute zerhacken wir auch den ganzen Friedhof»

Beim Befragen der Belegschaft zwecks Arbeit am Sonntag bereits die ersten Unstimmigkeiten. Warum, wieso, wieviel wird extra gezahlt, sind wir durch Polizei gesichert, sind wir zum Kaffee zu Hause? usw.

Anrufe am Sonnabend und Sonntag: Warum erfolgt die Beisetzung auf unserem Friedhof? Warum die politischen Fälle immer bei uns? Werden unsere Grabstellen ausreichend geschützt? Werden unsere Gedenksteine wieder beschädigt oder beschmiert? Werden Schäden von der Verwaltung übernommen? Können wir am Sonntag unsere Gräber unbeschadet besuchen, weil Geburts- und Sterbetag ist?

Verärgerte Besucher rufen laufend an: Warum dürfen wir mit unserem Hund nicht auf den Kirchhof, wenn bei solchen Versammlungen die Grünflächen sowieso völlig zertrampelt und die Anlagen beschmutzt werden? (. . .)

Sonnabend abend, erster Anruf und Beschimpfungen, wörtlich: «Ihr alten Türkenschweine, schickt doch die Türken nach Hause, ihr alten Türkensäue!»

Sonntag früh bis mittags vier Anrufe bei meiner Frau, wieder eine Männerstimme, erst sehr höflich. Anfrage wegen der Beisetzung, dann wieder die Ausdrücke: «Du Türkensau, ihr Türkenschweine, heute zerhacken wir euch den ganzen Friedhof.» «Paßt mal schön auf, heute hauen wir alles kaputt.»

Gleiche Anrufe und Warnungen gingen bei dem Polizeiabschnitt 48 ein, so daß seit Sonntag abend unser Gelände unter Polizeischutz stand. Sechs Kripobeamte blieben über Nacht, Funkwagen kontrollierten halbstündlich die Umgebung. Montag nacht gegen 23.30 Uhr fliegt ein stärkeres Holzstück gegen die Hauswand neben unser Fenster und bleibt auf dem Fensterblech liegen. Stimmen in Zaunnähe werden vernommen, wir verständigen die Polizei, Kripo sucht das Gelände ab, wir finden später das Holzstück.

Montag, 6.30 Uhr, am Grab sind die Schilder und Tafeln zerissen und in der Gegend zerstreut. Um 11 Uhr entdeckt Frau E. einen Mann am Grab, ca. 40 Jahre alt, als er gerade die Schleifen von den Blumengebinden abreißt und die roten Papp-

schilder in den Abräumkorb wirft. Sie geht zu ihm und bittet ihn, das zu unterlassen, er bietet ihr sofort Schläge an, sie verläßt die Stelle und sieht auch, wie der Mann geht. Sie will zu mir kommen, dabei sieht sie die Polizei kommen, aber der Mann ist schon weg. Sie erzählt der Polizei den Vorfall. Montag nachmittag holt sich die Polizei wieder die Torschlüssel beider Kirchhöfe und wird Montag und Dienstag nacht Wache halten, weil sie den Fall sehr ernst nehmen müssen.

Die Mieter im Haus Nr. 61 sind verständigt, aber sie sind ebenfalls sehr unruhig wie meine Familie auch. Dienstag 11.30 Uhr, Frau V. nimmt den Telefonhörer ab, wieder eine verstellte Männerstimme, beschimpft sie, ich gehe an das Telefon und melde mich. Eine aufgeregte Männerstimme mit sächsischem Akzent schreit in den Apparat: «Du evangelische Sau, du Türkensau, das hast du nicht umsonst gemacht, hau ab in die Türkei, du Türken Schwein, heute nacht sprengen wir deine Bude in die Luft. Und noch eins, du Nazi, Heil-Hitler-Sau, dem Türken braucht ihr gar nicht erst einen Grabstein zu setzen, den zer schlagen wir sowieso, das kannst du deinem Pfaffen bestellen.»

Um 12.30 Uhr, Herr H., Bestattungen, fragt telefonisch an, seit wann Beisetzungen sonntags durchgeführt werden. Die Polizei bewacht nun schon die ganze Woche das Gelände, aber hauptsächlich die Umgebung des Grabes von Altun.

Heute, den 12.9.1983, erhalte ich die Schlüssel von der Polizei zurück, weil die direkte Bewachung auf die Umgebung beschränkt wird.

Roy, Kirchhofsverwaltung

aus: Gemeindeblatt der «Heilig Kreuz Gemeinde»

Chronologie

Am 10. Januar 1981 reist Cemal Altun in West-Berlin ein.

Am 7. September 1981 stellt er einen Asylantrag, nachdem er aus türkischen Zeitungen erfahren hat, daß er in der Türkei in Zusammenhang gebracht wird mit dem Mord an dem 2. Vorsitzenden der MHP und ehemaligem Zoll- und Handelsminister Gün Sazak.

Bevor der Asylantrag von dem zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bearbeitet wird (Anhörung des Flüchtlings erst am 22. März 1983!), erhält die Abteilung Staatsschutz des Polizeipräsidenten in Berlin über die Ausländerakte Kenntnis von seinem Inhalt. Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden wird eingeschaltet. Der Inhalt des Asylantrages wird im Mai 1982 an Interpol Ankara weitergeleitet mit der Anfrage, ob ein Antrag auf Auslieferung gestellt werde.

Am 18. Mai 1982 trifft die Antwort aus Ankara ein:

«Der Betreffende wird auf Grund der in Ihren Mitteilungen erwähnten Straftat in unserem Lande gesucht . . .»

Am 15. Juli 1982 wird Cemal Altun auf Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht festgenommen.

Am 22. Juli 1982 (nach 17 Tagen Haft ohne richterliche Entscheidung!) ordnet das Kammergericht die vorläufige Auslieferungshaft an.

Am 9. September 1982 (nach «versehentlicher» Überschreitung der 40-Tage-Frist, in Art. 16 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens um 8 Tage») ergeht der Beschluß über die endgültige Auslieferungshaft.

Am 16. Dezember 1982 erklärt das Kammergericht die Auslieferung Altuns für zulässig. Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde wird vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluß vom 1. Februar 1983).

Am 21. Februar 1983 bewilligt die Bundesregierung die Auslieferung. Die Entscheidung wird dem Rechtsanwalt von Altun

am Freitag, den 11. März 1983, mitgeteilt. Mit den Worten «es geht ab nach Frankfurt» wird Cemal Altun am 15. März 1983 aus seiner Zelle in der UHA Moabit geholt und mit Auslieferungsabsicht in eine Zelle des Polizeigewahrsams in der Berliner Gothaer Straße verlegt. In allerletzter Minute wird die Auslieferung durch eine europaweite Welle von Protesten gestoppt.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt auch die zweite Beschwerde nicht zur Entscheidung an (Beschluß vom 16. März 1983).

Die bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg erhobene Beschwerde wird am 2. Mai 1983 zugelassen.

Am 6. Juni 1983 wird Cemal Altun durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigter anerkannt. Das Kammergericht ordnet am 14. Juni 1983 gleichwohl Haftfortdauer an. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten erhebt gegen die Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

Bis zur Sommerpause, die am 15. Juli 1983 beginnt, trifft die Europäische Menschenrechtskommission keine Entscheidung. Die Aufforderung an die Bundesregierung, die Auslieferungsbewilligung weiterhin auszusetzen, wird nicht erneuert. Staatssekretär Kinkel erklärt am 15. Juli 1983, daß die Bundesregierung bereits eine Entscheidung getroffen habe und diese auch in Straßburg vertreten werde.

Wenige Tage später ist türkischen Presseverlautbarungen zu entnehmen, daß Bundesaußenminister Zimmermann anlässlich seines Besuches in der Türkei dem mit besonderem Nachdruck von der Türkei vorgetragenen Wunsch auf sofortigen Vollzug der Auslieferung von Cemal Altun durch entsprechende Zusagen entsprochen habe.

Am 25. August 1983 beginnt die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

Am Morgen des 2. Verhandlungstages, am 30. August 1983, nimmt sich Cemal Altun durch einen Sprung aus dem 6. Stock des Verwaltungsgerichts das Leben.

Mein Bruder Cemal

Es ist für mich sehr schwer, die Lebensgeschichte meines geliebten Bruders zu Papier zu bringen, der gerade zu einer Zeit sein Leben zu lassen gezwungen wurde, in der er seinen bescheidenen Beitrag zu einem glücklichen, friedlichen Leben der Völker in Freiheit – ohne Unterschied von Sprache, Religion, Land, Glaube und Meinung leisten wollte.

Mein geliebter Bruder Cemal wurde drei Monate nach dem Tod unseres Vaters, am 13. 4. 1960 in dem Dorf Engiz, nahe der größten Stadt am Schwarzen Meer, Samsun, in jenem Haus geboren, wo heute noch unsere Mutter wohnt.

Daß er erst nach dem Tode unseres Vaters geboren wurde, führte dazu, daß alle Familienmitglieder, allen voran unsere Mutter, ihm eine außerordentliche Liebe entgegenbrachten. Bis zu seinem Gymnasialabschluß nannten wir ihn «Yadigar» (Andenken), ein Name, den ihm unsere damals 94jährige Großmutter gegeben hatte, obwohl er ja eigentlich Cemal Kemal hieß. Als sein ältester Bruder war ich für ihn sein Vater.

Jedesmal, wenn ich wieder nach Hause kam, warf er sich mir um den Hals und sagte «Vater» zu mir. Ein Grund dafür mag darin gelegen haben, daß ich wegen meiner genossenschaftlichen Aktivitäten öfters das Land bereisen mußte und manchmal monatelang nicht zu Hause sein konnte.

Als Cemal noch klein war, hatte er nie Streit mit seinen Brüdern, meinen Kindern oder seinen Freunden. Er liebte jeden und fand große Genugtuung darin, was er hatte (Geld oder Lebensmittel), mit anderen zu teilen oder gemeinsam zu essen.

Cemal ging in seinem Geburtsdorf zur Schule und beendete sie 1972. Wegen meiner genossenschaftlichen Aktivitäten waren neben den Büchern in der Schulbücherei die ersten beiden wertvollen Bücher, die er gelesen hatte, das Buch über die von Mithat Paşa 1863 gegründeten Genossenschaften und das Buch über die von F. W. Raiffeisen im Winter 1846–47 (zu einer sehr armen Zeit in Deutschland) gegründeten Kreditgenossenschaften.

Neben meinen parteipolitischen Aktivitäten hatte ich viel Zeit und Energie in die Organisierung des Genossenschaftswesen gesteckt, um im ländlichen Bereich den Menschen, vor allem den landlosen Bauern, ein gerechtes, menschenwürdiges Leben zu ermöglichen; diese Aktivitäten führten dazu, daß C. Kemal großes Interesse an gesellschaftspolitischen Ereignissen zeigte. Deshalb wollte er überall mit mir hinreisen. An schulfreien Tagen und zur Ferienzeit nahm ich ihn mit. Einmal mußte ich an mehreren Orten einen Vortrag über demokratische Volksgenossenschaften in Entwicklungsländern halten; da ich eine ganze Woche lang unterwegs sein würde, wollte ich ihn nicht mitnehmen. Doch er beharrte darauf mitzukommen. Ich sagte ihm, daß ich ihn nur dann mitnehmen könnte, wenn er mir einige Beispiele zu meinem Vortrag bzw. zu den Prinzipien des Genossenschaftswesens nennen könnte, oder er müsse zu Hause bleiben. Er nahm diese Aufgabe mit Freuden an und sprach die m. E. richtigen Grundsätze aus. Daraufhin hatte ich trotz der Proteste meiner Mutter keine andere Möglichkeit, als ihn mitzunehmen.

Er hatte nun in seinem Geburtsdorf die Grundschule absolviert und besuchte die im Nachbardorf (ca. 600 m entfernt) liegende Mittelschule. Auf diese Schule gingen außer ihm auch mein anderer Bruder Kadir, meine Söhne Necati und Ali. Auch dort wurde er von allen geschätzt. Wenn meine beiden Söhne und mein Bruder Kadir sich mit ihren Freunden stritten, hat Cemal eher versucht, durch Reden zu überzeugen.

Nach landesweiten Aktivitäten wurde 1971 KÖY-KOOP (Zentralverband der Dorfentwicklung und anderer ländlicher Genossenschaften) gegründet. Die Zentrale war in Ankara. Ich wurde zum Generalvorsitzenden gewählt. Da wir in Ankara keine Wohnung hatten, verkauften wir mit Erlaubnis unserer Mutter einen Teil unseres Landes im Dorf und kauften meiner durch den Tod ihres Mannes verwitweten Schwester Zübeyde, den Brüdern Kadir und Cemal je eine Wohnung. Da ich der älteste war und unser Geld nicht reichte, kaufte ich mir keine Wohnung.

Als ich neben meiner Tätigkeit als Generalvorsitzender der KÖY-KOOP 1974 durch die Ecevit-Regierung zum Generaldirektor der YERFISKO-BIRLIK (staatliche Institution für Landwirtschaft) ernannt wurde, sind wir in die Stadt Mersin am Mittelmeer umgezogen. Zu dieser Zeit war Cemal bei meiner Mutter und ging auf die Mittelschule. Zwei Wochen später war er bei uns. Als ich fragte, warum er meine Mutter verlassen hatte und zu uns gekommen war, gab er keine Antwort. Er hatte in dem Glauben, daß ich, sein Bruder, ihn nicht mehr wollte, übermäßig viel Aspirin geschluckt. Er hing sein ganzes Leben

lang stark an mir. Gemeinsam kehrten wir später nach Ankara zurück, wo er das Gymnasium besuchte.

Nachdem C. Kemal im Anittepe-Gymnasium in Ankara zu lernen angefangen hatte, gründete er zusammen mit seinen Freunden entsprechend den Gesetzen der Republik Türkei den Progressiven Jugendverein der Gymnasiasten in Ankara, um die demokratischen, akademischen und sozialen Probleme der Gymnasialschüler angehen zu können. Da er einer Familie angehörte, die Mitglied der Republikanischen Volkspartei (CHP) war, hat er sich sehr mit Politik beschäftigt. Doch hat er niemals Gewalt angewendet und immer die pluralistische Demokratie befürwortet. Er hat auf Versammlungen gesprochen, an die Wände geschrieben, Plakate geklebt, Flugblätter verteilt, ist aber nicht auf den Weg verfallen, Andersdenkende mit Gewalt überzeugen zu wollen, auch nicht als er wegen seiner o. g. Aktivitäten von rückständigen Feudalen, von Reaktionären und Faschisten der MHP (Partei der nationalistischen Bewegung) öfters behindert und angegriffen wurde.

Er sagte, «sie werden eines Tages die Wahrheit sehen» oder «wir müssen noch mehr arbeiten und ihnen unsere Meinungen näherbringen». Weil ich gleichzeitig Generalvorsitzender der KÖY-KOOP war, kamen aus der ganzen Türkei Menschen mit ihren Problemen zu uns. Verständlicherweise war ich manchmal so überarbeitet, daß ich ihnen nicht die notwendige Aufmerksamkeit zeigen konnte. Mein Bruder Cemal verlangte von mir für sie eine Aufopferung, die er für sich (außer in der Zeit nach dem 12. September 1980) nie beansprucht hatte. Er verlangte meine Hilfe für sie, auch wenn ich «nicht auf den Beinen stehen konnte». Im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchte auch er zu helfen, manchmal brachte er sie zum Bus oder zur Eisenbahn.

Obwohl er in Ankara weiterhin zur Schule ging, hat er nebenbei zu arbeiten angefangen, um mir nicht zur Last zu fallen und den Umzug meiner Mutter nach Ankara zu ermöglichen. Als meine Mutter nicht kam, hat er seine Wohnung vermietet. Er meinte, es sei eine Verschwendung, als Einzelperson in einer Drei-Zimmer-Wohnung zu leben. Bis er das Land verlassen mußte, hat er bei uns und in Studentenheimen gelebt. Seine Arbeitstelle war die der KÖY-KOOP angeschlossene Landwirtschaftsgenossenschaft Ankara. Auch hier lebte er sich in kurzer Zeit ein und wurde von seinen Kollegen geschätzt. Er wurde ein aktives Mitglied der hier vertretenen Gewerkschaft. Mein Bruder hat bis zu seiner Versetzung in die letzte Klasse des Gymnasiums dort gearbeitet. 1978 hat er aufgehört, weil die Schule sehr belastend wurde, er aber unbedingt das Abitur schaffen und dann an der Aufnahmeprüfung der Universitäten teilnehmen wollte, um an der

Fakultät für politische Wissenschaften studieren zu können. Im Juni 1979 machte er Abitur. Im selben Jahr wurde er an der Fakultät für politische Wissenschaften in Ankara immatrikuliert.

Gleichzeitig mit seinem Studium an der Fakultät für politische Wissenschaften (September 1978) bekam er eine Einstellung im Ministerium für Staatsbetriebe. Während seiner Beschäftigung im Ministerium wurde er Mitglied in der demokratischen Massenorganisation der Staatsbediensteten, TÜM-DER. Zugleich war er aktives Mitglied im regulären Studentenverein seiner Fakultät. Und in der Vollversammlung wurde er für den Vorstand auf der Liste der «Progressiven Jugendbewegung» vorgeschlagen.

Als TÜM-DER-Mitglied kämpfte er für die demokratischen und freiheitlichen Rechte der Staatsbediensteten, so z. B. für ihr Recht auf gewerkschaftliche Organisation und das Streikrecht. Im Studentenverein der Fakultät, die «die demokratische und akademische» Organisation von Studenten und Lehrenden war, hat er sich dafür eingesetzt, daß innerhalb der Fakultät die Solidarität gestärkt wurde und in gemeinsamer Arbeit die Probleme zu einer Lösung gebracht werden konnten. Zugleich hat sich Cemal als Beauftragter der Abteilung Ankara der Dachorganisation aller Hochschulstudenten, Föderation Progressiver Studenten, politisch betätigt.

Als die 1979 «an die Regierung gekommene Politik» durch eine Verordnung das Ministerium für Staatsbetriebe auflöste, wurde mein Bruder dem Ministerium für Forsten zugewiesen und arbeitete nun hier. Als zu dem von der MHP und ihren Unterorganisationen gegen Vereine, Gewerkschaften und andere demokratische Massenorganisationen ausgeübten zivilen faschistischen Terror nun zusammen mit der «neuen politischen Macht» noch der Staatsterror hinzukam, wurden die Organisationen, in denen mein Bruder war, der Reihe nach geschlossen und ihnen die Möglichkeit genommen, legal zu arbeiten. Diese Situation hatte Mitte 1980 solche Dimensionen erreicht, daß weder die Staatsbediensteten sich in die Ministerien trauten noch die Studenten in die Universitäten. Doch allen Repressalien und Verboten zum Trotz hat er seine Aktivitäten in den Organisationen illegal weitergeführt. Und trotz des Verbotes hat er daran mitgewirkt, daß der 1. Mai 1980 als Tag der Arbeit im ganzen Land gefeiert werden konnte. Er selbst nahm an den illegalen Feiern teil.

Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 konnten im Land die politischen und organisatorischen Tätigkeiten nicht einmal illegal weitergeführt werden. Tausende von Personen, die keine politischen Tätigkeiten ausgeführt hatten und nur in legalen Vereinen Mitglieder waren, wurden verhaftet. Unter ihnen auch Cemals Freunde, wie z. B.

Abdullah Kaptan, Sirri Süreyya Önder, Hamit Mumcu u. a., die gefoltert wurden und für die die Todesstrafe gefordert wurde. Cemal sagte, daß «solange die Militärjunta an der Macht bleiben würde, in diesem schönen Land zu leben nicht mehr möglich sei», und er dachte über die Möglichkeiten nach, wenigstens vorübergehend in ein freies Land auszureisen.

Mit meiner Zustimmung hat er sich einen Paß ausstellen lassen, und wir haben ihn am 8. 11. 1980 vom Flughafen Yeşilköy in Istanbul nach Rumänien, ein Land ohne Visumzwang für türkische Staatsbürger, ausfliegen lassen. Cemal fuhr nach ein paar Tagen nach Bulgarien und lebte dort in Sofia in den Pensionen von Balkan Tourist 20 Tage lang. Danach hat er einen Monat in der bulgarischen Stadt Silistra nahe der rumänischen Grenze verbracht. Dann habe ich ihn mit meinem privaten Auto über Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei und DDR nach Westberlin zu meiner Schwester Sultan gebracht.

Er kam am 10. Januar 1981 nach Westberlin mit dem Wunsch zu leben und hatte nicht, wie Tausende von «Wirtschaftsflüchtlingen», die Absicht zu arbeiten. Deshalb hat er auch nicht gleich nach seiner Ankunft Asyl beantragt. Er hat die Entwicklung in der Türkei aufmerksam verfolgt. Aus den Zeitungen erfuhr er, daß er wegen Teilnahme an der Ermordung des stellvertretenden Generalvorsitzenden der MHP und des ehemaligen Ministers für Staatsmonopole und Zollwesen, Gün Sazak, der während seiner Amtszeit das Land (außerhalb der Armee) in ein Waffenlager verwandelt hatte, gesucht wurde. Aus den Zeitungen erfuhr er auch, daß versucht wurde, mich als seinen Bruder und die CHP (die sozialdemokratische Partei, welche die Leibeigenschaft und den Sultan abgeschafft und die Demokratie erreicht hatte) mit in diese Affäre einzubeziehen. Mein Bruder hatte nichts mit der Affäre Gün Sazak zu tun. Er wurde auf Grund von gefälschten Urkunden und unter Folter gemachten und mit verbundenen Augen unterschriebenen Aussagen beschuldigt. Hätte man ihn wegen Aktivitäten, die er gemacht hatte, angeklagt, hätte er sich sogar gefreut, weil er immer seinen Glauben an die Sache offen dargelegt hat. Doch wurde er sehr traurig, daß man ihn für Taten anklagen wollte, die er nicht begangen hatte.

Auf Grund dieser Entwicklungen hatte es keinen Sinn mehr, abzuwarten und nach Wegen für eine Rückkehr in sein Land zu suchen. Auch auf Grund meines Zuratens hat er am 7. September 1981 politisches Asyl beantragt (heute bin ich in tiefer Trauer, daß ich ihm den Vorschlag gemacht habe, in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl zu beantragen). Daneben hat er angefangen, Deutsch zu lernen, um sein unterbrochenes Studium hier aufnehmen

zu können, und drei Tage vor seiner Verhaftung hat er am 2. Juli 1982 seine Sprachbescheinigung erlangt.

Nach Einreichen seines Asylantrages begannen sich die entnervenden und abschreckenden Räder der bundesdeutschen Bürokratie in Bewegung zu setzen. Gleichzeitig erließ das 2. Militärgericht bei der Kriegerrechtskommandantur Ankara am 18. Mai 1982 einen Haftbefehl in Abwesenheit gegen meinen Bruder. Die Räder der Bürokratie, die nach Einreichen des Asylantrages sehr langsam in Bewegung gekommen waren, begannen in der Zusammenarbeit zwischen dem Militärregime und den deutschen Behörden sich außerordentlich schnell zu drehen, und sechs Wochen nach dem Haftbefehl des Militärgerichts in Ankara nahm die Westberliner Polizei meinen Bruder am 5. Juli 1982 fest.

Ich bin der Meinung, daß Sie die Entwicklungen nach seiner Festnahme dem Artikel seines Anwalts Wolfgang Wieland entnehmen sollten. Denn Herr Wieland, dessen wertvolle Verdienste wir unser ganzes Leben lang nicht vergessen werden, hat nicht nur wie ein Anwalt, aber wie ein Mitglied unserer Familie gearbeitet.

Mein Bruder Cemal, der nach Berlin gekommen war in der Hoffnung, zu leben und sein abgebrochenes Studium zu beenden, ist hier gestorben, besser gesagt getötet worden. Wir sind in tiefster Trauer; wir glauben, daß die deutsche und westliche demokratische Öffentlichkeit unsere Trauer teilt. Sollte der Tod meines Bruders einen noch so kleinen Beitrag dazu geleistet haben zu verhindern, daß Menschen wegen ihrer Überzeugungen vor Gericht gestellt, gefoltert und getötet werden, sollte er einen kleinen Beitrag zum brüderlichen, friedlichen Zusammenleben der Menschen in Freiheit geleistet haben, wäre es eine Linderung unseres Schmerzes.

Wir sind der deutschen und westlichen demokratischen Öffentlichkeit zu Dank verpflichtet, die dafür ihre wertvolle Hilfe zur Verfügung gestellt hat, damit mein Bruder Cemal Kemal Altun nicht in den Tod getrieben wird und ein menschenwürdiges Leben leben kann, den Grünen, der Alternativen Liste Berlin, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Evangelischen Kirche, der Liga für Menschenrechte, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der IG Metall und anderen Gewerkschaften, den demokratischen Massenorganisationen in Deutschland und anderen Ländern, der Europäischen Kooperative Longo Mai und dem Komitee für Cemal Kemal Altun.

Im Namen der Familie Altun und in meinem eigenem Namen möchte ich den Tausenden von Menschen, die allen voran in Berlin und in anderen Städten in Europa nach dem Tod meines Bruders ihre

Empörung kundgetan haben, den Deutschen, Europäern, Südamerikanern, den Menschen aus der Türkei, aus Persien und den Bauern aus Engiz und Umgebung, der «Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz», die meinem Bruder einen Platz auf ihrem Friedhof zur Verfügung gestellt hat, denjenigen, die Blumen und Kränze geschickt und seinen Leichnam 20 km getragen haben, denjenigen, die direkt oder durch Telefon, Schreiben und Presse ihr Beileid ausgesprochen haben, unseren Dank und Respekt aussprechen.

Mein Bruder Cemal war kein Terrorist. Er war ein Demokrat, ein Sozialist. Er versuchte diejenigen, die anderer Meinung waren, mit Worten zu überzeugen. Er hatte nie etwas mit Waffen zu tun gehabt. Obwohl er wußte, daß ich einen Waffenschein und eine Pistole besaß, hat er sie nicht angerührt. Er war mehr betrübt über diejenigen, die überhaupt keine Meinung hatten, als über jene mit einer gegenteiligen Meinung. Denen ohne eine Meinung sagte er aber im äußersten Falle «du bist als Stroh auf die Welt gekommen, als solches wirst du wieder gehen».

In Anbetracht der von den Deutschen während des Hitler-Faschismus erduldeten und der daraus gezogenen Lehren hatte ich meinem Bruder gesagt, daß sein Antrag auf politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland angenommen werden würde. Jetzt muß ich zugeben, daß dies ein sehr falscher Rat war. Nachdem mein Bruder hier festgenommen wurde, hat Frankreich offiziell seine Überstellung beantragt. Ich weiß, daß auch Österreich und die Schweiz ähnliches beantragt haben. Leuten, die aus sozialistischen Ländern kommen, wie z. B. den Polen, wird auch bei Ablehnung ihrer Asylanträge die Möglichkeit gegeben, als freier Mensch in ein Land ihrer Wahl auszureisen. Wenn man bedenkt, daß das Begehren Frankreichs abgelehnt worden ist, obwohl sogar zugesagt worden war, daß er in Frankreich politisches Asyl erhalten würde, muß man in Kenntnis der guten Beziehungen zwischen den Militärmachthabern und der bundesdeutschen Regierung und der geheimen Verhandlungen sagen, daß für den Tod meines Bruders das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizministerium genauso die Verantwortung tragen wie die Militärmachthaber in der Türkei.

Aus dem Türkischen von Safer Çınar

Zuflucht gesucht und den Tod gefunden

Am 7.9. 1981 stellte der politische Flüchtling Cemal Altun beim Polizeipräsidenten in Berlin einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Asylantrag).

Cemal Altun war am 10. Januar 1981 über Rumänien, Bulgarien und Ost-Berlin kommend in West-Berlin eingereist. Diesen Umweg mußte er wählen, weil die Türkei seit 1980 dem Visumszwang unterliegt.

Altun hatte seine Heimat aus politischen Gründen verlassen, nachdem die Militärjunta nach ihrer Machtergreifung unerbittlich Jagd auf politische Gegner machte und die Gefängnisse sich täglich mit neuen Opfern dieser Verfolgung füllten.

Von seinem nach Frankreich geflohenen Bruder Ahmed, ehemaliger Parlamentsabgeordneter der inzwischen verbotenen sozialdemokratischen Partei Ecevits, hatte er den Rat bekommen, in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachzusuchen. In diesem Land gäbe es ein Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte. Auch beim Deutsch-Unterricht in der Schule hatten ihm seine Lehrer viel über diesen neuen demokratischen Staat beigebracht, der auf Grund der verhängnisvollen Vergangenheit die Grund- und Menschenrechte in besonderer Weise achten und schützen würde.

In West-Berlin fand er Aufnahme bei seinen Verwandten, ein weitverzweigter Bekanntenkreis aus seinem türkischen Heimatort, der in Berlin ansässig ist, unterstützte ihn materiell. Diese, für Türken so selbstverständliche Hilfe, sollte sich auch auf ein Studium beziehen, das Cemal in Berlin aufnehmen wollte. Man versprach sich davon eine spätere Hilfe bei den vielen Schwierigkeiten, die Türken bei deutschen Behörden haben. Auf Grund seiner guten Deutsch-Kenntnisse erlangte er die Zulassung zum Studium. Er hatte noch keinen Asylantrag gestellt, weil er sich dadurch die Studienmöglichkeit verbaut hätte, denn Asylbewerber dürfen in der Bundesrepublik Deutschland während der ersten zwei Jahre nach Antragstellung weder arbeiten noch studieren. Außerdem hatte er mittlerweile erfahren, daß die Asylanträge der Flüchtlinge, die nicht aus dem kommunistischen Machtbe-

reich geflohen sind, fast generell abgelehnt und die Betroffenen danach in ihr Verfolgerland abgeschoben werden.

Im Mai 1981 erfuhr er erstmals aus der gleichgeschalteten türkischen Presse, daß er in der Türkei mit einem Mord in Zusammenhang gebracht wurde. In Ankara hatte ein Prozeß gegen die drei angeblichen Attentäter, die im Mai 1980 den 2. Vorsitzenden der MHP und ehemaligen Zoll- und Handelsminister ermordet haben sollten, begonnen. Die Beschuldigten hatten nach dreimonatigem Polizeigewahrsam die gewünschten «Geständnisse» abgelegt. (In türkischen Polizeigefängnissen wird nachweislich gefoltert. Levent Begen, durch die Bundesregierung trotz schwebenden Asylverfahrens 1980 ausgeliefert, wurde dort 23 Tage lang schwerstens gefoltert.) Im wesentlichen stützte sich die Anklage auf die Zugehörigkeit der 3 Beschuldigten zu einer linken (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch «terroristischen») Organisation. Die militärische Staatsanwaltschaft hatte die Todesstrafe bzw. 5 bis 15 Jahre Haftstrafe beantragt.

Altun erfährt im Laufe des Prozesses aus türkischen Zeitungen, die er täglich am Kiosk kauft, daß er durch die Aussagen der Angeklagten belastet und ihm Verbindungen zu den angeblichen Attentätern unterstellt werden. In der Zeitung *Tercüman* heißt es: «DEV-SOL (eine linksgerichtete Organisation, inzwischen in der Türkei und der Bundesrepublik verboten) hat den Mordplan in der Wohnung des Bruders, des früheren CHP-Abgeordneten und Präsidenten der KÖY-KOOP (türkische Bauerncooperative), Ahmet Altun, vorbereitet.» Die Polizeibehörde in Ankara habe mitgeteilt, Celal Öz, einer der Angeklagten, habe gestanden, die bei der Tat benutzten Waffen drei Tage bei sich versteckt und später das Rohr einer der Waffen Cemal Altun gegeben zu haben, der es vergraben habe. Die Zeitung *Milliyet* meldet, daß die bei der Tat benutzten Waffen bei einer Durchsuchung des Appartements von Cemal Altun durch die Polizei sichergestellt worden seien. Das Blatt *Hürriyet* ergänzt, er habe die «Militanten» in seiner Wohnung aufgenommen.

Die Folgen eines Asylantrages

Nunmehr entschließt sich Cemal Altun, einen Asylantrag zu stellen. Zur Begründung trägt er u. a. vor, daß er in Wahrheit als Mitbegründer eines linken Schüler- und Studentenvereins gesucht werde und die in der türkischen Presse erhobenen falschen Anschuldigungen nur ein Vorwand seien. Darüber hinaus gehe es den türkischen Behörden darum, die Partei des ehemaligen Präsidenten Ecevit – CHP –, der

«Wer Allah liebt, muß zuschlagen» – Gün Sazak und die MHP

Gün Sazak war nicht nur Zoll- und Handelsminister, als der er in der deutschen und türkischen Presse heruntergespielt wurde. Er war Mitglied im Parteivorstand der MHP (Partei der nationalistischen Ordnung), deren Vorsitzender Alparslan Türkeş war. Er war als Nachfolger des Vorsitzenden vorgesehen. Ziel dieser militanten antireformistischen und antikommunistischen Organisation ist die Errichtung einer Groß-Türkei, in der alle einst zum osmanischen Reich gehörenden Länder unter der Herrschaft von Türkeş zusammengeschlossen werden sollen. Um ihr Ziel zu erreichen, wurden Kommandos, die «Grauen Wölfe», ausgebildet, die für fast alle Gewalttaten in der Türkei verantwortlich gemacht werden. Organisator dieser «Grauen Wölfe» in der Türkei war Gün Sazak, der als Zollminister diese Kommandos bewaffnete. Auf deren Konto gingen 1978 allein über 800 politische Morde.

Am 28. Oktober 1978 fand in West-Berlin eine Veranstaltung mit dem MHP-Führer Türkeş in den Veranstaltungsräumen der «Neuen Welt» in Kreuzberg vor rund 2000 Anwesenden statt. Als Türkeş um 16.00 Uhr in einem grauen Mercedes vor der «Neuen Welt» eintraf, waren MHP-Spitzen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei, unter ihnen Gün Sazak, anwesend. Sazak begrüßte die anwesenden Ehrengäste, die CDU-Politiker Ulrich Brinsa, Eckehard Lindemann (Bezirksbürgermeister von Charlottenburg) und Hans-Joachim Lange (Fraktionsvorsitzender der CDU in Steglitz). In seiner Rede bezeichnet Türkeş den sozial-demokratischen Regierungschef Ecevit als eine «Marionette der Kommunisten» und kündigt unter lautem Beifall an, die «kommunistischen Hunde» zu zerschmettern. Unter den Rufen seiner Anhänger «Führer Türkeş» schließt er die Veranstaltung mit dem «Hitler-Gruß». Gegendemonstranten, die sich vor dem Veranstaltungsort versammeln, werden unterdessen von West-Berliner Polizeibeamten und «Grauen Wölfen» auseinandergetrieben.

Türkeş traf sich auch unter strenger Geheimhaltung mit dem damaligen Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses Pe-

ter Lorenz zum gemeinsamen Mittagessen. Später wird das Gespräch als ein Versuch gewertet, in Deutschland einen «Partner» zu finden. Beim Gespräch anwesend war auch ... Gün Sazak.

Im Süden der Bundesrepublik hatte Türkes bereits einen Partner gefunden, der gewillt war, einen «Gesinnungsfreund» zu unterstützen und das angestrebte Verbot der «Grauen Wölfe» in der Bundesrepublik zu verhindern. Am 1. Mai 1978 hatte zwischen Türkes und Franz Josef Strauß ein Treffen stattgefunden, was CSU-Sprecher Rosenberg zunächst bestätigte, dann aber dementierte. Rosenberg in bezug auf dieses «rein informelle» Gespräch: «Selbstverständlich unterhalten wir auch zu türkischen Parteien und Vereinigungen Beziehungen. Und denjenigen, die unserer politischen Auffassung entsprechen, gewähren wir Unterstützung!» (Jürgen Roth, Metall, 6.9.1978). Einen Monat später wird in Frankfurt eine «Europäische Föderation» der türkischen Faschisten gegründet. 70 rechtsradikale Vereine, mit Sitz in Köln, sind dort organisiert. Parteiorgan ist die türkische Zeitung *Tercüman*, die in Frankfurt von der «TER-Druckerei» von «türkischen Privatleuten» gedruckt und europaweit vertrieben wird.

sein Bruder Ahmet Altun als Parlamentsabgeordneter angehört habe, in die Nähe des politischen Terrorismus zu rücken und die bereits gegen diese Partei laufenden Strafprozesse zu legitimieren.

Bevor der Asylantrag von dem zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bearbeitet wird (Anhörung des Flüchtlings erst am 22. März 1983!), erhält die Abteilung Staatsschutz des Polizeipräsidenten in Berlin über die Ausländerakte Kenntnis von seinem Inhalt. Die Polizei ersucht mit Fernschreiben vom 23. April 1983 im Wege der Amtshilfe das Bundeskriminalamt Wiesbaden, die allein aus dem Asylantrag entnommenen Informationen über die als falsch bezeichneten Anschuldigungen zur Grundlage einer Anfrage bei Interpol Ankara zu machen, ob die Auslieferung des Flüchtlings begehrt werde. Der beim BKA zuständige Sachbearbeiter hat offensichtlich Bedenken wegen einer solchen Anfrage und versucht, sich beim Bundesministerium der Justiz in Bonn abzusichern. Der dort zuständige Beamte NN entkräftete jedoch diese Bedenken mit Fernschreiben vom 30. April 1982, wobei er allerdings vor der Anfrage wegen des Auslieferungsersuchens die Zustimmung der Staatsanwalt-

schaft beim Kammergericht einzuholen bittet. Diese Zustimmung wird am 11. Mai 1982 von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht erteilt. Daraufhin meldet das BKA den Inhalt des Asylantrages an Interpol Ankara und fragt an, ob ein Antrag auf Auslieferung gestellt werde. Postwendend kommt am 18. Mai 1982 die Antwort:

«Der Betreffende wird auf Grund der in Ihren Mitteilungen erwähnten Straftat in unserem Lande gesucht . . .»

Am selben Tage (!) wird vom 2. Militärgericht Ankara ein Haftbefehl (Nr. 1982/335) wegen Anstiftung zum Mord erlassen. Mit Funkpruch vom 28. Juni 1982 kündigt Interpol Ankara sodann das Auslieferungersuchen an und bittet um vorläufige Festnahme. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wird Cemal Altun daraufhin am 5. Juli 1982 festgenommen. Am selben Tage (!) erläßt das 2. Militärgericht Ankara einen weiteren Haftbefehl (mit der niedrigeren Nummer 1982/281), diesmal nur wegen Begünstigung der Attentäter. Das allein darauf gestützte Auslieferungersuchen der türkischen Regierung wird am 19. Juli 1982 übermittelt. Daraufhin ordnet das Kammergericht am 22. Juli 1982 – nachdem Cemal Altun also 17 (!) Tage lang ohne richterliche Entscheidung inhaftiert ist – die vorläufige Auslieferungshaft an – allerdings ohne dem Inhaftierten Gelegenheit gegeben zu haben, zu dem nachgeschobenen Haftbefehl und dem Auslieferungersuchen Stellung zu nehmen. Am 9. September 1982 ergeht (nach «versehentlicher» Überschreitung der 40-Tage-Frist, in Art. 16 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens um 8 Tage) der Beschluß über die endgültige Auslieferungshaft. Am selben Tage wird erstmals das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge darüber informiert, daß ein Auslieferungsverfahren anhängig sei.

Mit Beschluß vom 16. Dezember 1982 erklärt das Kammergericht die Auslieferung Altuns für zulässig. Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde wird vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Wörtlich heißt es in dem Beschluß vom 1. Februar 1983:

«Das Bundesverfassungsgericht übt seine Gerichtsbarkeit über Akte von Berliner Behörden und Gerichten derzeit im Hinblick auf die vorbehaltenen Rechte der drei Mächte nicht aus.»

Dementsprechend heißt es am Ende noch einmal ausdrücklich:

«Ob im vorliegenden Fall die angegriffene Entscheidung des Kammergerichts den Anforderungen aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und dem Gebot wirksamen Rechtsschutzes hinreichend Rechnung getragen hat, ist, wie ausgeführt, derzeit nicht nachzuprüfen.»

Am 21. Februar 1983 bewilligt die Bundesregierung die Auslieferung. Diese Entscheidung wird dem Rechtsanwalt von Altun am Freitag, dem 11. März 1983, mitgeteilt. Mit Schreiben vom 14. März 1983 werden die Bevollmächtigten von dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht darauf hingewiesen, daß dieser sich verpflichtet fühle, die bewilligte Auslieferung umgehend durchzuführen.

Ab nach Frankfurt

Am Morgen des 15. März 1982 öffnet ein Beamter der Untersuchungsanstalt Moabit die Zellentür: «Es geht ab nach Frankfurt!» – Zwischenstation auf dem Weg nach Ankara.

Cemal verbrennt alle seine Unterlagen, verschenkt seine Thermosflasche, sein Radio und seine restlichen Lebensmittel. Aus den Gefangenenbüchern wird er als Abgang gestrichen. Dem Rechtsanwalt, der ihn am Nachmittag in der Haftanstalt aufsuchen will, wird mitgeteilt: «Der ist nicht mehr hier, der ist in Frankfurt.» Cemal Altun ist nicht in Frankfurt. Er ist lediglich in Polizeigewahrsam gebracht worden. Noch im Juli wird Gefangenenpost des Anwalts nach Frankfurt weitergeleitet. Dort sitzt, der Zufall will es, auch ein Kemal Altun wegen einer Strafsache in Haft. Dessen Anwalt sendet dem Anwalt Cemal Altuns dann Wochen später die Anwaltspost zu.

Buchstäblich in letzter Minute war die Auslieferung durch eine europaweite Welle von Protesten, Erklärungen und Interventionen gestoppt worden, an der sich Abgeordnete aus der Schweiz, Dänemark, England, Bischof Lohse, der Präsident der Raiffeisenbank, amnesty international, humanistische Organisationen, das Kommissariat der Bischöfe, der Hohe Flüchtlingskommissar, mehrere Anwaltsvereinigungen sowie der Europarat beteiligten. Prof. Wolf-Dieter Narr, Sprecher des Komitees für Grundrechte und Demokratie, appelliert an den neuen Justizsenator Oxford: «... um der Freiheitlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins willen, um der Glaubwürdigkeit des bei uns bestehenden Rechts auf politisches Asyl und der darin nicht zuletzt zum Ausdruck kommenden Erfahrungen auch leidvoller deutscher Geschichte ist es unabdingbar ...», Cemal Altun das politische Asyl zu gewähren.

Außenminister Genscher, der sich gerade in Straßburg befand, wurde von dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pieter Dankert, im Flur des Parlamentsgebäudes angesprochen. Er habe erfahren, daß der in Berlin in Auslieferungshaft befindliche Türke Cemal Altun noch heute an die Türkei ausgeliefert werden

solle. Eine peinliche Situation für Genscher, hatte doch das Europäische Parlament am 10. 2. 1983 in einer EntschlieÙung die EG-Mitgliedsstaaten, insbesondere die Bundesrepublik, davor gewarnt, den zahlreichen Auslieferungsbegehren der türkischen Militärregierung ohne sorgfältige Prüfung der durch den Betroffenen geltend gemachten Gefahr seiner menschenrechtswidrigen politischen Verfolgung in der Türkei stattzugeben. Journalisten wird mitgeteilt, die Auslieferung sei durch Genscher gestoppt worden. Erst später erfahren sie, durch terre-des-hommes-Mitarbeiter, daß Genscher der Generalstaatsanwaltschaft beim Berliner Kammergericht über das Bundesjustizministerium mitteilen ließ, daß die Auslieferung lediglich bis zum nächsten Tag, 15 Uhr, gestoppt worden sei. Bis dahin sollte das von Altun erneut angerufene Bundesverfassungsgericht entschieden haben. Das Bundesverfassungsgericht nimmt auch die zweite Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Die am 14. März 1983 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in StraÙburg erhobene Beschwerde Cemal Altuns wird am 2. Mai 1983 zugelassen. Auf grund der Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte erklärt sich die Bundesrepublik gegenüber der Kommission zunächst bereit, die Auslieferungsbewilligung bis zu einer Entscheidung in der Sache auszusetzen.

Proteste auch in Deutschland

Währenddessen protestieren elf Abgeordnete der Grünen vor dem Türkischen Konsulat in Frankfurt. Als ein Gespräch mit dem Konsul verwehrt wird, kleben sie ein Plakat mit der Aufschrift: «Diese Abschiebung heißt Mord» an die Außenwand des Konsulats. Daraufhin werden sie von bewaffneten Angehörigen der türkischen Vertretung umstellt und so lange festgehalten, bis die deutsche Polizei zur Personalfeststellung eintrifft.

Am 24. 3. 1983 treten 20 Personen verschiedener Nationalität in der Kirchengemeinde «Zum Heiligen Kreuz» in Berlin in einen unbefristeten Hungerstreik, um gegen die beabsichtigte Auslieferung Altuns und anderer Asylbewerber an die Türkei zu protestieren. Zwei flehentliche Bittbriefe der Hungerstreikenden an Bundesjustizminister Engelhard werden lapidar beantwortet, indem auf den Beschluß des Berliner Kammergerichts vom 16. 12. 1982 verwiesen wird. In einem Telefonat Ende März 1983 mit dem Senatsdirektor für Justiz, Herrn von Stahl, äußert dieser gegenüber einer Abgeordneten der Alterna-

tiven Liste, die sich an dem Hungerstreik beteiligt, die Vermutung, daß Altun in Kürze freigelassen werde, da die Haft bereits ungewöhnlich lange andauere und kaum mehr die Verhältnismäßigkeit zwischen Auslieferungshaft und der in der Türkei zu erwartenden Höchststrafe von 5 Jahren gegeben sei. Auf eine Frage der AL-Abgeordneten, wie er die Möglichkeit einer erneuten Inhaftnahme nach der erfolgten Freilassung einschätze, antwortet Herr von Stahl wörtlich: «Ich halte Herrn Altun für intelligent genug, daß ihm das nicht passiert.» Auf die Nachfrage, ob er ein Untertauchen Altuns empfehlen würde, verweist Herr von Stahl auf den «einflußreichen Bruder», der ja in Frankreich im Exil lebe. Der Herr von Stahl irrt. Entgegen der Auffassung des Senatsdirektors beschließt das Berliner Kammergericht am 11. 4. 1983 die Fortdauer der Auslieferungshaft. Aus der Begründung: «... Der Verfolgte sollte am 15. 3. 83 den bevollmächtigten Beamten der Republik Türkei übergeben werden. Am 14. März 1983 hat der Verfolgte bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg eine Individualbeschwerde eingereicht, mit der er seine Auslieferung verhindern will.» Wie es der Üblichkeit entspreche, habe die Bundesregierung auf Bitten des Präsidenten der Kommission die Auslieferungsbewilligung bis zur Prüfung der Beschwerde am 2. Mai 1983 ausgesetzt. Die Kommission hatte die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung, die von der Bundesregierung mit dem Hinweis, daß die Auslieferungshaft Altuns nicht «beliebig lange» aufrechterhalten werden könne, erbeten worden war, abgelehnt. Weiter heißt es wörtlich in der Begründung: «Es kann nicht zugelassen werden, daß die Einreichung einer Individualbeschwerde in Straßburg einen Tag vor der beabsichtigten Auslieferung dazu führt, daß dem Verfolgten Gelegenheit gegeben wird, sich der Auslieferung durch die Flucht zu entziehen. Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin haben alles getan, um das Auslieferungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Sie haben nicht zu verantworten, daß die Auslieferung bis Anfang Mai hinausgezögert wird.»

Nachdem bekannt wird, daß die Bundesregierung dem Wunsch der Menschenrechtskommission entsprochen und den Vollzug der Auslieferung Altuns bis zum 2. Mai 1983 ausgesetzt hat, wird der Hungerstreik am 5. 4. abgebrochen und durch andere Protestaktionen ersetzt. Zu Ostern findet vor der Berliner Gedächtniskirche eine 2tägige Mahnwache statt, um auf das Schicksal Altuns und anderer politisch Verfolgter, die sich auf Grund von Auslieferungersuchen der türkischen Junta in deutschen Gefängnissen befinden, aufmerksam zu machen. Bischof Kruse verspricht, sich für Altun einzusetzen.

Am 18. 4. reagiert der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages auf ein Schreiben des Anwalts vom Februar. Darin teilt Meindl, Leiter des Büros des Petitionsausschusses im Bundestag, mit, daß die «parlamentarische Prüfung der Auslieferungsangelegenheiten des Herrn Cemal Altun» noch andauere. Gegenüber dem Leiter des Petitionsbüros im Berliner Abgeordnetenhaus wurde Meindl später deutlicher, warum die Prüfung solange dauert. In einem am 17. 8. geführten Telefonat erzählt Meidl, daß die Bundesregierung offensichtlich Auswirkungen auf das Schicksal von mehr als hundert in der Türkei inhaftierten deutschen Staatsbürgern befürchte, die – z. T. wegen Rauschgifthandels, z. T. wegen anderer Delikte – Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren zu verbüßen hätten und deren Rückführung nach Deutschland im Falle einer Weigerung der Bundesregierung, Herrn Altun auszuliefern, nicht zu erwarten sein dürfte.

Als am 2. Mai die Europäische Menschenrechtskommission über die Zulässigkeit der Beschwerde Altuns entscheiden soll, ketten sich am selben Tag mehrere Personen für einige Stunden vor dem Gebäude des Berliner Justizsenators an. Justizsenator Oxford erklärt in einem Gespräch mit zwei der beteiligten Personen u. a. wörtlich: «Falls Herr Altun als Asylberechtigter anerkannt wird, kann er ja seine Strafe in der Türkei absitzen und dann als Asylberechtigter wieder in die Bundesrepublik einreisen.»

Einen Monat später, am 6. Juni 1983, wird Cemal Altun vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als «Asylberechtigter» anerkannt. Das Kammergericht ordnet gleichwohl am 14. 6. 1983 Haftfortdauer an.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten erhebt gegen die Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Der Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin über die Klage des Bundesbeauftragten gegen die Bundesrepublik Deutschland ist für den 25. August 1983 vorgesehen.

In der Zeit sitzt Altun weiter in Einzelhaft, was bedeutet: 23 Stunden Einschluß, eine Stunde Hofgang.

In der Haft werden ihm keinerlei Erleichterungen zugestanden. Es ist ihm sogar verboten, mit seinen Verwandten türkisch zu sprechen. Als bei einem Besuch zu Weihnachten seine Schwester nur einen türkischen Satz sagt, nämlich: «Dein Bruder hat angerufen», wird die Besuchszeit abrupt beendet. Ein Antrag, einen Dolmetscher zu stellen, der dem anwesenden Justizbeamten die Gespräche hätte übersetzen können, wird vom Kammergericht abgelehnt.

In Berlin bildet sich ein «Komitee für die Freilassung Cemal Kemal

Altuns», das eine Delegation am 15.6. ins Justizministerium nach Bonn schickt. Als die Delegation trotz Anmeldung vom Bundesjustizministerium keine Empfangszusage erhält, wird Staatssekretär Klaus Kinkel angerufen. Dieser erklärt: «Ich habe Anweisung gegeben, daß die Delegation von niemandem aus dem Justizministerium empfangen wird. Die Bundesregierung hat bereits eine Entscheidung getroffen und wird sie auch in Straßburg vertreten.» Die Delegation bleibt zunächst vor der Tür des Ministeriums. Als dann später doch noch Eckard Stratmann, Petra Kelly und Klaus Hecker, Bundestagsabgeordnete der Grünen, von Kinkel empfangen werden, teilt er ihnen mit, daß die Bundesregierung weiterhin davon ausgehe, daß die Vorwürfe der türkischen Seite gegen Altun zutreffend seien. Die türkische Regierung habe im übrigen ein rechtsstaatliches Verfahren gegen ihn zugesagt. Es sei mit einer Haftstrafe von vier bis fünf Jahren zu rechnen.

Am gleichen Tag machen Petra Kelly, Wolf Biermann, Lukas Beckmann und eine Vertreterin des Komitees mit einer spektakulären Aktion vor dem Bundeskanzleramt auf Cemal Altuns Schicksal aufmerksam. In einem Stahlkäfig lassen sie sich am Zaun des Kanzleramtes anketten. In der Tagesschau kann die deutsche Bevölkerung verfolgen, wie Biermann im Polizeigriff zur Feststellung seiner Personalien abgeführt wird.

Die Europäische Menschenrechtskommission

Bis zur Sommerpause, die am 15. Juli 1983 beginnt, hat die Europäische Menschenrechtskommission keine Entscheidung getroffen. Die Bundesregierung ist von der Kommission am 15. Juli 1983 auch nicht erneut aufgefordert worden, die Auslieferungsbewilligung weiterhin auszusetzen. Grund für die Haltung der Europäischen Menschenrechtskommission sind Garantien, die die Bundesregierung gegenüber Straßburg abgegeben hat. Danach wollte die Deutsche Botschaft nach der Auslieferung Cemal Altuns durch Besuche in seiner Zelle in der Türkei und durch Beobachtung des Prozesses in der Türkei sicherstellen, daß Mißhandlungen unterbleiben und eine Verurteilung außerhalb des Rahmens des Auslieferungsbegehrens verhindert wird.

Am selben Tag erklärt Kinkel, daß die Bundesregierung, obwohl sie mit einem für Cemal Altun positiven Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin rechne, nicht daran denke, die gegenüber der Türkei abgegebene Auslieferungszusage zu revidieren.

Der Besuch Zimmermanns in Ankara

Wenige Tage später ist türkischen Presseverlautbarungen zu entnehmen, daß Bundesinnenminister Zimmermann anlässlich seines Besuchs in der Türkei dem mit besonderem Nachdruck von der türkischen Junta vorgetragene Wunsch auf sofortigen Vollzug der Auslieferung von Cemal Altun durch entsprechende Zusagen entsprochen habe.

Durch diese Pressemeldung über Zimmermanns Versprechen in Ankara alarmiert, wird wiederum eine Protestwelle eingeleitet. Schriftsteller, Wissenschaftler, die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, der Republikanische Anwaltsverein und viele andere wenden sich in Telegrammen an den Bundesjustizminister: «Cemal Altun darf auf keinen Fall ausgeliefert werden, auch wenn ein diesbezüglicher Kabinettsbeschluß vorliegen sollte.»

Altun selber erhält am Abend des 21. Juli zahlreiche Solidaritätstelegramme, die ihm zeigen, daß sich die Situation erneut zugespitzt hat.

amnesty international verweist Kinkel auf ein Gespräch mit Engelhard, in dem dieser versichert hatte, daß bei Auslieferungsgesuchen der Einzelfall geprüft werden müßte, und appelliert nun an ihn, eine rechtskräftige Entscheidung im Asylverfahren Altuns abzuwarten.

In Berlin wird währenddessen weiter mobilisiert. Auf der Kreuzung Kurfürstendamm/Joachimstaler Straße ketten sich mehrere Türken an, während andere Transparente tragen und Flugblätter verteilen. Sie können für einige Minuten den Autoverkehr zum Erliegen bringen. Am nächsten Tag findet eine erneute Mahnwache vor der Berliner Gedächtniskirche statt. Vor der Untersuchungshaftanstalt Moabit finden sich Verfolgte des Nazi-Regimes zu einer Kundgebung zusammen. Der Sprecher der Gruppe: «Wir sind eine Gruppe von Leuten, die selber verfolgt wurden, die gelitten haben und denen man damals auch nicht geglaubt hat, daß sie politisch verfolgt wurden. Auch die Nazis haben versucht, unsere Auslieferung durch vorgeschobene kriminelle Straftatbestände zu erreichen. Viele politisch Verfolgte wurden deshalb von Ländern abgewiesen und ausgeliefert, in denen sie glaubten, Schutz vor Verfolgung gefunden zu haben.» Eine Jüdin, die an der Aktion beteiligt war, erhält, nachdem sie sich in der SFB-Sendung «Echo am Morgen» unter Hinweis auf ihre eigenen Erfahrungen während des Naziregimes vehement für Altun einsetzt, Tag und Nacht Drohanrufe und -briefe: «Ab nach Auschwitz!» Sie kann nur noch unter Begleitung das Haus verlassen.

Genscher wird indessen von der SPD aufgefordert, die Ausliefe-

zung Altuns bis zur endgültigen Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission, die für Oktober erwartet wird, zu verhindern.

Der Bundestagsabgeordnete Karsten Voigt (SPD) erklärt, daß er eine Auslieferung nicht für vertretbar halte, denn faktisch wäre die Auslieferung kaum rückgängig zu machen, falls die Kommission positiv im Sinne Altuns entscheiden sollte.

Die Verhandlung vor dem Berliner Verwaltungsgericht

Am 25. August 1983 beginnt die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht sicher, ob die mündliche Verhandlung in Anwesenheit von Cemal Altun stattfinden können. Eine vom Vorsitzenden Richter der 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin angeforderte Zusicherung vom Bundesjustizministerium wird verweigert. Auch der als Haftrichter zuständige Vorsitzende Richter am Kammergericht, Meyer, ist zunächst nicht bereit, eine Ausführung Altuns in das Verwaltungsgericht zu gestatten. Das Verwaltungsgericht Berlin bemüht sich gleichwohl, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Aus diesem Grunde beschließt es auch, die Verhandlung im Anschluß an die für den 30. und 31. August 1983 vorgesehenen weiteren Verhandlungstermine auszusetzen, um dem Anwalt Cemal Altuns Gelegenheit zu geben, noch einmal in der Türkei zu recherchieren, um so noch offene Fragen zu klären. Für den Verhandlungstag am Dienstag, 30. August 1983, erwartet das Verwaltungsgericht eine Stellungnahme aus Bonn auf eine Anfrage, ob die Bundesregierung zusichern würde, die Auslieferung bis zu diesem Termin auf jeden Fall zu unterlassen.

Aus der Türkei ist inzwischen ein Urteil des 2. Militärgerichtes der Kriegerrechtskommandantur in Ankara vom 6. April 1983 eingetroffen, das gegen die angeblichen Tatbeteiligten des Attentats auf Gün Sazak ergangen ist. Dieses Urteil war vom Bundesjustizministerium am 12. 8. an den Berliner Justizsenator gesandt und von diesem an das Kammergericht weitergeleitet worden, das es unübersetzt zu seinen Akten nahm. Es taucht erst zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wieder auf, und eine korrekte Übersetzung muß erst von diesem veranlaßt werden. Aus dem Urteil:

«Der Angeklagte Ahmet Levent Babacan hat versucht, die Verfassung der Republik Türkei als Ganzes zu beseitigen, das türkische Parlament aufzulösen und es gewaltsam an der Durchführung seiner

Pflichten zu hindern, um an seiner Stelle eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten, die auf der Herrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse basiert, er ist militanter Angehöriger der DEV SOL genannten illegalen Organisation ...», Verstoß gegen § 146 Abs. 1 des Türkischen Strafgesetzbuches. Den beiden anderen angeblichen Tatbeteiligten wird ein Verstoß gegen § 146, Abs. 3 des Türkischen Strafgesetzbuches vorgeworfen.

Am 30. 8., um 8.25 Uhr wird Cemal Altun wenige Minuten vor Beginn des 2. Verhandlungstages in den Sitzungssaal geführt. Dort, im 6. Stock des Gerichtsgebäudes, waren die Fenster wegen des schönen Wetters geöffnet worden. Cemal Altun werden die Handschellen abgenommen, bevor er sich zwischen einen Dolmetscher und seinen Anwalt setzt. Eine AP-Reporterin will noch ein paar Portraitfotos von ihm machen, bevor die Verhandlung beginnt. Als Altun langsam aufsteht und sich dem Fenster zuwendet, drückt sie dreimal auf den Auslöser. Diese Bilder gehen mit einer Welle der Betroffenheit durch die Weltpresse. Cemal Altun setzt dem Ringen um sein Schicksal am 30. 8. 1983 durch einen Sprung aus dem Fenster ein Ende.

Die Bereitschaft Bundesaußenminister Genschers, durch sein Veto zu den Plänen seiner beiden Kabinettskollegen, Zimmermann und Engelhard, die Auslieferung Altuns zumindest auf einige Zeit bis zur Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission hinauszuzögern, wird bis zum Tode Altuns niemandem, auch nicht vertraulich, mitgeteilt. Erst nach dem Tod wird die Existenz der Briefe von Bundesinnenminister Zimmermann an Bundesjustizminister Engelhard vom 21. Juli 1983 und von Bundesjustizminister Engelhard an Bundesaußenminister Genscher bekannt, aus denen sich ergibt, daß Cemal Altun nach dem Willen von Zimmermann und Engelhard bereits am 21. 7. 1983 an die Türkei ausgeliefert werden sollte.

«Sie waren doch sein Anwalt»

«Was ich Sie einfach fragen muß, wie fühlen Sie sich nach dem ganzen Geschehen? Ich habe Ihre Rede auf dem Friedhof gehört und mir gedacht, danach kann der doch eigentlich nur noch auswandern oder Schnürsenkel verkaufen wollen.» So fragt Anne Roth, die Frau des Kreuzberger Superintendenten, auf dem Gemeindenachmittag «Zum Heiligen Kreuz». Man wisse ja, daß gerade in Haft psychisch und charakterlich labile Menschen zu Kurzschlußhandlungen neigten. Als Anwalt sei man ja am dichtesten dran. Möglicherweise sei Altun deshalb so verzweifelt, weil er erstmalig erfahren habe, wie schwer ihn seine Mittäter belasteten, so fragt Justizsenator Oxfort im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses.

«Glauben Sie mir und bestellen Sie den Angehörigen, daß uns allen dies leid tat. Wir haben nichts kommen sehen. In der Presse hat man Ihnen ja auch Vorwürfe gemacht. Warum eigentlich?» So fragt der Beamte, nachdem er mir die «Habe» von der Anstalt zum Auto getragen hat.

Vorwürfe in der Presse, die von Justizbeamten bevorzugt gelesen wird, gab es tatsächlich. So schrieb die *Morgenpost*: «Für jeden Sachkenner war erkennbar, daß das Verwaltungsgericht den Fall sorgfältig und umfassend prüfen wollte. Neue Unterlagen waren angefordert. Möglicherweise hat Altun – der deutschen Sprache nicht mächtig – dies alles nicht verstanden. Seine Bevollmächtigten hätten dafür Sorge tragen müssen, bevor sie jetzt – wie auch andere – den tragischen Kurzschluß benutzen, um billige Schuldzuweisungen zu treffen und die politische Atmosphäre zu vergiften.»

Enno v. Loewenstern gab im Leitkommentar der *Welt* zum besten: «Um so mehr schaudert einem vor jenen linken Fleddern, die den Tod eines Menschen auszuschlachten wissen, während der Leichnam noch nicht erkaltet ist . . . Im Fall Altun ist es so, daß ein Gericht damit befaßt war. Es hat ein Auslieferungsbegehren der türkischen Regierung überprüft und hat, soweit sich bisher sagen läßt, die Einwände zugunsten Altuns ausführlich und eher wohlwollend angehört. Keineswegs war schon geklärt, ob eine Auslieferung Altuns bedenklich

wäre oder nicht; keineswegs war etwa entschieden, daß er ausgeliefert werden soll – geschweige denn, daß jemand hätte überprüfen können, ob eine solche Entscheidung rechtswidrig wäre.»

Alles falsch dargestellt, das für Realität genommen, was immer vergeblich gefordert wurde, offenbar noch nicht einmal die Berichterstattung in der eigenen Zeitung zur Kenntnis genommen: Aber der Anwalt ist schuld. Er hätte richtig informieren müssen. Wie fühlt man sich da?

Die Wohlwollenden

Was soll man zum Chor derjenigen sagen, die es nun auf einmal alle gut meinten mit Altun und seine Auslieferung im Grunde gar nicht wollten? Wenn man hinterher erfährt, hinterher, Genscher sei immer gegen die Auslieferung gewesen, er hat es den Betroffenen nur nie wissen lassen, wie fühlt man sich da – noch im Ohr die ständige Frage des Mandanten: «Was kann mich jetzt noch retten»?

Vera Gaserow faßt in der *taz* diesen Zynismus in Worte: «Tragisch, wirklich tragisch der Tod dieses jungen Türken Cemal Kemal Altun. Tragisch – wie ein Verkehrsunfall eben oder ein Mißverständnis. Überhaupt – was anderes als ein Mißverständnis kann es nicht gewesen sein, daß er den Tod gewählt hat, denn eigentlich wollten doch alle nur sein Bestes: Kein Politiker, dem das Schicksal des Cemal Altun nicht so bekannt war wie das eines Freundes. Kein Parteienvertreter, der nicht seine «Bestürzung» oder sein Bedauern äußerte, keine große Zeitung, die ihm nicht schon immer die Titelseiten gewidmet hätte. Kein Fraktionspressesprecher, der sich nicht schützend vor den jungen Türken gestellt hätte, um dessen Auslieferung zu verhindern. Denn eine Auslieferung hat natürlich keiner ernsthaft gewollt ... Kein Politiker oder Richter wollte ihm doch etwas Böses, wo doch selbst der Kanzler – der Kanzler! – sich nun entschieden hat, daß er schon immer ein Herz für diesen jungen Mann gehabt und gegen dessen Auslieferung schwerwiegende Bedenken gehegt hatte. Ein Mißverständnis also, tragisch.»

Überhaupt Vera Gaserow von der *taz*. Sie hat ein Recht, dem Zynismus der Herrschenden so entgegenzuschreiten. Sie war am 30. August im Gerichtssaal. Sie stellte keine Fragen, wollte keine ersten Eindrücke des Anwaltes hören, keine Erklärungen und keine Kommentare. Sie weinte nur. Sie kam ihrer Journalistenpflicht nicht nach. Sie weinte.

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes

Es sind also Fassungslosigkeit und Wut, die die Gefühlslage bestimmen. Alle waschen ihre Hände in Unschuld. Keiner sagt verbindlich, daß sich etwas ändern wird. Cemals Tod soll doch umsonst gewesen sein?

Und es gibt sie doch, die Vorwürfe gegen sich selbst. Denn es ist bitter, jahrelang Anwalt in politischen Prozessen zu sein, in Berufsverbotsverfahren zu erleben, wie Mandanten in Hochsicherheits-trakte gesperrt werden und dann festzustellen: Du hattest sie immer noch, die rechtsstaatlichen Illusionen. Du hast deinem Mandanten im Herbst 1981 nicht den einzigen richtigen Rat gegeben: Tauch unter und verlasse dieses Land. So schnell wie möglich. Du hast hier keine Chance.

Heute beraten Anwälte in Westdeutschland politisch Verfolgte so. Ich rate es ihnen auch, wenn sie mich immer wieder telefonisch um Vermittlung meiner «Altun-Erfahrungen» bitten. Türken kommen in meine Sprechstunde und wollen nur eines wissen: Wie kommen wir hier wieder raus. Nach Berlin kommt man leicht rein, aber schwer wieder raus. Es sei denn in Handschellen. Aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, der ersten deutschen Verfassung, die einen Anspruch auf Asyl kennt.

Cemal Altun kam zu mir, weil er nicht länger in der Illegalität leben wollte. Ich besprach mit ihm die Chancen eines Asylantrages, die Risiken, die Möglichkeit einer Auslieferung. Einige Wochen später kam er wieder. Er wollte den Asylantrag, wollte sich den Behörden anvertrauen. «Ich will nicht auf Jahre hinaus illegal bleiben, will studieren, will etwas Nützliches machen.»

Der Asylantrag wurde eingereicht. Bei der weiterleitenden Behörde, dem Polizeipräsidenten in Berlin. Später ein Antrag auf einen Fremdenpaß mit der ausdrücklichen Begründung: Altun kann sich nicht offiziell seinen Paß verlängern lassen, sonst weiß die Türkei, wo er sich aufhält und es besteht die Gefahr eines Auslieferungsverfahrens. Dieser war zu dem Zeitpunkt bereits initiiert. Wir wußten es nur nicht. Uns war zwar klar, daß es eine Zusammenarbeit geben würde. Auf Geheimdienstebene, unter der Decke. Daß sie Altun offiziell, auf dem Silbertablett, offerierten, daran hatten wir nicht geglaubt – rechtsstaatliche Illusionen.

«Wenn wir Hinweise auf strafbare Handlungen haben, müssen wir doch von Gesetz wegen ermitteln», sagt später Herr Walter vom Bundesministerium für Justiz.

Ein Mensch geht auf ein Polizeirevier, stellt Strafantrag wegen

übler Nachrede. «Mein Nachbar erzählt überall herum, daß ich in meiner Wohnung der gewerbsmäßigen Hehlerei nachgehe. Daran ist kein wahres Wort.» Daraufhin steht der Beamte auf und nimmt den Anzeigenden fest. «Wir haben Hinweise darauf, daß Sie der Hehlerei nachgehen.»

So logisch argumentiert das Bundesministerium für Justiz.

«Die haben ihn verpiffen», soll Genscher dazu gesagt haben laut *Frankfurter Rundschau*. Recht hat er.

«Werden auslieferungsrechtliche Anträge gestellt?» fragt das Bundeskriminalamt in Wiesbaden die türkischen Kollegen, nach Rückversicherung in Bonn und Berlin.

«Eine Aufforderung, auslieferungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, ist zu keiner Zeit ergangen. Jedoch haben die türkischen Behörden in Beantwortung der Anfrage ein Ersuchen um Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung gestellt.» Eine Anfrage ist schließlich keine Aufforderung. So korrekt – was das Sprachliche angeht – ist der Senator für Justiz im Januar 1983 in der Beantwortung einer kleinen Anfrage.

Artikel 16 Grundgesetz, aktualisierte Fassung: Politisch Verfolgte werden umgehend an ihre Verfolgerstaaten ausgeliefert. Zuvor ist diesen Amtshilfe zu leisten.

Il y a des juges à Berlin

Es gibt (noch) Richter in Berlin. Und was für welche. Der Müller von Sanssouci in seinem Vertrauen auf das Kammergericht trotzte Friedrich II. mit Hilfe des Kammergerichts: «Il y a des juges à Berlin.» Auch heute noch?

Seit dem 5. Juli 1982 sitzt Cemal Altun in der Haftanstalt. Der neue türkische Haftbefehl datiert just vom gleichen Tage. Er sitzt 17 Tage lang, ohne daß es überhaupt einen deutschen Haftbefehl gibt.

«Der Vorsitzende Richter am Kammergericht Meyer hat erst am 19. Juli 1982 nach einem mehrwöchigen Erholungsurlaub den Dienst wieder angetreten. Die Entscheidung über die vorläufige Auslieferungshaft ist am 22. Juli ergangen. Auf ihn geht es daher nicht zurück, daß zwischen der Festnahme des Verfolgten und dem Erlaß des Haftbefehles am 22. Juli 1982 die beanstandete Zeitspanne von 17 Tagen liegt», dies stellt das Kammergericht am 27. Oktober 1982 fest. 17 Tage ohne Haftbefehl. Mit Ablauf des darauffolgenden Tages – der Festnahme – dem Haftrichter vorgeführt oder freigelassen. So lernt man das in der Schule. Altun wurde ja einem Richter am Amtsgericht

Tiergarten vorgeführt. Der «eröffnete» ihm auch, daß er nunmehr in vorläufiger Auslieferungshaft sei. Mehr durfte er nicht machen. Über die Haft entscheidet nur das Oberlandesgericht, in Berlin das Kammergericht. Ihn wieder freilassen konnte dieser Richter also nicht.

Das Grundgesetz verlangt eben nur, daß der Festgenommene einem Richter vorgeführt wird. Wenn dieser keine Kompetenzen hat, nicht mehr als ein Grundbuchrichter – was schadet das? Dem Buchstaben der Verfassung ist Genüge getan. Der Bundesgerichtshof hat diese Praxis im übrigen abgesegnet.

Nicht in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof befindet sich das Kammergericht jedoch mit folgender Aussage in dem oben erwähnten Beschluß: «Zwar trifft es zu, daß die Entscheidung über die Fortdauer der vorläufigen Auslieferungshaft als Auslieferungshaft vom 9. September 1982 versehentlich später als 40 Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung des Verfolgten durch den Beschluß des Senats vom 22. Juli 1982 an . . . getroffen wurde, während Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 (2. Halbsatz) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bestimmt, daß die vorläufige Auslieferungshaft in keinem Fall 40 Tage überschreiten darf. Verfahrensverstöße oder unrichtige Entscheidungen, wie sie jedem Richter unterlaufen können, bieten jedoch grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund . . .»

Dies sieht der Bundesgerichtshof anders. Ein Richter, der Schutzfristen eines Beschuldigten mißachtet, ist in den Augen des Beschuldigten – und darauf kommt es an – nicht unvoreingenommen.

Aber der 4. Strafsenat des Kammergerichtes ist für Cemal Altun die erste und buchstäblich letzte Instanz. In all den vielen noch folgenden Entscheidungen.

Neben der Sache

Das Gericht entschied über den neuen Haftbefehl, ohne uns auch nur mitzuteilen, daß das türkische Justizministerium sein Vorbringen inzwischen geändert hatte. Die vorläufige Auslieferungshaft wurde auf Grund eines türkischen Haftbefehles ausgesprochen, dessen Existenz uns bis dahin unbekannt war – Anspruch auf rechtliches Gehör.

Bei den Richtern überwog offenbar die Freude, den Anwalt im juristischen Abseits zu orten. «Die Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten des Verfolgten in der Schutzschrift vom 9. Juli 1982 liegen neben der Sache, soweit sie sich damit befassen, daß an die Türkei niemand ausgeliefert werden darf, dem dort die Todesstrafe droht.» (Beschluß vom 22. Juli 1982) Er hätte Hellseher sein müssen, der Pro-

zeßbevollmächtigte. Das war er nicht. Aber seit diesem Beschluß und dem vergeblichen Versuch der Ablehnung dieser Richter war klar, daß Altun von diesen Richtern nichts zu erwarten hatte, daß sie nur ein Interesse hatten, die beschleunigte Auslieferung. Das sehen die Kammerrichter ähnlich. «Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin haben alles getan, um das Auslieferungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Sie haben nicht zu verantworten, daß die Auslieferung bis Anfang Mai hinausgezögert wird.» (Beschluß vom 11. April 1983)

Zwischen Himmel und Hölle

Auch das Verwaltungsgericht mußte die Asylberechtigung von Cemal Altun überprüfen.

Nun gibt es logisch nur zwei Möglichkeiten. Entweder war alles, was die Verwaltungsrichter taten und planten, überflüssig, Verschwendung von Steuergeldern. Oder aber all dies hätten auch die Richter am Kammergericht tun müssen. Von Amts wegen, abgesehen davon, daß vieles beantragt war und abgelehnt wurde.

Das Verwaltungsgericht plante eine viertägige mündliche Verhandlung mit Anhörung des Asylbewerbers, von Zeugen und Sachverständigen. Das Kammergericht erklärte eine mündliche Anhörung des «Verfolgten» für überflüssig, hörte nicht den Bruder als angebotenen Zeugen, erhob überhaupt keine Beweise. Alles konnte dahingestellt bleiben.

Das Verwaltungsgericht holte ein schriftliches Gutachten des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ein zu dem Umstand, daß der angeblich spätere Haftbefehl ein niedrigeres Aktenzeichen als der erste Haftbefehl trägt. Auch in der Türkei zählt man nur bei Raketenstarts rückwärts. Das Kammergericht war hierüber mit Spekulationen hinweggegangen – es könnte sich einmal um die Akten, einmal um die Beschlußzahl gehandelt haben. Das Gutachten trägt diese Spekulationen nicht.

Das Verwaltungsgericht läßt die türkische Presse auswerten zu dem Attentat, zu dem Prozeß gegen die Attentäter in der Türkei, zu der Erwähnung von Cemal Altun in der türkischen Presse. Es ergeben sich bereits hieraus wichtige Hinweise, so auf einen Widerruf der polizeilichen Geständnisse, die als Grundlage der Auslieferung dienen.

Es holt Gutachten zu den politischen Organisationen ein, denen Cemal Altun angehörte, bemüht sich um die neuesten Erkenntnisse

in anderen Auslieferungsverfahren. Das Kammergericht drängt auf Auslieferung. Noch während das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig ist, fordert die Staatsanwaltschaft in Bonn die überfällige Entscheidung an.

Der Vorsitzende der 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes, Dr. Ortloff, setzt eine vorbereitende Anhörung von Altun auf den 10. August 1983 an, in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Strafsenates, Meyer, lehnt die Ausführung ab. Erstmals wird ein Gefangener nicht vor das Verwaltungsgericht gebracht. Meyer befürchtet Demonstrationen. Fühlt sich als Ersatzpolizeipräsident. Will auch zur mündlichen Verhandlung die Ausführung verweigern. Dr. Ortloff weigert sich, in der Haftanstalt zu tagen. Die Anhörung durch den Vorsitzenden findet nicht statt. Die Ausführung zur mündlichen Verhandlung dann doch, in Handschellen. Demonstrationen gibt es auch, aber erst, als Cemal Altun tot ist. Justizsenator Oxford formuliert: die Ausführung und damit die Gelegenheit zum Freitod sei «auf Betreiben des Dr. Ortloff» zustande gekommen. Auf vielen Plakaten am Abend des 30. August stand: «Ich schäme mich, ein Deutscher zu sein».

Wer die Behandlung der gleichen «Sache» durch die 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes und durch den 4. Strafsenat des Kammergerichtes erlebt hat, der hat Himmel und Hölle kennengelernt.

Donnerstags zwischen 9.30 Uhr und 10.30 Uhr

Gut zwei Monate war die Klage des Bundesbeauftragten beim Verwaltungsgericht anhängig. Der Vorsitzende ist ganztägig im Gericht erreichbar. Mehrmals in der Woche wird telefoniert, werden Informationen ausgetauscht. Es geht überwiegend um die Frage, ob Altun zur mündlichen Verhandlung noch in Berlin sein wird. Dr. Ortloff hatte in mehreren Telegrammen um die Zusicherung gebeten, daß die Auslieferung vor Beendigung der Verhandlung vor seinem Gericht jedenfalls nicht vollzogen würde. Vergeblich. Eine solche Zusicherung können wir nicht geben, antwortete Bonn. Die Vernehmung des Asylanten durch das Gericht ist das Kernstück der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Staatssekretär Dr. Kinkel wußte es bereits vorher: Vor diesem bekannt asylantenfreundlichen Gericht gewinnt Altun, dann werden Rechtsmittel eingelegt werden müssen. Auch eine Form der Mißachtung richterlicher Unabhängigkeit.

Andere Verwaltungsgerichte terminieren auch in Auslieferungssachen in der Reihenfolge des Einganges der Klage. Dann wäre Altun in einhalb Jahren drangewesen. Nun sind es acht Wochen zwischen

Eingang der Klage und mündlicher Verhandlung. Schneller geht es tatsächlich nicht. «Sie werden verstehen, daß ich Ihnen gegenüber keine Wertungen abgebe» und «das kann uns niemand als Überengagement anlasten», sagt Dr. Ortloff am Telefon. Die Angst des Verwaltungsrichters vor dem Überengagement zugunsten der Menschenrechte. Ist demnächst nicht nur Friedensengagement ein Ablehnungsgrund, sondern auch Humanität? Sind wir schon wieder so weit? Wir sind schon wieder so weit.

Ganz andere Probleme beim Kammergericht. «Herr M., ich hätte gerne noch einmal Akteneinsicht, möchte wissen, ob es einen Haftfortdauerbeschluß gibt und ob ein türkisches Urteil aus Bonn eingegangen ist.» «Das weiß ich nicht, die Akten sind beim Vorsitzenden, zu Hause oder in seinem Dienstzimmer verschlossen.» Wann ist der Vorsitzende zu sprechen? «Übermorgen, Donnerstag, zwischen 9.30 und 10.30 Uhr.» «Sonst nicht?» «Sonst nicht!» «Am besten, Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht, den kann ich dann dem Vorsitzenden vorlegen.» «Wissen Sie wenigstens, ob der Vorsitzende die Ausführung von Altun zum Verwaltungsgericht nunmehr genehmigt hat?» «Da fragen Sie am besten die Anstalt, die müßte das schließlich erfahren.» Telefonat mit der Geschäftsstelle am 16. August 1983, einen Tag nachdem der Senat über die Haftfortdauer nach dem Gesetz beschlossen haben mußte.

«Herr M., ich hatte gestern zwischen 9.30 und 10.30 Uhr einen Gerichtstermin, haben Sie dem Vorsitzenden meine Bitte um erneute Akteneinsicht zugetragen?» «Nein, ich habe Ihnen doch gesagt, Sie sollen einen schriftlichen Antrag stellen.» Telefonat mit der Geschäftsstelle am 19. August.

Abgeheftet

Akteneinsicht konnte schließlich beim Verwaltungsgericht genommen werden. Am 24. August am Mittag erhielten die Verwaltungsrichter die Akten. Sie fanden darin das Urteil gegen die Attentäter, allerdings nur in türkischer Sprache. Eine Übersetzung wollte das Bundesjustizministerium nachreichen. Die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht hatte dieses Urteil am 18. August an den Vorsitzenden des 4. Strafsenates geschickt, der es am 19. August abheftete. Wäre er der türkischen Sprache mächtig gewesen, so hätte er zumindestens eine Aussage korrigieren müssen: «Bei der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Straftat handelt es sich nicht um eine politische Tat . . . sie steht mit einer politischen Tat auch nicht im

Zusammenhang . . . , weil eventuelle politische Hintergründe der Tat, die ihr einen politischen Charakter im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen geben könnten, nicht erkennbar sind; sie ergeben sich insbesondere nicht ohne weiteres aus dem Umstand, daß der Tatvorwurf im Zusammenhang mit der Ermordung eines ehemaligen Regierungsmitgliedes steht. Daß die türkischen Behörden das Tatgeschehen anders bewerten könnten, ist nicht ersichtlich.» Was man nicht sehen will, das sieht man nicht. Das ist nicht ersichtlich. Diese Richter hätten auch aus dem Attentat von Sarajewo, das den Ersten Weltkrieg auslöste, einen fehlgeschlagenen Raubüberfall gemacht.

Sehr wohl sahen die türkischen Behörden das Tatgeschehen anders. Seit dem 19. August hatten die Kammerrichter dies schriftlich, aber eben auf türkisch.

Alein, sie hätten auch diese Klippe genommen, aber doch wohl mit einigen Verrenkungen. Verurteilten die türkischen Richter doch ausdrücklich nicht wegen Mordes, sondern wegen des gewaltsamen Versuches, die Verfassung der Republik Türkei im ganzen oder zum Teil zu verändern oder zu beseitigen. Klassischer kann eine politische Straftat nicht definiert werden, als es in diesem Urteil geschah. Danach ist aber wegen dieser Tat oder wegen einer damit zusammenhängenden Tat eine Auslieferung von Gesetz wegen ausgeschlossen. Dies wäre auch in Bonn zu berücksichtigen gewesen. Dort hatte man wenigstens eine Rohübersetzung. Diese wurde auf Anforderung des Gerichtes per Eilboten in die beginnende mündliche Verhandlung am 25. August gesandt. Der Gerichtsdolmetscher stellt grobe Übertragungsfehler fest. Im Urteil heißt es: «Sie hätten an der Tür geklingelt, die Person, die die Tür aufgemacht habe, hätten sie widerstandsunfähig gemacht.» In der Bonner Übersetzung wurde daraus: «Die Tür öffnete ein Pazifist.» Entscheidungsgrundlage in einem weltweit beachteten Auslieferungsfall.

Die Mangelhaftigkeit der eigenen Übersetzung war den Bonner Ministerialen bekannt. Sie äußerten mir gegenüber die Erwartung, das Kammergericht werde eine eigene Übersetzung veranlassen. In Berlin gäbe es schließlich mehr Türken und weniger Dolmetschprobleme als in Bonn.

Übersetzt hat schließlich der Gerichtsdolmetscher des Verwaltungsgerichts in Wochenendarbeit. Am 29. August liegt eine brauchbare Übersetzung endlich vor, am 30. August ist Cemal Altun tot.

Drohende Fluchtgefahr – wohin nur

Die Kammerrichter waren auch Altuns Haftrichter in erster und letzter Instanz. Mehr als 13 Monate lang. Der gleiche Senat, der den in der Karibik aufgelesenen Millionenbetrüger Garski auf freien Fuß setzte, sah auch nach einem Jahr die Haft von Altun als noch verhältnismäßig an. Die Auslieferung eines nicht vorbestraften, zum Tatzeitpunkt Heranwachsenden war zu sichern, den man mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 5 Jahren bedrohte. Die Richter mußten alle zwei Monate die Haftfortdauer überprüfen. Am 11. April halten sie die Haft noch für erforderlich, es könne schließlich nicht toleriert werden, daß sich jemand durch die Einlegung einer Beschwerde bei der Menschenrechtskommission – einen Tag vor dem geplanten Abflug – der Auslieferung durch Flucht entziehe. Die nächste Frist wird überschritten. Warum sollen Richter – siehe oben – nur einen Fehler gut haben? Telefonat am 14. Juni mit der Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kammergerichts: «Ich wollte fragen, ob es einen Haftfortdauerbeschluß gibt?» «Warum rufen Sie überhaupt an. Es ist doch im Interesse Ihres Mandanten, daß wir gründlich beraten.» «Dies sicherlich, aber die Frist dazu lief spätestens gestern ab.» «Wir haben ja auch beschlossen, aber der Beschluß muß noch schriftlich abgefaßt werden.» «Können Sie mir dann wenigstens den Tenor sagen?» «Das bekommen Sie dann schriftlich.» Der Beschluß datierte dann vom 14. Juni. In ihm hieß es: «Der auch im Auslieferungsverfahren zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Haftdauer und zu erwartender Strafe in dem dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren erfordert die Aufhebung des Haftbefehles noch nicht ...» Diese Beschlüsse sind wenigstens mehrseitig. Am 15. August 1983 – 2 Monate später – tut es dann ein Einzeiler: «Die Haft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung fort.» Gerichtliche Entscheidungen bedürfen der Begründung, so stet es in der Strafprozeßordnung. Dies ist keine Begründung. Offenbar waren den Richtern die Argumente für ihre Entscheidung ausgegangen. Dieser Haftfortdauerbeschluß wird bis zum 30. August 1983 nicht zugestellt, danach dauert die Haft nicht mehr fort.

Einen Nichtmörder hat Erich Fried nach Cemal Altuns Tod Minister Zimmermann genannt. Da tat er gut dran, schließlich findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Rechten Dritter. Und ein Minister mordet doch nicht. Es gibt viele Nichtmörder in Deutschland, und es gibt viele Nichtrechtsbeuger unter Deutschlands Richtern. Genau: Sie alle sind Nichtrechtsbeuger, schließlich wurde noch kein einziger wegen dieses Deliktes verurteilt, noch nicht einmal die Bei-

sitzer von Roland Freisler. Ein Tor also, wer Richtern ein Delikt vorwirft, das gar nicht existent ist.

Linksextremisten

Das Comité européen pour la défense des réfugiés et immigrés (CEDRI) in Basel hatte bereits im Herbst 1982 in einer Broschüre deutsche Auslieferungsfälle geschildert. Auf der Grundlage dieser Information werden alle humanitären Organisationen, alle Kirchen, alle Menschenrechtsorganisationen, Parteien und Gewerkschaften aktiv.

Kinkel schreibt später in seinem Brief an Genscher: «Hauptsächlich aus Kreisen des linksextremen politischen Spektrums wird die Bundesregierung wegen ihrer Absicht angegriffen, die Auslieferung zu vollziehen.» Meine Güte. In diesen hektischen Tagen intervenieren in Bonn und Berlin unter vielen: die französische und die österreichische Regierung, Abgeordnete aus allen westeuropäischen Ländern, Bischof Lohse als EKD-Ratsvorsitzender, der Erzbischof von Reims, Yehudi Menuhin, Freiherr von Heeremann, der UN-Flüchtlingskommissar, der CSU-Bundestagsabgeordnete Lemmrich, Willy Brandt und Horst Ehmke. Sogenannte einfache Bürger aus vielen europäischen Staaten schreiben bewegende Briefe an die christlichen Machthaber in diesem Staat. Die Antworten kommen von Schreckenberger, dem Chef des Bundeskanzleramts, von Möllemann und Engelhard. Sie stimmen überein: Das Kammergericht hat sorgfältig überprüft, das Bundesverfassungsgericht hatte keine Bedenken, wir prüfen noch einmal sorgfältig.

Bataillone des Linksextremismus – wer so formuliert, beweist, daß er spürt, moralisch am Pranger zu stehen.

In Person ist es dann Genscher, der die bewilligte Auslieferung suspendiert. Auf Vermittlung des Berliner Europa-Parlamentariers Sieglerschmidt, der sich seit langem auf europäischer Ebene gegen Auslieferungen einsetzt, spricht der Präsident des Europäischen Parlaments, Pieter Dankert, mit Genscher. Den Anwalt Altuns erreicht die Botschaft durch denselben Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes beim Kammergericht, Groß, der noch am Vortag «verpflichtet war, die bewilligte Auslieferung umgehend durchzuführen». «Die Auslieferung ist ausgesetzt bis morgen 15 Uhr. Persönlich wünsche ich Ihnen viel Erfolg, daß Sie die Zeit für Ihren Mandanten nutzen können.» Das Ultimatum wird dann verlängert bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses erklärt am Donnerstag die Nichtannahme.

Straßburg ohne Sonnenschein

Als nächstes erklärt die Bundesregierung, die Entscheidung der Kommission in Straßburg abwarten zu wollen. Sie drängt auf eine Sondersitzung, vergeblich. Der Präsident der Kommission fordert die Bundesregierung auf, bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 1983 die Auslieferung nicht zu vollziehen, keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Das Verfahren vor der Kommission ist vertraulich. An die Vertraulichkeit halten sich später weder Kinkel noch Oxford. Das hindert die Vertreterin der Bundesregierung nicht daran, den Bruch der Vertraulichkeit durch den Anwalt zu rügen. Der Pressesprecher von «terre des hommes» habe telefonisch geäußert, ihm liege der gesamte Vorgang vor. Unsinn, aber bezeichnend. Das Sekretariat der Kommission verhandelt zuvorkommend und höflich, sozusagen französisch, obwohl personell offenbar voll in deutscher Hand. Wir dürfen uns auf deutsch schriftlich und mündlich einlassen. Die Regierung bevorzugt das Englische. Dies ist zugleich das einzig Neue an ihrem Vorbringen, mit dem sie bereits in zwei Parallelfällen vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert war. Die Kommission denkt als erste Instanz einmal an die Kosten und weist darauf hin, daß es die Möglichkeit des Armenrechtes gibt. Das von Cemal Altun unterschriebene internationale Formular langt der Beschwerdegegnerin nicht. Ein deutsches Prozeßhilfeformular, von dem Anwalt an Ort und Stelle ausgefüllt, wird auch moniert, schriftlich. Ankreuzen und Durchstreichen – es handelt sich schließlich um ein Formular – sei nicht ausreichend. Altun habe erwähnt, von seiner Schwester – einer Raumpflegerin – unterstützt worden zu sein, als er noch in Freiheit war. Außerdem wünsche man einen Bescheid der Sozialhilfestelle sowie ein Negativattest des zuständigen Finanzamtes.

Meine Güte. Flüchtling, Illegaler, Asylbewerber mit gesetzlichem Arbeitsverbot, Häftling – wie ist der steuerlich veranlagt?

Im Schatten der Bundesregierung

Gegen die Zusammensetzung der Delegation zum 2. Mai wird auch protestiert. Die Dolmetscher sind zu politisch. Von den beiden türkischen Anwälten Seraffettin Kaya und Hüseyin Yildirim darf nur Kaya zu eingegrenzten Fragen Ausführungen machen. Ein Straßburger Kollege, von der Liga für Menschenrechte empfohlen, wird nicht zugelassen. Morgens um 3.00 Uhr kommt ein «unpolitischer» Gerichtsdolmetscher aus Belgien in unserem Hotel an. CEDRI hatte ihn aus

dem Bett geklingelt. Rechtsanwalt Kaya spricht nur kurdisch und türkisch. Hat aber viel zu sagen. Er war jahrelang Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer des Bezirkes Mus in der Türkei, wurde inhaftiert, gefoltert, schwer krank aus der Haft entlassen, in Abwesenheit zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Als Asylbewerber in Kiel abgelehnt, da er dazu neigt, das Problem des kurdischen Terrorismus zu verniedlichen. Jeder Staat habe das Recht, sich gegen den Separatismus zu wehren. Folter sei bekanntlich kein Asylgrund. Auch das deutsche Strafrecht kenne das Verbot der Verunglimpfung des Staates, die türkische Strafprozeßordnung sei an einigen Punkten sogar liberaler als die deutsche.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hebt diesen Bescheid aus dem Wörterbuch des Unmenschen endlich auf. Rechtsanwalt Kaya kann sich darüber nicht freuen. Es geschieht am gleichen Tage, an dem sein Mandant aus dem Fenster springt.

Die Kommission erklärt die Beschwerde für zulässig. Sie fordert die Regierung auf, bis zum Ende der nächsten Sitzungsperiode am 15. Juli keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Sie bietet ihre Dienste für eine gütliche Lösung an. Wir reichen einen Kompromißvorschlag ein: Verzicht auf die Rechte aus der Asylankennung und Ausreise nach Frankreich. Dieser Vorschlag wurde bis heute von der Regierung nicht beantwortet. Die französische Regierung hatte sich zur Aufnahme bereit erklärt.

Entschiedene Schritte gegen die Folter

Ich fahre am Abend des 2. Mai mit der Bahn von Offenburg nach Frankfurt, zusammen mit dem Kollegen Yildirim. Er hatte den ganzen Tag im Foyer gewartet. Ich lasse mir im Bahnhof Offenburg noch einen Rehbraten schmecken, hatte schließlich den ganzen Tag geredet. Fordere den etwa gleichalten Kollegen auf, auch etwas zu essen. Er zeigt mir seinen gebrochenen Kiefer und seine ausgeschlagenen Zähne. Er kann später im Zug nicht lange still sitzen. Seine mißhandelten Glieder knacken buchstäblich. Da er kaum Fremdsprachen spricht, gibt er mir sein Interview aus der *taz* zu lesen. «Nachdem ich aus dem Auto herausgezerrt war, wurde ich mit einem harten Knüppel – immer noch mit verbundenen Augen – auf Schulter, Rücken und Becken geschlagen. Ich wurde in ein Zimmer und dort zu einer Wand geführt. Es wurde sehr ruhig, so daß ich den Eindruck hatte, heimlich einigen Leuten gegenübergestellt zu werden. Ich dachte, daß sie mich jetzt ermorden. Meine Hände waren frei, und um zu sehen, was

vor sich ging, riß ich die Binde von meinen Augen. Ich sah drei hochrangige Offiziere, etwas unter Generalsrang. Sofort erhielt ich Schläge auf den Kopf und überall hin. Meine Augen wurden erneut verbunden. Ich wurde, ins Zimmer nebenan verbracht, erneut am ganzen Körper geschlagen. Die Folterer stellten keine Fragen. Sie banden mich an den Schultern zusammen und banden mich hoch. Dann verabreichten sie mir Elektroschocks von Mund, Ohr, Bauch und Geschlechtsteil aus. Durch die Stromstöße wurde ich bewußtlos. Als ich wieder zu mir kam, hatte man Wasser auf mich geschüttet, und man schüttete immer noch Wasser auf mich. Dann erhielt ich die Bastonade. Ich wurde auch auf die Hände geschlagen. Wieviel Schläge auf Hände und Fußsohlen ich erhielt, weiß ich nicht, nur daß ich immer wieder bewußtlos wurde. Diese Tortur dauerte sieben Tage ... Tag und Nacht, immer konnte man die Schreie der Gefolterten hören. Wir bemerkten, wenn unsere Folterer hereinkamen, daß sie nach Alkohol rochen. Gefangene, die mich vom Militärgefängnis Diyarbakir kannten, heulten, als sie sahen, wie ich zugerichtet war. Militärärzte rieten, mich in das Militärkrankenhaus zu bringen, aber die Militärführung erlaubte das nicht. So blieb ich weiter in dem Folterzentrum, bis zum 18. Tage. Ich konnte kaum noch gehen und mich nicht mehr aufrecht halten ... Als ich nach einem Monat in das Militärgefängnis von Diyarbakir verlegt wurde, wurde ich in das Zimmer des Gefängnisdirektors Esat Oktay Yidran gebracht. Den ersten Schlag erhielt ich von ihm, und der war sehr hart. Etwa 50 Soldaten mit Knüppeln in der Hand standen um ihn herum. Auf den Einsatzbefehl des Gefängnisdirektors «So, meine Soldaten, jetzt zeigt, was ihr könnt», brachten sie mich in eine Zelle, die zwei Korridore weiter entfernt war ... Während ich gefoltert wurde, schrie ich. Das kann man nicht verhindern. Oft schrie ich so laut und anhaltend, daß die Häftlinge in ihren Zellen protestierten. Danach begannen die Folterer, die protestierenden Gefangenen aus den Zellen zu holen und zu schlagen. Einmal brachten meine Folterer mich zu einem runden Gebilde, einem Gewinde, das an der Wand hing. An diesem Gewinde war ein Seil angebracht. Ich wurde mit meinem Geschlechtsteil darangebunden, und sie begannen, mich hochzuziehen. Ich schrie und versuchte, mich am Seil festzuhalten. Nach dem Gewinde-Experiment schleppten sie mich durch den Korridor. Sie drückten meinen Kopf durch ein enges Loch, so daß ich ihn nicht mehr herausziehen konnte. Dann fingen sie an, mich auf Schulter, Rücken und Hüfte zu schlagen ... Die ständigen Schreie der Gefolterten machten mich am meisten fertig. Es kam soweit, daß ich dachte, ich werde verrückt, ich drehe total durch. Esat Oktay Yidran, der Gefängnisdirektor und Oberfol-

terer, kam immer wieder zu uns und erklärte: «Es soll nicht schnell auf einmal gehen, Ihr werdet langsam sterben.»

Ich lese dies und habe noch die Ausführungen der Regierungsvertreterin im Ohr vom gleichen Tage: Die Generale tun alles, um die Folter abzustellen. Altun käme schließlich in ein Militärgefängnis, dort werde bekanntlich überhaupt nicht gefoltert.

Die Europäische Menschenrechtskommission wollte bis zum 15. Juli über die Begründetheit entscheiden. Dies tat sie nicht. Am 14. Juli wurde ich telefonisch über ein Telegramm der Regierung an die Kommission unterrichtet, in dem sie für den Schutz Altuns garantiert, die Türkei habe eine Besuchsmöglichkeit des Botschafters entsprechend den türkischen Gesetzen zugestanden. Eine Stellungnahme hierzu ist wegen des französischen Nationalfeiertages noch nicht einmal per Telex möglich, nur telefonisch. Die Frist zur Entgegennahme von Schriftsätzen war im übrigen längst – auch für die Regierung – abgelaufen. Diese Garantie, die keine ist, langte, daß die Kommission nicht ein drittesmal an die Regierung die Aufforderung richtete, keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Über die Begründetheit sollte nunmehr im Oktober entschieden werden.

Seit dem 15. Juli 1983 sagte Cemal Altun zu Besuchern in der Haftanstalt: «Ich werde ausgeliefert».

Selbstzweifel

Am gleichen Tage findet in Bonn die Käfigaktion mit den Grünen und Wolf Biermann statt. Den grünen Parlamentariern gegenüber gesteht Staatssekretär Kinkel zu, daß vor dem Vollzug der Auslieferung ein Gespräch von ihm mit dem Anwalt stattfände. Der Presse gegenüber wird diese Zusicherung wiederholt. An einem Donnerstag werde ich für den nächsten Tag zu dem Gespräch geladen, danach geht der Staatssekretär unmittelbar für drei Wochen in Urlaub. Ich fliege nach Bonn in dem Bewußtsein, daß hiermit die letzte Voraussetzung für den Vollzug der Auslieferung geschaffen werden soll. So war es auch. Die Meinungsbildung im Hause war abgeschlossen und in dem Brief an Genscher festgelegt worden. Den kannte ich zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich nicht. Bisher hatte ich mich an jeden Strohalm geklammert. Dabei sollte es bleiben.

Es wurde ein langes Gespräch. Alle Komplexe erörtert. Keine bloße Pflichtübung. Kinkel kannte die Akten. Er hatte eine Woche lang mit einer Vertreterin von amnesty telefoniert. Immer wieder Argumente ausgetauscht. Daran konnte ich anknüpfen. «Wir stehen

Sehr geehrter Herr Wolfgang Wieland,

diesen Brief schreibe ich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Verteidiger meines Onkels Cemal Kemal Altun, damit Sie besser verstehen können, was im Falle einer Auslieferung an die Türkei auf ihn wartet. Und ich hoffe, daß Sie alles Menschenmögliche dagegen tun werden. Ich weise darauf hin, daß das folgende nur ein kleines, einfaches Beispiel ist.

Ich befand mich in der Zeit vom 15.1.1982 bis 3.2.1982 hauptsächlich im Polizeipräsidium Ankara und im militärischen Gefängnis Mamak in Untersuchungshaft. Ich wurde der «Mitgliedschaft in einem gesetzeswidrigen linken Verein, des Verteilens von Flugblättern zum 1. Mai, des Schreibens an die Wände und des Plakateanklebens» beschuldigt, und ich habe die Schuld eingestanden (ich wurde gezwungen, sie einzugestehen).

Am 15.1.1982 gegen drei Uhr nachts wurde ich zu Hause abgeholt. Im Auto wurden mir meine Augen verbunden. Wenn ich mich nicht irre, haben sie mich in eine speziell umgebaute Sporthalle gebracht, und dort haben sie mich gezwungen, mit verbundenen Augen eine kalte Dusche zu nehmen. Tagsüber brachten sie mich zweimal, wieder mit verbundenen Augen, aus meiner Zelle zu einem anderen Raum, indem sie mich unterwegs gegen die Wände stießen. Dort wurde ich vernommen, während meine Hände an elektrischen Strom angeschlossen waren. Sie machten mir angst.

Ich hörte auf dem Weg zum Verhörraum und zurück zu meiner Zelle und besonders in meiner Zelle bis spät in die Nacht männliche und weibliche Stimmen von gefolterten Menschen.

Als es dann Nacht wurde, die Uhrzeit weiß ich nicht, haben sie mich wieder in einen Raum gebracht und dort meine Hände und Füße an eine Latte gebunden, mich auf einen – ich glaube – Stuhl gestellt und an die Decke gehängt. Danach fuhren sie mit dem Verhör fort. Sie wollten von mir, daß ich alles, was ich weiß, über meinen Onkel, Cemal Kemal, meinen Vater (mein Vater war, wie Sie wissen, vor dem Militärputsch Parlamentarier) und meine Freunde detailliert erzähle. Ich sagte, daß ich nichts weiß und deshalb nichts erzählen kann. Trotz meiner Bitte und An-

flehung haben sie meinen Händen und diesmal auch meinem Geschlechtsorgan elektrische Stromschläge versetzt.

Sie fragten: «Wo ist dein Onkel? Wie ist er ins Ausland geflohen? Wie erhielt er einen Paß? Wie hat ihm dein Vater geholfen?» Sie sagten, mein Vater sei sowieso ein Feind des Vaterlandes. Gezwungenermaßen sagte ich über meinen Onkel alles aus, was ich wußte.

In gewissen Zeitabständen bekam ich wieder Stromschläge, wurde gefoltert und verhört. Unter dem Einfluß der Schmerzen mußte ich irgend etwas erzählen, das nicht stimmte, woran ich mich jetzt nicht sicher genug erinnern kann.

Sie sagten mir:

- Wer hier nicht aussagt, käme nicht lebendig wieder raus.
- Sie würden meinen Onkel – egal in welcher Ecke der Welt er sich aufhält – ausfindig machen, ihn zurückholen und ihm zeigen, wie der Hase läuft.
- Sie würden sogar meinen Vater hierherbringen und ihn foltern.
- Ich solle vernünftig sein und an mein Leben und an meine Gesundheit denken.
- Sie könnten mich in eine höhere Etage des Gebäudes bringen, mich dort runterwerfen und es so ausgeben, als ob das ein Selbstmord wäre, oder mich erschießen, und das so darstellen, als wäre ich auf der Flucht erschossen worden.

Sie sagten, diese Fälle seien normal und geschähen öfter, und sie fragten mich, ob ich nicht so etwas schon in den Zeitungen gelesen hätte.

Sie teilten mir mit, sie könnten mich mit Morden und Körperverletzungen, deren Täter unbekannt sind, beschuldigen, und ich würde in den Gefängnissen zugrunde gehen.

Nachdem sie mich mit Stromschlägen gequält hatten, brachten sie mich in der Nacht in meine Zelle zurück. Sie mußten dabei meine Arme stützen, da ich mich nicht mehr aufrecht halten konnte. Sie sagten, ich dürfe kein Wasser trinken und solle turnen.

Mit einem Freund zusammen wurde ich zwölf Tage verhört.

Das ständige Hören von Stimmen der Gefolterten, Einsamkeit, Hoffnungslosigkeit und Lebensangst in meiner schwach beleuchteten Zelle aus Beton haben mich als Achtzehnjährigen am siebenten oder achten Tag an den Rand einer Depression

gebracht. Als ich spät in der Nacht gegen die Tür meiner Zelle mit Fäusten schlug, kam ein Bediensteter, der den Lärm hörte, zu mir. Ich bat ihn um Beruhigungsmittel. Er schlug mich mit Fäusten und Füßen, so daß ich auf den Boden fiel.

Manche Nächte hörte ich auch, daß sie diejenigen, denen es sehr schlecht ging oder die bewußtlos geworden waren, zu speziellen Ärzten brachten.

Wir wurden in das militärische Gefängnis Mamak gebracht. Dort mußten wir, neben dem Einstecken von Faustschlägen, Fußtritten und Schlägen mit Schlagstöcken, militärisch diszipliniert die Toiletten saubermachen, den Boden fegen und die Wünsche der im Dienst befindlichen Soldaten erfüllen.

Als ich, dank der Hilfe von engen Offiziersfreunden meines Vaters, vor Gericht gebracht wurde, wurde ich aus Mangel an Beweisen freigelassen. Ich sah, wie manche Angeklagte hinkend, auf ihre Freunde gestützt, vor Gericht gebracht wurden. Unter diesen Umständen wurde mir klar, daß ich nach der Freilassung mit dem Paß, der schon vorher ausgestellt war, ins Ausland gehen würde.

Sehr geehrter Herr Wolfgang Wieland, das ist ein Teil der türkischen Realität. Deshalb ist die Auslieferung meines Onkels an die Türkei ein großer Irrtum, sogar Mord, aber mindestens sein seelischer Tod.

Im Lichte all dieser Realität bitte ich, ja ich flehe Sie an, alles Mögliche zu tun, um diesen historischen Irrtum zu verhindern. Ich wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit viel Erfolg.

Hochachtungsvoll

Yalcin Altun
(Unterschrift)

schließlich mit dem Rücken an der Wand.» «Wir auch.» Folter und Spezialitätsgrundsatz, da laufe nichts. Aber wenn er unschuldig ist, wird er nicht ausgeliefert. «Ich bin ein Gerechtigkeitsfanatiker», dies wiederholte der Staatssekretär dreimal. Später sagt er auf Pressekonferenzen, er habe Zweifel an der eigenen Entscheidung bekommen. Dies ist richtig und dies spricht für ihn. Er wollte für den «Fall Altun» eine elegantere Lösung als die polizeiliche von Zimmermann, ansonsten aber an die Türkei ausliefern. Das spricht gegen ihn.

Er habe den Anwalt gedrängt, in der Türkei zu ermitteln. Ganz so war es nicht. «Überlegen Sie sich das gut, wenn Sie mit leeren Händen zurückkommen, dann wird er ausgeliefert.» Eine klare Umkehr der Beweislast, die der Strafprozeß nicht kennt, an sich ein Ansinnen an den Verteidiger, aber Altuns allerletzte Chance.

Ein 3-Stufen-Vorgehen wurde vereinbart: weitestgehender Schritt: Ich darf in der Türkei ermitteln, Akteneinsicht nehmen, agieren wie zu Hause. Wird dies nicht zugelassen, soll ein türkischer Korrespondenzanwalt, der von Altun bestellt wird, diese Aufgabe übernehmen bei Zusicherung, dies unbehelligt tun zu dürfen. Stufe 3 sollte hilfsweise sein, daß der Vertrauensanwalt der Botschaft sich Akteneinsicht besorgt und diese nach Deutschland schickt.

Eine entsprechende Aufforderung wird an die türkische Regierung gesandt. Ich soll informiert werden, sobald ich nach Ankara fliegen kann.

Eine solche Information kommt nie an. Die Antwort der Türkei auf die Aufforderung wird nie mitgeteilt. Sie sollte in einem Eilbrief enthalten sein, der angeblich in Bonn am 25. August abging. So jedenfalls die telefonische Auskunft am 26. August. Es geht ein ein normaler Brief von Dr. Kinkel am 31. August mit der Aufforderung, nunmehr einen türkischen Vertrauensanwalt zu benennen. Am 31. August, einen Tag nach Cemal Altuns Tod.

Davor und danach

Cemal Altun in den Medien

Auch die Betroffenheit, die in den Tagen nach Altuns Tod in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen sichtbar wurde, kann darüber nicht hinwegtäuschen, daß Ausländer- und Asylprobleme nicht zu den Lieblingsthemen der Medien gehören. Mit solchen Problemen ist kaum Bildschirm- und Rundfunkpopularität oder Zeitungsruhm einzuheimsen, sondern eher Ablehnung, wenn nicht gar böse bis unflätige Zuschauer-Hörer-Leserpost. Erst wenn einer aus dem sechsten Stockwerk eines Gerichtsgebäudes springt, wenn ein Flüchtlingschicksal zur vermarktbareren Sensation gerät, werden in den Medien, wenn auch nur flüchtig, die Bedingungen sichtbar, die zu Tragödien wie der des Cemal Kemal Altun führen. Im übrigen gilt, was der *Spiegel* am 5. September schrieb:

«Kaum jemand außer dem Flüchtlingskommissar der UNO und der Gefangenenhilfsorganisation amnesty international, außer Grünen und Linken nahm bisher Notiz von dem Schicksal der Häftlinge, die in deutschen Gefängnissen auf den Tag warten, da sie der brutalen Militärdiktatur in der Türkei in die Hände geliefert werden.»

Mit geringfügiger Abwandlung gilt das auch für die Berichterstattung zum Fall Altun, wenigstens bis zum 25. August dieses Jahres, als sein Asylverfahren vor dem Berliner Verwaltungsgericht noch einmal verhandelt wurde. Bis dahin berichtete fast ausschließlich die sich als liberal verstehende Presse, und selbst diese bis zu dem Zeitpunkt, als Altuns Auslieferung unmittelbar bevorzustehen schien, nur punktuell. Ausnahme ist die Berliner *Tageszeitung (taz)*. Nur in diesem Alternativblatt finden sich kontinuierlich durch das Jahr 1983 Berichte zu dem Fall Altun, die ihn in den historischen Zusammenhang stellen, in den er gehört. So verweist die *taz* am 24. Januar darauf, daß Anfang 1934 vier deutsche (sozialistische) Emigranten in Holland denunziert und der Gestapo übergeben wurden, ein Einzelfall im flüchtlingstoleranten Holland allerdings. Ein fünfter Emigrant entging der Auslieferung nur, weil er über norwegische Papiere verfügte: Willy Brandt. Im Kommentar vom gleichen Tag, von Jürgen Gottschlich, wird festge-

halten, daß die Anrainerstaaten des Deutschen Reiches sich trotz des 1933 einsetzenden Flüchtlingsstromes davor hüteten, Flüchtlinge durch Auslieferung loszuwerden. Dann heißt es:

«So mies es ist, Flüchtlinge abzuschieben und auszuweisen, es ist immer noch ein Unterschied dazu, einen Flüchtling direkt ans Messer zu liefern, indem er an den Verfolgerstaat ausgeliefert wird. Abschiebungen, Zurückweisungen an der Grenze sind von ihrem Wesen her Defensivmaßnahmen ... Auslieferungen sind in ihrem Wesen etwas ganz anderes. Sie sind eine Gefälligkeitsgeste gegenüber einem anderen Staat. Dahinter steckt eine wechselseitige Übereinstimmung, eine bilaterale Komplizenschaft.»

Der Berliner *Tagesspiegel* berichtet hin und wieder über den Fall Altun und sorgt dafür, daß er nicht ganz in Vergessenheit gerät. So am 15. Januar unter der Überschrift «Erst nach Anfrage deutscher Behörden Auslieferung beantragt». Das war einen Monat nach der Entscheidung des Berliner Kammergerichts, Altuns Auslieferung an die Türkei sei zulässig. Dem Kammergericht wird vorgeworfen, daß es Altun, der im Falle der Auslieferung wohl mit Folter zu rechnen hätte, nicht angehört habe und überdies die zwei Auslieferungsanträge nicht für «außergewöhnlich» hielt. Diese Anhäufung von Ungeheuerlichkeiten wird gleichwohl nicht kommentiert.

In den nächsten Monaten finden sich, vor allem in der Berliner Presse gelegentliche kurze Hinweise auf Altun, der am 15. März kurz vor der Auslieferung stand, die dann auf Grund von Protesten einiger Menschenrechtsorganisationen wie terre des hommes und amnesty international unterlassen wurde. Vom 24. März bis zum 6. April findet, von Einspaltern in der Lokalpresse begleitet, in der Heilig Kreuz Kirche in Berlin-Kreuzberg ein Hungerstreik für Altuns Freilassung statt. Die überregionale Presse berichtet am 31. März über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, in dem – im Zusammenhang mit zwei anderen Auslieferungsfällen – zu größerer Skepsis gegenüber den Behauptungen und Versicherungen türkischer Behörden aufgefordert und die allgemeine Zusicherung des Spezialitätsgrundsatzes des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, nach der ein Ausgelieferter nur für die im Auslieferungsbegehren benannten Vergehen verurteilt werden darf, als nicht ausreichend bezeichnet wird. Die *Frankfurter Rundschau* kommentiert die Entscheidung und spricht im Kommentar von der «skandalös-oberflächlichen Rechtsprechung zahlreicher Gerichte» und von «konkreten Hinweisen auf die Folterung politischer Gegner». Im Zusammenhang mit Nachfragen zum Fall Altun haben sowohl der Berliner Justizsenat als auch das Bundesjustizministerium gleichwohl stets so getan, als gäbe es dieses Urteil nicht. Im März dieses Jahres ging die *Frankfurter Rundschau*

am 22., die *taz* am 23., der *Spiegel* in der Ausgabe vom 28. und die Wochenzeitung *Die Zeit* am 1. April auf ein weiteres skandalträchtiges Thema ein. «BND schaut regelmäßig in die Akten türkischer Asylbewerber», so die Schlagzeile der *Frankfurter Rundschau*. Der Skandal war nicht von Menschenrechtsorganisationen, nicht von Journalisten aktenkundig gemacht worden, sondern von der 19. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes, von eben der, die dann bis zum 30. August auch den Fall Altun behandelte. Anlaß war die Ablehnung des Asylgesuchs eines türkischen Lehrers. Bei der Verhandlung seines Falles kam zutage, was Klaus Pokatzky in der *Zeit* vorsichtig so umschreibt:

«... seit diesem Fall besteht der Verdacht, daß der Bundesnachrichtendienst (BND) ausländischen Sicherheitsbehörden Einblicke in Asylakten vermittelt ... In ihren Befürchtungen bestärkt sahen sich die Verwaltungsrichter, als das Auswärtige Amt, Ende Februar, für seine Angehörigen die nötigen Aussagegenehmigungen verweigerte, weil andernfalls die öffentlichen Aufgaben des Auswärtigen Amtes ernstlich gefährdet würden.»

Sowohl die *Zeit* als auch der *Spiegel* vom 28. März beziehen sich auf die Aussagen des Zeugen Alexander von Sternberg-Spohr, einem Kurdistan-Experten und Mitglied der «Gesellschaft für bedrohte Völker». Der berichtete dem Berliner Verwaltungsgericht von einem Gespräch, das er 1981 mit einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes geführt hatte. Dieser hatte ihm erklärt, so wiederum die *Zeit*:

«Material aus bundesdeutschen Asylakten, die beim zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf bearbeitet werden, sei den betroffenen Regierungen und ihren Diensten fast nahtlos bekannt. Außerdem notierte sich Sternberg 1981 gleich nach der Unterredung noch im Zug: «Das Asyl-Bundesamt ist der zügigste Ort, den Sie sich vorstellen können, in bezug auf Geheimhaltung von Akten. Überspitzt gesagt, was das Bundesamt weiß, ist direktes Wissen auch der Behörden des Iran und der Türkei.»

In der *Zeit* heißt es dann, daß die «Gesellschaft für bedrohte Völker» sich vorsichtig von ihrem Mitglied Sternberg-Spohr distanziert und seine Aussagen als die eines Privatmannes bezeichnet habe. Indessen habe der Vorsitzende der 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes Karsten-Michael Ortloff aus diesen Aussagen geschlossen, es sei davon auszugehen, «daß so ein Informationsfluß passieren kann». Der türkische Lehrer erhielt Asyl.

Der *Spiegel* stellte den Zusammenhang dieser Affäre mit dem Fall Altun her und erläutert:

«Justizkenner im In- und Ausland sind sich einig, daß türkische Auslieferungsersuche gezielt mit dem «Deckmantel klassischer Straftaten» operieren, um «politischer Gegner habhaft zu werden». (Verwaltungsgericht Berlin) ... Immer wieder werden türkische Stellen der Manipulation überführt ... Vieles deutet darauf hin, daß auf Grund enger Kooperation zwischen Sicherheitskräften in Bonn und Ankara Erkenntnisse von Bundesbehörden über türkische Oppositionelle an die Militärregierung gelangen. Wer an die Türkei ausgeliefert wird, muß mithin damit rechnen, daß ihm dort vorgehalten wird, was er zur Begründung seines Antrages auf Gewährung politischen Asyls in der Bundesrepublik angegeben hat.»

Die Konsequenz aus den Tatsachen, die *Frankfurter Rundschau*, *Spiegel* und *Zeit* referieren, zieht die *taz*, die über die Ereignisse am 22. und am 24. März ausführlich berichtet, in einem Kommentar von Jürgen Roth am 23. März:

«Das Asylrecht, das machten die Aussagen der bundesdeutschen Repräsentanten vor der 19. Kammer in Westberlin deutlich, ist nur noch Makulatur ... Man wird ja sehen, welche öffentlichen Reaktionen die Enthüllungen der 19. Kammer in Berlin hervorrufen. Ich gehe jede Wette ein, daß auch hier versammeltes Verschweigen herrschen wird.»

Der Autor hat sich nicht getäuscht. Mehr noch: Schon in dem *Spiegel*-Artikel wird unübersehbar deutlich, daß die sogenannte «Spezialität», auf die sich im Falle Altun alle offiziellen Stellen unentwegt beriefen, als sei sie dasjenige der Zehn Gebote, das von der Türkei noch nie gebrochen wurde, mehrfach verletzt worden ist. Spätestens seit dem März hätten sie wissen können, ja offiziell wissen müssen, was sie ohnehin wußten. Sie hätten im *Spiegel* lesen können:

«Im Falle des 1980 nach Ankara ausgelieferten Levent Begen beispielsweise gab es bereits 1981 eine Anklageschrift mit garantiewidrigen Strafvorwürfen. Sein Rechtsanwalt erklärte deutschen Juristen, Begen habe die ihm nachträglich vorgeworfenen Taten nach Folterung gestanden.

Das Stuttgarter Oberlandesgericht hatte Begens Auslieferung wegen Raubes und anderer «klassischer Kriminalstraftaten» zugestimmt. Angeklagt wurde er hingegen wegen der Gründung und Führung einer linksgerichteten Organisation. Die türkische Regierung, die Begen weiterhin inhaftiert hält, teilte auf deutsche Intervention hin schließlich mit, die zusätzlichen Anklagepunkte würden nicht weiter verfolgt.»

Das war und ist freilich nicht das Ende der Affäre Begen, ganz abgesehen davon, daß Folter nicht rückgängig, Folterschäden nicht wieder gutzumachen sind, auch nicht durch Intervention der deutschen Botschaft, auf welche Möglichkeit offizielle Stellen, befragt, ob sie bei einer Auslieferung Altuns denn ruhig schlafen könnten, immer wieder selbstgefällig hinwiesen. Wie es mit Levent Begen wirklich zu ste-

hen scheint, konnte man einer Rundfunksendung des «Sender Freies Berlin» vom 31. August entnehmen. Dort berichtete die ehemalige Abgeordnete der Alternativen Liste Rita Kantemir im Frühprogramm, daß Begens Anwalt ihr bei einem Besuch in der Türkei erklärt habe, «seine Seele hat seinen Körper verlassen», was auf deutsch wohl heißt, daß er unter der Folter wahnsinnig wurde. Übrigens scheint der Einfluß der deutschen Botschaft in Ankara keine sehr nachhaltige Wirkung gezeitigt zu haben. Im *Spiegel* war am 19. September zu lesen:

«Das Auswärtige Amt ist über Meldungen der deutschen Botschaft in Ankara zum Fall Levent Begen beunruhigt . . . Die deutsche Botschaft in Ankara teilte dem Auswärtigen Amt in Bonn jetzt . . . mit, daß die türkische Staatsanwaltschaft inzwischen wieder wegen politischer Delikte gegen Begen ermittelt, unter anderem wegen gemeinschaftlich begangenen Mord aus politischen Motiven!»

Übrigens war auch im schon erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von Ende März vom Fall Begen die Rede. Dieser Fall war gemeint mit der Formulierung, Vorsicht bei Auslieferungsverfahren sei schon darum geboten, weil bereits ein förmlicher Verstoß der Türkei gegen das Spezialitätsprinzip bekannt geworden sei. Während zahlreiche Zeitungen kurz auf dieses Urteil verweisen, zieht die *Frankfurter Rundschau* kommentierend daraus am 31. März den Schluß:

« . . . Vor dem Hintergrund des ungelösten Ausländerproblems drohte ganz nebenbei auch das Grundrecht auf Asyl zu einer formalen Farce zu verkommen.»

Es ergibt sich aber aus allem, was hier angeführt wurde: All die, die im Fall Altun bis zuletzt daran festhielten, es sei kein Fall bekannt, in dem sich die Türkei nicht an den Spezialitätsgrundsatz gehalten haben, waren entweder beklagenswert uninformiert, obgleich sie sich hätten informieren können, oder sie haben bewußt die Unwahrheit gesagt.

In den folgenden Monaten bleibt die Berichterstattung über Altun sporadisch. Am 17. April bringt die *Berliner Morgenpost* unter der reißerischen Schlagzeile «Dramatischer Kampf um den Türken Cemal Kemal Altun», die sich wohl auf die Beinahe-Auslieferung von Mitte März bezieht, einen nicht ohne Sympathie, doch ohne eigene Stellungnahme verfaßten Artikel, eine Art politischen Lebenslauf, in dem indessen nur Tatsachen mitgeteilt werden, die längst bekannt sind. Vor jedem kritischen Punkt des Falles wird die Einschränkung gleich mitgeliefert. So heißt es etwa: «Weil er angeblich Repressalien

durch die türkischen Militärbehörden fürchtete», oder «Die Abschiebung – nach Meinung der Freunde des Betroffenen ein sicheres Todesurteil», oder «Der Anwalt kritisiert». Monoton wird im Zweimonaterrhythmus berichtet, Altun bleibe weiter in Auslieferungshaft. *Tagesspiegel* und *taz* teilen am 9. Juni mit, daß Altun vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Auf die Widersinnigkeit von Anerkennung und Fortdauer der Auslieferungshaft weist zu diesem Zeitpunkt nur Altuns Anwalt hin. Verschiedene Aktionen für Altuns Freilassung, die Mitte Juli beginnen, werden in Presse und elektronischen Medien kaum beachtet. Nur wenn Prominente wie Wolf Biermann und grüne Bundestagsabgeordnete sich in einem Käfig vors Bundeskanzleramt setzen und dort anketten, ist auch die überregionale Presse und das Fernsehen dabei, so geschehen am 15. Juli. Wenn freilich in Berlin ehemalige Verfolgte des Naziregimes, Juden und andere, zusammen mit Türken und Iranern vor der Untersuchungshaftanstalt Moabit, wo er einsitzt, für die Freilassung Altuns demonstrieren, dann bleibt das, trotz des aufgezeigten Zusammenhangs zwischen damals und heute ein lokales Ereignis, über das kaum berichtet wird. Über den Appell, den die gleiche Gruppe ehemals Verfolgter an den Regierenden Bürgermeister Richard von Weizsäcker gerichtet hatte, berichtete allein die *Frankfurter Rundschau* am 23. Juli. Unter der Überschrift «Wir verlangen Platz für politisch Verfolgte» hatten die ehemals Verfolgten an die 150 000 Juden erinnert, die einst in Berlin gelebt hatten und deren Platz für die Verfolgten von heute gefordert.

Am 3. August berichten *Tagesspiegel* und *Berliner Volksblatt* von einer Demonstration, die amnesty international am 30. Juli veranstaltet und auf der ein Vertreter der Gefangenenhilfsorganisation bekannt gegeben hatte, ai habe Anzeige nach Paragraph 234a StGB erstattet wegen Vorbereitung der Verschleppung Altuns. Angezeigt wurden eine Oberstaatsanwältin beim Kammergericht Berlin und ein Berliner Staatsschutzbeamter sowie je ein Beamter aus dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden und dem Bonner Justizministerium. Auch *Bild*, Berlin, und die *Berliner Morgenpost* berichten über die amnesty-Vorwürfe, wobei die *Morgenpost* vor allem dem Sprecher des Berliner Justizsenats Gelegenheit gibt, die Vorwürfe zurückzuweisen. Der erklärte hier, wie auch später im Zweiten Deutschen Fernsehen, daß er – wie das Kammergericht – davon überzeugt sei, daß Altun in der Türkei weder Folter noch sonst ein Leid drohe. Im übrigen seien alle Vorgänge im Zusammenhang mit Altuns Auslieferungsverfahren «in Übereinstimmung mit geltendem Recht», eine salvatorische Klausel

für Juristen: Wenn es schon nicht mit rechten Dingen zugeht, dann wenigstens mit rechtlichen.

Am 19. August veröffentlichte die *taz* Auszüge aus einer weiteren Strafanzeige gegen dieselben Personen, die in der amnesty-Anzeige benannt waren, und wegen des gleichen Sachverhaltes, eingebracht von der Humanistischen Union. Die Internationale Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin, schloß sich der Anzeige an. Die Beschuldigten hätten, heißt es darin, streng vertrauliche Informationen aus dem Asylantrag an den Verfolgerstaat Türkei weitergeleitet «und darüber hinaus sogar ein Auslieferungsersuchen angeregt», so daß nun Gefahr bestehe, daß Altun, obgleich als Asylberechtigter anerkannt, «gewaltsam in die Türkei verbracht und dort politischer Verfolgung ausgesetzt wird».

Dies alles geschah im Hinblick auf die Verhandlung des Falles Altun vor der 19. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes, die am 25. August begann. Dabei ging es um die Anfechtung der Anerkennung Altuns als Asylberechtigter durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten – einen Beamten des Innenministeriums. Noch einmal wurde der Fall von allen Seiten beleuchtet. Das ZDF brachte am 18. August einen Beitrag, in dessen Einführungsmoderation Bilder gezeigt wurden, die die türkischen Zustände kennzeichneten: eine Art Konzentrationslager, in das türkische Gewerkschafter getrieben wurden, Militärs, die sich im Gerichtssaal die Richterrobe über die Uniform zogen. Am 21. brachte der *Tagesspiegel* in seiner Kolumne «Am Rande bemerkt» einen Kommentar von Günther Matthes, in dem, wenn auch recht zurückhaltend, auf die Problematik von gleichzeitig laufendem Auslieferungs- und Asylverfahren hingewiesen wurde:

«Diese zunächst unverständliche Zweigleisigkeit beruht auf der Überlegung, daß ein gewöhnlicher, womöglich schwerer Straftäter nicht unter Berufung auf die Gefahr politischer Verfolgung der Justiz seines Heimatlandes ein Schnippchen schlagen soll.»

Das ist ein klassisches Motiv der Ausländerfeindlichkeit, das hier und anderswo als Entschuldigung und Erklärung dafür herhalten muß, daß das Recht des Verfolgerstaates auf Auslieferung über das Grundrecht auf Asyl gestellt wird.

Die Verhandlung vor der 19. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes am 25. August findet in den Medien große Beachtung, möglicherweise nicht um der Sache selbst willen, sondern wegen des internationalen Aufsehens, das sie erregt hat. Auch ein Vertreter des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der UN ist anwesend. Das Regional-

fernsehen teilte in der «Berliner Abendschau» mit, daß sich neben dem DGB und amnesty international auch der Weltkirchenrat für Altun einsetzte, und macht dann klar, daß das im Grunde gar nichts nützt:

«Wie immer das Berliner Gericht entscheiden wird, für die Bundesregierung ist dies nicht verbindlich, denn das neue Auslieferungsrecht hat mehr Gewicht als das Asylrecht. Die Evangelische Kirche mißt dem Fall Altun Signalwirkung bei, da er darauf hindeuten könnte, wie die Bonner Regierung in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle behandeln wird.»

Am 26. August berichten Berliner Blätter ausführlich über die Verhandlung, doch verhindert früher Redaktionsschluß, daß die wichtigsten Ergebnisse des ersten Verhandlungstages noch erwähnt werden können. Vermerkt wird, daß der UN-Flüchtlingskommissar nach wie vor gegen Altuns Auslieferung ist. Das *Berliner Volksblatt* weist bezeichnend noch einmal darauf hin, daß Altun auch ausgeliefert werden kann, wenn das Gericht zu seinen Gunsten entscheidet. Der *Tagespiegel* vermerkt, daß Außenminister Genscher weiter Bedenken gegen die Auslieferung hat. Nur die *Frankfurter Rundschau* teilt das Wichtigste mit:

«Zum Auftakt gab der Vorsitzende der 19. Kammer bekannt, das Verwaltungsgericht habe konkrete Anhaltspunkte dafür, daß Dokumente, mit denen die türkische Regierung von der Bundesregierung die Auslieferung Altuns verlangt, Manipulationen enthalten.»

Auch die *taz* geht auf dieses Problem ausführlich ein:

«Da die Berliner Verwaltungsrichter schon zweimal in Verfahren von Asylbewerbern nachweisen konnten, daß die türkischen Behörden mit manipulierten Haftbefehlen arbeiten, um politischer Gegner habhaft zu werden, sollten auch diesmal die dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegenden Vorwürfe inhaltlich geprüft werden. Das Verwaltungsgericht hatte deshalb das Bundesjustizministerium und das Auswärtige Amt dringend aufgefordert, die Urteile zu dem auch Altun angelasteten Mord von den türkischen Behörden anzufordern. Während das Verwaltungsgericht das Urteil nicht erhielt, schickte das Bundesjustizministerium dem Kammergericht schon vor einer Woche eine türkische Fassung des Urteils. Eine Woche schmorte das Urteil unbearbeitet und unübersetzt in den Akten ...»

Die *taz* verweist auch darauf, daß erst das Verwaltungsgericht versucht hat, die Arbeit zu leisten, die Bundesjustizministerium und das Berliner Kammergericht, das Altun nicht einmal angehört hatte, nicht für nötig erachteten, auch wenn sie seine Auslieferung betrieben. Zu diesem Zeitpunkt gab es – mit Ausnahme des ZDF – keinen Kommentar in irgendeinem der Medien, der daraufhinwies, wie unverantwortlich leichtfertig Kammergericht und Justizministerium mit

Menschenleben umgingen. In den Fernsehberichten am Abend des ersten Verhandlungstages wurde sichtbar, daß Redakteure und Kameraleute vor allem betroffen die Tatsache registrierten, daß Altun, der ja nicht als Angeklagter vor Gericht stand, mit Handfesseln in den Gerichtssaal geführt wurde. Noch im nachhinein drängt sich der Vergleich mit zahlreichen Prozessen gegen KZ-Mörder und Einsatzgruppenleiter auf, von denen keiner gefesselt vorgeführt wurde, viele nicht einmal in Untersuchungshaft saßen.

Die Berichte über den Todessprung des Cemal Kemal Altun am 30. August spiegeln allgemeine Betroffenheit wider. Gleichwohl kündigten sich schon in den Schlagzeilen des nächsten Tages die üblichen Parteigungen an. Springers *Bild* und die *BZ* machen, wie für Boulevardblätter üblich, sensationell mit den Schlagworten «Sprung» und «Todessprung» auf. *Bild* teilt auch schon mit, daß es Angriffe von SPD und AL gegen die Bundesregierung gegeben habe. Die *Berliner Morgenpost* betont, daß auch die Bundesregierung über den Tod Altuns bestürzt sei und referiert, daß Altuns Anwalt Wolfgang Wieland denen die Verantwortung für seinen Tod anlastet, die seine Auslieferung betrieben haben. Der *Tagesspiegel* berichtet sachlich, desgleichen die *Süddeutsche Zeitung*, die bereits am 31. August Peter Glotz zitiert, den Bundesgeschäftsführer der SPD, der fragt, ob wir Ausländer so behandeln dürften, wie die aus Deutschland geflohenen Juden in der Nazizeit von der Bürokratie einiger Zufluchtsländer behandelt wurden. *Die Welt* berichtet in leicht beleidigtem Ton, Altuns Chancen hätten schließlich nicht schlecht gestanden und meint, ohne das zu belegen, und der Wahrheitsbeweis braucht auch nicht mehr angetreten zu werden, es habe keinen Hinweis darauf gegeben, daß der Einspruch gegen den Auslieferungsbeschluß aussichtslos sein würde. Die *taz* erscheint mit dem Bild Altuns auf einer geschwärzten Seite.

Die beiden Berliner Rundfunkanstalten, unter extremem Zeitdruck, berichten bereits in den Sendungen am Mittag. Am Abend des 30. August läuft ein Bericht in der Sendung Tagesthemen der ARD, an dessen Ende Manfred Dziemballa vom SFB feststellt:

«Viele Fragen hat der Fall Altun aufgeworfen. Zum Beispiel: Wie glaubwürdig sind die Angaben der türkischen Behörden, und ist das Grundrecht auf Asyl nicht höher einzustufen als das Auslieferungsbegehren einer Militärdiktatur?»

Der RIAS (Rundfunk im Amerikanischen Sektor) bringt schon in seiner Mittagssendung einen Beitrag von Ernst Rommeney, der Altun im Untersuchungsgefängnis Moabit besucht hatte. Darin heißt es:

«Cemal Kemal Altun hatte Angst. Er mißtraute der türkischen Justiz . . . Er argumentierte in beiden Verfahren, dem Asylverfahren und dem Auslieferungsverfahren, daß man ihm nicht etwa nur eine rein kriminelle Tat vorwerfe, sondern die türkischen Behörden ihn aus politischen Motiven verfolgen würden. Die Polizei in Ankara sei beispielsweise an Informationen über seinen Bruder interessiert.»

Dieser Bruder, Ahmet Altun, früher Abgeordneter der Republikanischen Volkspartei Bülent Ecevit's im türkischen Parlament, hatte schon am 18. August in der Sendung «Kennzeichen D» des Zweiten Deutschen Fernsehens gesagt:

«Sie wollen mich treffen in der Person meines Bruders und das Bild meiner Partei in der Öffentlichkeit mit Schmutz bewerfen. Cemal Kemal Altun wird verfolgt und hat Probleme, weil er mein Bruder ist.»

Im «Heute-Journal» des ZDF sprach Peter Doebel am 30. August einen kurzen Kommentar, in dem er, ausgehend von Altuns Angst vor der Folter, fragte:

«Aber mußte er bei uns an dieser Angst sterben? Steht nicht im Grundgesetz: Politisch Verfolgte genießen Asyl? Steht da nicht auch, daß hier jeder Mensch die Gerichte zu Hilfe rufen darf? Es steht da. Aber wir müssen darüber nachdenken, warum Cemal Altun diesen Garantien unserer Verfassung nicht getraut hat . . . Nachdenken müssen Gesetzgeber, Gerichte, Behörden. Sie alle haben dazu beigetragen, daß klare menschliche Grundsätze unseres Staates unter einer Fülle von Wenns und Abers, von Gesetzen und Verordnungen und undurchschaubaren Urteilen bis zur Unkenntlichkeit verschüttet werden.»

Franz Bursig vom Saarländischen Rundfunk nannte am 31. August den Selbstmord Altuns einen Mißtrauensbeweis für unseren Rechtsstaat und sprach von einem Skandal. Die elektronischen Medien, scheint es, sind besser als ihr Ruf. Ihre Berichte und Kommentare spiegelten die Betroffenheit, vielleicht auch Wut derer wider, die sich oft schon länger mit dem Fall Altun befaßt hatten, ohne etwas bewirken zu können, wie sich nun zeigte.

Von solcher Betroffenheit ist auch in der Presse die Rede. Dort beginnt gleichwohl vielfach schon in den nächsten Tagen der Rechtfertigungsapparat zu laufen. Freilich lassen sich zwei unterschiedliche Reaktionsweisen feststellen. In den sich als liberal verstehenden Blättern versuchen Berichtersteller und Kommentatoren zu verstehen, was Altun in den Freitod getrieben hat. Zweck solcher Ursachen- und Gewissenerforschung ist wohl auch die Absicht, in Zukunft in ähnlichen Fällen früher Alarm zu schlagen. Ein anderer Teil der Presse geriert sich als Verteidiger der Regierung und deren Ausländerpolitik.

Zur ersten, nach den Ursachen fragenden Kategorie gehört die Münchener *Abendzeitung*, die am Ende eines Artikels, in dem noch einmal die Geschichte Altuns erzählt wird, feststellt: «Er hatte den Glauben an die deutsche Justiz aufgegeben. Der Kommentator des Blattes meint:

«Nein, Fehler sind im Fall Cemal Altun nicht gemacht worden. Keine Verstöße sind zu registrieren. Korrekt ist alles verlaufen. Korrekt, wie es sich für uns Deutsche gehört. Schön nach Wortlaut von Vertrag und Gesetz . . . Gerade das Asylrecht – und in bestimmten Situationen auch das Auslieferungsrecht – sind indessen gänzlich ungeeignet, auf eine solche keimfreie Amts-Ebene gestellt zu werden. Wie viele deutsche Asylanten hätten wohl ein anderes, schreckliches Schicksal erlitten, wenn es statt Menschen nur Paragrafenritter an den Nazi-Grenzen gegeben hätte.»

Der *Südkurier* überschreibt seinen Kommentar «Aus der Tragik lernen» und erklärt:

«Gerade der Fall Cemal Altun macht deutlich, wie erschreckend sorglos sich deutsche Politiker und deutsche Behörden im Umgang mit der türkischen Militärdiktatur zeigen . . . Ein menschliches Leben – und dafür gibt es viele Anhaltspunkte – scheint in der Türkei auch nicht mehr wert zu sein als in jenen Ländern, denen die westlichen Demokratien völlig zu Recht jede Form der Zusammenarbeit verweigern.»

Auch das *Volksblatt Berlin* befaßt sich mit dem Problem der Verantwortlichkeit:

«Nun hört man schon wieder die Stimmen, den Verantwortlichen könne objektiv kein Fehlverhalten nachgewiesen werden. Wie herzlos, wie falsch klingt diese Schutzbehauptung . . . Was jetzt einzig angebracht erscheint, ist Trauer über Cemal Altun und Trauer darüber, daß sein Tod in diesem Land möglich war.»

Die *Frankfurter Rundschau* kommentiert am gleichen Tag:

«Bei allem Verständnis dafür, daß Asylbegehren nicht unbesehen akzeptiert werden können, zeigt der «Fall Altun» in diesem Bereich doch eine besserwisserische Kaltschnäuzigkeit, die auch dadurch nicht erträglicher wird, daß pausenlos auf die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens hingewiesen wird.»

Auch die Illustrierte *Der Stern* griff den Fall Altun auf. Doch die Titelseite, die das Bild des Innenministers zierte, wurde, ebenso wie der Kommentar, ersetzt, da der Abschluß der südkoreanischen Verkehrsmaschine Altun aus den Schlagzeilen verdrängte. In dem Kommentar von Dieter Gütt, der dann nur in einer Teilausgabe zu lesen war, wurde auf den Punkt gebracht, was viele empfanden:

«Es ist blanker Zynismus, wenn sich die Ämter auf die Einhaltung des Rechtsweges berufen. Sie machen sich vielmehr mitschuldig an Tod und Verfolgung, da sie Verfahren zulassen, die Asylanerkennung und Auslieferungsbegehren gleichrangig behandeln. Hier hat auch der Bundestag kläglich versagt.»

Die Rechtfertigungsmaschinerie lief an, nachdem am ersten und zweiten September Auszüge aus den Briefen von Bundesinnenminister Zimmermann an den «Sehr geehrten Kollegen» im Justizministerium (Faksimile in der Illustrierten *Quick* vom 8. September) und ein weiterer vom Justizminister Engelhard an den Außenminister bekannt wurden (in voller Länge von der *Frankfurter Rundschau* am 3. September veröffentlicht), beide vom 21. Juli. In beiden Briefen wurde Altuns Auslieferung gefordert. Zimmermann forderte sie im Namen der «nach wie vor guten Zusammenarbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet». Im Schreiben des Justizministeriums wurden langatmige juristische Begründungen für die Notwendigkeit der Auslieferung dargelegt.

Der Bundesaußenminister nahm die Gelegenheit wahr, um auf einer Pressekonferenz seinen, wie sich nun herausstellte, schon immer anderen Standpunkt darzulegen. In den nächsten Tagen veröffentlichten die überregionalen Blätter übereinstimmend, Genscher habe schon immer «erhebliche Bedenken» gegen die Auslieferung Altuns gehabt. Die *Welt* berichtete am 1. September:

«Genscher sagte, wenn es politische Hintergründe gebe, würden Asylbewerber auch in Zukunft nicht ausgewiesen. Gerade die Bundesrepublik trage bei der Wahrnehmung des Asylrechtes hohe moralische Verantwortung.»

Die *Frankfurter Allgemeine* verweist gleichfalls auf Genschers Bedenken, fügt allerdings hinzu, es bliebe offen, ob er dies auch dem Asylbewerber oder seinen Anwälten mitgeteilt habe. Die *Frankfurter Rundschau* berichtet am 3. September sogar:

«Aus dem Umfeld Genschers wird ... auch die empörte Bemerkung des Außenministers zitiert, der seit März beharrlich gegen eine Auslieferung votierte: «Man hat Altun an die Türkei verpiffen!»»

Die *Süddeutsche Zeitung* hatte, gleichfalls am 1. September, den Bericht über Genschers Pressekonferenz überschrieben: «Genscher: Ich hielt die Auslieferung Altuns auf – Zimmermann wollte Ankara entgegenkommen». Niemand scheint den Außenminister gefragt zu haben, warum er seine Bedenken und Aktionen gegen die Auslieferung Altuns so lange so diskret für sich behalten hat, was ja sonst nicht seine Art ist.

In den Blättern, die ihre Aufgabe darin sehen, sich schützend vor die Regierung zu stellen, wird immer wieder auf die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens verwiesen. Doch klingen hier auch Töne an, die an ausländerfeindliche Vorurteile appellieren. Die *Berliner Morgenpost* meinte am 31. August:

«Es sieht allerdings ganz danach aus, als solle der tratische Tod des jungen Türken mißbraucht werden, um politisches Kapital daraus zu schlagen . . . Dafür sorgen Unwissende und Unberufene, die den Fall zum Anlaß nehmen, um auf der Straße und im Parlament ihr Mütchen zu kühlen.»

In Springers Blatt für die gehobene Rechte *Die Welt* findet sich am gleichen Tag das gleiche Motiv. Enno von Loewenstern wirft Altun vor, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht abgewartet zu haben, und fährt dann fort:

«Und schon wird von interessierter Seite spekuliert, wie diese jedenfalls übereilte Tat politisch ausgenutzt werden kann, um die Bundesregierung unter Druck zu setzen. Was will man erreichen – daß künftig jeder ins Land darf, der möchte, ohne daß einem Gericht die Gelegenheit gegeben wird, den Anspruch des Bewerbers zu überprüfen?»

Das hat zwar niemand verlangt, aber Behauptungen, oft genug wiederholt, werden schließlich doch geglaubt und überhaupt – wo kämen wir da hin, wenn jeder Hergelaufene sich auf sein grundgesetzlich verbürgtes Recht auf Asyl berufen könnte. *Bild* am 1. September macht es kürzer. Dort kommentiert Herbert Kremp, diesmal fürs große Leserpublikum:

«Nun ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat, aber sie darf nicht Sammellager aller in der Welt werden, die sich hier ein schönes Leben erhoffen.»

Auch die *Frankfurter Allgemeine* meint am 31. August in einem Leitartikel, der Selbstmord Altuns sei «zuallerletzt» Anlaß für parteipolitische Vorwürfe. Kommentator Friedrich Karl Fromme hebt das Schuldproblem auf die höhere Ebene:

«Immerhin hat die Bundesregierung die Auslieferung, zu der sie berechtigt war, nicht vor der gerichtlichen Entscheidung über den Asylanspruch vortreten lassen; daß der Prozeß die Kraft des Betroffenen überstieg, ist ein Zeichen der Unzulänglichkeit menschlicher Ordnungen.»

Die «Unzulänglichkeit menschlicher Ordnungen» – die ist Schicksal, gegen das bekanntlich niemand kann, auch kein Minister und keine Regierung. Niemand hat schuld!

Weder die von SPD und Grünen erhobene Forderung nach dem Rücktritt Zimmermanns und Engelhards noch die Debatten im Bun-

destag und im Abgeordnetenhaus von Berlin, in denen Altuns Tod und dessen Hintergründe zur Sprache kamen, brachten neue Tatsachen oder Einsichten ans Licht.

Der Teil der in den Medien Arbeitenden, bei dem die Erschütterung über diesen Tod im Vordergrund stand, erhob, wie zuvor, die Forderung nach einer schnellen Änderung der das Grundrecht auf Asyl einschränkenden Gesetze und eine Veränderung der Behandlung von Asylsuchenden durch die Behörden. Andere stellten weiterhin in Berichten und Kommentaren die angewandten Rechtsmittel als richtig und unumgänglich dar, insbesondere nachdem der Bundeskanzler sich schützend vor seine Minister gestellt hatte.

Selten wurde in den Medien die Frage nach dem geschichtlichen Hintergrund unseres grundgesetzlich verankerten Asylrechtes gestellt. Kaum einer fragte danach, ob nicht bei vergleichbarer Handhabung des Rechtes auf Asyl noch mehr der deutschen und europäischen Juden – wurden die denn «politisch» verfolgt? – Opfer der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik geworden wären. Niemand dachte daran, daß bei solcher Asylpraxis, wie sie der Fall Altun und andere sichtbar machten, keiner der Umstürzler des 20. Juli 1944, an die immerhin einmal im Jahr gedankenlos gedacht wird, irgendwo auf der Welt Zuflucht gefunden hätte.



Anerkannt und trotzdem ausgeliefert?

Der Fall Altun im Lichte des Asyl- und Auslieferungsrechts

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht

Es ist hinlänglich bekannt, daß die Aufnahme des Asylrechts in das Grundgesetz (Art. 16 Abs. 2 Satz 2) ihren historischen Grund in der Massenverfolgung durch den deutschen Faschismus und das damals in aller Welt gewährte Asyl hat. Die Garantie des Asyls durch das Grundgesetz ist eine Art Dankeschuld, nicht zuletzt auch an die Türkei, die ebenfalls Verfolgte aus Deutschland, namentlich deutschen Wissenschaftlern, Zuflucht gewährt hatte. Angesichts des starken Bedürfnisses, mit einer solchen Geste der Wiedergutmachung die Wiederaufnahme Deutschlands in die Völkerfamilie vorzubereiten, konnten sich im Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder zum Teil selbst Verfolgte gewesen waren, keinerlei Relativierungsversuche durchsetzen. Abgelehnt wurden insbesondere Bemühungen, die Asylgewährung von einer Beurteilung der Maßnahmen des Verfolgerstaates und der Person des Verfolgten nach den Maßstäben der freiheitlich demokratischen Grundordnung abhängig zu machen, also sozusagen zwischen «guten» und «schlechten» Asylbewerbern zu unterscheiden. Für die heutige Asylrechtsdiskussion ist es immer wieder notwendig, sich an die Begründung der breiten Mehrheit von 1948/49 für das uneingeschränkte Asylrecht zu erinnern:

«Wir haben diese Bestimmung bewußt weit gefaßt, um einem politisch Verfolgten die Möglichkeit des Verbleibens im Bundesgebiet zu belassen . . . Der Redaktionsausschuß hat den Begriff des Asylrechts enger gefaßt . . . Er stützt sich dabei auf einen Vorschlag, der das Asylrecht zwar nicht auf Deutsche beschränken, sondern es auf Ausländer ausdehnen will, aber nur, wenn sie wegen ihres Eintretens für Freiheit, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Weltfrieden politisch verfolgt werden. Wir haben indes einen besonderen Grund, nach dieser Richtung vorsichtig zu sein. Uns ist eine kommunistische Eingabe zugegangen, die politisch Verfolgten das Asylrecht gewähren will, wenn sie ihr eigenes oder ein anderes Land wegen antifaschistischer oder antimilitaristischer Betätigung verlassen mußten. Das ist also das Gegenstück. Damit wird das Asylrecht vollkommen unwirksam. Wir haben dafür Erfahrungen aus dem letzten Krieg, namentlich von der

Schweiz her. Man kann das Asylrecht nur halten, wenn man die Bestimmung ganz einfach und schlicht faßt: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht . . .»

(v. Mangoldt, CDU, zitiert nach Kreuzberg, Informationsbrief für Ausländerrecht -InfAuslR- 1983, 119 mit Fundstellen).

In der Asylrechtspraxis bis Mitte der siebziger Jahre entstand kein Bedürfnis nach restriktiver Auslegung und Anwendung des Asylgrundrechts, weil sich der nach heutigen Begriffen relativ kleine Kreis der Asylbewerber überwiegend aus «guten» Verfolgten, d. h. Flüchtlingen aus dem kommunistischen Machtbereich, zusammensetzte (1969: 11 664 Personen, davon 10 811 aus dem Ostblock, die Anerkennungsquote für Ostblockflüchtlinge betrug bei diesem Personenkreis 1981 noch 44,05 %, während sie für Türken bei 0,6 % und für Asien und Afrika bei 8 bis 13 % und für den Vorderen Orient bei 3,46 % lag, lediglich die geringe Zahl von ca. 200 Bewerbern aus Lateinamerika weist eine hohe Anerkennungsquote von 37,3 % auf (vgl. v. Pollern, Zeitschrift für Ausländerrecht 1982, 93). Dies änderte sich gravierend infolge des Zustroms von Asylbewerbern aus Ländern der Dritten Welt. Die ungeheure, von Krieg, Verfolgung und Hunger verursachte Flüchtlingswelle bewegte sich auch auf die Bundesrepublik Deutschland zu, wenn diese auch nicht, was allgemein in Deutschland verkannt wird, in besonders hohem Maße von ihr betroffen wird.

Die heutige Asylrechtspraxis wird ferner von den Folgen der Abschaffung der Demokratie durch Militärherrschaft (Chile und Türkei) sowie durch den vom sowjetischen Einmarsch in Afghanistan erzeugten Massenexodus bestimmt (der Höchststand der Asylbewerber war 1980 mit 107 818 Personen).

Neue Beschränkungsversuche

Es liegt in der Logik der Entwicklung, daß der gewaltig angewachsene Zustrom von Asylbewerbern zu erneuten Bemühungen führen mußte, die uneingeschränkte Gewährung des Asylrechts abzuschaffen und den sogenannten Gesetzesvorbehalt einzuführen, d. h., das Asyl nur nach Maßgabe eines einfachen Gesetzes zu gewähren, das den bisherigen Grundrechtsschutz erheblich einschränkt. Diese Versuche haben sich jedoch nicht durchsetzen können. Die erforderliche Grundgesetzänderung ist im Bundestag nicht mehrheitsfähig. Sie erscheint auch wegen des Rückgangs der Zahl der Asylbewerber (1981 nur noch 49 391; 1982 nur noch 37 423) infolge der nach dem Asyl-

verfahrens- und dem Ausländergesetz getroffenen Maßnahmen (insbesondere Beschränkung des Aufenthalts durch Lagerunterbringung und Arbeitsverbot) sowie flankierender Maßnahmen des Sozialhilferechts (Beschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Art und Umfang) nicht als dringlich. Daher gilt es zu erkennen, inwieweit durch die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Behandlung von Asylberwerbern sowie durch die Anerkennungspraxis von Behörden und Gerichten die verfassungspolitische Entscheidung von 1949 im Ergebnis zurückgenommen worden ist. Im Zusammenhang mit dem Fall Altuns und anderer Türken beschränken wir uns auf die Frage, ob und inwieweit die Rechtsprechung das Asylrecht gegen seine Zielrichtung bei der Prüfung der im Einzelfall vom Asylberwerber behaupteten politischen Verfolgung begrenzt. Wann politische Verfolgung nach der Rechtsprechung in Türkei-fällen vorliegen oder nicht vorliegen soll, läßt sich am besten an Hand der Stichworte «Strafverfolgungsmaßnahmen» und «Folter» darstellen.

Strafverfolgungsmaßnahmen:

«Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts ... will die PKK (Partei der Arbeiter Kurdistans) die —hürer Auffassung nach — bestehende Unterdrückung der Arbeiterklasse beenden und einen kurdischen Staat errichten. Sie verfolgt diese Ziele auch mit gewaltsamen Mitteln. Neben den allgemeinen Tatbeständen der Gewaltkriminalität kommen Maßnahmen der Strafverfolgung auf der Grundlage der Staatsschutzbestimmungen des Türkischen StGB in Betracht ... Ob eine Strafverfolgung zugleich eine politische Verfolgung i. S. des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist, beurteilt sich allein nach der Motivation der Strafverfolgungsbehörden ... Die Erhaltung der Einheit des Staatsgebietes und der verfassungsmäßigen gesellschaftlichen Ordnung in ihren einzelnen Ausprägungen liegt im legitimen staatlichen Interesse. Die strafrechtlichen Verbotsnormen dienen dem Bestandsschutz des Staates, nicht der Benachteiligung des Klägers. Eine einseitige Kriminalisierung zu Lasten bestimmter Täterkreise ist nicht erkennbar. Die Staatsschutzbestimmungen erstrecken sich in ihrer Gesamtheit auf Taten, die sowohl einer marxistischen als auch einer extrem nationalistischen oder rassistischen Ideologie zugerechnet werden können. Soweit eine politische Absicht vorausgesetzt wird, knüpft die Be-

strafung nicht hier, sondern an ein äußeres Verhalten an. Wenn dabei die Grenze strafbaren Verhaltens auf eine gewaltfreie Unterstützung separatistischer Bestrebungen oder eine bloße Propagandatätigkeit vorverlegt und zum Teil drastische Strafandrohungen ausgesprochen werden, so muß dies auf das erhöhte Sicherheitsbedürfnis eines Staates mit ausgeprägten ethnischen Gegensätzen und geschichtlichen Erfahrungen aus dem zusammenbrechenden osmanischen Reich zurückgeführt werden. Es fehlt auch jeder positive Nachweis, daß die türkischen Behörden die gesetzlichen Tatbestände in der Praxis der Strafrechtspflege bei bestimmten politischen Organisationen oder Volksgruppen extensiv auslegen oder zu einem erhöhten Strafmaß gelangen ... Die neue Verfassung verfolgt vorrangig das Ziel, den Mechanismen der Staatsführung durch Ausweitung der präsidialen Befugnisse, Eindämmung von Splittergruppen im Parlament, Verhütung von Grundrechtsmißbrauch und Entpolitisierung der Beamtenschaft effizienter zu gestalten ... Das Existenzrecht der Angehörigen von Minderheiten wird nicht in Frage gestellt. Sie können ihre staatsbürgerlichen Rechte ohne Einschränkungen wahrnehmen, wengleich sie sich dabei der für alle Staatsbürger vorgeschriebenen einheitlichen Formen bedienen müssen (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes ...) Es läßt sich auch keine asylrelevante Benachteiligung der kurdischen Minderheit im Bereich der Strafrechtspflege feststellen. Die Kurden sind nur deshalb im besonderen Maße von Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen, weil separatistische und terroristische Bestrebungen gerade im kurdischen Siedlungsgebiet verbreitet waren ... Abwehrmaßnahmen staatlicher Stellen auf der Grundlage der Staatsschutzbestimmungen erhalten auch nicht dadurch den Charakter einer politischen Verfolgung, daß die Betroffenen sich zur Rechtfertigung ihrer Aktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ... berufen. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Kurden unter den derzeitigen Verhältnissen in der Türkei in ihrem Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt sind ... Auch folgen hieraus nicht ohne weiteres subjektive Rechtfertigungsgründe für die Unterstützung separatistischer und terroristischer Bestrebungen ...»

(Oberverwaltungsgericht Lüneburg – für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein –, Urteil vom 16. 11. 1982, ver-

öffentlich in Deutsches Verwaltungsblatt 1983, Seite 181, mit dem das Asylrecht einem Kurden aus der Türkei versagt wird.)

Folter:

«Falls der Kläger wegen seiner aktiven Betätigung für die KAWA in ein Strafverfahren verwickelt wird, läßt sich – worauf er mit Nachdruck hinweist – die Möglichkeit nicht gänzlich von der Hand weisen, daß er im Zuge der Ermittlungen festgenommen und während der Haft einer Behandlung unterzogen wird, die durch Foltermerkmale gekennzeichnet ist . . . Etwaige Folterpraktiken, denen der Kläger im Falle einer Verwicklung in ein Strafverfahren unterworfen würde, könnten indes nicht als politische Verfolgung qualifiziert werden . . . Aus der etwaigen Feststellung allein, daß der türkische Staat derartige Eingriffe in ein asylrechtlich geschütztes Rechtsgut billigend in Kauf nimmt, erwächst indes noch kein Anspruch des in dieser Hinsicht gefährdeten Asylbewerbers auf Asylgewährung. Vielmehr kommt es auch hier entscheidend darauf an, von welchen Motiven der Staat sich leiten läßt . . . Bezogen auf die vom Kläger geäußerten Befürchtungen bedeutet dies, daß eine Anerkennung als Asylberechtigter nur dann in Betracht kommt, wenn in der Türkei aus politischen Gründen gefoltert und mißhandelt wird. Dies würde nur dann zutreffen, wenn Folter und Mißhandlung mit dem Ziel eingesetzt würden, das Opfer wegen dessen politischer Überzeugung oder in dessen Eigenschaft als Angehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe, Rasse, Religion oder Nationalität zu treffen. Werden Mitglieder einer Organisation, die, wie die KAWA, unter Einsatz von Waffengewalt die Schaffung eines autonomen Kurdistan auf marxistisch-leninistischer Grundlage anstrebt, in polizeiliche oder strafrechtliche Ermittlungen verwickelt und werden sie hierbei unmenschlich behandelt, so erklärt sich eine etwaige Mißhandlung jedoch nicht daraus, daß sie kurdischer Volkszugehörigkeit sind und sich zu einem politischen Programm bekennen, das von offizieller Seite als gegen die staatliche und völkische Einheit der Türkei gerichtet bekämpft wird. Vielmehr ist die Folter in der Türkei ein allgemeines Phänomen, von dem nicht

nur linksgerichtete Kurden betroffen sind . . . Folterungen und Mißhandlungen von Personen, die eines politischen Delikts verdächtigt werden, sind häufiger und schwerer als diejenigen von sonstigen Verdächtigen. Hierin allein kann indes in bezug auf die staatliche Motivation keine politische Komponente gesehen werden. Darüber hinaus dürfte sich das Phänomen, daß Folter und Mißhandlung relativ stark gerade im Vorfeld des politischen Strafrechts verbreitet sind, nicht zuletzt auch auf kriminaltechnische Besonderheiten zurückführen lassen. Angriffe auf den Staatsbestand oder die Verfassungs- und Gesellschaftsordnung versprechen in aller Regel nur dann Erfolg, wenn sie nicht von Einzelgängern, sondern von einer organisierten Gruppe ausgeführt werden. Ist es das Ziel der Sicherheitsorgane, derartige Organisationen zu zerschlagen, konzentriert sich das Interesse in erster Linie darauf, die führenden Kräfte auszuschalten. Vor diesem Hintergrund dient die Folter, der tatsächliche oder vermeintliche Geheimbündler unterworfen werden, als Mittel, um durch die gewaltsame Erzwingung von Aussagen Erkenntnisse über den organisatorischen Aufbau und die Personalstruktur der Vereinigung zu erlangen. Mit politischer Verfolgung hat dies nichts zu tun . . . »

(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 27. 5. 1982, veröffentlicht in InfAuslR 1982, 255; der von dem Gericht abgelehnte Türke ist Mitglied der KAWA, nach Auffassung des Gerichts eine kurdische Untergrundorganisation, die auf die Schaffung eines «unabhängigen marxistischen kurdischen Staates» hinarbeitet und den Einsatz von Waffengewalt als eines der Kampfmittel zur Erreichung dieses Zieles ansieht).

Diese beiden Entscheidungen, die sich mit der Auffassung anderer Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe decken (vgl. vor allem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. 11. 1981, veröffentlicht in InfAuslR 1982, 98) sind repräsentativ für die rechtliche und politische Beurteilung der Türkeifälle durch einen großen Teil der Verwaltungsrechtsprechung. Sie entsprechen auch der Auffassung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und haben dessen Anerkennungspraxis zu Lasten türkischer Asylbewerber noch verschärft. Ihnen läßt sich unschwer die nachhaltige Tendenz entnehmen, diejenigen Asylbewerber von

dem Schutz des Grundrechts auszunehmen, die auf Grund einer linken politischen Überzeugung die Militärherrschaft in der Türkei bekämpfen und sich insbesondere für das Selbstbestimmungsrecht der Kurden einsetzen. Unter dem Gesichtspunkt der legitimen Interessen des türkischen Staates und unter Leugnung der Verfolgungsmotivation wird das Asylrecht gerade mit solchen Einschränkungen versehen, die bei der Schaffung des Grundgesetzes abgewehrt worden sind. Demgegenüber wird aber auch die mit der rechtspolitischen Zielsetzung der Jahre 1948/49 übereinstimmende Gegenmeinung von anderen Verwaltungsgerichten nachdrücklich vertreten:

Strafverfolgungsmaßnahmen:

«Die Anwendung von Staatsschutzvorschriften des Strafrechts, die als Sanktion Freiheitsentziehung oder gar Tod vorsehen, ist politische Verfolgung. Wenn es um die Anwendung derartiger Vorschriften geht, ist es unerheblich, ob das Handeln des Staates illegitim oder das Handeln des Verfolgers legitim ist ... Wenn ein Staat seine Herrschaftsstrukturen bedroht sieht und zu ihrem Schutz die ihm verfügbaren Mittel, einschließlich der Justiz, einsetzt, so liegt generell die Gefahr darin, daß er schärfer reagiert als bei sonstigen Verletzungen der im Staat bestehenden Ordnung ... Die genannten Gefahren bestehen generell bei der Verfolgung politischer Gegner, unabhängig davon, ob sie billigenwerte Ziele erstreben oder nicht, ob sie Gewalt ablehnen oder ggf. anwenden wollen. Auch für eine Differenzierung unter den politisch Verfolgten nach solchen Gesichtspunkten gibt danach das GG keine Handhabe. Das hier entwickelte Verständnis des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG hinsichtlich der politischen Straftäter wird durch die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsnorm bestätigt und untermauert ... Auf dieser Grundlage ist zu klären, was «politisch» im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist ... (Dies) kann in verschiedenen Staaten je nach dem Charakter des Regimes sehr verschieden definiert werden. So ist der Begriff seinem Umfang nach in kommunistischen Staaten viel weiter als in westlichen Demokratien. Definiert wird das, was jeweils politisch ist, von dem jeweiligen Staat und seinem Regime. Von ihm her ist die Frage zu beantworten, ob eine Verfolgung politische Gründe hat ... Es folgt zwangsläufig daraus, daß der ein-

zelle gerade davor geschützt werden soll, Opfer von Maßnahmen der staatlichen Herrschaftssicherung zu werden ... Die Bestrafung, die der Kläger bei Rückkehr in die Türkei wegen seines Einsatzes für eine «Herrschaft der Arbeiterklasse» und für Belange des kurdischen Volkes zu erwarten hätte, ist kraft Bestimmung durch den türkischen Staat politisch im dargestellten Sinne ...»

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 11. 4. 1983, veröffentlicht in InfAus1R 1983. 187; in diesem Fall ist der vom Gericht anerkannte Kläger Kurde und Mitglied der TDKP – Türkische Revolutionäre Kommunistische Partei.)

Folter:

«Die beschriebenen Foltermaßnahmen sind politisch motiviert. Zwar müssen auch gewöhnliche Kriminelle während der Dauer der Untersuchungshaft, namentlich in Ostanatolien, mit Schlägen auf die Fußsohlen rechnen ... Darüber gehen jedoch die dargestellten Mißhandlungen des Kommunismus oder Separatismus Verdächtigter weit hinaus. Gegen die politische Tendenz der Folter spricht nicht, daß sie häufig zu dem Zweck eingesetzt werden wird, Angaben über den Verbleib noch in Freiheit befindlicher Funktionäre und Mitglieder der staatsfeindlich angesehenen Organisation zu erzwingen. Ob diese Intention ausschließlich straf- und ordnungsrechtlicher Natur ist oder ob ihr nicht auch politische Momente innewohnen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die von Angehörigen kurdischer und marxistischer Organisationen in türkischen Haftanstalten zu erduldenen Foltermaßnahmen auch dazu bestimmt, eine politische Ideologie zu liquidieren, die für ein unabhängiges Kurdistan bzw. einen sozialistischen Staat im marxistischen Sinne eintritt. Denn die Anwendung schwerer Folter gegen politisch motivierte Häftlinge ist in typischer Weise geeignet, von diesen «Geständnisse» zu erzwingen, denen wirkliche Geschehnisse, wie z. B. gewaltsame Aktionen, nicht zugrunde liegen. Von solchen «Geständnissen» aber vor türkischen Gerichten wieder herunterzukommen ist in aller Regel nicht möglich ... Hiermit wird der Effekt erzielt, daß die betreffende Organisation und ihre Mitglieder in der Öffentlich-

keit als besonders gemeingefährlich erscheinen, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang jene tatsächlich gewaltsame Aktivitäten entfaltet haben. Die Folterungen von Angehörigen kurdischer marxistischer Organisationen in türkischen Haftanstalten sind dem türkischen Staat zuzurechnen ...

(Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 14. 1. 1983; veröffentlicht in InfAus1R 1983, 158; der vom Gericht anerkannte Kläger ist Mitglied der PKK).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar kürzlich (Urteile vom 17. 5. 1983, veröffentlicht in InfAus1R 1983, 228) die «Folterurteile» des Hessischen und Baden-Württembergischen VGH aufgehoben und die Sachen an die genannten Gerichte zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht laviert jedoch mit einer «Einerseits-andererseits»-Argumentation zwischen den beiden dargestellten Positionen und enthält sich jeder Wertung der türkischen Verhältnisse, die der erneuten Entscheidung durch die Verwaltungsgerichtshöfe überlassen wird. Es heißt dort zur Strafverfolgung:

«Für eine Verfolgung aus politischen Gründen kommt es ... entscheidend auf die den staatlichen Beeinträchtigungen zugrundeliegenden Motive an ... Von diesem Ansatz ergibt sich, daß eine politische Verfolgung des Klägers hier nicht deshalb verneint werden kann, weil es sich sowohl bei der von ihm erlittenen Untersuchungshaft als auch bei der von ihm befürchteten Strafverfolgung um Sanktionen für begangenes kriminelles Unrecht handelt. Eine solche Betrachtungsweise beruht auf einer verkürzenden und daher unzulässigen Gegenüberstellung von Strafverfolgung und politischer Verfolgung. Da – wie dargelegt – die politische Verfolgung durch die zuvor erörterte spezifische Verfolgungsmotivation des verfolgenden Staates bestimmt wird, kann es für den Asylrechtsschutz nicht entscheidend darauf ankommen, mit welchen Mitteln der Staat vorgeht. Steht hinter seinen Maßnahmen das Ziel, den Verfolgten allein oder doch jedenfalls auch wegen der erwähnten persönlichen Merkmale zu treffen, so ist eine politische Verfolgung

auch dann gegeben, wenn sie der äußeren Form nach in das Gewand einer polizeilichen oder strafrechtlichen Maßnahme gekleidet ist. Die danach für die Asylrechtsentscheidung in jedem Einzelfall gebotene Klärung der Frage, zu welchem Zweck eine polizeiliche Maßnahme oder eine strafrechtliche Verfolgung dient, stellt sich dabei . . . auch für den Bereich der hier zur Rede stehenden sog. politischen Straftaten . . . Sowenig eine Verfolgung derartiger politischer Straftaten, wenn und weil sie in Anwendung des Strafrechts erfolgt, immer nur als Verfolgung kriminellen Unrechts gelten kann, so wenig ist andererseits der Ansicht . . . zuzustimmen, daß die Verfolgung wegen einer politischen Straftat immer auch politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts sei . . . Der Staat, der sich gegen gewaltsame Angriffe auf seinen Gebietsbestand und seine Grundordnung mit den Mitteln des Straf- und Ordnungsrechts schützt, kann dies auf eine Weise tun, welche die allein asylrelevanten Merkmale des Betroffenen unberücksichtigt läßt. Aus der politischen Natur einer Straftat kann daher nicht ohne weiteres daraus geschlossen werden, daß der Staat mit deren Ahndung andere Absichten verfolgt als diejenige, die Allgemeinheit vor Angriffen zu schützen, seinen Bestand zu wahren und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Eine straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung, die allein solchen Zielen dient, fällt nicht unter den Schutz des Asylrechts. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG will – neben den übrigen Merkmalen – die politische Überzeugung schützen, nicht aber auch schlechthin jede Form ihrer Durchsetzung . . .»

Und zur Folter:

« . . . drohende oder erlittene Folter (ist) nicht stets als politische Verfolgung zu qualifizieren . . . Hinzutreten müssen die politischen Motive des seine Macht mißbrauchenden Staatsapparats . . . Der politische Charakter der Folter kann auch nicht damit begründet werden, daß die innere politische Struktur eines Staates die Wahrung der elementaren Menschenrechte erfordere und jede Verletzung dieser Struktur . . . politisch sei. Folterungen kommen auch aus persönlicher Rachsucht, aus Sadismus oder zur Sühne eines als besonders verabscheuungswürdig

erachteten Deliktes vor. Sie lassen sich als menschenrechtswidrige Eingriffe in keinem dieser Fälle rechtfertigen, ohne aber deshalb allein schon politischen Charakter anzunehmen. Die Anwendung von Folter als eines menschenrechtswidrigen und eklatant gegen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts verstößenden Verfolgungsmittels ist allerdings häufig Indiz für ihren politischen Charakter . . . Der Folter haben in der Vergangenheit typischerweise politische oder religiöse Motive zugrunde gelegen. Dies ist auch heute nicht auszuschließen und gebietet, wenn die Anwendung von Folter festgestellt wird, eine besonders sorgfältige Prüfung der sie auslösenden staatlichen Motivation. Das gilt namentlich dann, wenn der Heimatstaat eines Asylbewerbers offiziell Foltermaßnahmen verurteilt, gleichwohl aber in der Staatspraxis ihre Anwendung billigt oder hinnimmt. Denn die Verfolgung erfolgt dann nicht offen, sondern im Wege besonders schwer zu ermittelnder «versteckter Repressalien» . . . hinsichtlich deren dem dafür verantwortlichen Staat regelmäßig daran gelegen sein wird, die wahren Motive seiner Verfolgung zu verbergen . . .»

Mit dieser Rechtsprechung läßt sich unzweifelhaft eine dem dargestellten Hintergrund des Asylgrundrechts gerecht werdende und den Besonderheiten des jeweiligen Verfolgerstaats, insbesondere der Türkei, entsprechende Anerkennungspraxis begründen. Sie könnte die gegenwärtig vom Bundesamt und von einem Teil der Rechtsprechung verfolgte, nicht grundrechtskonforme Linie in den Türkeifällen revidieren. Diese Folge ist jedoch keineswegs zwingend. Unter Berücksichtigung der in den oben zitierten Türkei-Urteilen zu Tage tretenden Grundüberzeugungen über das türkische Militärregime wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts möglicherweise nichts daran ändern, daß in den betreffenden Verfahren weiterhin die politische Motivation bei der Strafverfolgung von Oppositionellen, bei der besonderen Behandlung der Kurden und bei der Anwendung der Folter verneint wird. Im Ergebnis könnte es daher bei der jetzigen Lage bleiben: In einem Teil der Bundesrepublik wird weiterhin zu Lasten der Asylbewerber davon ausgegangen, daß in der Türkei im wesentlichen keine politische Verfolgung stattfindet, sondern das Militär weiterhin mit Erfolg «die Ordnung wiederherstellt», während in anderen Bereichen der Bundesrepublik die Türkei als geradezu typisches Beispiel der politischen Massenverfolgung gilt. Diese vorerst

weiterbestehende Ungewißheit, die in allen Türkenfällen vorherrscht, ist auch ein entscheidender Faktor für den Verlauf des Falles Altun. Das Los fällt mit der Zuweisung des Asylsuchenden an das eine oder andere Bundesland nach den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes (§ 22). Seit der durchgreifenden Beschränkung von Rechtsmitteln (weitgehender Ausschluß von Berufung und Revision) im Asylverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz hängt das Schicksal des Bewerbers zukünftig sogar allein von der jeweiligen Auffassung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts ab.

Aushöhlung des Asylrechts durch Auslieferung

Die Tendenz, den politischen und damit asylrechtsrelevanten Charakter von Strafverfolgungsmaßnahmen nichtkommunistischer Staaten zu leugnen, führt nicht nur zur Ablehnung des Asylantrages im Einzelfall. Sie bringt den Asylbewerber darüber hinaus in die Gefahr, nach einem entsprechenden Hinweis der deutschen Behörden auf Verlangen des ausländischen Staates ausgeliefert zu werden. Handelt es sich doch jeweils um Delikte, die der Verfolgerstaat als Terrorismus bezeichnet und mit Nachdruck verfolgt. In der Bundesrepublik kann er dabei mit Verständnis rechnen, weil diese ein erhebliches Interesse daran hat, der im Ausland untergetauchten eigenen Terroristen habhaft zu werden.

Die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung durch einen ausländischen Staat ist in zwischenstaatlichen Verträgen, im Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 (EAÜ) und im Deutschen Auslieferungsgesetz von 1929 (DAG) geregelt, das seit dem 1.7.1983 durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) abgelöst ist. Nach dem EAÜ, dessen Bestimmungen für Altuns Auslieferungsverfahren maßgeblich waren, ist die Zulässigkeit der Auslieferung in zweierlei Hinsicht beschränkt:

Art. 3 EAÜ (politische Taten):

1. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die **strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.**
2. Das gleiche gilt, wenn der ersuchte Staat **ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen wegen ei-**

ner nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen oder daß die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre . . . »

Zum zweiten legt Art. 14 – Grundsatz der Spezialität – fest, daß die Auslieferung nur zulässig ist, wenn die Gewähr dafür besteht, daß der Ausgelieferte nur wegen der Tat verfolgt wird, derentwegen die Auslieferung bewilligt wird.

Aus diesen Vorschriften ist zu erkennen, daß das materielle Auslieferungsrecht durchaus angemessen auf das Asylgrundrecht Rücksicht nimmt, wenn es nur richtig angewendet wird. Politisch Verfolgte dürfen eben nicht ausgeliefert werden. Die umstrittene Regelung des § 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (vor 1982 § 45 Satz 2 des Ausländergesetzes), wonach Entscheidungen im Asylverfahren für das Auslieferungsverfahren nicht bindend sind, ist eine reine Verfahrensbestimmung. Die Frage der politischen Verfolgung soll noch einmal im Auslieferungsverfahren geprüft werden.

Auch auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts ist die Entwicklung zunächst grundgesetzkonform verlaufen. Die kritischen Fälle betreffen vor allem das Ersuchen jugoslawischer Behörden um Auslieferung von serbischen und kroatischen Nationalisten und Faschisten zwecks Strafverfolgung wegen solcher Straftaten, die nicht unter den Begriff der politischen Taten fallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. 2. 1959 (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 9, 174, 180f) hierzu eindrucksvoll Stellung genommen:

«Eine weite Auslegung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG entspricht nicht nur dem Geist, in dem er konzipiert worden ist, sondern auch der Situation, für die er gemünzt war . . . In einer Reihe von Staaten wird zur Durchsetzung und Sicherung gesellschaftlicher und politischer Umwälzungen die Staatsgewalt in einer Weise eingesetzt, die den Grundsätzen freiheitlicher Demokratie widerspricht. Das Grundrecht sollte auch dieser Notlage Rechnung tragen; dem muß seine Auslegung entsprechen. Der

Begriff des politisch Verfolgten kann sich daher nicht nur nach der Art der etwa begangenen Tat bestimmen. Das Asylrecht ... ist nicht auf die sog. politischen Verbrecher im Sinne des deutschen Auslieferungsgesetzes beschränkt, ... Unter Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG fallen vielmehr auch die wegen nicht politischer Straftaten Verfolgten, wenn diese im Falle ihrer Auslieferung in ihrem Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt wären ... Die Zusicherung der Spezialität der Strafverfolgung, die früher eine wesentliche und grundsätzlich ausreichende Garantie gegen politische Verfolgung Ausgelieferter darstellte, besitzt diese Effektivität heute nicht mehr. In einer Reihe von Staaten hat die Politisierung weiter Lebensbereiche die Benutzung des materiellen Strafrechtes zur Sicherung und Durchsetzung sozialer und politischer Umwälzungen die Grenze zwischen «kriminellen» und «politischen» Straftaten verwischt ... Wenn dennoch ein Auslieferungsverkehr selbst mit Staaten fortbesteht, die erklärte Vertreter eines gegensätzlichen Rechtssystems sind, so ist die Beachtung der oben dargelegten Umstände bei jeder Entscheidung über eine Auslieferung verfassungsrechtlich geboten. Grundsätzlich wird hier in allen Fällen, die nicht eindeutig nur krimineller Natur sind, die Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bestehen; sie ist um so größer, je mehr sich der Auszuliefernde in Widerspruch zu den in seinem Heimatland herrschenden politischen Maximen gesetzt hat oder setzt ...»

Bemerkenswert ist in dieser Entscheidung auch, daß das Bundesverfassungsgericht selbst Beweis über die Verfolgung des «Serbischen Nationalbundes» erhoben und danach die Auslieferung des betreffenden Vereinsangehörigen an Jugoslawien für unzulässig erklärt hat.

Was für das kommunistische Jugoslawien gilt, muß – wie wir schon in anderem Zusammenhang gesehen haben – nicht unbedingt auch für den «Bündnispartner» Türkei und die Maßnahmen seiner Militärregierung zur «Wiederherstellung der Ordnung» gelten. Trotz der erdrückenden Beweise für den massenhaften Mißbrauch des Strafrechts zur politischen Unterdrückung und für die Anwendung der Folter, trotz der entsprechenden Entschlieûungen des Europäischen Parlaments und der Staatenklage gegen die Türkei haben die Oberlandes-

gerichte in zahlreichen Fällen die Auslieferung von Türken mit der Begründung für zulässig erklärt, die Zusicherung der Spezialität durch die Türkei und die Angaben des Auswärtigen Amtes über die einwandfreie Durchführung der Strafverfahren reichten aus, um entgegengesetzte Befürchtungen zu zerstreuen. Mangelndes Gespür für die Bedeutung des Asylgrundrechtes in unserer Rechtsordnung und die Unkenntnis der historischen Zusammenhänge führen dazu, in den Auslieferungsverfahren allein nach dem Buchstaben des EAÜ und des alten DAG zu entscheiden und dabei ausreichen zu lassen, daß das Auslieferungsersuchen äußerlich den Gepflogenheiten entspricht. Dabei wird zumeist ausdrücklich oder mindestens sinngemäß die Regelung des § 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes als gesetzliche vorgeschriebene Ausschaltung des Asylrechts aus dem Auslieferungsverfahren mißverstanden. Selbst die rechtskräftige Anerkennung des Asylbewerbers soll bedeutungslos sein. Ein besonders krasses Beispiel für diese Sicht sind die Entscheidungen des Kammergerichts Berlin im Falle Altun, die im Anhang vollständig wiedergegeben werden. Ähnliche Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte sind den nachfolgend zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen. Dies alles widerspricht eindeutig der seit 1949 geltenden Rechtslage, wie auch das Bundesverfassungsgericht neuerdings, besonders in Türkei-fällen, entschieden hat. Der Bundestag hat Ende 1982 im IRG das Verhältnis zwischen Asylrecht und Auslieferung ebenfalls in dieser Hinsicht grundrechtskonform formuliert.

Das Bundesverfassungsgericht zur jetzigen Auslieferungspraxis

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen jüngsten Entscheidungen (vom 14. 11. 1979 und vom 4. 5. 1982 = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 52, 391 und 60, 348 vom 23. 2. 1983 = InfAus1R 1983, 148, 154 sowie vom 13. 4. 1983 = NJW 1983, 1721) mit Nachdruck den Vorrang des Asylgrundrechtes vor den auslieferungsrechtlichen Bestimmungen betont: Allein die Zusicherung der Spezialität im engeren strafrechtlichen Sinne reicht nicht aus, die Auslieferung in einen Staat zu rechtfertigen, in dem politische Verfolgung stattfindet. Im einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 23. 2. 1983 folgende Anforderungen an die Prüfungspflicht der Oberlandesgerichte formuliert und den betreffenden Verfassungsbeschwerden gegen Auslieferungsentscheidungen westdeutscher Oberlandesgerichte stattgegeben:

a) Manipulation des Auslieferungsersuchens:

In Türkeifällen ist der Vorwurf der Manipulation des Auslieferungsersuchens sorgfältig zu prüfen, «weil es in der Vergangenheit anscheinend vorgekommen ist, daß türkische Behörden mit manipulierten strafrechtlichen Vorwürfen versucht haben, im Wege des Auslieferungsverfahrens politischer Gegner habhaft zu werden». Das Bundesverfassungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf drei vom Verwaltungsgericht Berlin entschiedene und veröffentlichte Fälle.

b) Schutzwirkung der Spezialität auch im Hinblick auf politische Verfolgung:

Das Bundesverfassungsgericht verweist auf die Entschließungen des Europäischen Parlaments zur Folterpraxis in der Türkei und die Bedenklichkeit der Auslieferung an die Türkei in Fällen, in denen politische Verfolgung geltend gemacht wird, und fährt dann fort: «Da der Spezialitätsgrundsatz derzeit nicht geeignet ist, im Verhältnis zur Türkei jegliche politische Verfolgung nach einer Auslieferung auszuschließen, ist eine besonders genaue Prüfung jedes Einzelfalles erforderlich. Diese muß sich insbesondere auf die politische Grundhaltung des Betroffenen und die allgemeinen politischen Verhältnisse in der Türkei beziehen.»

Das Bundesverfassungsgericht hat die negativen Folgen der Regelung, des § 18 des Asylverfahrensgesetzes, die in der Nichtbeachtung positiver Anerkennungsentscheidungen im Auslieferungsverfahren liegen, gerade dadurch zu entschärfen versucht, daß es den Oberlandesgerichten diese besonderen Prüfungspflichten hinsichtlich der Befürchtung der politischen Verfolgung auferlegt hat. Es hat ferner darauf hingewiesen, daß die rechtskräftige gerichtliche Asylanerkennung nach der Bejahung der Zulässigkeit der Auslieferung einen gewichtigen Wiederaufnahmegrund im Auslieferungsverfahren (§ 29 DAG; jetzt §33 IRG) darstellt. In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zum Asylverfahrensgesetz wird unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfahrensregelung des § 18 Satz 2 gesagt: «... Eine Anerkennung als Asylberechtigter (muß) im Auslieferungsverfahren als Beweiszeichen einer tatsächlich zu befürchtenden politischen Verfolgung Berücksichtigung finden» (Drucksache 9/875 des Deutschen Bundestags S. 19).

Altuns Asylverfahren

Als Altun im September 1981 als Einundzwanzigjähriger nach längerem illegalen Aufenthalt in Berlin seinen Asylantrag stellte, hatte er nach der oben dargestellten Asylrechtspraxis kaum Chancen. Konnte er doch nur ohne jegliche Beweise vorbringen, wegen seiner politischen Aktivitäten als Gymnasiast politisch verfolgt zu werden, und nur darauf hinweisen, daß er strafrechtlich wegen angeblicher Beteiligung an einem Mordanschlag auf einen Minister gesucht werde. Auch nach seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (erst am 22. 3. 1983), auf der er ausführlich von seinem Schicksal berichtet hatte, konnte er nicht darauf vertrauen, wegen seines früheren Verhaltens in der Türkei – sogenannte Vorfluchtgründe – anerkannt zu werden. Seine Lage hatte sich nur deswegen entscheidend verbessert, weil sein Fall im Zusammenhang mit dem inzwischen eingeleiteten Auslieferungsverfahren und seiner Inhaftierung ein über Berlin und die Bundesrepublik hinausgehendes starkes Aufsehen erregt hatte, nicht zuletzt durch die Verhandlung des Falles vor der Europäischen Menschenrechtskommission. In dieser Situation sah sich das Bundesamt veranlaßt, die vorgebrachten Vorfluchtgründe überhaupt zu ignorieren und dem öffentlichen Protest durch Anerkennung sog. Nachfluchtgründe Rechnung zu tragen. Mit der Begründung der Anerkennungsentscheidung (Wortlaut im Anhang) wird sinngemäß gesagt: Die Medien haben dem Schicksal Altuns ohne dessen unmittelbares Zutun breiten Raum eingeräumt und durch die unangemessene Nennung des vollen Namens der Angelegenheit eine entscheidende Wendung gegeben, weil dies alles auch den türkischen Behörden bekannt geworden sei und damit die zu erwartenden Maßnahmen auch als politische Verfolgung qualifizierbar seien, mit anderen Worten: Presse, Rundfunk und Fernsehen sind verantwortlich dafür, daß aus einem bisher nach der Auffassung des Bundesamtes unbegründeten Asylantrag ein begründeter wird. Mit dieser Entscheidung war Altun in asylverfahrensrechtlicher Hinsicht praktisch «gerettet». Die formal zulässige Klage des Bundesbeauftragten für das Asylwesen gegen die Anerkennungsentscheidung diente nur der Verzögerung, um nicht ganz vollendete Tatsachen, nämlich die Unanfechtbarkeit der Anerkennungsentscheidung, zu Lasten der an der Auslieferung interessierten Stellen eintreten zu lassen. Es sollte verhindert werden, daß ein Wiederaufnahmegrund für das Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung gegen die Entscheidungen des Kammergerichts entsprechend der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsteht. Die Klage des

Bundesbeauftragten hatte keinerlei Aussicht auf Erfolg. Es war nach der ständigen und weithin bekannten Rechtsprechung der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin zur Anerkennung politisch Verfolgter aus der Türkei abzusehen, daß im gerichtlichen Verfahren nicht nur die Nachfluchtgründe bestätigt, sondern auch die von Altun vorgebrachten Vorfluchtgründe sorgfältig untersucht und nach der erkennbaren Tatsachenlage zugunsten Altuns anerkannt würden. Die Ankündigung des Bundesbeauftragten, bei Abweisung seiner Klage wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles Rechtsmittel einzulegen, war ebenfalls inhaltsleer. Nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 32) ist die Berufung nur dann zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung in rechtlicher Hinsicht hat. Der Fall Altun warf jedoch grundsätzliche Fragen nur in tatsächlicher Hinsicht, nämlich nur bezüglich der vorgebrachten Verfolgungslage in der Türkei, auf. Es gab demgegenüber keine strittigen Rechtsfragen zu klären.

Altuns Auslieferungsverfahren

Bevor die Bundesregierung über die Bewilligung der Auslieferung entscheidet, wird deren Zulässigkeit nach Maßgabe des zwischenstaatlichen Rechts und des deutschen Auslieferungsrechts in einem justizförmigen Verfahren entschieden. In erster und letzter Instanz ist dafür das Oberlandesgericht (in Berlin Kammergericht) zuständig, und zwar sowohl für die Entscheidung in der Sache selbst als auch für die Anordnung sowie Fortdauer bzw. Beendigung der Auslieferungshaft. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wird von der Staatsanwaltschaft «vorbereitet».

Das Kammergericht Berlin

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 16. 12. 1982 die Auslieferung Altuns für zulässig erklärt. Nach der Anerkennung Altuns als Asylberechtigter hat es mit Beschluß vom 14. 6. 1983 seinen Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen veränderter Umstände abgelehnt. Zuletzt hat es in einem kurz vor dem Tode Altuns erlassenen Beschluß ohne weitere Begründung die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet. Das Kammergericht hat alle Grundsätze, die sich für eine am Grundgesetz orientierte Rechtsprechung ohne weiteres aus der dargelegten Rechtslage ergeben, zu Lasten Altuns mißachtet. Unter Be-

rücksichtigung der tragischen Folgen müssen diese Entscheidungen des Kammergerichts als Tiefpunkt in der Berliner Nachkriegsrechtsprechung angesehen werden. Die Kritik an den Beschlüssen des Kammergerichts ist wie folgt zusammenzufassen:

Politische Tat (§ 3 EAÜ):

Wird ein ehemaliges Regierungsmitglied, hier der stellvertretende Vorsitzende der faschistischen MHP, ermordet, so liegt die Annahme eines politischen Hintergrundes der Tat für jedermann nahe. Das Kammergericht hätte dazu Ermittlungen anstellen müssen, statt schlicht das Gegenteil zu Lasten Altuns zu behaupten. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als Altun eine Beteiligung an diesem Verbrechen bestritten und es ja an sich nicht seine Sache gewesen war, den politischen Charakter der Tat darzulegen. Im übrigen ergibt sich aus dem Strafurteil des türkischen Militärgerichts vom 6. 9. 1983 gegen andere Beschuldigte wegen dieser Tat, daß es sich um «Hochverrat durch Mord» im Auftrage der Gruppe DEV SOL gehandelt haben soll. Die Altun vorgeworfene Strafbeteiligung war demnach ebenfalls eindeutig als politisches Delikt bereits im klassischen Sinn einzustufen.

Vortäuschung der Beschuldigung:

Es versteht sich in der Regel von selber, daß der von einem Auslieferungsersuchen Betroffene die von ihm behauptete Tatsache der Vortäuschung der Beschuldigung nicht urkundlich nachweisen, sondern nur Umstände vorbringen kann, die sein Vorbringen erhärten können. Da das Kammergericht die Darlegungen Altuns und seines Bruders für zweifelhaft hielt, hätte es unbedingt Altun persönlich anhören müssen, um eine sichere Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Im übrigen ergibt sich eine Manipulation des Auslieferungsersuchens nunmehr in einer Hinsicht eindeutig aus dem genannten Militärgerichtsurteil. Die angeblichen Täter des Anschlags auf Sazak waren danach bereits im Frühjahr 1981 festgenommen worden. Der Militärstaatsanwalt hatte bereits am 26. Mai 1981 (!) Anklage nicht etwa wegen eines gewöhnlichen Mordes, sondern wegen des «gewaltsamen Versuchs, die Verfassung Republik Türkei im ganzen oder zum Teil zu verändern oder zu beseitigen», begangen im Auftrage von DEV SOL, erhoben. Mit anderen Worten: Auch Altun wurde in Wirklichkeit wegen hochverräterischer Handlungen als angebliches Mitglied von

DEV SOL gesucht. Dies alles hätte die deutsche Auslandsvertretung auf Ersuchen des Kammergerichts unschwer feststellen können, wenn man den sich aufdrängenden Zweifeln nachgegangen wäre.

Grundsatz der Spezialität:

In den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23.2.1983 war alles dazu gesagt, welche Anforderungen an die Gewährleistung der Einhaltung der Spezialität in den Türkeifällen zu stellen sind. Es ist daher unverständlich, daß das Kammergericht in seinem späteren zweiten Beschluß hierzu kein einziges Wort verliert, sondern auf die formelhaften Wendungen seiner ersten Entscheidung verweist.

Asylberechtigung:

Das Kammergericht verkennt zu Lasten Altuns, daß das Asylgrundrecht in Auslieferungsfällen nicht nur vor der Verletzung des speziell strafrechtlich gesehenen Spezialitätsgrundsatzes schützt, also ein Auslieferungshindernis nur dann besteht, wenn die Einhaltung der Spezialität im rein strafrechtlichen Sinn nicht gewährleistet ist. Diese Fehleinschätzung wird besonders deutlich, wenn das Kammergericht in seiner zweiten Entscheidung die Asylanerkennung durch das Bundesamt wegen der Nachfluchtgründe schlechthin für unbeachtlich erklärt, also es für unerheblich hält, daß Altun wegen der Bedeutung seines Falles, den dieser durch die öffentliche Diskussion gewonnen hatte, in seiner Heimat politischer Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Hiermit hätte sich das Kammergericht befassen müssen, denn jede politische Verfolgung, nicht nur diejenige in der Form des Strafrechtes, schützt vor Auslieferung. Es ist geradezu grotesk, wenn das Kammergericht seinerseits Altun und seinem Verteidiger in dem zweiten Beschluß Vorwürfe macht («... dem Senat ist unverständlich, daß der Verfolgte, der die Senatsentscheidung kennt, dennoch – ohne auf diese Entscheidung überhaupt einzugehen – von einer <logischen Unmöglichkeit> der Auslieferung eines Asylberechtigten ausgeht»).

Das Bundesverfassungsgericht

Trotz der deutlichen Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den Entscheidungen des Kammergerichts konnte Altun wegen der besonderen Berliner Lage mit der

zweimaligen Anrufung des Bundesverfassungsgerichts keinen Erfolg haben. Dieses hat in seinen Entscheidungen vom 1. 2. und 16. 3. 1983 ausgeführt, daß es sich bei den Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung um Berliner Justizentscheidungen handle, die das Bundesverfassungsgericht nach dem Vorbehalt der Alliierten zur Geltung des Grundgesetzes in Berlin nicht nachprüfen dürfe; soweit es um die Bewilligung der Auslieferung durch die Bundesregierung gehe, seien der verfassungsgerichtlichen Überprüfung Grenzen gesetzt, weil die Regierung ein weites außenpolitisches Ermessen habe, wenn sie auf Grund einer Justizentscheidung dem Auslieferungsersuchen entspreche. Es ist also schlicht unwahr, wenn nach wie vor sinngemäß offiziell behauptet wird, daß das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Kammergerichts über die Auslieferung Altuns gebilligt habe.

Die Staatsanwaltschaft und der Berliner Senat

Neben dem 4. Strafsenat des Kammergerichts, dessen Entscheidungen keiner gerichtlichen oder sonstigen Kontrolle unterliegen, ist für die Entwicklung des Falles Altun im Berliner Bereich der justizförmigen Durchführung des Auslieferungsverfahrens vor allem die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft ist als «objektivste Behörde der Welt» nicht nur im gewöhnlichen Strafverfahren, sondern auch im Auslieferungsverfahren verpflichtet, alle Umstände zu untersuchen und vorzubringen, die für den Angeklagten, hier Auslieferungsbedrohten, sprechen. Gerade für die Staatsanwaltschaft hätte hier, insbesondere nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 2. 1983 und nach der Asylanerkennung Altuns, Anlaß bestanden, sich nachdrücklich mit der Frage eines Auslieferungshindernisses aus dem Asylgrundrecht auseinanderzusetzen und auf eine dem Asylgrundrecht angemessene Entscheidung des Kammergerichts hinzuwirken. Demgegenüber drängt sich der Eindruck auf, daß sich die Staatsanwaltschaft lediglich als Handlanger der Bundesregierung für eine schleunige Auslieferung Altuns verstanden hat. Bei dieser Lage ist auch die Frage nach der politischen Verantwortlichkeit zu stellen. Die Staatsanwaltschaft untersteht der Dienstaufsicht des Justizsenators, so daß dieser und der Berliner Senat sehr wohl die Möglichkeit gehabt hätten, auf eine angemessene Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft hinzuwirken. Gerade wegen dieser Verantwortung im Bereich der Berliner Justiz, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich in seiner ersten Altun-Entscheidung betont hat, wäre es auch angebracht gewesen, die Belange Berlins im Hinblick auf die Wahrung des Ansehens seiner Justiz

bei der Bundesregierung in Erinnerung zu bringen. Alles dies hat der Berliner Senat jedoch trotz entsprechender Forderungen des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses und der Liga für Menschenrechte offenbar unterlassen.

Forderungen

Die Tatsache, daß die Bundesrepublik auch mit solchen Staaten einen regen Auslieferungsverkehr unterhält, in denen ein diktatorisches Regime jede Opposition brutal unterdrückt, erfordert umgehende gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze des Asylrechts. Die Lösung kann nur darin bestehen, daß divergierende Entscheidungen im Auslieferungs- und Asylanerkennungsverfahren zu Lasten der Verfolgten verhindert werden. Der Gesetzgeber hat mit der Durchführung des Asylverfahrens eine einzige Behörde betraut, um dort Sachkunde und einheitliche Entscheidungspraxis zu konzentrieren. Die Asylkammern der Verwaltungsgerichte sind ebenfalls auf Grund ihrer langjährigen Spruchstätigkeit sachkundiger zur Beurteilung der Asylberechtigung als die Oberlandesgerichte, die sich in Auslieferungssachen nur sporadisch mit den Besonderheiten der Sachaufklärung, die die einzelnen Verfolgungsländer und Verfolgungsschicksale mit sich bringen, befassen. Der Gesetzgeber hat zudem mit dem Asylverfahrensgesetz eine erhebliche Beschleunigung des Asylverfahrens eingeführt. Diese erlaubt es, auch mit der für das Auslieferungsverfahren erforderlichen Zügigkeit (wichtig für die Begrenzung der Auslieferungshaft) unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidungen über das Asyl herbeizuführen. Aus alledem folgt:

Die Asylanerkennung muß für das Auslieferungsverfahren bindend werden, so daß kein anerkannter Asylberechtigter ausgeliefert werden darf.

Vor Abschluß des Asylanerkennungsverfahrens darf die Auslieferung des Verfolgten nicht für zulässig erklärt werden.

«Da können wir ja gleich jeden anerkennen»

Vom Umgang deutscher Richter mit den Flüchtlingen
aus der Türkei

Akte auf Akte,
Paragraph auf Paragraph,
die Verantwortung
ist in unendlich winzige Teile zerteilt,
und zum Schluß ist es keiner gewesen.

Tucholsky

«Denn sie wissen, was sie tun» – ein letzter Blick vor dem Einschlafen in den Ottwalt-Roman¹, den ihm jemand auf den Richtertisch gelegt hatte. War das wohl als Scherz gemeint? Er weiß doch, was er tut! Nur die Pflicht, und manchmal auch etwas mehr. Aus dem Vorwort von Tucholsky: «Dieser Jurist ist kein besonders bössartiger Mensch – er ist ein Produkt von Erziehung, Kaste und System.» Spricht der uns von jeder Verantwortung frei? Akte auf Akte, Paragraph auf Paragraph – auf Paragraph – auf Paragraph – da ergreifen ihn auch schon die Träume ...

*Eine Wolke, schwarz und düster,
erhebt sich im fahlen Dämmerlicht,
pulsiert, dehnt sich aus, lebt,
Pünktchen werden zu Punkten,
Köpfen,
Menschen,
Flüchtlingen,
Millionen, Milliarden, Myriaden,
endlos,
schweben herab, saugen ihn auf,
erwürgen, vernichten ihn –
nein, sie schaffen es nicht,
er schafft sie,
ein befreiender Schlag,
stöhnend wälzt er sich im Bett,
schweißüberströmt, atmet schnell, denkt.
Erledigen,
ich werde euch alle erledigen!
Und da sind sie wieder, die zwanzig Türken,
die er heute erledigt hat
(«so nennen wir Juristen das nun einmal»),
blicken ihm starr in die Augen,
voll Angst und voll Ehrfurcht,
und lauschen seinem machtvollen Wort.
Offen will ich zu Ihnen sein, ganz offen,
wir kennen die Lage in der Türkei,
uns ist klar, Sie wollen arbeiten, leben.
Aber die Gesetze, Sie verstehen, erlauben das nicht.
Das Gesetz, das Gesetz, das Gesetz.
Drum ein Vorschlag zur Güte:
Sie gehen zurück, und Sie nehmen zurück,
Sie nehmen ganz einfach die Klage zurück,
eine gute Idee,
Sie sparen sich Kosten und uns die Zeit
und die Verantwortung und die Verantwortung
und das Nachdenken über Ihre Heimat und Sie.*

*Drei Wochen laß ich Sie bleiben,
sonst geht es noch heute zurück.
Zwar ein bißchen geschwindelt,
aber gut mein Modell²,
effektiv und gerecht,
natürlich, ich weiß, was ich tue.
Akte auf Akte, auf Akte, auf Akte,
sein Schreibtisch quillt über,
sein Raum, das Gericht,
ein glucksender Strom,
wälzt sich träge voran, durchbricht einen Zaun
und versackt im Gewölbe.*

*«Betreten verboten. Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in Ankara.»
Schwarze Limousinen, immer mehr, immer mehr,
rauschen an,
mit lamettageschmückten Herren und Bürokraten in Grau,
verschwinden im riesigen Klotz,
Scheinfirmen, Aktenverwerter,
selbst der Botschafter weiß nichts Genaues.*

BND-Zentrale Nahost?

Auf dem Klotz nur ein Spruch:

*Es lebe die Zusammenarbeit mit der Türkei
auf geheimpolizeilichem Gebiet!*

Nieder mit dem Weltkommunismus!

Wie recht er doch hat, der Minister,

Präsident, Präsident, Präsident,

wie ein türkisches Kind ihn mal nannte.

Schmerz durchzuckt ihn,

Strom an Hand und Geschlecht.

Nacht, Einsamkeit, gellende Fragen.

Angeklagter, wo ist dein Onkel?

Wie ist er geflohen?

Wer gab ihm den Paß?³

*Ein Irrtum, verstehen Sie doch,
ein Irrtum!*

– Was weißt du? Was weißt du? Was weißt du? –
Ich bin doch ein Richter, ein Richter, ein Richter,
nicht der, den ich zu Ihnen schickte.
«Es handelt sich bei der Folter in der Türkei
um ein allgemeines kriminalpolitisches Phänomen . . .»
Phänomen, Phänomen.
Aber ich wollte doch nicht,
keine Folter für ihn, keine Folter für mich,
verstehen Sie doch,
natürlich so nicht. Verstoß gegen Menschenwürde,
hab ich deutlich geschrieben,
aber asylrechtlich nicht relevant,
leider nicht relevant, leider nicht relevant.
Was sollte ich tun?
Ausländerpolizei,
ich hab doch gedacht: sie werden ihn sicher verschonen.
Hören Sie auf, mich zu quälen, ich flehe Sie an,
ein Irrtum, ich sagte es doch.
Was, doch abgeschoben?
An meine Entscheidung gebunden?
Wollten keine Verantwortung tragen?
Doch bin etwa ich daran schuld?
Das Gesetz, das Gesetz, das Gesetz!
Und: gewiß wird ihm gar nichts passieren.
Schweißausbrüche, Herzjagen,
ah – nur ein Traum,
er wälzt sich im Bett, schweres Atmen.
Was war das? Ein Traum? Nur ein Traum?
Ich weiß, was ich tue – meine Pflicht.
Und ich habe ein reines Gewissen. Jawohl.

Welcher Richter weiß wirklich, was er tut? Die Frage klingt provozierend, aber drängt sich auf. Man studiert die Akten, verhandelt und entscheidet. Für jeden «Fall» bleiben in der Regel nur wenige Stunden, dann ist er vergessen. Manchmal denkt man auch nach über die Folgen – aber wozu? Erfahren wird man sie kaum. Gefühle sind von der Sitzung ausgeschlossen, argumentiert wird juristisch, und die Trä-

nen fließen woanders. Im Asylrecht ist diese Entfernung zwischen Gerichtssaal und Realität wohl mit am größten. In zweieinhalb Jahren habe ich über Hunderte von Schicksalen mitentschieden und Behauptungen aufgestellt über das, was diese Menschen irgendwann und irgendwo in einem für uns meist exotischen Land erlebt oder nicht erlebt haben und was sie befürchten oder nicht befürchten müssen – aber von keinem einzigen weiß ich, was dann wirklich aus ihm geworden ist. Vielleicht waren es tatsächlich alles nur «Wirtschaftsflüchtlinge», wie ich selbst geglaubt habe oder nur meine Kollegen (wenn ich überstimmt wurde) oder spätestens die nächste Instanz. Vielleicht aber sind uns auch Fehler unterlaufen, verhängnisvolle, tödliche. Besser, man denkt nicht zu viel darüber nach, sonst verliert man den Mut zur Entscheidung – oder bekommt Alpträume, siehe oben.

Im Fall der Türkei drängen sich derartige Konflikte und Zweifel nach der Abweisung eines Asylbegehrens geradezu auf. Denn einerseits ist dieses Land mit uns befreundet und durch zahlreiche Verträge verbunden; andererseits werden wir nahezu täglich überschwemmt mit einer Flut von Informationen über die Verletzung elementarer Grund- und Menschenrechte. So ist allgemein bekannt, daß in der Türkei heute jede Opposition unterdrückt, tatsächliche oder vermeintliche Gegner des Systems sowie ethnische und religiöse Minderheiten systematisch verfolgt, inhaftiert, gefoltert und in rechtsstaatswidrigen Massenprozessen abgeurteilt werden. Durch – inzwischen rechtskräftiges – Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. 2. 1983 – (Informationsbrief Ausländerrecht, InfAuslR 83, 300) wurde darüber hinaus sogar festgestellt, daß über die Nachrichtendienste alles, was ein türkischer Asylbewerber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Laufe des Verfahrens anvertraut, den türkischen Behörden zur Verfügung steht, also nach seiner Rückkehr – zumindest als «staatsfeindliche Verleumdung» Art. 140 türk. StGB – gegen ihn verwandt werden kann. Der parlamentarische Staatssekretär Waffenschmidt erklärte vor dem Deutschen Bundestag nur sehr ausweichend, daß man (nunmehr?) bei politischen Flüchtlingen «Schutzmaßnahmen» ergriffen habe, um die Weitergabe «personenbezogener» Daten an die Türkei zu verhindern (vgl. Frankfurter Rundschau vom 14. 7. 1983, S. 7). Wie ist es aber etwa mit vertraulichen Informationen über politische Gruppierungen u. a.? Welchem Flüchtling kann man jetzt noch zumuten, zur Glaubhaftmachung seines Asylbegehrens seine politischen Freunde zu gefährden? Und wo verläuft die Grenze zu persönlichen Daten? Im übrigen haben offenbar nicht nur die Nachrichtendienste, sondern auch Polizei und Staatsanwaltschaften nach wie vor nicht die geringsten

Skrupel, streng vertrauliche, allein aus Asylanträgen gewonnene Informationen an die Türkei zu liefern, um Auslieferungsverfahren in Gang zu setzen: Jeder Flüchtling, der – wie Cemal Altun – Schutz vor Verfolgung sucht, weil er unter dem Deckmantel einer falschen Beschuldigung politisch verfolgt werde, muß auch in Zukunft damit rechnen, den Verfolgern preisgegeben zu werden: «Die in Ihrer Strafanzeige⁴ beschuldigten Bediensteten der Polizei und Justiz haben . . . die ihnen jeweils obliegenden *gesetzlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt.*» (Oberstaatsanwalt Müller, Berlin, am 15. 9. 1983 an amnesty international zur Begründung dafür, daß er das Verfahren eingestellt habe).

Trotz aller dieser Informationen, die natürlich auch jedem Richter zur Verfügung stehen, haben Asylbewerber aus der Türkei bislang insbesondere vor den Oberverwaltungsgerichten kaum eine Chance. Rufen wir uns einige Beispiele in Erinnerung:

Dem *Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg* ist es seit Jahren ein besonderes Anliegen, durch typisierende, sog. allgemeine Erfahrungssätze Leitlinien aufzustellen, die in künftigen, ähnlich gelagerten Fällen eine zeitaufwendige Sachverhaltsaufklärung entbehrlich machen. Jeder Flüchtling läßt sich bei diesem Verfahren einer der Gruppierungen zuordnen, die nach der vom VGH entwickelten Generalvermutung nicht politisch verfolgt werden, so daß das Asylbegehren durch bloße Pauschalverweisung auf die bisherige Rechtsprechung abgewiesen werden kann. Durch einen solchen «allgemeinen Erfahrungssatz» wurde bereits am 10. Oktober 1980, also nur vier Wochen nach dem Militärputsch in der Türkei, jede politische Verfolgung von Kurden, die sich zu ihrer Volkszugehörigkeit bekennen, kategorisch ausgeschlossen (Az. A12 S 9/80). Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist, soweit ersichtlich, bis heute nicht erfolgt, obwohl schon das Singen eines kurdischen Liedes oder die Erwähnung der Kurden vor einer deutschen Reisegruppe zur Verfolgung führen kann. Das Verwaltungsgericht Berlin hingegen gelangte nach gründlichen Ermittlungen der tatsächlichen Verhältnisse zu völlig entgegengesetzten Erkenntnissen: Das lückenlos durchgesetzte Verbot der kurdischen Sprache sowie systematische Überfälle auf ganze Dörfer mit dem Ziel der Vertreibung der Bewohner, eingebettet in eine bewußte Unterentwicklungspolitik zur Zerstörung der Infrastruktur kurdischer Regionen, stellten selbstverständlich politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts dar (Urteil vom 16. 11. 1982 –InfAuslR 83, 131).⁵ All dies mag der Flüchtling vortragen – eine Chance, die «Erfahrungssätze» zu erschüttern oder gar zu widerlegen, hat er nicht; denn dies widerspräche ja ihrem Sinn.

Zwei weitere Gruppen obergerichtlicher Fehlentscheidungen, die zwischenzeitlich glücklicherweise vom Bundesverwaltungsgericht (InfAuslR 83, 228) aufgehoben worden sind:

Der *Bayerische Verwaltungsgerichtshof* (19. 3. 1981, InfAuslR 81, 219) und das *Oberverwaltungsgericht Münster* (5. 2. 1981, InfAuslR 81, 152) hatten die Asylanträge in der Ost-Türkei nachweislich verfolgter Christen mit der Begründung abgelehnt, man könne ihnen als «inländische Fluchtalternative» Gegenden zumuten, in denen sie wirtschaftlich nicht zu existieren vermochten. Der Fehler – hier nicht im tatsächlichen, sondern im rechtlichen Bereich – lag gleichfalls auf der Hand: Wenn ein Flüchtling als unmittelbare Folge seiner religiös bedingten Vertreibung aus der Heimat innerhalb der Türkei in existentielle Not gerät, so ist dieses Schicksal natürlich nicht durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern durch die Verfolgung bedingt und damit anerkennungs begründend.

Noch furchtbarer in Diktion und Konsequenz die berüchtigten «Folterentscheidungen», die in der Öffentlichkeit Assoziationen an Mittelalter und Drittes Reich auslösten. Der *Hessische Verwaltungsgerichtshof* verneinte politische Verfolgung eines in erster Instanz anerkannten Kurden, der 1977 dreimal festgenommen und gefoltert worden war, nur weil er eine in kurdischer Sprache erscheinende Zeitschrift verteilt hatte; denn dies habe «mit großer Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen» gestanden. Die Kritik warf den Richtern vor, ihre «Beweiskette» habe mit von Amts wegen vorzunehmender Sachverhaltsaufklärung nichts mehr gemein, sondern müsse schon als «Sachverhaltsklitterung» eingestuft werden (Urteil vom 20. 11. 1981, InfAuslR 1982, 98ff. mit Anmerkung Strate). Auch das Bundesverwaltungsgericht rügte die unzureichende Sachverhaltsermittlung, ebenso wie in dem Parallellfall des *VGH Baden-Württemberg* (Beschluß vom 27. 5. 1982 – A 13 S 641/81), der die Türkei als «liberal-bürgerliche Gesellschaftsordnung» würdigte und dann erläuternd ausführte:

«Es handelt sich bei der Folter in der Türkei um ein allgemeines kriminalpolitisches Phänomen ... Folterungen und Mißhandlungen von Personen, die eines politischen Delikts verdächtigt werden, sind häufiger und schwerer als diejenigen von sonstigen Verdächtigen ... Das Phänomen, daß Folter und Mißhandlung relativ stark gerade im Vorfeld des politischen Strafrechts verbreitet sind, dürfte sich nicht zuletzt auf kriminaltechnische Besonderheiten zurückführen lassen ... ein Mittel, um durch die gewaltsame Erzwingung von Aussagen Erkenntnisse ... zu erlangen. Mit politischer Verfolgung hat dies nichts zu tun.»

Gedacht hatte der VGH offenbar an den sprichwörtlichen Eierdieb, der natürlich durch Mißhandlungen im Gefängnis nicht zum politisch Verfolgten wird. Doch daraus die «abstrakte Formel» (Bundesverwaltungsgericht) herzuleiten, daß allein im Hinblick auf jenen Eierdieb auch die Folter des politischen Gegners, der durch physische Qualen zu «Geständnissen» und Verrat seiner Freunde gezwungen werden soll, keine politische Verfolgung darstelle, ist juristisch unhaltbar und menschlich unerträglich. Schon die Feststellung, daß politische Häftlinge «schwerer» gefoltert werden als sonstige Verdächtige, belegt den zuvor ohne jede Begründung beiläufig verneinten «Polit-Malus» und damit eine politische Motivation der Folter, hätte also zur Gewährung des Asylrechts führen müssen. «Bösartige Menschen» – im Sinne des Tucholsky-Wortes – sind jene Richter des VGH Mannheim gleichwohl sicher nicht. Ob sie wußten, was sie tun? Ihre Pflicht? Kann es die Pflicht eines Menschen sein, einen Flüchtling seinen Folterern zu übergeben? Natürlich wird diese Frage jeder verneinen. Um derartigen Konsequenzen der eigenen Entscheidung vorzubeugen und gleichzeitig auf die Verantwortung anderer – in der Regel der Ausländerbehörde – hinzuweisen, finden sich in Urteilen vielfach «Angstklauseln». Auch das Bundesverwaltungsgericht wollte jenen «Eierdieb» vor Folter schützen und stellte deshalb fest, von einer negativen Asylentscheidung bleibe der gegebenenfalls zu gewährende Schutz vor einer Abschiebung in den Verfolgerstaat unberührt. Dies ist theoretisch auch sicher richtig. In der Praxis dürfte es jedoch regelmäßig darauf hinauslaufen, daß sich die Ausländerbehörde an eine negative Asylentscheidung gebunden fühlt, zumal sie sich ohnehin mangels ausreichender Sachkompetenz kaum in der Lage sieht, die im Herkunftsland angeblich drohenden Gefahren zu überprüfen⁶. Die Verantwortung ist in unendlich winzige Teile zerteilt – und zum Schluß ist es keiner gewesen?

Juristisch (revisionsrechtlich) besser abgesichert, aber im Ergebnis nicht unbedingt richtiger, sind die Entscheidungen, die sich allein auf den konkreten Einzelfall (ohne Würdigung der allgemeinen Verhältnisse) stützen und den Flüchtling der Widersprüchlichkeit, Unglaubwürdigkeit und Lüge überführen. Wer lügt, hat nichts erlebt und wird auch nicht verfolgt. Zur «Beweiserleichterung» hat das Verwaltungsgericht Minden einen Grundsatz entwickelt:

«Den deutschen Asylgerichten ist es schon angesichts der allgemein bekannten «Scheinasylantenwelle» verwehrt, den Darlegungen eines Asylbewerbers ohne weiteres Glauben zu schenken.» (Urteil vom 9. 7. 1981 – ZK 11 893/80)

Ähnlich wird dem *Oberverwaltungsgericht Berlin* nachgesagt, vor dem zuständigen Senat würden Asylbewerber grundsätzlich zu Lügern (Strate, InfAuslR 82, 100). Hier liegt, meine ich, eine ganz besondere Gefahr. Denn die scheinbar noch so objektiv nachgewiesenen Ungereimtheiten und «Lügen» können in nahezu allen Fällen auch das Ergebnis von Gedächtnislücken, Irritation, Mißverständnissen oder Irrtümern sein, möglicherweise gerade erst verursacht durch eine spitzfindige, Angst verursachende und zermürbende Vernehmungstechnik. Beispiel: Der Flüchtling wird in ein längeres Gespräch über die verschiedenen Verkehrsmittel in der Türkei verwickelt, ohne zu ahnen, worum es überhaupt geht. Schließlich hat das Gericht einen entscheidenden «Widerspruch» herausgefunden: Bei der ersten Vernehmung wollte der Flüchtling noch von einem bestimmten Ort zu einem anderen «gefahren» sein, nunmehr ergab sich jedoch, daß in dieser Gegend gar keine Verkehrsmittel existierten – eine die gesamte Glaubwürdigkeit vernichtende Lüge? Nein – ein reines Sprachproblem. Denn im Türkischen wird zwischen «fahren» und «gehen» nicht unterschieden. Nur durch Zufall löste sich das Problem durch eine mitdenkende Dolmetscherin. Auch Begriffe für «große Schwester» und «ältere Freundin» sowie für «großer Bruder» und «älterer Freund» sind im Türkischen identisch – nur wenige Beispiele für die unerschöpflichen Möglichkeiten von Mißverständnissen, schon allein wegen unterschiedlicher Sprach- und Denkweisen. Im übrigen möchte ich mir zutrauen, jeden Kollegen in einem viertägigen Kreuzverhör – diese Fälle gab es in Berlin – über seinen bisherigen Lebensweg so vieler «Widersprüche» zu überführen, daß ich ihm letztlich nie wieder etwas glauben dürfte. Motto: Du verwickelst dich in Widersprüche, dann glaube ich dir nicht, oder aber – du verwickelst dich wider Erwarten nicht in Widersprüche, erzählst also genau dasselbe wie vor einem Jahr vor dem Bundesamt, dann glaube ich dir natürlich erst recht nicht, denn wer alles auswendig lernt, hat es nötig, aber nichts erlebt. So wie ein Meßfehler allein schon durch den Meßvorgang entstehen kann, werden «falsche» Aussagen vielfach auch durch die Fragesteller selbst bewirkt.

Nur zur Abrundung sei erwähnt, daß natürlich nicht nur die (Ober-) Verwaltungsgerichte, sondern auch die für Auslieferungen zuständigen Strafsenate der Oberlandesgerichte ihren Beitrag dazu geleistet haben, daß in der Öffentlichkeit Zweifel an der richterlichen Unvoreingenommenheit gegenüber den Verhältnissen in der Türkei lautgeworden sind. Gewiß wäre es zu vordergründig, würde man das nahezu blinde Vertrauen dieser Strafrechtsspezialisten in die Ehrenhaftigkeit türkischer Auslieferungsersuchen allein mit ihrer mangelnden Erfah-

rung und Kompetenz bei der Aufklärung von Verfolgungsschicksalen zu entschuldigen versuchen. Die Tatsache, daß das Grundrecht auf Asyl im Falle der Türkei nicht nur von opportunistischen Politikern, sondern auch von Richtern so regelmäßig vergewaltigt wird, hat tiefere Ursachen und führt auf das Grundproblem richterlicher Entscheidungsfindung hin.

Bisweilen hört man noch immer den Satz, die Wahrheit sei objektiv, nur eine Entscheidung richtig. Wobei diese dann natürlich mit der eigenen, subjektiven Erkenntnis übereinzustimmen pflegt. Kein Zufall, denn Wahrheit ist subjektiv. Besonders deutlich wird dies vor der Rechtsanwendung im eigentlichen Sinn, nämlich bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Hier ist das Tor zur völligen Freiheit des Richters bis hin zur Willkür: Wo breche ich die Befragung des Flüchtlings ab? Gebe ich ihm die Möglichkeit, Widersprüche (die mir das Urteil erleichtern) aufzuklären? Welche Informationen beziehe ich ein? Wen erkläre ich für glaubwürdig? etc. Hier, genau hier droht dem Asylrecht in der Praxis die größte Gefahr, zum Spielball von Unkenntnis und Vorurteil zu werden. Denn die Möglichkeit, einen Sachverhalt aufzuklären, hängt untrennbar erstens mit der Fähigkeit und zweitens mit der Bereitschaft des Aufklärenden zusammen, überhaupt etwas als Wahrheit wahr-zu-nehmen. Die Weiche wird sicher nicht erst im Einzelfall gestellt, sondern im Grundsatz wohl schon wesentlich früher, vielleicht im Kindesalter. So dürften archaische *Überfremdungsängste*, auch wenn sie jeder realen Grundlage entbehren, bei vielen mit Asylsachen befaßten Richtern ein letztlich entscheidungsbestimmendes Grundmuster sein. Ein durchaus ernsthafter, nachdenklicher Kollege etwa äußerte auf einer Asylrechtstagung die Furcht, daß es auf der ganzen Welt gewiß eine Zahl von einigen hundert Millionen, wenn nicht sogar bis zu zwei Milliarden potentiell Asylberechtigter gebe. Es bestehe die «ständige Gefahr», daß von diesen ein «nennenswerter Teil, zwei bis drei Millionen etwa», zu uns komme. Deshalb werde man auf absehbare Zeit nicht umhin können, das Grundrecht auf Asyl letztlich abzuschaffen. Zwar ist diese Prämisse eindeutig falsch: Denn die Geschichte lehrt, daß Wanderungsbewegungen von derart astronomischer Größe in Richtung Deutschland nicht zu befürchten sind. Selbst auf dem Höhepunkt der «Asylantenschwemme» im Jahre 1980 sind von den weltweit etwa 15 Millionen Flüchtlingen nur wenig über 100 000 zu uns gekommen. Gleichwohl: Irrationale Ängste vor den «Massen» sind und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit – unterschwelliges – Motiv für ungezählte richterliche Fehlentscheidungen. Beispielhaft für diesen Hintergrund abschließend die nicht bestrittene Äußerung eines Richters am *Oberverwal-*

tungsgericht Lüneburg, nachdem er von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Stade gehört hatte, das erstmals einen Jeziden aus der Türkei als asylberechtigt anerkannte: «Sind die denn verrückt geworden in Stade? Jetzt müssen wir über dieses Verfahren auch noch mündlich verhandeln. *Da können wir ja gleich jeden anerkennen!*»

Der Befangenheitsantrag wurde abgelehnt,⁷ ebenso der Asylantrag des erstinstanzlich anerkannten Jeziden. Der Senatsvorsitzende, dem von den Stader Kollegen bescheinigt worden war, Beweistatsachen nicht zur Kenntnis zu nehmen und seine richterliche Überzeugung von vornherein ausdrücklich nur auf einen Teil der einschlägigen, von diplomatischer Rücksichtnahme geprägten Auskünfte des Auswärtigen Amtes zu beschränken, entschuldigend: «Vielfach war es doch so, daß wir das gar nicht gekannt haben.» Durchaus verständlich, wenn man 19 Beweisanträge über die Lage der Jeziden in der Türkei zurückgewiesen⁸ und den Flüchtling selbst zwei volle Verhandlungstage lang nicht ein einziges Mal hat zu Wort kommen lassen (vgl. im einzelnen Stader Tageblatt vom 19. und 21. 5. 1983). Weder der Blinde wird etwas sehen noch derjenige, der die Augen schließt oder sich verbinden läßt, noch schließlich derjenige, der einfach keine Lust zum Hinschauen hat – aus Angst vor den unerwünschten Folgen. «Bösartig» sind, wie gesagt, alle diese Juristen nicht, vielmehr überzeugt von ihrer «Objektivität» und der Treffsicherheit ihres «Judizes». Vielleicht würde ihnen gelegentlich ein Alptraum helfen, um wach zu werden, oder ein Erlebnis, das Strukturen löst, Gefühle weckt, offen macht für eine andere Wahrheit. Dann wäre Cemal Altun nicht umsonst gestorben.

Anmerkungen zum Beitrag MacLean:

1 Ernst Ottwalt: Denn sie wissen, was sie tun. Ein deutscher Justizroman, Malik-Verlag 1931 (Rechtsfälle, Gerichtsverhandlungen, Urteile und Ereignisse 1920–1931), Nachdruck im Verlag Europäische Ideen, Berlin 1977

2 Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf für Türkei-Fälle entwickelt («Düsseldorfer Modell»), das bis zu 20 Erledigungen pro Tag erzielte (wenn die Anwälte mitspielten) – ein einsamer Rekord unter den Asylgerichten. Zum damaligen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes hätten die Flüchtlinge wegen des Instanzenzuges auf jeden Fall einen längeren Aufenthalt erzielen können als durch den «Rücknahmevergleich».

3 Foltermethoden und Fragestellungen entsprechen etwa dem, was Cemal Altuns Neffe Yalzin in seinem Brief vom 4.8.1983 (*Frankfurter Rundschau* vom 1.9.1983) als selbst erlebt an Rechtsanwalt Wieland geschrieben hat.

4 Vom 27.7.1983 wegen «Vorbereitung der Verschleppung», §234a) StGB: «Gegen die vier Beschuldigten besteht der dringende Tatverdacht, daß sie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken die streng vertraulichen Informationen aus dem Asylantrag des Herrn Altun an den Verfolgerstaat Türkei weitergeleitet sowie diesen über den Aufenthaltsort des Flüchtlings in Kenntnis gesetzt und darüber hinaus sogar ein Auslieferungsersuchen angeregt haben, auf Grund dessen nunmehr die ernsthafte Gefahr besteht, daß Herr Altun trotz seiner Anerkennung als Asylberechtigter gewaltsam in die Türkei verbracht und dort politischer Verfolgung ausgesetzt wird . . .

Alle Beschuldigten haben im übrigen mit der Formulierung bzw. der Billigung der Frage nach einem Auslieferungsersuchen eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie die gewaltsame Verbringung Altuns in die Türkei anstrebten – unabhängig davon, ob es sich nur um vorgeschobene Vorwürfe aus politischen Gründen handelt.

Amnesty international hat sich zu diesem schwerwiegenden Schritt der Strafanzeige erst nach eingehender Überlegung entschlossen. Angesichts der sich häufenden Fälle, in denen Informationen aus Asylanträgen – etwa über die Geheimdienste – leichtfertig und verantwortungslos an die Verfolgerstaaten weitergeleitet werden, erscheint es jedoch als dringend geboten, in einem förmlichen Strafverfahren deutlich zu machen, daß es sich dabei nicht nur um ein Dienstvergehen, sondern um eine schwere Straftat handelt, die bereits im Vorbereitungsstadium mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird. Es geht nicht an, daß der Ruf der Bundesrepublik Deutschland weltweit gefährdet und das Grundrecht auf Asyl in seinem Wesensgehalt angetastet wird, weil Flüchtlinge damit rechnen müßten, daß deutsche Behörden – wie im Fall Altun – systematisch mit Verfolgerstaaten zusammenarbeiten und die Asylanträge nur zu dem Zweck «auswerten», um durch Auslieferungshaft und gewaltsame Verbringung in den Herkunftsstaat Amtshilfe zu politischer Verfolgung zu leisten. Hier muß das vorliegende Strafverfahren deutliche Akzente setzen, um das Vertrauen der bei uns Schutz suchenden Flüchtlinge wiederzugewinnen. Der Fall Altun ist eines der dunkelsten und beschämendsten Kapitel in der Geschichte des deutschen Asylrechts. Er muß ein Einzelfall bleiben!»

5 In einer Anmerkung zu diesem Urteil (InfAusR 1983, 236) weist der vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe Büchner u. a. darauf hin, daß noch zahlreiche vom VG Berlin angesprochene Fragen im tatsächlichen Bereich einer weiteren Aufklärung bedürften; allerdings habe das VG Karlsruhe – auch unter Berücksichtigung der Berliner Protokolle – die Verfolgungsgefahr zurückkehrender kurdischer Volkszugehörigkeit verneint, offenbar ohne jenen Fragen nachgegangen zu sein.

6 Als geradezu undurchdringlich erwies sich dieses Verantwortungs- und Entscheidungsgestrüpp im Falle Cemal Altuns: Niemand von denjenigen, die so voller Eifer seine Auslieferung betrieben und für zulässig erklärten, hatte auch nur ansatzweise sein Vorbringen, er werde allein aus politischen Gründen einer Straftat beschuldigt, einer weiteren Aufklärung für wert befunden. Erst vier Wochen vor dem Selbstmord kamen dem Bundesministerium der Justiz ernsthafte Bedenken; die Bewilligung der Auslieferung zog es gleichwohl nicht zurück. Andererseits wollten sie alle sicher nicht – im Sinne eines direkten Vorsatzes –, daß Altun zu Unrecht inhaftiert oder sogar gefoltert werde. Zur eigenen Entlastung schob deshalb jeder den Schwarzen Peter einem anderen zu: der Staatsschutz dem Bundes-

kriminalamt, das BKA dem Bundesjustizministerium, dieses der Staatsanwaltschaft, die StA dem Gesetz und dem Kammergericht, dieses und die Menschenrechtskommission der Bundesregierung und die Bundesregierung und die Menschenrechtskommission dem Kammergericht – wer ist es denn nun gewesen?

7 im Hinblick auf die dienstliche Erklärung des Richters, daß er nicht «der Meinung war, daß an der Verstandeskraft der Stader Kollegen zu zweifeln oder ihre Entscheidung von vornherein abzulehnen sei».

8 Beispielsweise wurde der Antrag, die Schwester als Zeugin für den für die Verfolgungssituation der Familie bedeutsamen Vorfall zu hören, mit der Begründung abgelehnt, das Beweismittel sei untauglich; Begründung: Die Betroffene könnte sich einer Verfolgung in der Türkei aussetzen, wenn sie in einem Asylprozeß in der Bundesrepublik als Zeugin aussage. Das Vorbringen, der Asylbewerber selbst müsse bei einer Rückkehr in die Türkei allein seines Antrags wegen mit Strafe und Mißhandlung rechnen, hatte das Gericht zuvor als eines Beweises nicht wert befunden. Diese Argumentationsgänge sind erkennbar mit den Gesetzen der Logik kaum noch in Einklang zu bringen.

Institut kurde de Paris

Altuns Schicksalsgenossen

*Auslieferungsverfahren gegen andere türkische
und kurdische Flüchtlinge*

«Sollte auch nur ein Fall der Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes* bekanntwerden, so wäre dies eine schwere Belastung im Auslieferungsverkehr mit der Türkei. Der gesamte Auslieferungsverkehr würde sofort gestoppt werden», versicherte der Beamte im Bundesjustizministerium Walter dem Pressesprecher von terre des hommes telefonisch, als dieser sich am 15. März 1983 für Cemal Altun und gegen seine von der Bundesregierung bereits beschlossene Auslieferung einzusetzen versuchte. Was Walter in diesem Gespräch verschwie: Im Fall des ausgelieferten Türken Levent Begen hatte es bereits eine schwerwiegende nachgewiesene Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes gegeben. Die Bundesregierung hat dies keinesfalls zum Anlaß genommen, ihre Auslieferungspraxis auch nur zu überdenken.

Seit September 1980 hat die türkische Regierung 156 Auslieferungsersuchen an die Bundesregierung gerichtet. In 28 Fällen ist seit diesem Zeitpunkt die Auslieferung von Verfolgten an die Türkei erfolgt. Die Bundesregierung sieht sich «aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes» nicht in der Lage, die Namen der Betroffenen bekanntzugeben.¹ Zur Zeit sind 66 Auslieferungsverfahren noch nicht abgeschlossen, über das Schicksal der Ausgelieferten ist so gut wie nichts bekannt. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, hier eigene Nachforschungen anzustellen.²

* Der Spezialitätsgrundsatz, festgelegt u. a. in Art. 14 Europäisches Auslieferungsübereinkommen (EAÜ), besagt, daß die Auslieferung nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß der Ausgelieferte *ausschließlich* wegen der Tat verfolgt wird, derentwegen die Auslieferung bewilligt wird. (Vgl. die Ausführungen hierzu im Beitrag von v. Feldmann.)

Ausgeliefert: Levent Begen

Bekanntgeworden ist bisher lediglich das Schicksal des bereits im Juni 1980 ausgelieferten Türken Levent Begen. Auch hier hatte die Bundesregierung seine von den Justizbehörden für zulässig erklärte Auslieferung endgültig bewilligt unter der Bedingung, daß Begen nicht wegen politischer Straftaten verfolgt werde. Levent Begen war am 8. Februar 1980 in Stuttgart in Auslieferungshaft genommen worden. Er war ein bekannter Exponent einer linken Organisation. Von den türkischen Behörden wurde er der Beteiligung an einem Raubüberfall und an einer Schießerei mit den «Grauen Wölfen» (faschistische Organisation des Oberst Türkes) beschuldigt.³ Nach Levent Begens Ankunft in Ankara ging seine Spur verloren. Monatelange Recherchen seiner Anwälte in Deutschland und von amnesty international führten zu keinem Ergebnis. Dem Anwalt Begens in Istanbul war inzwischen die Anwaltszulassung entzogen worden, und auch der Anwaltskammer gelang es nicht, etwas über das Schicksal Begens in Erfahrung zu bringen. Gleiche Situation in Ankara: Von einem auffälligen Prozeß gegen ihn war nichts bekannt, nach Auskunft der deutschen Botschaft ging es Levent Begen gut, in der Sondermilitärstraf- und Haftanstalt Mamak werde er oft durch seine Familie besucht.⁴

Erst im Januar 1982 stieß eine Berliner Juristendelegation⁵ bei Gesprächen mit Anwälten in Ankara auf eine Anklageschrift gegen Begen, in der ihm nunmehr neben einem Verstoß gegen das Schußwaffengesetz ausschließlich die Gründung, Führung und Mitgliedschaft in einer linksgerichteten Organisation nach Art. 141 Abs. 1–5 des türkischen Strafgesetzbuches zur Last gelegt wurde.⁶ Die Delegation stieß ferner auf ein gerichtliches Protokoll, in dem Levent Begen sein Geständnis widerrief mit der Begründung, er sei bei polizeilichen Verhören nach der Auslieferung schwer gefoltert worden. Er führte dies in dem Protokoll auch im Detail aus und wies darauf hin, daß er die Aussagen, die von den Polizeibeamten geschrieben worden seien, schließlich unterschrieben habe, weil man ihm gedroht habe, daß er sonst wieder zum Verhör geführt würde. Die Aussagen, die beschuldigenden Charakter haben, seien von ihm nicht gemacht worden, er habe aus Angst diese Aussagen gemacht, sie seien nicht richtig.

Die Anklageschrift und das gerichtliche Vernehmungsprotokoll wurden der Deutschen Botschaft in Ankara von einem Vertreter der Berliner Juristendelegation Ende Januar 1982 übergeben. Der Gesandte von Hassell bedankte sich am Schluß des Gesprächs dafür, einmal einen Bericht gehört zu haben, der aus Quellen stamme, die der Botschaft nicht in gleicher Weise zugänglich seien.

Obwohl der Anklageschrift eindeutig eine eklatante Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes zu entnehmen ist, interveniert die Deutsche Botschaft in Ankara bzw. die Bundesregierung in den nächsten Monaten, soweit ersichtlich, nicht.

amnesty international wendet sich daraufhin mit Schreiben vom 29. März 1982 erneut an den Bundesminister der Justiz und überreicht die von dem Auslieferungsersuchen nicht gedeckte Anklageschrift nebst Übersetzung sowie das Vernehmungsprotokoll Begens, in dem die erlittenen Folterungen im einzelnen beschrieben werden. amnesty international fordert angesichts der erdrückenden Informationen, daß das Bundesjustizministerium umgehend der Angelegenheit nachgeht und die türkischen Behörden aufgefordert werden, Begen öffentlich vorzuführen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen, die er gegenüber den türkischen Behörden erklärt hat, äußern zu können. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgt zunächst nicht. Statt dessen behauptet der Bundesminister der Justiz in dem Auslieferungsverfahren gegen Salih Sarikaya auf eine entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht noch am 21. April 1982:

«Tatsachen, aus denen sich ergäbe, daß nach Auslieferung an die Türkei der Grundsatz der Spezialität nicht gewährleistet ist, sind dem Bundesministerium der Justiz bisher nicht bekanntgeworden.»

Diese Darstellung bezeichnet das Verwaltungsgericht Berlin, welches über die Asylanerkennung des von der Auslieferung bedrohten Salih Sarikaya zu befinden hat und den Richter am Landgericht Berlin, Brandt, der die Anklageschrift dem deutschen Gesandten in Ankara übergeben hat, als Zeugen vernommen hat, als schlicht unverständlich.⁷

Immerhin erhält amnesty international auf sein Schreiben vom 29. März 1982 sechs Monate später, Ende Oktober 1982, eine Antwort. Dort heißt es, daß von den türkischen Behörden inzwischen eine ausdrückliche Zusicherung habe erlangt werden können, daß die nicht von der Auslieferungsbewilligung umfaßten Verfahren eingestellt würden. Zu dem von Begen erhobenen Vorwurf der Folterung äußerte sich der Bundesminister der Justiz so:

«Nachforschungen zu dem Vorwurf, der Verfolgte sei nach seiner Auslieferung in türkischem Polizeigewahrsam gefoltert worden, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Nach bisherigem Erkenntnisstand ist jedoch die Folterung von Gefangenen in militärischen und zivilen Haftanstalten, und in solche gelangen in die Türkei ausgelieferte Personen, unwahrscheinlich. Die bekanntgewordenen Fälle von Folterungen betreffen nahezu aus-

schließlich solche, in denen sich die Betroffenen im Gewahrsam von Polizeibehörden befanden, nicht hingegen in militärischen oder zivilen Haftanstalten.»

Was der Bundesjustizminister verschweigt: Levent Begen hat in seinem Vernehmungsprotokoll ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er wiederholt vom Militärgefängnis Mamak zu Verhören bei der Polizei gebracht wurde und daß er während seiner Verhöre auf der Polizeistation gefoltert worden ist. Diese Aussage deckt sich mit Feststellungen, die Beobachter von politischen Strafprozessen in der Türkei gemacht haben. Gesprächspartner in der Türkei, insbesondere solche, die es nicht offen wagen, zur Frage der Folter Stellung zu nehmen, verweisen, angesprochen auf das Problem der Folter, auf eine nach dem 12. September 1980 vorgenommene Änderung des Ausnahmezustandsgesetzes unter der Militärregierung. Diese sieht vor, daß Gefangene, die bereits den Militärorganen zur weiteren Durchführung des Strafverfahrens übergeben worden sind, zurückgeführt werden können in Polizeihaft zur Durchführung weiterer Vernehmungen.⁸ Auch in diesem Fall hat die Polizei die Befugnis, Verdächtige bis zu 45 Tagen ohne richterliche Kontrolle und ohne daß der Verdächtige Gelegenheit hätte, einen Verteidiger zu kontaktieren, festzuhalten. Die 45-Tage-Frist kann die Polizei, sofern es erforderlich ist, um weitere 45 Tage verlängern. Mit der türkischen Situation vertraute Persönlichkeiten sehen gerade in dieser Änderung des Ausnahmezustandsgesetzes eine wesentliche Voraussetzung und Gefahr für die objektive Begünstigung der Folter von Gefangenen. Fest steht, daß die Bundesregierung bzw. die Deutsche Botschaft bis heute nichts unternommen hat, um dem Foltervorwurf nachzugehen. Die Bundesregierung begründet auch dies damit, daß das grundsätzlich zwischen den Vertragsstaaten des europäischen Auslieferungsübereinkommens bestehende Vertrauensverhältnis dazu führe, daß das europäische Auslieferungsübereinkommen eben keine Regelung enthalte, die den ersuchten Staat berechtige, die Einhaltung des Übereinkommens zu überprüfen. Die Haltung der Bundesregierung ist nicht anders zu verstehen, als daß sie eben nach wie vor ausschließlich auf die ihr von dem türkischen Vertragspartner gemachten Angaben vertraut. Auch dafür, daß es ausländischen Anwälten sowie Menschenrechtsorganisationen bisher nicht gelungen ist, Levent Begen in der Haft zu besuchen, hat die Bundesregierung eine Erklärung.

«Im Hinblick auf ein eventuelles Zugangsrecht von Anwälten und Organisationen ist darauf hinzuweisen, daß auch nach deutschem Recht wie dem anderer europäischer Staaten Anwälte, die nicht im gleichen Staat zugelassen sind und den Ausgelieferten nicht in dem Strafverfahren vertreten, so-

wie Menschenrechtsorganisationen keinen Anspruch auf Besuch und Verkehr mit den Inhaftierten haben. Eine Besuchsgenehmigung im Einzelfall steht im Ermessen der zuständigen Behörden.»⁹

Die Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes betrachtet die Bundesregierung inzwischen als endgültig geheilt. Entsprechende Erklärungen gaben der Bundesminister der Justiz gegenüber dem Bundesverfassungsgericht¹⁰ sowie die Bundesregierung gegenüber dem deutschen Bundestag¹¹ ab. Sowohl gegenüber dem Bundesverfassungsgericht als auch gegenüber dem deutschen Bundestag wurde dies damit begründet, daß gegen Levent Begen inzwischen ein Urteil ergangen sei, in dem dieser zu 36 Jahren Gefängnis verurteilt worden sei und welches erkennen lasse, daß politische Straftatsbestände nicht abgeurteilt worden seien. Gegenüber dem Bundesverfassungsgericht wies die Bundesregierung ergänzend darauf hin, daß das türkische Militärkassationsgericht durch Urteil vom 24. November 1982 die – den Rahmen der Spezialität wahrende – erstinstanzliche Verurteilung von Begen zwar aufgehoben und den Fall zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen habe, wobei es zum Ausdruck gebracht habe, daß auch eine weitergehende Verurteilung wegen politischer Straftaten in Betracht komme. Das türkische Außenministerium habe jedoch der Deutschen Botschaft in Ankara mit Schreiben vom 27. Januar 1983 mitgeteilt, daß die Entscheidung des Militärkassationsgerichtes das erstinstanzliche Gericht nicht binde. Gegenüber dem deutschen Bundestag wies die Bundesregierung dann darauf hin, daß die fehlende Bindung des erstinstanzlichen Gerichtes bestätigt werde durch das inzwischen vorliegende neue Urteil des Gerichtes, nach dem ebenfalls eine spezialitätswidrige Verurteilung nicht festzustellen sei.¹² Was die Bundesregierung sowohl gegenüber dem Bundesverfassungsgericht als auch gegenüber dem deutschen Bundestag verschweigt: Die auf Grund privater Recherchen ermittelte Anklage, die die Ursache für das erhebliche Aufsehen war, das der Fall Levent Begen erregte, steht mit dem inzwischen in Istanbul abgeschlossenen Verfahren in überhaupt keinem Zusammenhang. Der im Auslieferungsbegehren unter Punkt 1 genannte Haftbefehl des Amtsgerichts in Ueskuedar in Verbindung mit der Antragschrift der Staatsanwaltschaft in Polatli wird vielmehr vor einem Militärgericht in Ankara verhandelt. Neben den im Auslieferungsersuchen genannten Strafvorfällen – Beteiligung an der Ermordung von Hassan Erden, schwerer Körperverletzung von Elias Özkuy am 28. Januar 1977 sowie unerlaubten Waffenbesitzes enthält die Anklageschrift vom 24. Juli 1981 der Militärstaatsanwaltschaft Ankara auch den Verstoß ge-

gen § 141, wobei dieser von der Militärstaatsanwaltschaft Ankara zusammengefaßt wird als «Gründung, Steuerung und Leitung eines Vereins oder Beitritt und Mitgliedschaft in einem Verein zur Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere».

Der Schwerpunkt der Anklage liegt ganz eindeutig auf dem Verstoß gegen § 141. Verhandelt wird in diesem Verfahren gegen 19 Angeklagte. Es ist, soweit bekannt, noch nicht abgeschlossen. Darauf weist die deutsche Botschaft in Ankara in einem Fernschreiben am 7. Juni 1983 an das Auswärtige Amt in Bonn ausdrücklich hin. Mag die Stellungnahme, die die Bundesregierung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegeben hat, noch mit Leichtfertigkeit erklärt werden, mit der die Bundesregierung den Zusicherungen der türkischen Behörden vertraut hat, ohne diese Angaben selbst nachzuprüfen. Ihre Auskunft gegenüber dem Deutschen Bundestag ist schlicht falsch, was das Fernschreiben der deutschen Botschaft an das Auswärtige Amt beweist. Der Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht nicht nur auf das Verhältnis der Bundesregierung zum Deutschen Bundestag, sondern auch auf die Ernsthaftigkeit, mit der die Bundesregierung sich um das weitere Schicksal eines Ausgelieferten bemüht, bei dem die Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes nachgewiesen ist.

Der Bundesregierung liegen zu dem in Ankara laufenden Strafverfahren bis heute keine näheren Erkenntnisse vor. Sie hat sich offensichtlich bisher auch nicht darum bemüht. Es bleibt also abzuwarten, ob tatsächlich die Anwendung des § 141 türk. Strafgesetzbuch entfällt. Es ist auch noch nicht abzusehen, ob und inwieweit das Gericht Konsequenzen ziehen wird aus den Vorwürfen Levent Begens, er sei mißhandelt und die Geständnisse seien durch Folter erpreßt worden. Nach den Erfahrungen von amnesty international und vielen anderen Menschenrechtsorganisationen, die in der Türkei politische Strafprozesse beobachtet haben, werden auch unter der Folter erzwungene Geständnisse grundsätzlich verwertet. Der von der Bundesregierung wiederholt vorgebrachte Hinweis auf einen Beschluß des obersten Militärgerichtes in Ankara, wonach Beweise, die allein auf Aussagen des Angeklagten bei Verhören bei der Polizei zurückgehen, nicht zum Nachteil des Angeklagten verwendet werden dürfen, besagt nichts. Es entspricht der ständigen Rechtsprechungspraxis, daß auch Geständnisse, die unter der Folter zustande gekommen sind, verwertet werden, wenn andere Beweismittel hinzukommen. Bei den hinzutretenden Beweismitteln handelt es sich nicht selten um ebenfalls erfolterte Geständnisse von Mitangeklagten. Ein allgemeines Verwer-

tungsverbot, wie es in rechtsstaatlichen Strafprozeßordnungen niedergelegt ist, existiert nicht.

Inzwischen ist sogar das Auswärtige Amt beunruhigt über Meldungen der deutschen Botschaft aus Ankara, wonach die türkische Staatsanwaltschaft erneut gegen Levent Begen ermittelt, u. a. wegen «gemeinschaftlich begangenen Mord aus politischen Motiven»¹³.

Anläßlich eines Besuches in Ankara sprachen Anfang Juli 1983 Vertreter der Grünen Bundestagsfraktion und der Alternativen Liste mit dem Anwalt Levent Begens.¹⁴ Der Anwalt bezeichnete den Zustand Levent Begens, der sich inzwischen nicht mehr im Mamak Gefängnis in Ankara befindet, sondern nach Canakale verlegt worden ist, als äußerst ernst, «seine Seele hat den Körper verlassen», so der Anwalt wörtlich.

Die Gefahr der Manipulation strafrechtlicher Vorwürfe im Auslieferungsverfahren.

Schutz durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Levent Begen wurde an die türkische Militärjustiz ausgeliefert, ohne die Chance zu erhalten, daß die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe von einem unabhängigen, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Gericht überprüft worden wären. Etliche Türken, die sich zur Zeit in Auslieferungshaft befinden oder die damit rechnen müssen, (erneut) in Auslieferungshaft genommen zu werden, müssen befürchten, daß ihnen dasselbe widerfährt wie Levent Begen. Ihnen nützt auch nicht, daß verschiedene Verwaltungsgerichte inzwischen zu der Überzeugung gelangt sind, daß die Türkei mit haltlosen Vorwürfen, die teilweise u. a. auf Angaben deutscher Behörden aus dem Asylanerkennungsverfahren gegenüber der Türkei zurückgehen, versucht, die Auslieferung zu erreichen, um die betreffenden Personen wegen ihrer politischen Aktivitäten bestrafen zu können.¹⁵ Denn im Auslieferungsverfahren findet grundsätzlich eine Nachprüfung der Vorwürfe, deretwegen die Auslieferung begehrt wird, nicht statt. Die Frage des Tatverdachts gegenüber dem Verfolgten im Auslieferungsverfahren unterliegt nicht der Überprüfung durch die Gerichte und Auslieferungsbehörden des ersuchten Staates – so die ständige Rechtsprechungspraxis der Oberlandesgerichte in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof¹⁶. Gerechtfertigt wird dies damit, daß der normalerweise tatnähere ersuchende

Staat in der Regel die besseren tatsächlichen Aufklärungsmöglichkeiten besitze und ihm durch den Abschluß eines Auslieferungsvertrages bzw. durch den Beitritt zu einem multilateralen Übereinkommen über den gegenseitigen Auslieferungsverkehr ein generelles Vertrauen jedenfalls insoweit entgegengebracht werde, als von einer den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügenden Tatverdachtsprüfung ausgegangen werde. Hiervon geht auch das europäische Auslieferungsabkommen aus. Danach ist die Auslieferung zulässig, wenn von dem ersuchenden Staat die beglaubigte Abschrift eines ordnungsgemäßen Haftbefehls vorgelegt wird. Diesen Mindestanforderungen genügen die türkischen Auslieferungersuchen in der Regel. Einen ordnungsgemäßen Haftbefehl gibt es, wenn auch die Umstände des Erlasses der Haftbefehle häufig genug dubios sind.

Auslieferungsverfahren Ygit

So ereignete sich im Falle des Türken Memet Ygit¹⁷ während des anhängigen Asylverfahrens folgendes: Auf Grund einer bei der Polizei in Berlin am 16. Dezember 1980 «vertraulich» eingegangenen Anzeige, wonach Ygit am 16. März 1980 in Diyarbakir einen türkischen Staatsangehörigen getötet und zwei weitere Personen, darunter einen Polizeibeamten durch Schüsse verletzt haben sollte, leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen Ygit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Mordes ein. In dessen Verlauf wurden die Akten des Asylverfahrens an die Staatsanwaltschaft übersandt und dann im Mai 1981 mehrere Anfragen an Interpol Ankara gerichtet. Diese teilte schließlich mit Schreiben vom 19. Juni 1981 mit, daß Ygit wegen Mordes und Verletzung von zwei Polizeibeamten gesucht werde und daß Haftbefehl gegen ihn am 12. Juni 1981 (!!) vom Militärgericht Diyarbakir erlassen worden sei, und zwar unter dem Aktenzeichen 1980/12.6.1981. In einem späteren Funkspruch vom 7. August 1981 hieß es dann, daß die Nummer des Haftbefehles 981 laute und der Beschluß am 29. Juni 1981 vom Militärgericht Diyarbakir gefällt wurde. Wegen des Irrtumes wird um Entschuldigung gebeten. Ygit wurde, nachdem Interpol Ankara angekündigt hatte, daß die Auslieferung beantragt werden würde, am 17. September 1981 festgenommen. Am 28. September 1981 ordnete das Kammergericht die vorläufige Auslieferungshaft an. Zu dem Haftbefehl des Militärgerichtes Diyarbakir führt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Asyl zuerkennenden Urteil vom 4. November 1981 aus:

«Dieser Haftbefehl läßt schon im Hinblick auf sein Zustandekommen keinen Rückschluß auf einen ernst zu nehmenden Tatverdacht gegen den Kläger zu. Dabei kann offen bleiben, wie die Tatsache zu bewerten ist, daß Interpol Ankara bereits mit Funkspruch vom 19. Juni 1981 über einen angeblich gegen den Kläger ergangenen Haftbefehl vom 12. Juni 1981 ... unterrichtete, obwohl laut korrigierendem Funkspruch vom 7. August 1981 ein solcher Haftbefehl erst am 29. Juni 1981, das heißt 10 Tage nach jenem Fernschreiben ergangen sein soll. Zu dem – auf ein mehr als 15 Monate zurückliegendes Ereignis bezogenen – Haftbefehl vom 29. Juni 1981 kam es nämlich erst im Anschluß an die von hier aus an Interpol Ankara gerichteten Anfragen im Rahmen des gegen den Kläger auf Grund der «vertraulichen» Anzeige vom 16. Dezember 1980 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens. Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß diese Anzeige von ... einem seit vielen Jahren in Berlin lebenden Vetter des Klägers stammt, der sich, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Zeuge vernommen, noch nicht einmal daran habe erinnern können, daß er zur Polizei gegangen sei und eine Anzeige erstattet habe.»

Ygit wurde schließlich aus der vorläufigen Auslieferungshaft entlassen, nachdem die Türkei die Auslieferungsunterlagen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hatte. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin legte die Bundesrepublik Berufung ein, über die noch nicht entschieden ist. Ygit hat Deutschland inzwischen verlassen aus Furcht, erneut in Auslieferungshaft genommen zu werden.

Auslieferungsverfahren gegen Sarikaya

Ähnliches wie im Fall Ygit ereignete sich im Falle des Türken Salih Sarikaya. Während des anhängigen Asylverfahrens ging bei dem Polizeipräsidenten in Berlin und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin ein anonymes Schreiben vom 8. Dezember 1981 ein, in dem behauptet wurde, daß Sarikaya ein Mörder sei, was bei der Staatsanwaltschaft in Birecik erfragt werden könne, und daß er im übrigen einen politischen Mord in Berlin plane. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht teilte dem Bundeskriminalamt Wiesbaden den Inhalt des anonymen Schreibens mit Fernschreiben vom 23. Dezember 1981 mit und bat, die zuständigen türkischen Behörden unter Mitteilung des Sachverhaltes um Auskunft zu ersuchen, ob Sarikaya in der Türkei gesucht und gegebenenfalls seine Auslieferung beantragt werde. Die türkischen Militärbehörden nahmen die Gelegenheit wahr und verlangten postwendend die Auslieferung Sarikayas mit der Begründung, er hätte am 5. März 1979 in Urfa einen gewissen Ali Durmus, Mitglied der faschistischen Partei MHP, ermordet. Dem

Auslieferungsbegehren fügten die türkischen Behörden eine Anklageschrift vom 10. Juli 1979 bei, sowie einen «Versäumnishaftbefehl» aus dem Jahre 1980, aus dem jedoch nicht hervorging, wofür er ausgestellt worden war. Die türkischen Behörden verschwiegen in ihrem Auslieferungsantrag zwei bedeutende Einzelheiten:

1. Sarikaya war nach beinahe fünfmonatiger Untersuchungshaft im Zusammenhang mit dem Mordfall Durmus im Juli 1979 freigesetzt worden, was sicherlich nicht geschehen wäre, hätte auch nur der leiste Verdacht einer Mitbeteiligung am Mord bestanden.

2. Ein anderer Angeklagter, Zeki Yilmaz, ein linksstehender Kurde, war am 12. Februar 1981 als angeblicher Mörder des Ali Durmus zum Tode verurteilt worden, gleichzeitig wurde das Verfahren gegen alle übrigen Verdächtigen eingestellt, offensichtlich mangels an Beweisen.

Daß dies nachgewiesen werden konnte, ist allein einem außergewöhnlich glücklichen Zufall zu verdanken.

Der ehemalige Strafverteidiger des wegen des Mordes an Ali Durmus verurteilten Zeki Yilmaz, der türkische Rechtsanwalt Serafettin Kaya, war ebenfalls in die Bundesrepublik geflohen, nachdem er selbst in der Türkei verfolgt worden war. Mitten im Prozeß gegen seinen Mandanten Zeki Yilmaz war er verhaftet und erst acht Monate später von den türkischen Behörden in einem solchen Zustand wieder freigelassen worden, daß er sein Mandat niederlegen mußte, «denn ich war sehr müde und krank».

Rechtsanwalt Kaya, inzwischen selbst als Asylberechtigter anerkannt, trat nun vor dem Verwaltungsgericht Berlin, das über das Asylgesuch des von der Auslieferung bedrohten Salih Sarikaya entscheiden sollte, als Zeuge auf. Er überreichte dem Verwaltungsgericht Berlin das Urteil des Militärgerichtes in Diyarbakir vom 31. August 1981, wonach Zeki Yilmaz wegen der Tötung des Ali Durmus zu 24 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Rechtsanwalt Kaya bestätigte gegenüber dem Verwaltungsgericht ferner, daß er aus der Kenntnis des Falles und aus dem Aktenstudium wisse, daß in dem Verfahren gegen Zeki Yilmaz ein Ermittlungsverfahren aus Adana herbeigezogen worden sei. In diesem Verfahren, das von Rechten in Gang gebracht worden sei, seien nach seiner Erinnerung nicht weniger als acht Personen verdächtigt worden, den Ali Durmus getötet zu haben. Diese Personen seien bereits vor der Verhaftung seines Mandanten aus der Haft entlassen worden. Nach der Einleitung des Verfahrens gegen Zeki Yilmaz sei das Verfahren in Adana endgültig eingestellt worden. Für ihn als Juristen habe sich aus den Akten ergeben, daß gegen die Personen aus Adana keine ausreichende Grundlage für

eine Verurteilung bestanden habe. Rechtsanwalt Kaya bestätigte nach Einsichtnahme in die Auslieferungsunterlagen im Falle Salih Sarikaya, daß es sich bei der von den türkischen Behörden übersandten Anklageschrift, in der auch Sarikaya als vermeintlicher Täter auftaucht, um diejenige aus dem eingestellten Ermittlungsverfahren handelt.

Salih Sarikaya, der sein Asylbegehren damit begründet hatte, daß ihm als Sympathisanten der PKK wegen seines Engagements für die kurdische Sache in der Türkei politische Verfolgung drohe, wurde von dem Verwaltungsgericht Berlin am 19. Mai 1982 als Asylberechtigter anerkannt.^{18a} Das für die Zulässigkeit der Auslieferung zuständige Berliner Kammergericht ließ sich durch das Verwaltungsgerichtsurteil nicht beeindrucken. Es ordnete die Weiterführung der Auslieferungshaft für Sarikaya an und ersuchte die türkische Regierung, die Auslieferungsunterlagen zu ergänzen und dem Kammergericht darzulegen, ob das Verfahren, wie von Rechtsanwalt Kaya behauptet wurde, bereits eingestellt sei – dann dürfte das Auslieferungsbegehren, so das Kammergericht, gegenstandslos geworden sein – oder ob das Verfahren gegen den Verfolgten fortgeführt und er von den türkischen Behörden als der «unbekannte Mittäter» im Mordfall Durmus in Betracht komme. Sarikaya zum «unbekannten Mittäter» erklären zu wollen, war angesichts der Auslieferungsunterlagen offensichtlich unsinnig, wie sich aus der dem Auslieferungersuchen beigefügten Anklageschrift, in der auch Sarikaya namentlich auftaucht, ergibt. Im Gegensatz zum Berliner Kammergericht begriffen dies auch die türkischen Behörden. Am 1. August 1982 traf ein Telegramm und wenig später eine Verbalnote aus der Türkei ein, in der bestätigt wird, daß Zeki Yilmaz wegen des Mordes an Ali Durmus verurteilt sei. «Damit» – so die deutsche Übersetzung der türkischen Verbalnote – «trifft Sarikaya mit dieser Tat keine Schuld zu. Entlassen Sie Salih Sarikaya.» Sarikaya wurde daraufhin am 2. August 1982 aus der Auslieferungshaft entlassen.^{18b} Auch sein Schicksal ist damit aber noch nicht geklärt. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen das asylzusprechende Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin Berufung eingelegt, über die am 1. November 1983 vor dem OVG Berlin verhandelt werden wird. Die Berufung, mit der die Glaubwürdigkeit von Sarikaya nicht in Frage gestellt wird, wird von der Bundesrepublik allein mit den sogenannten Folterurteilen aus Hessen und Baden-Württemberg begründet. Die Sarikaya in der Türkei drohende Verfolgung wegen seines engagierten Eintretens für die kurdische Sache sei nicht politisch motiviert, sondern stelle eine zulässige strafrechtliche Verfolgung dar. Auch soweit Sarikaya die Folter drohe, sei diese

auf Grund der Urteile des Hessischen und Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes asylrechtlich irrelevant.

Seine zumindest vorläufige Rettung vor einer Auslieferung an die Türkei verdankt Sarikaya dem unerhörten Zufall, daß Rechtsanwalt Kaya sich in Deutschland befand und in seinem Verfahren als Zeuge auftreten konnte. Die meisten auslieferungsbedrohten Türken haben ein derartiges Glück nicht. Es ist ihnen unmöglich, Beweise für die Haltlosigkeit der in der Türkei gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu erbringen. Für sie stehen die Chancen angesichts der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sowie einer nicht ganz eindeutigen Haltung des Bundesverfassungsgerichtes schlecht (vgl. beispielsweise den Fall Sami Memis).

Auslieferungsverfahren Sen

Yüksel Sen ist zwar auf Grund der in seiner Sache ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes^{18c} wenige Tage nach der Veröffentlichung vom Oberlandesgericht Köln vorläufig auf freien Fuß gesetzt worden. Über seine endgültige Auslieferung ist damit aber noch nicht entschieden. Yüksel Sen, Kurde, Student der Pädagogik und ein aktives Mitglied der Jugendorganisation der CHP, deren Hauptaktivität darin bestand, die Wahlkampagnen der Parlamentskandidaten zu unterstützen (Plakate kleben, Organisierung von Versammlungen usw.), wurde in der Türkei wegen der angeblichen Beteiligung an einem Mord an einem faschistischen Studenten durch Urteil vom Mai 1978 in Abwesenheit zu 27 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Oktober 1981 mit der Begründung ab, daß Yüksel Sen nicht habe glaubhaft machen können, daß die ihm in der Türkei drohende Verfolgung politischer Art sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene verwaltungsgerichtliche Klage ist noch anhängig. Durch Verbalnote vom 10. Dezember 1981 ersuchte die türkische Botschaft um die Auslieferung von Yüksel Sen. Dieser wies im Auslieferungsverfahren darauf hin, daß er wegen der Sache, die ihm in dem Urteil vorgeworfen werde, in der Polizeihaft schwer gefoltert worden sei. Dies lasse sich auch heute noch feststellen, denn er habe Brüche mehrerer Rippen, der Nase und des linken Schlüsselbeines erlitten, außerdem sei das Steißbein dadurch verletzt worden, daß ihm ein Schlagstock in den After gesteckt worden sei.

Insbesondere bezweifelte Yüksel Sen die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in der Türkei unter Bezugnahme auf drei auszugsweise in

Abschrift vorgelegte Protokolle von Zeugenaussagen, wonach er sich zu dem im Urteil angenommenen Zeitpunkt nicht am Tatort befunden habe. Diese Zeugen würden im Urteil, das Grundlage des Auslieferungersuchens sei, weder namentlich genannt, noch setze sich das Gericht mit diesen Aussagen auseinander. Aus den Unterlagen, die sein türkischer Rechtsanwalt übermittelt habe, ergebe sich, daß die am Tatort gefundenen Pistolen nicht untersucht, sondern der Armee übergeben und verschrottet worden seien, was nur unter Verstoß gegen zwingende Vorschriften des türkischen Strafprozeßrechts habe geschehen können. Es sei auch den Widersprüchen bei den Aussagen der Belastungszeugen nicht nachgegangen worden, eine Autopsie habe nicht stattgefunden und eine beantragte Ortsbesichtigung sei abgelehnt worden. Das Oberlandesgericht Köln ordnete gleichwohl am 5. Juli 1982 die Auslieferung an. In dem Beschluß des Oberlandesgerichts Köln heißt es:

«... obwohl das Urteil (wegen Totschlags, Anm. d. Red.) in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist, erscheint es jedenfalls mit einem Mindestmaß an Verfahrensgerechtigkeit vereinbar. Denn der Verfolgte ist mehrfach auch von einem Richter vernommen worden, sein Verfahren ist vor einem ordentlichen Gericht zu Ende geführt worden, er ist durch einen Verteidiger vertreten worden, nachdem er sich, um einem Verfahren zu entgehen, aus seinem Heimatland entfernt hat... Schließlich stehen der Auslieferung auch nicht die vom Verfolgten behaupteten Befürchtungen, nach der Auslieferung gefoltert zu werden, entgegen... Der Verfolgte (steht, Anm. d. Red.) unter dem Schutz des Grundsatzes der Spezialität, der ihn vor ungerechtfertigten Verfolgungsmaßnahmen – aus welchen Gründen auch immer – bewahrt. Es besteht kein Anlaß, an der Einhaltung dieses Grundsatzes durch die türkischen Behörden zu zweifeln...»

Das Bundesverfassungsgericht vertritt demgegenüber die Auffassung, daß der Vortrag des Yüksel Sen, im türkischen Strafverfahren seien Beweise manipuliert worden, um ihn als politischen Gegner bestrafen zu können, das Oberlandesgericht hätte veranlassen müssen, insoweit ausnahmsweise auch den Tatverdacht betreffende Tatsachenbehauptungen näher zu prüfen, zumindest sich mit diesem Vortrag näher auseinanderzusetzen. Dies wird dann vom Bundesverfassungsgericht im einzelnen ausgeführt. Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang am Ende:

«Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen des Beschwerdeführers wäre auch deshalb veranlaßt gewesen, weil es in der Vergangenheit anscheinend vorgekommen ist, daß türkische Behörden mit manipulierten strafrechtlichen Vorwürfen versucht haben, im Wege des Auslieferungsverfahrens politischer Gegner habhaft zu werden.»

Ist C. Altun der letzte?

C. Kemal ist tot. Mitverantwortlich für seinen Tod ist die hohe politische Ebene der Bündnisse. Bundesinnenminister Zimmermann (CSU) war der Hauptakteur in dem Auslieferungsverfahren C. Altuns an seinen Verfolgerstaat. Die Türkei ist ein NATO-Staat wie die BRD. Durch die Zusammenarbeit der BRD und der Türkei ist der Tod von Altun verursacht worden. Wenn die Bundesregierung mit dem NATO-Staat Türkei weiter zusammenarbeitet, wird es noch mehr Opfer geben.

Als klar war, daß die CDU/CSU an die Macht kam, weigerten sich die SPD und Ex-Justizminister Schmude, Auslieferungsbedrohte Leute freizulassen, obwohl die SPD die Möglichkeit hatte, die von der Auslieferung Bedrohten zu schützen und freizulassen. Die an Altuns Tod mitverantwortliche SPD weint jetzt Krokodilstränen.

Als unmittelbar von der Auslieferung an die Türkei Bedrohter verstehe ich die Ängste von C. K. Altun, denn sie waren und sind auch meine Ängste.

Eine Auslieferung an die Türkei bedeutet Folter, bedeutet Tod.

Als politisch aktiver und be-

wußter Kurde wurde ich in den frühen Morgenstunden des 10. 2. 1976 von der türkischen Geheimpolizei verhaftet. Der vorliegende Haftbefehl beinhaltete den Vorwurf, an einem Mord beteiligt gewesen zu sein. Sie steckten mich in eine Zelle, an deren Wänden Blut klebte. Nach einer Stunde kamen meine «Folterer» und zogen mich aus.

Ich erinnere mich ganz genau. Die türkische Geheimpolizei hatte meine Augen mit einem roten Schal zugebunden. Ich war ganz nackt. Sie haben mich auf den Marmortisch gelegt und mich elektrisch gefoltert. Man merkt, wie schön das Leben ist. Man denkt an seine Verlobte oder Bekannte. Man fühlt nur noch trockene Lippen und trockene Haut. Nach der Elektrofolter warfen sie mich in eiskaltes Wasser. Es dauert eine halbe Stunde. Bei der Elektrofolter beträgt die Körpertemperatur 40°, und mit dieser Temperatur gehst du ins eiskalte Wasser. Das ist nur die erste Etappe. Wenn du nicht tot bist, kommen neue Foltermethoden.

Eine andere Art der Folter ist die sogenannte «Heiße-Eier-Folter». Sie steckten mir heiße Eier unter beide Arme und zwischen die Beine. Mit nach hinten verbundenen Armen und Beinen kannst du

dich nicht bewegen. Unter diesen Schmerzen stirbst du in einer Minute tausendmal.

In diesen Momenten habe ich immer gedacht, es gibt keine Hölle. Wenn es eine gibt, ist sie hier.

Nach 17 Tagen Folter und Verhören führten sie mich dem Staatssondersicherheitsgericht vor. Mein Nasenbein, Schlüsselbein, 2 Rippen und Steißbein waren gebrochen. Ohne Krücken konnte ich nicht laufen.

Vor dem «Staatssondersicherheitsgericht» konnte ich mit 2 Zeugen meine Unschuld beweisen; dennoch verurteilte mich das Gericht nach meiner Flucht in die BRD zu 72 Jahren Gefängnis, die später in 28 Jahre Gefängnis durch eine Amnestie umgewandelt wurden.

Im Mai 1981 stellte die faschistische Militärjunta einen Auslieferungsantrag.

Am 18. 12. 1981 klingelte es an meiner Haustür. Durch den Türspion sah ich einen «Briefträger», der mir sagte, er habe ein Telegramm aus der Türkei für mich. Nachdem ich die Haustür geöffnet hatte, drängten sich zwei Personen in meine Wohnung und legten mir sofort Handschellen an.

Ein «Internationaler Haftbefehl» lag gegen mich vor. Sie brachten mich zum Polizeipräsidium; fünf türkische

MIT (Geheimdienstpolizei) und die deutsche Polizei empfangen mich.

Das beweist, daß die Bundesregierung mit der faschistischen Militärjunta zusammenarbeitet.

In meiner 16monatigen Auslieferungshaftzeit habe ich jeden Tag vor der Auslieferung mit Todesangst gezittert und zittere auch heute noch.

Das OLG Köln hatte meine Auslieferung an die Türkei beschlossen. Aber ich habe Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat für meine vorläufige Freilassung entschieden.

Nach Altuns Tod kann ich seine Gefühle nachempfinden. Ich weiß, welche Angst er vor einer Auslieferung an die Türkei vor dem Tod hatte.

Ich weiß, was es heißt, in die Türkei ausgeliefert zu werden.

Wenn die Bundesregierung nicht alle Auslieferungen in die Türkei einstellt, werden die von der Auslieferung in die Türkei bedrohten Kurden und Türken diesen «Freitod» weiterführen.

Ich fordere alle bewußten Menschen auf, alles zu tun, damit die Bundesregierung den Auslieferungsverkehr mit der Türkei einstellt.

Ibrahim Yüksel Sen

Die Tageszeitung vom 14. September 1983

Die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln steht noch aus. Daß sie im Ergebnis anders aussehen wird als die Entscheidung vom 5. Juli 1982, ist durchaus nicht sicher, wie die vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Entscheidung des Oberlandesgerichtes Bamberg im Falle Sami Memis beweist.

Auslieferungsverfahren gegen Zeynel Aydindag

Auch Zeynel Aydindag, der am 26. September 1983 nach zwanzigmonatiger Auslieferungshaft, davon zuletzt 22 Tage im Hungerstreik, aus der Auslieferungshaft entlassen worden ist, nachdem die Bundesregierung überraschend das Auslieferungsersuchen der Türkei abgelehnt hatte, ist keinesfalls «frei» und für die Zukunft vor Auslieferung an die Türkei geschützt. Die Bundesregierung hat ihre Entscheidung damit begründet, daß trotz wiederholter Aufforderungen gegenüber den türkischen Behörden, eine «Schutzgarantie» abzugeben, daß gegen Aydindag die Todesstrafe weder verhängt noch gar vollstreckt werde, eine entsprechende Garantie aus Ankara nicht erteilt worden sei. Gegenüber dem Deutschen Bundestag hatte die Bundesregierung noch am 11. August 1983¹⁹ erklärt, daß die türkische Regierung gegenüber der Bundesregierung mit Verbalnoten vom 26. Juni 1979 und 24. August 1981 ausdrücklich versichert habe, daß eine eventuelle Todesstrafe gemäß dem türkischen Amnestiegesetz Nr. 1803 in eine Haftstrafe von 30 Jahren umgewandelt werde und deshalb dem Verfolgten im Falle seiner Auslieferung keine Todesstrafe drohe.

«Die Bundesregierung hatte keinen Anlaß zu befürchten, die türkische Regierung werde sich nicht an diese Erklärung halten, selbst wenn das Amnestiegesetz in Wirklichkeit nicht anwendbar sein sollte.»

Die Frage, ob Aydindag im Falle seiner Auslieferung die Todesstrafe drohe, war von Beginn des Auslieferungsverfahrens an strittig gewesen. Aydindag, ehemaliges Mitglied der linken türkischen Jugendorganisation «Devrimci Genclik», stellte Ende 1976 in der Bundesrepublik einen Asylantrag. Er wurde erstmals im November 1976 verhaftet und in Auslieferungshaft genommen. Das Auslieferungsersuchen der Türkei basierte auf der Anschuldigung, Aydindag wäre Mitglied einer illegalen Organisation, er wäre an der Ermordung eines Mitglieds seiner Organisation beteiligt, das angeblich die Organisation verraten wollte, und er hätte illegal Waffen besessen.

Im September 1978 lehnte der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf die Auslieferung ab, da nach Meinung der Richter eine

politische Verfolgung nicht ausgeschlossen werden konnte. Aydindag wurde aus der Auslieferungshaft entlassen. Doch die türkische Botschaft beharrte in weiteren Verbalnoten auf ihrer Forderung nach Auslieferung Aydindags. Die letzte Verbalnote erging am 24. August 1981, also fast ein Jahr nach dem Militärputsch. Die Anschuldigungen waren dieselben, nur daß die türkischen Behörden diesmal – auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen mit der deutschen Justiz – die rechtliche Begründung ihres neuesten Gesuches entsprechend modifizierten: Der angebliche Mord wurde nicht mehr als politisch motivierter Fememord dargestellt, sondern als gewöhnliches Verbrechen. Am 10. Februar 1982 wurde Aydindag an seinem Arbeitsplatz festgenommen und für die Dauer des neuerlichen Auslieferungsverfahrens in Haft gesetzt. Das Auslieferungsersuchen wurde nun durch den 2. Strafsenat in Düsseldorf bearbeitet, der im Gegensatz zum 3. Strafsenat am 15. Juli 1982, also vier Jahre später, selbst vor dem Hintergrund, daß in der Türkei inzwischen eine Militärdiktatur herrscht, zu der Auffassung kam, daß die Auslieferung Aydindags rechtmäßig sei, da die ihm zur Last gelegte Tat keine politische Straftat darstelle. Jedenfalls nach dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, das den Begriff der politischen Straftat noch weiter eingeschränkt habe, liege keine politische Straftat vor. Eine politische Motivation des Beschwerdeführers zur Begehung der ihm zur Last gelegten Tat stehe der Zulässigkeit seiner Auslieferung nicht entgegen. Auch die Möglichkeit, daß dem Beschwerdeführer die Todesstrafe drohen könne, habe der Senat bei seiner Entscheidung außer Betracht zu lassen. Unabhängig davon habe die türkische Regierung unter Hinweis auf das Amnestiegesetz Nr. 1803 förmlich erklärt, daß dem Beschwerdeführer die Todesstrafe und deren Vollstreckung nicht drohe. Das Bundesverfassungsgericht hob zwar die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf durch Beschluß vom 23. Februar 1983 auf²⁰ und verwies die Sache an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurück. Aydindag wurde gleichwohl nicht aus der Auslieferungshaft entlassen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf beschließt vielmehr Haftfortdauer aus den Gründen seiner Anordnung. Um dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes nachzukommen, wird ferner beschlossen, über die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf auf diplomatischem Wege vorsorglich eine Zusicherung einzuholen, daß gegen den Verfolgten die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werde. Ein durch das Auswärtige Amt in Bonn zu benennender Sachverständiger soll ein Gutachten darüber erstatten, ob dem Verfolgten im Falle seiner Auslieferung an die Türkei die Nichteinhaltung des Spezialitätsgrundsatzes trotz mehrfacher Zusage der

türkischen Regierung im vorliegenden Verfahren drohe und ob im übrigen eine Erschwerung seiner Lage aus politischen Gründen drohe, die über diejenigen Folgen hinausgehen, die ohnehin mit einer Strafverfolgung wegen Mordes verbunden wären. In seiner Begründung bezieht sich auch das Oberlandesgericht erneut auf das Amnestiegesetz Nr. 1803. Um dieses Amnestiegesetz, so räumte ein Sprecher des Bundesjustizministeriums nach der Haftentlassung von Zeynel Aydindag ein, hatte es «bestimmte Auslegungsschwierigkeiten gegeben». Tatsache war, daß die Bundesregierung noch in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 1983 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfassungsstreitverfahren von Zeynel Aydindag unter Hinweis auf die Stellungnahme der Türkei über die Anwendbarkeit des Amnestiegesetzes die Verhängung bzw. die Vollstreckung der Todesstrafe ausgeschlossen hatte. Erst der Anwalt Aydindags fand heraus, daß das von Ankara übersandte Dokument unvollständig war. Der von den Türken zurückgehaltene Teil des Amnestiegesetzes regelt, daß sich der Beschuldigte innerhalb einer bestimmten Frist den Verfolgungsbehörden stellen mußte. Da Aydindag statt dessen innerhalb dieser Frist geflohen war, konnte das Amnestiegesetz auf ihn gar keine Anwendung finden. Die Bundesregierung, die insoweit von den türkischen Behörden ganz offensichtlich getäuscht worden ist, sieht dennoch keine Veranlassung, dies beim Namen zu nennen.

«Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, welche die Annahme einer Täuschung rechtfertigen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätten dafür subtilere Methoden angewandt werden können. Der ersuchende Staat mußte damit rechnen, daß der Wortlaut der Bestimmungen der Bundesregierung bekannt ist . . . Die Türkei hat wiederholt erklärt, eine Zusicherung der Nichtvollstreckung einer vom Gericht verhängten Todesstrafe nicht geben zu können. Deshalb ist die Auslieferung mehrerer Verfolgter, denen mit der Todesstrafe bedrohte Straftaten zur Last gelegt wurden, abgelehnt worden. Im vorliegenden Fall (gemeint ist der Fall Zeynel Aydindag) hat die Türkei jedoch zweimal ausdrücklich zugesichert, daß dem Verfolgten keine Todesstrafe drohe.»²¹

Was nun auch immer den Sinneswandel der Bundesregierung zwischen dem 11. August und dem 26. September 1983 bewirkt haben mag, vieles spricht dafür, daß die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung dem Ultimatum der nordrhein-westfälischen Justizministerin Inge Donepp (SPD) zuvorkommen wollte, wonach von der Bundesregierung eine verbindliche Erklärung verlangt worden war, ob Aydindag in der Türkei die Todesstrafe drohe. Und sicher hat das Schicksal Cemal Altuns und die Beachtung, die dieses Schicksal im In- und Ausland nach seinem Tod gefunden hat, bei der Entscheidung

eine Rolle gespielt. Zeynel Aydindag muß weiter damit rechnen, von seinem Arbeitsplatz in Wuppertal erneut verhaftet und in Auslieferungshaft genommen zu werden, spätestens dann, wenn die türkischen Behörden die von der Bundesregierung begehrte Zusicherung, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt werde, erteilen. Das Auswärtige Amt in Bonn, welches nach der Vorstellung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf einen Gutachter benennen soll zu der Frage, ob dem Verfolgten die Nichteinhaltung des Spezialitätsgrundsatzes drohe, ist jedenfalls nicht bereit, diesem Ersuchen nachzukommen. Das Auswärtige Amt betrachtet sich als sachkundig genug, auf Anfrage des Oberlandesgerichtes Düsseldorf selbst eine Stellungnahme abzugeben. Es kann sich hierbei ohne weiteres auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes stützen. Immerhin heißt es dort trotz des Hinweises auf zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen kritisiert wird, daß die Auskünfte des Auswärtigen Amtes kein zutreffendes Bild über die Lage in der Türkei vermitteln: 22^a:

«Zwar ist die Bundesregierung, die über das Auswärtige Amt und die Botschaft in der Türkei vielfältig Material sammelt und bewertet, um Objektivität bemüht. Ihre Stellungnahmen kommen wohl den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten. Dennoch (und gerade wegen der Bemühungen um Objektivität) ist die Stellungnahme der Bundesregierung mit dem Vorbehalt versehen, über die tatsächliche Lage keine völlig sicheren Informationen zu besitzen.»

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht bei dieser Einschätzung bleibt, nachdem in mehreren Fällen belegt werden konnte, daß die Bundesregierung – gestützt auf Auskünfte des Auswärtigen Amtes – selbst gegenüber dem Bundesverfassungsgericht objektiv unwahre Angaben gemacht hat.

Ausgeliefert: Sami Memis

Dem Türken Sami Memis, für den noch immer ein Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Ansbach anhängig ist, haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 1983 nichts genützt. Seine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos.²³ Obwohl sein Schicksal in jeder Hinsicht dem von Yüksel Sen und Zeynel Aydindag vergleichbar ist – auch er gehörte einer linksgerichteten, inzwischen verbotenen Jugendorganisation an und hatte sich über Jahre politisch aktiv in der Türkei betätigt, die türkischen Behörden werfen ihm heute vor, er sei am 11. März 1979 bei einer Schießerei beteiligt gewesen, bei der ein Mann am Fuß verletzt worden sei –, hat das Bundes-

verfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde am 11. Mai 1983 zurückgewiesen. Über die am 25. Juli 1983 erhobene Menschenrechtsbeschwerde hat die Europäische Kommission für Menschenrechte bisher nicht entschieden. Sami Memis wurde, für alle Beteiligten unerwartet und völlig überraschend, am 12. August 1983 in einer Nacht-und-Nebel-Aktion an die Türkei ausgeliefert.

Das Bundesverfassungsgericht war zu dem Ergebnis gekommen, daß das Oberlandesgericht Bamberg seiner Prüfungspflicht aus Art. 16 GG nachgekommen sei. Der Umfang dieser Prüfung sei nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht habe zur Frage, wie die Verhältnisse in der Türkei einzuschätzen seien, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte berücksichtigt. Das Oberlandesgericht hatte sich in der Tat mit den Fragestellungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom Februar 1983 aufwirft, befaßt, war allerdings auf Grund einer bloßen Gegenüberstellung der Auskunft des Auswärtigen Amtes und anderer entgegengesetzter Berichte und Urteile zu dem Ergebnis gelangt, daß der Betroffene weder eine Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes zu befürchten habe noch damit rechnen müsse, nach seiner Auslieferung unmenschlicher Behandlung namentlich der Folterung unterzogen zu werden.²⁴ Der Bundesminister der Justiz hatte am 10. Januar 1983 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht wie folgt Stellung genommen:

«Die gegenwärtige türkische Staatsführung hat nicht bestritten, daß Menschenrechte in der Türkei verletzt werden. Staatsminister Öztrak hat am 15. März 1982 öffentlich erklärt, es habe 15 Todesopfer von Folterungen in amtlichem türkischen Gewahrsam gegeben. In welchem Ausmaß Menschenrechte in der Türkei tatsächlich verletzt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es gibt hierzu einander widersprechende Behauptungen von Einzelpersonen, menschenrechtlich engagierten Organisationen und Gruppen einerseits und der türkischen Staatsführung andererseits.

Die türkische Militärregierung hat jedoch die Staatsanwaltschaften angewiesen, Strafverfahren gegen türkische Polizeibeamte, die der Folterung beschuldigt werden, durchzuführen. Eine Reihe von Polizeibeamten ist bereits abgeurteilt worden. Es ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, daß nach einem Beschluß des Obersten Militärgerichtes in Ankara Beweise, die allein auf Aussagen des Angeklagten bei Verhören in der zur Polizei gehörenden Generaldirektion für Sicherheit zurückgehen, nicht zum Nachteil des Angeklagten verwendet werden dürfen.

Die bekanntgewordenen Fälle von Folterungen betreffen nahezu ausschließlich solche, in denen sich die Betroffenen im Gewahrsam von Polizeibehörden befanden, nicht hingegen in militärischen oder zivilen Haftanstalten. Nach türkischem Recht würde der Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung in einer militärischen oder zivilen Haftanstalt inhaftiert werden.»

Die Behauptungen, die in dieser Stellungnahme aufgestellt werden, entsprechen, wie bereits im Zusammenhang mit dem Fall Begen aufgezeigt wurde, in wesentlichen Punkten nicht der Wahrheit. Ermittlungen werden grundsätzlich bei den Polizeibehörden durchgeführt, eine Regelung des Ausnahmezustandsgesetzes sieht ausdrücklich vor, daß Gefangene, die sich bereits in Militärhaft befinden, zu diesem Zweck in den Polizeigewahrsam überführt werden. Ein grundsätzliches Verwertungsverbot von Aussagen, die unter der Folter zustande gekommen sind, besteht nicht. Strafverfahren gegen türkische Polizeibeamte sind nur dann eingeleitet worden, wenn die Folterungen nachweisbare Spuren hinterlassen haben bzw. durch sie der Tod des Betroffenen herbeigeführt worden ist. In der Regel sind Folterungen nach der langen, bis zu 90 Tagen dauernden Polizeihaft, in der die Gefangenen total von der Außenwelt isoliert sind, nicht mehr nachweisbar. In derartigen Fällen wird dem Foltervorwurf grundsätzlich nicht nachgegangen. Im Gegenteil, die betroffenen Verteidiger oder auch Ärzte, die einen solchen Vorwurf erheben, müssen ihrerseits mit Sanktionen rechnen.

Das Oberlandesgericht Bamberg führt, vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet, zum Problem der drohenden Folter und der unmenschlichen Behandlung aus: Das Auswärtige Amt in Bonn habe nach Kontaktaufnahme mit der türkischen Regierung dargelegt, daß der Vorwurf systematischer Folterungen in türkischer Haft nicht begründet sei. Dieser Darstellung widersprechen zwar andere Berichte, insbesondere auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 19. Mai 1982 . . . Trotz der Tatsache, daß in zahlreichen Fällen Gefangene in türkischen Gefängnissen gefoltert worden seien . . . sei nicht davon auszugehen, daß er bei einer Auslieferung in die Türkei politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung zu gewärtigen hätte. Das Oberlandesgericht erspart sich – auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht – hierzu jede weitere Begründung. Entscheidend für das Bundesverfassungsgericht ist allein, daß das Oberlandesgericht das Problem gesehen und sich damit auseinandergesetzt hat.

Hier zeigt sich ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren, daß trotz einer die Bedeutung des Asylgrundrechts betonenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes letztlich entscheidend die Grundauffassung der Tatsacheninstanzen ist.

Über das Schicksal Sami Memis nach seiner Auslieferung ist nichts bekannt. Die Bundesregierung sieht auch keine Veranlassung, hier weitere Recherchen anzustellen.

«Das grundsätzlich zwischen den Vertragsstaaten des europäischen Auslieferungsübereinkommens bestehende Vertrauensverhältnis führt dazu, daß das europäische Auslieferungsübereinkommen keine Regelung enthält, die den ersuchten Staat berechtigt, die Einhaltung des Übereinkommens zu prüfen. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, daß Spezialitätsverletzungen, sei es durch den Verteidiger oder Familienangehörige des Verfolgten, sei es durch Veröffentlichungen oder auf anderem Wege bekannt werden.»²⁵

1) so die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 11. August 1983 auf die Kleine Anfrage der SPD, Bundestagsdrucksache 10/297 vom 11. August 1983.

2) denn – so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD, Bundestagsdrucksache 10/297:

«Das europäische Auslieferungsabkommen sieht im Falle der Auslieferung keine Verpflichtung des ersuchenden Staates vor, den ersuchten Staat über Ablauf und Ausgang der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren zu unterrichten.»

3) Levent Begen wurde wegen folgender Auslieferungsbegehren ausgeliefert:

Haftbefehl 1. des Amtsgerichts in Ueskuedar vom 1. Februar 1977-1977/471-, wegen gemeinschaftlicher Tötung von Menschen nach Art. 448, 463, 62 türk. StGB und wegen unerlaubten Waffenbesitzes nach Art. 13 des Gesetzes 6136;

2. des Amtsgerichts für Strafsachen in Kadikoey vom 4. Juli 1977-1977/286-, wegen Raubes in zwei Fällen nach Art. 495 Abs. 1 türk. StGB, wegen versuchten Totschlags an einem Staatsbeamten nach Art. 448, 449 Nr. 2, 62 türk. StGB, Widerstands mit Waffen gegen Polizeibeamte nach Art. 258 Abs. 3 türk. StGB, Mitführens von Sprengstoff nach Art. 264 Abs. 1 türk. StGB und unerlaubten Führens einer Waffe nach Art. 13 des Gesetzes Nr. 6136;

3. des Amtsgerichts für Strafsachen in Polatli vom 7. Januar 1980-1980/3- wegen Führens eines gefälschten Reisepasses nach Art. 350 Nr. 3 türk. StGB.

4) so der Bundesminister der Justiz in einem Schreiben vom 25. November 1981 an amnesty international.

5) die Delegation bestand aus Rechtsanwältin Veronika Arendt-Rojahn (Liga für Menschenrechte), Rechtsanwalt Udo Grönheit (Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.), Richter Hans-Jürgen Brandt (Fachgruppe Richter und Staatsanwälte ÖTV Berlin), siehe deren Bericht über die Beobachtung von politischen Strafprozessen in der Türkei, abgedruckt u. a. in der Broschüre des Republikanischen Anwaltsvereins e. V. «Politische Prozesse in der Türkei».

6) Angeklagt wird die Zugehörigkeit zur 1970/71 entstandenen Organisation «Proleter Devrimci Aydinlik» (PDA), die sich später in die Organisation TIKP umgewandelt hatte, eine Partei, deren Mitglieder nach dem 12. März 1971 zu langjährigen Freiheitsstrafen verhaftet, aber im Rahmen der Generalamnestie von 1974 freigelassen worden waren. Levent Begen und anderen wird in der Anklageschrift vorgeworfen, die illegale Tätigkeit von 1970/71 wiederaufgenommen und für die Organisation Propaganda betrieben zu haben, wobei noch darauf hingewiesen wird, daß sich die Organisation später in die TIKP umgewandelt habe, eine zwar bis zum 12. September 1980 zugelassene politische Partei, die «im Rahmen des legalen Erscheinungsbildes im Inneren illegal war» und zum Zweck hatte, eine sozialistische Gesellschaftsordnung zu errichten (Zitat aus der Anklageschrift) – siehe zum Prozeß gegen die führenden Funktionäre des TIKP: Bericht der Berliner Juristendelegation.

7) siehe das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Mai 1982, VG 19 A 90/82, S. 34.

8) siehe hierzu insbesondere den Bericht der Berliner Juristendelegation, III Zur Situation von Beschuldigten und Verteidigern.

9) siehe Auskunft der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, Drucksache 10/297 vom 11. 8. 1983.

10) siehe die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1983, 1 BvR 990/82, betreffend Yüksel Sen, und 1 BvR 1019/82, betreffend Zeynel Aydinoglu.

11) siehe Drucksache 10/297 vom 11. 8. 1983.

12) Die Bundesregierung verweist dabei auf das Urteil des Militärgerichts in Istanbul vom 22. März 1983, in dem Verurteilung und Strafzumessung wie folgt begründet wird:

wegen

a) Raubes – 22 Jahre, 6 Monate schwere Freiheitsstrafe

b) Bankraubes – 30 Jahre schwere Freiheitsstrafe

c) unerlaubten Waffenbesitzes – 1 Jahr leichte Haft

d) Schußwaffengebrauchs gegen Polizisten – 4 Monate leichte Haft

e) Werfens einer Bombe an einer öffentlichen Stelle – 2 Jahre leichte Haft.

Die Gesamtstrafe von 52 Jahren und 6 Monaten schwerer Freiheitsstrafe sowie 3 Jahren und 4 Monaten leichter Freiheitsstrafe werden insgesamt zusammengefaßt zu 36 Jahren schwerer Freiheitsstrafe und 3 Jahren und 4 Monaten einfacher Freiheitsstrafe.

13) siehe die Meldung in der Zeitschrift «Der Spiegel» vom 19. September 1983 in «Spiegel Panorama».

• 14) Teilnehmer des Gesprächs waren Otto Schily, Gerd Bastian und

Jürgen Rentz von der Grünen Bundestagsfraktion sowie Rita Kante-
mir von der Alternativen Liste.

15) so u. a. das Verwaltungsgericht Berlin in den Auslieferungsver-
fahren betreffend Memet Ygit, Urteil vom 4. November 1981, 19 A
628/80; Safet Kaya, Urteil vom 7. Dezember 1981, 19 A 217/81 und
Salih Sarikaya, Urteil vom 19. Mai 1982, 19 A 90/82, abgedruckt in
InfAuslR 1982, 104–108, InfAuslR 257–263.

16) BGH St 25/374 ff.

17) siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. November
1981, 19 A 628/80, abgedruckt in InfAuslR 1982, 104–108.

18a) VG Berlin Urteil vom 19. Mai 1982, 19 A 90/82.

18b) Die Bundesregierung scheut auch in diesem Fall nicht davor
zurück, gegenüber dem Parlament eine unhaltbare Auskunft zu ertei-
len. Auf die Kleine Anfrage der SPD, wie sich die Bundesregierung
erkläre, daß die Türkei nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsge-
richts Berlin das Auslieferungersuchen im Fall Salih Sarikaya zu-
rückgezogen habe, antwortet die Bundesregierung, daß ihrer Auffas-
sung nach sich im türkischen Strafverfahren während der Anhängig-
keit des Auslieferungsverfahrens der Tatvorwurf gegen Sarikaya als
unbegründet herausgestellt habe – ein auch in deutschen Gerichtsver-
fahren nicht seltener Fall. Dies ist nachweisbar falsch. Die in das Ver-
fahren Sarikaya von Rechtsanwalt Kaya eingeführten Urteile des Mi-
litärgerichts Diyarbakir vom 12. Februar und 31. August, mit denen
der Mordfall Durmus auch für die türkischen Behörden in tatsächlicher
Hinsicht abschließend geklärt waren, sind ergangen, bevor der
Auslieferungsantrag gestellt wurde. Während des Auslieferungsver-
fahrens hat in der Türkei ein Strafverfahren, in dem in tatsächlicher
Hinsicht ermittelt worden wäre, überhaupt nicht stattgefunden.

18c) Beschluß vom 23. 2. 1983 1 BvR 990/82.

19) Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD, Drucksache 10/297
vom 11. 8. 1983.

20) Beschluß vom 23. 2. 1983 1 BvR 1019/82.

21) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD,
Drucksache 10/297 vom 11. 8. 1983.

22a) vgl. neben den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ber-
lin (s. Fußnote 15) u. a. Verwaltungsgericht Wiesbaden, in Informa-
tionsbrief Ausländerrecht 1981, S. 332.

22b) Beschluß vom 23. 2. 1983 1 BvR 1019/82 S. 25.

23) Beschluß vom 11. Mai 1983, 1 BvR 1650/82.

24) Beschluß des OLG Bamberg vom 25. November 1982, 8 K 2/82.

25) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD,
Drucksache 10/297 vom 11. 8. 1983.

Vom Unrecht eines Rechtsstaates

Die tolerierte Intoleranz

«Mit Empörung und Entsetzen haben wir vom Tode Cemal Altuns Kenntnis genommen. Aus Angst vor der ihm drohenden Folter in der Türkei sah er nur noch eine Möglichkeit, sich das Leben zu nehmen. An diesem Fall wird deutlich, daß der jeweiligen Tagespolitik auch bedenkenlos Menschen geopfert werden . . .»

terre des hommes
Koordinationsgruppe für
Ausländerfragen
Straßburger Str. 266
4200 Oberhausen 1

Die Veröffentlichung dieses Leserbriefes in der *Süddeutschen Zeitung* vom 17. September 1983 brachte der Arbeitsgruppe Oberhausen mehrere, meist anonyme Briefe ein:

«Cemal Altun ist tot! Ein Asylbewerber weniger, der auf Kosten des Steuerzahlers durchgefüttert werden muß.»

oder:

«Ich habe Ihre Stellungnahme zum Tode Cemal Altuns gelesen. Es ist eine Unverschämtheit, was Sie alles im Leserbrief schreiben. Altun ist ein Verbrecher und Mörder, außerdem ist er so wie Sie ein Terrorist . . .»

Vorurteile fallen nicht vom Himmel

Es ist seit langem weder zu übersehen noch zu überhören: Mit ausländerfeindlichen Parolen und auch mit barbarischen «Türkenwitzen» versuchen sich rechtsextremistische Kreise Gehör zu verschaffen und der «Ausländerfrage» zu bemächtigen.

Was jahrelang unter der Oberfläche brodelte, tritt längst offen zutage: Wandschmierereien, Ausländerhetze in der Regenbogenpresse,

neonazistische Wählerinitiativen, Apartheid auf der Schulbank, Anschläge auf Ausländer-Wohnheime und Türkenläden – das äußere Erscheinungsbild einer bedrohlichen Verunsicherungskampagne, der nur wenige Politiker und Verantwortliche in unserer Gesellschaft mit der nötigen Entschlossenheit entgegentreten.

Unter der sozial-liberalen Regierung wies das Innenministerium noch Anfang August 1982 darauf hin, daß die Zahl ausländerfeindlicher Aktionen von Rechtsextremisten in der Bundesrepublik eine bedrohlich steigende Tendenz aufweist. Waren schon 1980 von den zuständigen Behörden 119 derartige Gesetzesverletzungen registriert worden, so stieg ihre Zahl im Jahre 1981 auf 297 und damit um rund 150 Prozent. Diese Entwicklung setzte sich auch 1982 verstärkt fort.

Der damalige Sprecher des Bundesinnenministeriums, Klaus Westkamp, teilte noch im August 1982 der Presse mit, die jetzt wieder laut zu vernehmenden Argumente «kennen wir von der Agitation der Nazis her». Gerade in der Bundesrepublik sei der Rechtsextremismus, der sich jetzt auf die Ausländerfeindlichkeit konzentrierte, «mit besonderer Sensibilität und besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen» (FR v. 3. 8. 1982).

Hatte schon die 1981 erschienene «Sinus-Studie» («Wir sollten wieder einen Führer haben», Reinbek 1981) ergeben, daß dreizehn Prozent der wahlberechtigten Bundesbürger ein «ideologisch geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild» haben, so hätten die Politiker der sozialliberalen Koalition spätestens zu diesem Zeitpunkt im Sinne eines freundschaftlichen Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern handeln müssen. Denn als typisch rechtsextreme Einstellungen ermittelten die Sozialforscher des Sinus-Instituts:

- Haß gegenüber Menschen, die «anders» sind, wozu Jugendliche, Ausländer, sexuelle Minderheiten und «Asoziale» zählen; rechtsextrem Denkende begegnen diesen Gruppen mit einer «krankhaften Selbstüberschätzung»;

- Angst vor einer Überfremdung der Deutschen durch Ausländer, was als Bedrohung der deutschen Rasse empfunden wird;

- den «Siegfried-Komplex», also das Bild vom «aufrechten deutschen Recken, der von listigen, intelligenten Feinden umlauert ist».

Der ehemalige Bundesinnenminister Baum zog daraus die Konsequenz und ließ rechtsextremistische Organisationen intensiver beobachten; noch kurz vor dem Regierungswechsel, am 19. August 1982, legte er der Öffentlichkeit eine umfassende Darstellung über den Zusammenhang zwischen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit vor und erklärte dazu: «Gerade in der Bundesrepublik ist der Rechtsextremismus, der sich auf Ausländerfeindlichkeit konzen-

triert, mit höchster Sensibilität und Aufmerksamkeit zu verfolgen. Schon einmal in der jüngsten deutschen Geschichte ist der Rassismus zum «Staatsprinzip» erhoben worden. Alle Anfänge eines neuen Rassismus müssen von allen Demokraten mit Nachdruck bekämpft werden.»

Das hindert seinen Nachfolger im Amt jedoch nicht, das allgemeine Klima noch weiter zu verschlechtern. Friedrich Zimmermann hält etwa in der Frage der Familienzusammenführung unbeirrbar an seinem Plan fest, das Nachzugsalter für Kinder auf sechs Jahre zu senken und begründet seine Einstellung mit «christlichen» und «humanitären» Motiven. In seinem am 1. März 1983 vorgelegten Ausländerbericht ist mehr von illegal eingereisten, kriminellen, das soziale Netz mißbrauchenden Ausländern die Rede als vom Ziel der Integration. Dies geht einher mit der Verharmlosung ausländerfeindlicher Aktivitäten: «Wer leichtfertig von Ausländerfeindlichkeit spricht, redet Ausländerfeindlichkeit herbei», sagte der Bundesinnenminister vor Mitarbeitern des Bundesamtes für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf – ein Satz, den die «Welt» am 14. 12. 1982 prompt als «Zitat des Tages» groß herausstellte. Dies alles, obwohl fast zur gleichen Zeit die Medien in zunehmendem Maße über rechtsradikale Ausfälle gegenüber den Ausländern berichteten: Kurz vor der Rede von Herrn Zimmermann in Zirndorf wurde ein Justizbeamter vom Vorwurf der Volksverhetzung freigesprochen, der die Häftlinge einer Bayreuther Strafanstalt, darunter zwei türkische Gastarbeiter, mit den Worten zum wöchentlichen Duschen führte: «Deutsche zum Baden – Ausländer zum Vergasen». In Nürnberg wurden kurze Zeit später Grabsteine eines evangelischen Friedhofs mit Hakenkreuzen und Hetzparolen beschmiert, darunter Aufschriften wie «Sieg Heil» und «Türken raus».

Der Zusammenhang zwischen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit wird offiziös abgeschwächt, verdrängt und verharmlost. Dies jedoch bestärkt objektiv die Rechtsradikalen, fördert fremdenfeindliche Tendenzen und Vorurteile.

Wie sehr die Entstehung und Verbreitung von Vorurteilen von der Haltung der Politiker abhängt, welchen Einfluß, aber auch welche Verantwortung sie als sogenannte «öffentliche Meinungsträger» im Zeitalter der Massenmedien haben, zeigt ein Vergleich verschiedener Meinungsumfragen im Verlaufe der letzten vier Jahre:

1979, im Jahr des Kindes, in dem besonders viele integrationsfördernde Vorschläge gemacht und von den Politikern aller Parteien in Festtagsreden vorgetragen wurden, antworteten mehr als die Hälfte aller Bundesbürger, fast 60 Prozent, auf die Frage:

«In den letzten Jahren haben viele Gastarbeiter ihre Familien in die Bundesrepublik nachgeholt. Finden Sie das richtig oder nicht richtig?»

mit

«Finde ich richtig.»

1982 bekannte sich nur noch die Hälfte, 33 Prozent der Bevölkerung, zu dieser Aussage (EMNID-Informationen 1,2/1982).

Ebenfalls im Jahr des Kindes mit seinen vielen ausländerfreundlichen Politiker-Reden, befürwortete mehr als jeder zweite Bundesbürger (57 Prozent) die Einbürgerung ausländischer Jugendlicher mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (EMNID-Informationen 11,12/1979). Auch in der Frage des Familiennachzuges erwies sich 1979 die Mehrheit der Bundesbürger als aufgeschlossen und tolerant: Sechs von zehn Befragten gaben ihr Einverständnis dazu, daß die Gastarbeiter ihre Familien in die Bundesrepublik nachholen. Ebenfalls sechs von zehn plädierten für eine Gleichbehandlung der hier geborenen oder aufwachsenden ausländischen Jugendlichen hinsichtlich ihrer Berufschancen. Auch unter den Auszubildenden, den potentiellen Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt, fand sich 1979 eine Zweidrittel-Mehrheit, die den ausländischen Jugendlichen gleichberechtigte Chancen wünschte (EMNID-Informationen 7/1979).

Inzwischen hat sich – unter Zunahme der wirtschaftlichen und sozialen Krisenentwicklung und unter dem Eindruck der verschärften Gangart der Bonner Politiker gegen die Ausländer – die Stimmung gründlich geändert. Schon 1982 bedachte eine INFAS-Studie nur noch ein Viertel der Befragten mit dem Prädikat «ausländerfreundlich», während sich 71 Prozent der Bundesbürger zwischen «offen ausländerfeindlich» und «überwiegend distanziert» gaben.

Daß durch falsche Schuldzuweisungen und Untätigkeit der Politiker bei vielen Deutschen erst die «rechte Stimmung» erzeugt wird, geht auch aus dem Vergleich einer anderen Repräsentativ-Befragung des EMNID-Instituts hervor:

Nach den Ursachen der steigenden Arbeitslosenzahlen in der Bundesrepublik gefragt, wurden 1978 die Weltwirtschaftskrise, Rationalisierungen, Automatisierungen und allgemeiner Konjunkturrückgang am häufigsten genannt, im März 1982 hingegen war die häufigste Nennung «zu viele Gastarbeiter» (EMNID-Informationen 1,2/1982).

Die realen und nachweisbaren Gründe für die Zunahme von Arbeitslosigkeit und anderer Auswirkungen der Wirtschaftskrise verschwinden demnach im selben Maße aus dem «öffentlichen Bewußtsein», wie es den Politikern, Medien und Meinungsführern gelingt, «Sündenböcke» für die gegenwärtigen Krisensymptome anzubieten.

Diese Zusammenhänge müssen im Blick bleiben, um das sozialpsychologische Klima zu ermessen, in dem etwa Bundeskanzler Kohl wenige Tage nach dem Regierungswechsel, am 3. Oktober 1982, in einer Nachrichtensendung von einer «zu großen Zahl» von Türken in der Bundesrepublik spricht oder in dem der Innenminister – mit Blick auf die Türken – naßfrosch erklärt, bis 1990 die Hälfte aller in der Bundesrepublik lebenden Ausländer in ihre Heimatländer «zurückzuführen».

Die allseitige Verschärfung der Ausländerpolitik

In diesem Buch finden sich viele Belege dafür, daß Cemal Altun Opfer einer Staatsraison wurde, die wider besseres Wissen (können) nach der Maxime handelt, «daß nicht sein kann, was nicht sein darf»: einer blutigen Diktatur hält man die Stange, welche die Menschenrechte und die gemeinsame Grundlage des NATO-Bündnisses, nämlich «die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts» zu gewährleisten, mit Militärstiefeln zertritt.

Angesichts der brutalen Wirklichkeit und der ständigen Verschärfung der Lage in der Türkei kann man die stereotyp wiederholten Formeln Bonns, man setze auf «wirklich demokratisch legitimierte Wahlen» (Staatssekretär Möllemann, *Neue Osnabrücker Zeitung*, 19.8.1983) nur noch als Ignoranz bezeichnen. Diese so und ähnlich veröffentlichten und verordneten Sprachregelungen täuschen Objektivität und Unparteilichkeit vor; tatsächlich verstoßen sie aber gegen die Grundsätze von Humanität und Wahrheit, weil sie sich selbst dort des Protestes und der öffentlichen Anklage enthalten, wo diese in den Fakten und Informationen selbst enthalten sind.

Dies ist der *außenpolitische Anteil* Bonns an dem Cemal Altun zugefügten Unrecht.

Innenpolitisch gesehen markiert der Leidensweg Cemal Altuns in deutscher Auslieferungshaft zeitliche Entwicklungen, welche die gegenwärtige Bonner Ausländerpolitik nur noch als unsozial, inhuman und unchristlich charakterisieren lassen.

Am 1. August 1982 trat das neue Asylverfahrensgesetz mit weiteren massiven Verschärfungen in Kraft; am 1. Oktober 1982 übernimmt die CDU/CSU-FDP-Koalition die Regierung, deren für Ausländerfragen zuständiger Minister entschlossen scheint, die Schwierigkeiten und Probleme des Arbeitsmarktes auf «die Ausländer» zu projizieren und abzuwälzen; am 1. März 1983 folgt der vom Innenminister vorgelegte Kommissionsbericht «Ausländerpolitik», der von

Bundeskanzler Kohl «als Grundlage für die weiteren Beratungen einer künftigen Ausländerpolitik» begrüßt wird.

Aus dem Prüfungskatalog des Kommissionsberichtes geht das Ziel der Ausländerpolitik der Bundesregierung, die Verringerung der Zahl der ausländischen Mitbürger, klar hervor; Verschärfung der Aufenthaltsgenehmigung, Verschärfung des Asylrechts, «Rückkehrprämien», Einschränkung der Familienzusammenführung, Begrenzung des Nachzugesalters bis zu sechs Jahren, Verschärfung des Ausländergesetzes, gesetzliche Fixierung konkreter Versagungsgründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht, Förderung der Rückkehrbereitschaft usw. usw., widersprechen grundsätzlich den Zielen und Inhalten von Integration und Völkerverständigung wie auch den international von der Bundesrepublik eingegangenen Verpflichtungen, z. B. der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit, der europäischen Sozialcharta vom 18. 10. 1961, der am 20. 11. 1959 von den Vereinten Nationen beschlossenen «Charta des Kindes» sowie den Verfassungsinhalten vieler Grundrechtsartikel.

Ihren sichtbaren Ausdruck und augenfälliges Beispiel für die «Wende in der Ausländerpolitik» liefert die Broschüre des Innenministeriums «Betrifft: Ausländerpolitik»:

Vermittelt die erste Auflage (der sozial-liberalen Koalition, 1982) im Titelbild noch den Eindruck der internationalen Solidarität und Völkerfreundschaft (die Flaggen der Herkunftsländer vor den Farben der Bundesrepublik Deutschland), so spiegelt die neue Ausgabe (Januar 1983) nicht nur im Vorwort und in den zusätzlich aufgenommenen Redeauszügen des neuen Innenministers Friedrich Zimmermann sowie seines Staatssekretärs, Karl-Dieter Spranger, die neue Richtung wider: als Titelbild eine Landkarte, wie sie bei kriegerischen Konflikten den Stand der Bedrohung und die Vorstöße feindlicher «Divisionen» nicht besser markieren könnte; die Pfeile treffen mitten ins Herz Europas – die kleine Bundesrepublik überrollt von Fremden und «handstreichartig» besetzt von Südeuropäern?

Das ist die neue Richtung, aus der Vorurteile gelenkt und anschaulich «vermittelt» werden.

Wehret den Anfängen

Cemal Kemal Altun war Türke *und* er war «Asylant», für viele also der Inbegriff, die Inkarnation des Sündenbocks. Auch wenn Politiker, Justiz und Medien seinen Tod als erschütternden «Einzelfall» herausstel-

len und allseits «mit Betroffenheit» reagieren, ist er Opfer einer Ausländerpolitik geworden, die mit zunehmenden Verschärfungen und Restriktionen das Ziel verfolgt, möglichst wenige Flüchtlinge in die Bundesrepublik hineinzulassen oder sich ihrer schnellstmöglich wieder zu entledigen und möglichst viele der hier seit Jahren lebenden ausländischen Familien, besonders der Türken «rückkehrwillig» zu machen.

Dieses System der «gnadenlosen Asylverfahrensgesetze» (der Verwaltungsrichter Percy MacLean), das System der «Ausländerverdrängungspolitik» (Diakonisches Werk), das System der Ablehnung und Einschüchterung, der Heuchelei und der Übergriffe greift bereits: Weniger Asylbewerber und immer mehr Ausländer, die enttäuscht, resigniert und ohne Alternative in ihrer Heimat «rückkehrwillig» (gemacht) wurden – allseits Unsicherheit, Angst und Existenzbedrohung.

Wenn sich die Humanität einer Gesellschaft an der Stellung und Behandlung ihrer Minderheiten zeigt, so ist danach zu fragen, wie die zunehmende Willkür deutscher Ausländerbehörden, die Sprache und die Pläne der verantwortlichen Politiker mit ihren Bündeln von Zwangsmaßnahmen, Geboten, Verboten, Auflagen und Bedingungen noch mit einer die Würde jedes Menschen wirklich achtenden Politik in Einklang zu bringen ist.

Nicht die Ausländer sind die Ursache für Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit; Ausländerfeindlichkeit und Sündenbocksuche haben ihre Ursache in sozialer Ungerechtigkeit. Je mehr es den verantwortlichen Politikern gelingt, die verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen und Probleme des Arbeitsmarktes auf die Ausländer zu projizieren und damit die Öffentlichkeit zu täuschen, um so mehr Spielraum werden die derzeit Regierenden für eine Politik des Aufbaus militärischer Drohpotentiale nach außen und des Abbaus von Sozialleistungen nach innen gewinnen.

Der Tod von Cemal Kemal Altun ist eine Mahnung und Verpflichtung: Er muß, nicht nur für die mit Ausländern lebenden und arbeitenden Menschen und Gruppen, sondern für die gesamte demokratische Öffentlichkeit, für die sozialen Bewegungen und die noch nicht resignierenden liberalen Menschen unserer Republik eine Initialzündung darstellen, gemeinsam für die Verwirklichung und Gewährleistung der Grundrechte für Frauen, Kinder, Männer – für Menschen jeglicher Herkunft und Religionszugehörigkeit – zu streiten!

Demokratie kann auch verspielt werden; die vielen «Betriebsunfälle» der Geschichte – gerade der deutschen – lehren, daß wir lernen müssen, zur rechten Zeit zu widerstehen.

Türkei: Kinder in Haft und von Folter bedroht

Ende 1982 alarmierten *terre des hommes* erste Meldungen über die Inhaftierung und Folterung von Kindern und Jugendlichen in türkischen Gefängnissen.

Daß im Durchschnitt pro Jahr mehr als 3000 Kinder unter 15 Jahren in der Türkei im Gefängnis sitzen, ist schon seit längerem bekannt. So heißt es bereits in dem bereits März 1981 erschienenen Buch von Roth/Taylan («Die Republik unter Wölfen») zum Thema «Kinder im Gefängnis» u. a.:

«In der Regel hausen die Kinder mit den Erwachsenen zusammen ... Nur in den großen Gefängnissen, wie Ankara und Istanbul, gibt es eigene Kinderabteilungen in denen die 7- bis 18jährigen untergebracht sind. Viele der Kinder, genauso wie die Erwachsenen, mußten eine Gesetzesübertretung begehen, um sich und ihre Familien vor dem Hunger und der Not zu retten. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen haben Krätze, leiden unter Haut- und Atmungskrankungen. Schläge und Bastonade, so erzählen die Kinder und Jugendlichen, sind an der Tagesordnung – das Leben ist, obwohl sie etwas zu essen bekommen, unerträglich.»

Taylan/Roth zitieren den damaligen Vorsitzenden der türkischen Anwaltskammer Orhan Apaydin, der am 7. Mai 1980 gegenüber der Presse u. a. erklärte:

«Das Militärrecht ist kein Grund, um die Menschenrechte aufzuheben. Wenn jemand beschuldigt wird und es Indizien dafür gibt, da muß er einem Richter vorgeführt werden. Der Richter muß die Angehörigen des Verhafteten benachrichtigen. In der Türkei werden die Menschen verhaftet und gefoltert, ohne daß die Angehörigen etwas davon erfahren. Kinder verschwinden.»

Ende 1982 erfuhr *terre des hommes* von einem Augenzeugen, dem türkischen Rechtsanwalt Serafettin Kaya, der vor seiner Flucht in die Bundesrepublik sieben Monate in dem türkischen Militärgefängnis Diyarbakir eingekerkert war, daß dort Kinder mit Elektroschocks und Schlägen auf die Fußsohlen gefoltert wurden. Außerdem mußten sie

militärische Übungen absolvieren, damit sollten sie zum «türkischen Nationalismus» erzogen werden. Wie Kaya berichtete, dienten die Folterungen der Erpressung von Geständnissen gegen kurdische oder linksgerichtete Organisationen und Einzelpersonen, die dem türkischen Regime kritisch gegenüberstehen. Kaya bestätigte, daß die offizielle Besuchszeit für inhaftierte Kinder oder Erwachsene lediglich drei Minuten, für Anwälte sogar nur 45 Sekunden betrage.

Über die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Bundesrepublik sagte Kaya: «Selbst die Knüppel, mit denen wir geschlagen werden, sind «Made in Germany.»»

Am 18. Februar 1983 übersandte terre des hommes der türkischen Botschaft in Bonn eine Liste mit den Namen von 58 Kindern und Jugendlichen, die nach unseren Informationen in Diyarbakir festgehalten und gefoltert wurden, und bat um Aufklärung über das Schicksal und den Verbleib der Kinder und Jugendlichen. Am 29. 3. 1983 folgte in den ARD-Tagesthemen ein Bericht über die Kinderfolter in der Türkei mit einem Interview mit Serafettin Kaya und der Veröffentlichung der Liste von terre des hommes.

Die Berichte über Folterungen in der Türkei ließen sich nun auch vor der deutschen Öffentlichkeit nicht mehr verschleiern oder abwiegeln.

Dennoch äußerte sich das Auswärtige Amt nach Anfragen zu diesem Bericht in der gewohnten Diktion:

«Die Bundesregierung kann den im Rahmen der ARD-Fernsehsendung «Tagesthemen» am 29. 3. gesendeten Bericht über Kinderfolter in der Türkei nicht bestätigen. Auch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara verfügt über keine Informationen, die den Bericht belegen könnten.»

Nicht zum erstenmal – müßte bezüglich der Botschaft hinzugefügt werden: Trotz erdrückender Beweise von Folter hat die Botschaft in der Regel immer nur die offizielle Version der türkischen Generäle nach Bonn weitergegeben.

Das Auswärtige Amt hat sich in diesem Fall niemals direkt an terre des hommes gewandt, obwohl die türkische Botschaft gegen die Fernsendung am 31. März 1983 im Auswärtigen Amt protestiert hatte und obwohl das Auswärtige Amt auf Anfragen Dritter erklärte:

«Damit ist für das Auswärtige Amt der Fall nicht abgeschlossen. Vielmehr bemüht es sich weiterhin um Aufklärung der Anschuldigungen gegen die türkischen Behörden.»

Die türkische Botschaft selbst trat terre des hommes gegenüber offensiver auf. In ihrem Monate später eintreffenden Schreiben ging sie auf die zentralen Vorwürfe, daß Kinder und Jugendliche in Diyarbakir gefoltert würden, zwar überhaupt nicht ein, statt dessen warf sie terre

des hommes vor, daß sich das Kinderhilfswerk «durch solch wahrheitswidrige Behauptungen als Werkzeug für die Propaganda gegen die Türkei hat mißbrauchen lassen».

terre des hommes hält seinen Vorwurf gegen das Regime in der Türkei aufrecht, im Militärgefängnis Diyarbakir Kinder und Jugendliche aus politischen Gründen in Haft zu halten und auch zu foltern.

Als der Geschäftsführer von terre des hommes, Dr. Arnulf Nüßlein, am 12. August 1983 wegen der Abschiebung von 39 Türken in die Türkei – darunter mehrere Kinder – Bundeskanzler Kohl, Außenminister Genscher und Bundesjustizminister Engelhart telegrafisch aufforderte, die Abschiebungsaktion zu stoppen, antwortete am 29. August 1983 – also einen Tag vor dem Tod von Cemal Kemal Altun – das Auswärtige Amt mit der bekannten offiziellen Einschätzung der Lage in der Türkei:

«Dagegen ist die angebliche Folterung als eine von der türkischen Regierung generell angewendete Inhaftierungspraxis ebensowenig belegt wie die Behauptung, daß jeder mutmaßliche Oppositionelle in türkischen Militärgefängnissen mit Folter zu rechnen habe. Gegen die Abschiebungspraxis der Länder kann das Auswärtige Amt daher keine generellen Bedenken geltend machen.»

Trotz der zunehmenden Verschärfung der Lage in der Türkei, trotz des Verbots bzw. der Nichtzulassung der demokratischen Parteien zur Wahl, trotz der vielfach inzwischen bekannt gewordenen Folterungen, glaubt die Bundesregierung immer noch, den Zusagen der Militärs in Ankara hinsichtlich des Demokratisierungsprozesses in der Türkei Glauben schenken zu können. Wie lange noch?

Wenn Anwälte, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzen, Mißhandlung und Verschwinden von Kindern öffentlich machen, selbst in Haft genommen werden und von Folter bedroht sind, wenn das Militärregime die Vorwürfe dokumentierter Fälle von Kinderfolter nicht überzeugend entkräften kann, so ist in Richtung Bonn zu fragen, was eigentlich noch geschehen muß, damit die Mißachtung der Menschenrechte und die brutale Verletzung der Lebensrechte von Kindern und Jugendlichen in der Türkei von dieser Bundesregierung öffentlich angeprangert werden.

Wer dazu schweigt und wider besseres Wissen mit unbarmherzigen Militärs «paktiert», die selbst die Achtung vor dem Leben und dem Wohl der Kinder verloren haben, wird mitschuldig und fügt dem Ansehen eines zivilisierten und auf humanen Prinzipien und Regeln gebauten Gemeinwesens schweren Schaden zu.

Heiko Kauffmann/terre des hommes

Treue Bündnispartner

Die «besonderen Beziehungen»
der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei

Am 7. Februar 1983 verabschiedete das Europäische Parlament einstimmig einen von der Sozialistischen Fraktion eingebrachten Entschließungsantrag:

«Das Europäische Parlament,

a) in Kenntnis der Tatsache, daß die türkische Regierung seit der Machtübernahme durch das Militär im September 1980 nach eigenen Angaben die Auslieferung von weit über 100 türkischen Staatsbürgern, die in demokratischen Staaten leben, wegen des Verdachts krimineller Handlungen begehrt hat,

b) darüber unterrichtet, daß etwa 90 dieser Personen ihren Wohnsitz in Mitgliedstaaten der EG – davon der weitaus größte Teil in der BRD – haben,

c) besorgt, daß die meisten dieser türkischen Staatsbürger angeben, ihre Heimat wegen bereits stattgefundener oder befürchteter politischer Verfolgung verlassen zu haben,

d) beunruhigt, daß die Beschuldigung, kriminelle Handlungen ohne politische Hintergründe begangen zu haben, sich in einer Reihe von Fällen als fragwürdig erwiesen hat, sei es, daß zunächst politisch motivierte Straftaten vorgebracht worden waren, oder sei es, daß das Auslieferungsverfahren durch anonyme Anzeigen im Aufenthaltsland in Gang gesetzt wurde,

e) unter Hinweis auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der EG, zu denen die Achtung der Grundrechte und insbesondere auch das Recht auf politisches Asyl gehören,

1. fordert die mit Auslieferungsersuchen befaßten Instanzen der Mitgliedstaaten auf, die Auslieferungsersuchen der türkischen Regierung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen;

2. bittet diese Instanzen zu bedenken, daß es in Fällen dieser Art über die formale Anwendung des Auslieferungsrechts hinaus erfor-

derlich erscheint zu berücksichtigen, wie das Auslieferungsersuchen zustande gekommen ist, ob politische Implikationen eine Rolle spielen und welches die voraussichtlichen Folgen einer Auslieferung für den Betroffenen sein würde;

3. erwartet, daß in den genannten Fällen keine abschließende Entscheidung über eine Auslieferung ergeht, bevor nicht gegebenenfalls die vom Betroffenen geltend gemachte Gefahr einer menschenrechtswidrigen politischen Verfolgung in der Türkei nach sorgfältiger Prüfung ausgeschlossen werden kann.»

Schärfer konnte die Kritik an den Auslieferungsbegehren der türkischen Militärs durch das Europäische Parlament kaum formuliert werden, zu mehr als Empfehlungen ist das Europaparlament nach seinem Status nicht in der Lage. Allein die Einstimmigkeit des Beschlusses hätte, nimmt man die europäischen Institutionen in der Praxis auch nur ein wenig ernst, die angesprochenen Regierungen dazu veranlassen müssen, die EntschlieÙung als verbindliche politische Richtlinie zu akzeptieren. Das ist ja mit einer Ausnahme auch der Fall: bis auf die BRD sind beim UN-Flüchtlingskommissar keine EG-Staaten bekannt, die nach der EntschlieÙung des Europaparlaments noch Verfolgte an die Türkei ausgeliefert haben.

Warum setzt sich nun ausgerechnet die Bundesregierung in so miÙlicher Weise dem Vorwurf aus, Menschenrechte und Europaparlament in gleicher Weise zu miÙachten?

Die Antwort darauf ist im Bereich der «besonderen Beziehungen» zwischen der Bundesrepublik und der Türkei zu suchen. Knapp 2 Millionen türkische Staatsangehörige leben in der BRD. Laut regierungsamtlichen ÄuÙerungen sind dies in jedem Fall zu viele. Die Angst im Nacken, es könnten immer mehr werden, begründet eine Ausländerpolitik, die sich unter den Begriffen «Förderung der Rückkehrbereitschaft» und «Familienzusammenführung im Heimatland» subsumieren läÙt. Durchsetzen läÙt sich ein solches Programm allerdings nur, wenn es von den türkischen Militärs unterstützt, zumindest aber nicht aktiv bekämpft wird. Wechselseitiges Wohlwollen, so mußte unlängst Arbeitsminister Blüm bei seinem Besuch in Ankara schmerzlich erfahren, ist unabdingbare Voraussetzung für die Bonner Repatriierungspläne. Will man schon die Betroffenen betrügen (die bislang von der Bundesregierung angebotenen Rückkehrhilfen unterschreiten bei weitem die Ansprüche türkischer Arbeitnehmer an Arbeitslosen- und Rentenversicherung, die sie bei einem Verbleib in der BRD geltend machen könnten), muß man zumindestens den Herrschenden der anderen Seite ein attraktives Geschäft anbieten.

Die bundesdeutsche Türkeipolitik orientiert sich, und das nicht erst seit der Bonner Wende, im wesentlichen an drei Zielvorstellungen, die auch die weiteren Prämissen der Politik bestimmen:

- Rückführung möglichst vieler Arbeitsemigranten und deren Familien,
- als notwendige Voraussetzung dieser Politik die Verhinderung eines weiteren Zuzugs,
- Unterstützung der Türkei im militärischen und sicherheitstechnischen Bereich zur Stabilisierung der Süd-Ost-Flanke der NATO.

Alle drei Zielvorstellungen setzen eine störungsfreie Zusammenarbeit, hergestellt durch einen ausbalancierten Interessenausgleich, beider Regierungen voraus. Wichtigstes Schmiermittel der Diplomatie ist wie immer das Geld. Alle Überredungskünste Blüms in Ankara mußten solange scheitern, wie die Bundesregierung der Türkei keinen Ausgleich für die Devisenausfälle durch die zurückgekehrten Arbeitsemigranten anbietet und nicht zumindest finanzielle Unterstützung für die Reintegrierungsprogramme der Rückkehrer in die Türkei lockermacht.

Da die Arbeitslosenrate in der Türkei noch wesentlich höher rangiert als in der BRD, liegt die unter den gegebenen Bedingungen wohl einzige Chance der Rückkehrer in der Gründung eigener klein- oder mittelständischer Unternehmen. Ungeachtet der enormen Kaufkraftverluste der türkischen Bevölkerung durch die vom Weltwährungsfonds durchgesetzte monetaristische Politik wird dies auch als optimale Lösung propagandistisch aufgebaut. Die Bundesregierung unterstützt sog. Arbeitnehmergesellschaften zwecks Gründung einer unabhängigen Existenz in der Türkei. Daß die meisten binnen kurzem wieder pleitegehen, wird bislang noch mit den mangelnden Managementenerfahrungen entschuldigt. Doch weder die deutsche noch die türkische Regierung können sich darüber hinwegtäuschen, daß die türkische Industrie in ihrer bestehenden Struktur ohne stärkere Anbindung an den europäischen Markt nicht überlebensfähig ist. Schon deshalb drängen beide auf einen forcierten Beitritt der Türkei in die EG, der allein das Land aus seinem chronischen Devisendefizit retten könnte.

Der EG-Beitritt der Türkei hat allerdings einen Pferdefuß, der die gesamte bundesdeutsche Türkeipolitik ad absurdum führen würde. Laut EG-Statuten herrscht innerhalb der Gemeinschaft Freizügigkeit, d. h. die Staatsangehörigen der Mitgliedsländer können ihren Wohnsitz innerhalb der EG frei wählen. Käme es dazu, wären Rückführungsprogramme und verschärfte Ausländergesetzte Makulatur. Die Horrorvision der nach Deutschland strömenden «Menschenmas-

sen aus der anatolischen Hochebene» beunruhigt schon jetzt viele Politiker.

Das zwischen der EG und der Türkei abgeschlossene Assoziierungsabkommen von 1964 sieht 3 Etappen bis zur türkischen Vollmitgliedschaft vor:

- eine fünfjährige Vorbereitungsphase,
- eine 12jährige Übergangsphase,
- eine wiederum 5jährige Endphase.

Laut Fahrplan, der bis jetzt im großen und ganzen eingehalten wurde, steht 1986 die Vollmitgliedschaft der Türkei bevor, die laut Artikel 13 des Assoziierungsabkommens die Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit vorsieht. Dies zu verhindern, «im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse», wie das Bonner Auswärtige Amt betont, ist eine der wichtigsten Aufgaben der bundesdeutschen Türkeipolitik. Erste Punkte hat Außenminister Genscher bereits gesammelt. Bei einer Türkeireise im Herbst 1982 deuteten die Militärs ihm an, man werde unter Umständen nicht auf der vollen Anwendung der EG-Statuten bestehen. In einem Interview mit der *Welt* vom 2. 9. 1983 bestätigte der türkische Außenminister Türkmen noch einmal diese Möglichkeit: «Die Freizügigkeit wäre im Falle eines EG-Beitritts kein unüberwindliches Hindernis.» Allerdings machte Türkmen auch noch einmal unmißverständlich klar, was er von der bundesdeutschen Regierung erwartet: verstärkten Einsatz für die Beseitigung von Importrestriktionen gegen türkische Produkte auf dem europäischen Markt und die Freigabe des vierten EG-Finanzprotokolls (die EG-Unterstützung für die Türkei) in Höhe von 1,3 Milliarden DM, das seit dem Putsch auf Eis liegt. Und Genscher gibt sich in dieser Hinsicht alle Mühe, wenn auch innerhalb der EG nur mit geringem Erfolg.

Wann immer die brutale Vernichtungspolitik der türkischen Militärs gegen die Opposition auf der Tagesordnung der EG-Institutionen auftaucht, wiegelt Genscher nach Kräften ab. Als im letzten Jahr Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Norwegen und Schweden (bis auf Schweden alles EG-Staaten) eine Staatenklage wegen Menschenrechtsverletzungen der türkischen Militärs vor den Europäischen Gerichtshof bringen wollten, suchte Genscher dieses zumindest vorläufig zu verhindern, indem er erst einmal den damals amtierenden Ratspräsidenten Leo Tindemanns zu einer Erkundungstour nach Ankara veranlaßte. Das Manöver schlug fehl, die Staatenklage wurde dennoch eingereicht.

In der Frage der Mittelfreigabe für die Militärs ist die Bundesregierung im Gegensatz zu allen anderen EG-Mitgliedern der Meinung, ein Einfrieren der Gelder würde den «Redemokratisierungsprozeß»

eher behindern, also sollten die Militärs das Geld bekommen. Ende September 1983 mußte Genscher noch eine weitere herbe Niederlage hinnehmen: Der Europarat beschloß gegen die deutsche Position, das am 6. November 1983 zu wählende Scheinparlament nicht als demokratische Vertretung des türkischen Volkes anzuerkennen. Setzt sich diese Position auch im Europaparlament durch, bleiben die Mittel für die Türkei weiter gesperrt, da die Freigabe an eine tatsächliche Wiederherstellung der Demokratie gekoppelt ist.

Wenn der Bundesregierung als Anwalt der türkischen Militärs auf europäischer Ebene schon kein Erfolg beschieden war, so sorgte sie doch wenigstens im eigenen Haus für die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zu den Diktatoren in Ankara. Am 29. November 1982, also kurz nach dem Regierungswechsel in Bonn, legte Genscher seinen um Monate verzögerten «Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei» den zuständigen Bundestagsausschüssen vor.

Bei den Haushaltsberatungen im Juni 1981 hatte der Bundestag die von der Bundesregierung für 1982 vorgesehenen 413,5 Mio. DM Wirtschaftshilfe an die Türkei, die die BRD im Rahmen der seit 1979 laufenden OECD-Stützungsaktion beisteuern wollte, an bestimmte Bedingungen geknüpft, deren Einhaltung durch den Bericht der Bundesregierung überprüft werden sollte. In seiner Entschliebung vom Juni 1981 hatte der Bundestag von den türkischen Militärs gefordert:

- einen Zeitplan der die Rückkehr zu einer funktionierenden Demokratie festlegen sollte,
- Wiederherstellung freier Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften,
- Wiederherstellung der vollen Pressefreiheit,
- die Abschaffung des Ausnahmezustandes, wonach u. a. Festgenommene erst nach 90 Tagen ihren Richtern vorgeführt werden müssen,
- die Überprüfung aller Foltervorwürfe und die Bestrafung aller der Beteiligung an Folterungen Überführten,
- die Gewährleistung der Ausreisemöglichkeiten für demokratische türkische Politiker und das Recht auf weitere politische Betätigung für die derzeitigen Politiker.

Obwohl selbst Genscher einräumen mußte, daß von einer Erfüllung dieser Forderungen im November 1982 nicht die Rede sein konnte, attestierte er den Militärs, wie nicht anders zu erwarten, die berichtigten Schritte in die «richtige Richtung» und plädierte für die Freigabe der Mittel. Gegen die Stimmen von SPD und Grünen gin-

gen die Gelder dann im Dezember 1982, gerade noch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahrs in Richtung Ankara. Für 1983 hat die Bundesregierung einen erneuten Bericht über die Fortschritte in der Türkei vorzulegen.

Vor diesem diplomatischen Hintergrund reisten dann Blüm und Zimmermann, als Minister durch die deutschen März-Wahlen bestätigt, nacheinander nach Ankara, um das eigentliche Fundament der deutsch-türkischen Beziehungen weiter zu festigen.

Diesen Part übernahm vor allem der Innenminister im Juli 1983. Nachdem die Vertreibungspolitik angesichts des türkischen Widerstandes nicht mehr diskutabel war, verstand er es, vor allem die gemeinsamen Interessen, als da sind «innere und äußere Sicherheit», sogenannte «Terrorismusbekämpfung» und daraus folgende enge polizeiliche Zusammenarbeit, in den Vordergrund zu stellen. Die Bonner Tageszeitung *Welt* berichtete aus Ankara, Zimmermann habe die zügige Bearbeitung der 135 bereits an die Bundesrepublik gestellten türkischen Auslieferungersuchen zugesagt und außerdem 180 neue Auslieferungersuche in Empfang genommen, nach Auffassung der Militärs ausschließlich gegen Kriminelle und Terroristen. Die türkische Zeitung *Milyet* konnte sogar mit Details aufwarten, die sich im nachhinein als fast richtig herausstellten. Laut Zimmermann, so *Milyet* am 21. Juli, hat das Bundeskabinett am Vortag endgültig der Auslieferung Cemal Kemal Altuns zugestimmt. Was Zimmermann bei seinem Gespräch mit *Milyet* offenbar selbst nicht kannte, war der wirkliche Verlauf der Kabinettsitzung: Der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Kinkel, der ursprünglich in der fraglichen Kabinettsitzung eine Abstimmung über die Auslieferung herbeiführen sollte, hatte im letzten Moment von dieser Planung Abstand genommen, so daß der Punkt nicht diskutiert wurde. Kinkel waren vor allem Zweifel gekommen, ob es taktisch klug sei, Außenminister Genscher, als dessen enger Vertrauter Kinkel gilt, in einer Kabinettsitzung überstimmen zu lassen, da Genscher als einziges Kabinettsmitglied, mit Rücksicht auf die europäischen Gremien, einer Auslieferung Altuns zu dem fraglichen Zeitpunkt negativ gegenüberstand. Statt dessen versuchte Kinkel einen Tag später, zeitgleich also mit dem Hinweis auf die Auslieferung Altuns in *Milyet* und der Rückkehr Zimmermanns nach Bonn, mit einem seit längerem vorbereiteten Schriftsatz Genscher noch einmal (auf dem Dienstweg) die förmliche Zustimmung zur Auslieferung Altuns abzurufen.

Dieses Schreiben, ursprünglich nur für den internen Dienstverkehr bestimmt, wurde nach dem Tod Altuns an die Öffentlichkeit lanciert, in der Absicht, Zimmermann bei der Diskussion um die Schuldzuwei-

Nichtmörder Zimmermann

Im Zusammenhang mit dem Tod Cemal Altuns und der bundesdeutschen Politik der Auslieferungen und der Zusammenarbeit mit türkischen Behörden wird Bundesinnenminister Zimmermann von vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik mit Bezeichnungen belegt, die Gerichtsfolgen haben könnten.

Ich möchte daher in Kenntnis des geltenden deutschen Rechts vorschlagen, Herrn Zimmermann, was immer man von ihm denkt, jetzt und in der Zukunft als ausgesprochenen Nichtmörder zu bezeichnen. Seine Tätigkeit und seine Absichten wären demnach ausgesprochen nichtmörderisch zu nennen. Übrigens habe ich in England auch die Äußerung gehört, daß eine Bezeichnung Zimmermanns als Mörder nicht nur einen Rechtsbruch ihm gegenüber darstellen würde, sondern auch ein schweres Unrecht gegen manche Mörder, deren Gesamttätigkeit trotz ihrer Straftat weit weniger negative Folgen haben als die seine.

Gleichzeitig möchte ich mich all denen anschließen, die den Rücktritt des Nichtmörders Zimmermann von seinem Amt und ein Ende der Auslieferung an die Türkei und ähnliche Staaten fordern.

(Erich Fried, London, aus *Tageszeitung*, 2. 9. 1983)

sung am Tod Altuns zu entlasten. Es beschreibt exemplarisch die Interessen des überwiegenden Teils der Bundesregierung an der Zusammenarbeit mit der Türkei und die Bedeutung, die der Auslieferung Altuns in diesem Zusammenhang zugeschrieben wurde (Wortlaut des Schreibens im Anhang).

Cemal Altun wurde zur Nagelprobe einer Abmachung, die Zimmermann in Ankara gerade bekräftigt hatte. Entsprechend aufgebracht reagierte der Innenminister, als er unmittelbar nach seiner Rückkehr noch am Flughafen erfahren mußte, daß er den türkischen Militärs zuviel versprochen hatte. Noch auf dem Weg vom Flughafen ins Amt diktierte Zimmermann den später bekanntgewordenen Beschwerdebrief an Kinkel (Wortlaut im Anhang).

Beide Schreiben, die nur deshalb bekannt wurden, weil CSU auf der einen und FDP auf der anderen Seite sich wechselseitig die Schuld am Tode Cemal Altuns zuschieben wollten, sind eine Momentauf-

nahme, die den Blick freigibt auf den tatsächlichen Charakter der «besonderen Beziehungen» zwischen der Bundesrepublik und der Türkei, der ansonsten unter den Nebelwerfern öffentlicher Erklärungen kaum erkennbar ist.

Beiden Schreiben gemeinsam ist der unverhohlene Hinweis auf den notwendigen Bestand der Glaubwürdigkeit der BRD in bezug auf ihre erklärte Kooperationsbereitschaft im Bereich Terrorismus und polizeiliche Zusammenarbeit.

Die Bundesrepublik ist seit dem Putsch in der Türkei auf Grund der vielfältigen Beziehungen zu den türkischen Arbeitsemigranten hier das bevorzugte europäische Fluchtland für türkische Oppositionelle. Spätestens seit dem Putsch, in geringerem Umfang aber auch schon vorher, wurden der türkischen Botschaft in Bonn und allen Konsulaten in den größeren Städten der BRD Vertreter des türkischen Geheimdienstes MIT angegliedert, deren Aufgabe in der Auffindung und Beobachtung geflohener politischer Gegner besteht. Dazu bedienen sie sich eines ganzen Heeres freiwilliger oder erpreßter Spitzel, die im Sinne der Militärs Anröchiges über ihre Landsleute zusammentragen. Kamil Taylan, ein oppositioneller türkischer Journalist, erhielt im Frühjahr 1983 durch eine undichte Stelle die über ihn gefertigten Berichte an die Militärs in Ankara zugespielt und konnte sich so einen Überblick über die lückenlose Kontrolle, die der MIT zumindestens den bekannteren Dissidenten angedeihen läßt, verschaffen. Schwieriger ist es naturgemäß bei Leuten, die sich nicht wie Taylan öffentlich exponieren (er arbeitet beim Hessischen Rundfunk), sondern sich unauffällig in der Bundesrepublik aufhalten. Hier hilft nur Denunziation im türkischen Konsulat oder die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden, besonders bei Asylverfahren. Der Verweis Zimmermanns auf die gute polizeiliche Zusammenarbeit mit der Türkei ist wahrlich keine Übertreibung, eher im Gegenteil.

Bereits im Herbst 1982 berichtete der Frankfurter Journalist Jürgen Roth vor einem Verwaltungsgericht, er wisse von türkischen Asylbewerbern, denen in Hamburg, Hannover und München auf den Konsulaten Erkenntnisse vorgehalten wurden, die aus ihren Asylverfahren stammten. Als Quelle wurde die jeweilige Ausländerpolizei in den genannten Städten vermutet, die den Asylantrag entgegengenommen hatte. Mittlerweile weiß man, daß das Verfahren schon sehr viel zentralisierter ist. Alle Asylanträge, die nicht von vorneherein durch die Ausländerpolizei als «offensichtlich unbegründet» abgelehnt werden, gehen an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf. Folglich werden alle Informationen, die Flüchtlinge als Begründung für ihre politische

Verfolgung vorbringen, in Zirndorf zentral gesammelt. Eine hervorragende Quelle also für alle Dienste, die Interesse entweder an Exilorganisationen oder an Parteien und anderen Organisationen in den Herkunftsländern selbst haben. Seit Jahren schon hielten sich hartnäckige Gerüchte, der bundesdeutsche Verfassungsschutz und ausländische Dienste würden sich der Asylakten bedienen, ohne allerdings definitiv etwas nachweisen zu können. Anfang dieses Jahres jedoch wurden die Vermutungen zur Gewißheit. Vor einem Berliner Verwaltungsgericht gaben Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zu, daß sie regelmäßig Einblick in alle Asylakten haben.

Ins Rollen kam dieser Stein bereits ein Jahr vorher, nur daß zunächst alles noch unter der Decke blieb. Im Frühjahr 1981 wurden im Irak drei deutsche Ingenieure von der kurdischen Befreiungsorganisation PUK entführt. Dies wurde zum Anlaß für einen folgenschweren Kontakt der «Gesellschaft für bedrohte Völker», deren Mitarbeiter Sternberg-Spohr seit Jahren enge Kontakte zu kurdischen Organisationen unterhält, mit dem Bonner Auswärtigen Amt. Sternberg-Spohr, der Vermittlungsbemühungen zwischen Kurden und AA unterstützte und eigentlich als Gerichtssachverständiger in Asylprozessen bei Bewerbern aus dem Nahen Osten arbeitet, erhielt nach Abschluß der Aktion durch einen hohen Beamten des Auswärtigen Amts einige vertrauliche Hinweise, die ihm bei seiner normalen Tätigkeit dienlich sein sollten. Fast ein Jahr später sagte Sternberg-Spohr in einem Asylverfahren eines türkischen Staatsbürgers vor dem Berliner Verwaltungsgericht aus und setzte damit eine Kettenreaktion in Gang, deren Ende bis heute noch nicht abzusehen ist.

Folgendes gab Sternberg-Spohr zu Protokoll:

«Hüten Sie sich», so der Gewährsmann aus dem Auswärtigen Amt, «Dinge zu offenbaren, deren Wissen für die Gegner der Kurden, namentlich die Türken und der Irak, zu einem Instrument gegen die Kurden, Einzelpersonen, Organisationen und insgesamt, benutzt werden können. Lassen Sie lieber einen Einzelfall negativ ausgehen, auch wenn Sie über genügend Material verfügen, ihm Asyl zu beschaffen – wenn dieses Material der Türkei oder dem Irak von Nutzen sein könnte. Das Asyl Bundesamt ist der zugigste Ort, den Sie sich vorstellen können in bezug auf Geheimhaltung von Akten. Überspitzt gesagt, was das Bundesamt weiß, ist direktes Wissen auch der Behörden des Irak und der Türkei.»

Wörtlich fügte der AA-Beamte noch hinzu: «Seien Sie auf der Hut. Gerade die Asylakten sind den betroffenen Regierungen und ihren Diensten fast nahtlos bekannt.» Speziell mit der Türkei, so erläuterte der Beamte Sternberg-Spohr, existiere ein formalisiertes Verfahren,

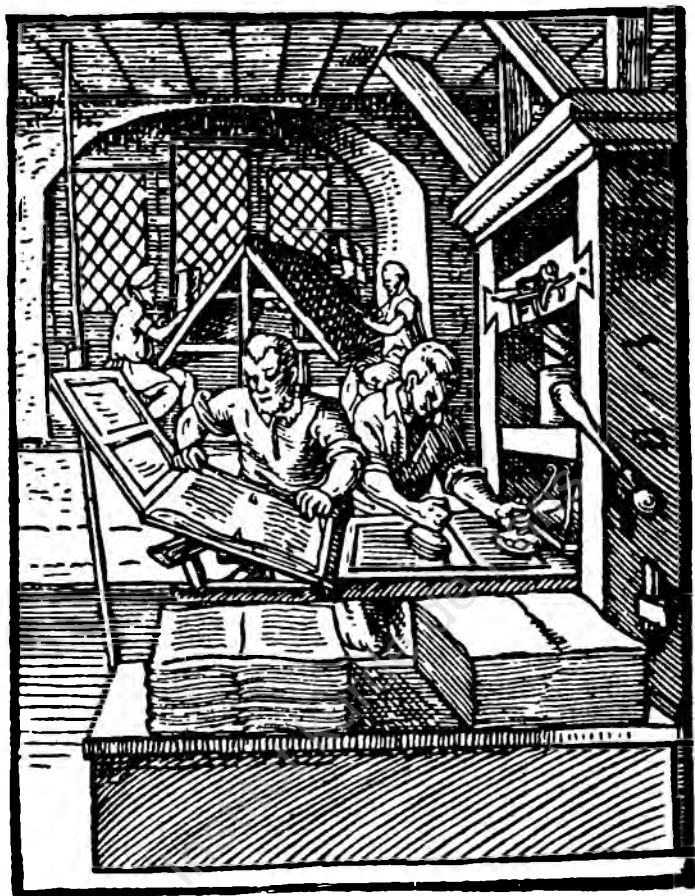
welches zum Nachrichtenaustausch über eine Liste von Personen und Gruppen verpflichtet.

Die Berliner Richter leiteten ein umfangreiches Beweisverfahren ein. Als Zeugen geladen wurde ein Vertreter des Bundesamtes in Zirndorf, zwei Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, ein Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes und ein Vertreter des Datenschutzbeauftragten, außerdem die Journalisten Jürgen Roth und Kamil Taylan sowie der Bundestagsabgeordnete Karsten Voigt.

Um eine «ernsthafte Gefährdung seiner öffentlichen Aufgaben» zu vermeiden, erteilte das Auswärtige Amt seinen vorgeladenen Mitarbeitern ein generelles Aussageverbot, so daß sie zum Prozeß nicht erschienen. Was bei den anderen Zeugen herauskam, war sensationell. Regierungsdirektor Weickhardt, der stellvertretende Leiter des Asyl-Bundesamtes in Zirndorf, mußte nach anfänglichem Zögern zugeben, daß sowohl der Verfassungsschutz als auch der Bundesnachrichtendienst im Zirndorfer Bundesamt eine Niederlassung unterhalten und entweder routinemäßig oder auf Anfrage Einblick in sämtliche Asyldakten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erhalten.

Die amtliche Bezeichnung des BND in Zirndorf ist «Hauptstelle für Befragungswesen», deren Aufgabe laut Weickhardt die Sammlung von Informationen für die Bundesregierung ist. Was Weickhardt bereits zugegeben hatte, konnte der dann als Zeuge auftretende Mitarbeiter des BND, der nur seinen Dienstnamen preisgab, schlecht wieder bestreiten. Die Vernehmung des BND-Mannes konzentrierte sich auf die Frage, ob der BND die aus den Asyldakten gewonnenen Informationen an die Dienste der Herkunftsländer der Flüchtlinge weitergibt oder nicht. Was bei Flüchtlingen aus dem sogenannten «kommunistischen Machtbereich» sicher ausgeschlossen werden kann, wurde zur Gretchenfrage bei befreundeten Ländern und insbesondere bei NATO-Staaten wie der Türkei. Reinecker, so sein Dienstname, mußte auf den Vorhalt, daß sich der BND auch für die Asyldakten türkischer Staatsbürger interessiere, zugeben, daß «die Geheimdienste der NATO-Länder zusammenarbeiten und zum Teil verschiedene Schwerpunkte bei dieser gemeinsamen Arbeit bilden». Einer der Schwerpunkte sei der «internationale Terrorismus». Dies alles löste zunächst einmal eine Flut von Dementis der zuständigen Stellen der Bundesregierung aus. Kanzleramtsminister Schreckenberger und der Staatssekretär des Innenministeriums, Waffenschmidt, bestritten entweder vor der Fernsehkamera oder im Bundestag heftig, daß irgendeine deutsche Stelle, auch der BND nicht, Informationen an ausländische Dienste weitergibt.

Öffentlich dementierte das Auswärtige Amt, daß das von Stern-



*Die Bücher kosten nur noch
ein Fünftel ihres früheren Preises ...*

... schrieb der Bischof von Aleria 1467 an Papst Paul II. Das war Gutenberg zu verdanken.

Heute, 500 Jahre später, kosten Taschenbücher nur etwa ein Fünftel bis ein Zehntel des Preises, der für gebundene Ausgaben zu zahlen ist. Das ist der Rotationsmaschine zu verdanken und zu einem Teil auch – der Werbung: Der Werbung für das Taschenbuch und der Werbung im Taschenbuch, wie zum Beispiel dieser Anzeige, die Ihre Aufmerksamkeit auf eine vorteilhafte Sparform lenken möchte.

Institut Kurde de Paris

Pfandbrief und Kommunalobligation

**Meistgekaufte deutsche Wertpapiere - hoher
Zinsertrag - schon ab 100 DM bei allen Banken
und Sparkassen**

Verbriefte  **Sicherheit**

berg-Spohr als Grundlage für seine Aussage angegebene Gespräch im Auswärtigen Amt jemals stattgefunden hat; intern wurde jedoch eine ganz andere Version gehandelt. Mit Schnellbrief vom 14. April 1983 informierte das AA das Bundesinnenministerium und gab dabei zu, daß das Gespräch sehr wohl stattgefunden hat. Nur eben nicht mit dem von Sternberg-Spohr referierten Inhalt. «In dem Gespräch», so das Auswärtige Amt, «sind Fragen im Zusammenhang mit irgendwelchen Asylfällen nicht angeschnitten worden.» Frei Haus lieferten Genschers Mitarbeiter die für die Öffentlichkeit bestimmte Version dann gleich noch mit: «Das Auswärtige Amt benutzt auf Anfragen folgende Sprachregelung: Die von der Presse wiedergegebenen Behauptungen über ein Gespräch mit einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes sind unzutreffend und entbehren jeder Grundlage.»

Nachdem das Berliner Verwaltungsgericht in dem betreffenden Fall der Asylklage des türkischen Klägers stattgegeben hatte, legte der Bundesbeauftragte für Asylfragen Beschwerde ein gegen die Nichtzulassung der Berufung, die inzwischen zurückgewiesen wurde. Ferner strengte er ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen Sternberg-Spohr an. Doch alles Dementieren half nicht, die für Asylfragen zuständigen Verwaltungsgerichte der Republik waren alarmiert. Kein Verwaltungsgericht in Deutschland könne sich über die Ermittlungen der Berliner Kollegen hinwegsetzen, versicherte ein hochrangiger Hamburger Richter dem Autor. Es kam noch hinzu, daß ausgerechnet Anfang März 1983, wenige Tage nach dem Berliner Urteil, die türkische Pressezensur einen großaufgemachten Artikel der rechtskonservativen Zeitung *Tercüman* passieren ließ, in dem triumphierend berichtet wurde, daß die türkischen Sicherheitskräfte vierzig aus der Bundesrepublik abgeschobene, abgelehnte Asylbewerber bei deren Ankunft in Istanbul verhaftet hätten. Es sollte geprüft werden, so *Tercüman*, ob gegen die abgeschobenen «Vaterlandsverräter» Informationen im türkischen Innenministerium vorliegen. Für jeden aufmerksamen Beobachter war klar, woher solche Informationen über abgelehnte Asylbewerber stammen konnten. Noch zwei weitere Male im März berichtete *Tercüman* über ähnliche Festnahmen, dann hatte die Zensur endlich begriffen, was mit den Berichten in der Bundesrepublik angerichtet wurde. Außerdem war die Deutsche Botschaft aus Ankara aktiv geworden und hatte in einem internen Schreiben ans Auswärtige Amt angeregt, die Bundesländer zu veranlassen, zukünftig Sammelabschiebungen zu vermeiden, da sie nur unnötige Aufmerksamkeit der türkischen Zeitungen erregen würden. Seitdem ist über Festnahmen abgeschobener Asylbewerber erst wieder im August etwas bekannt geworden, als aus

Nordrhein-Westfalen 39 Türken, darunter auch acht abgelehnte Asylbewerber, zusammen mit Sami Memis (sein Fall ist an anderer Stelle dieses Buches dargestellt), der am selben Tag an die Türkei ausgeliefert wurde, in Frankfurt ins Flugzeug gesetzt wurden. Da die Auslieferung Memis' publik geworden war, konnten deutsche Beobachter später vom Istanbuler Flughafen berichten, auch die Abgeschobenen seien erst einmal alle verhaftet worden.

Nordrhein-Westfalen verweigert seitdem die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei.

Unterdessen fragten verschiedene Verwaltungsgerichte weiter nach der Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Dienste bei Asylverfahren.

Der letzte Volltreffer gelang, bisher in der Öffentlichkeit noch wenig beachtet, dem Mainzer Verwaltungsgericht im Mai dieses Jahres. Unter anderem hatte das Gericht beim Bundesamt für Verfassungsschutz angefragt, ob eine Weitergabe von Erkenntnissen über den betreffenden Asylkläger an ausländische Stellen ausgeschlossen werden kann. In der schriftlichen Antwort des Verfassungsschutzes findet sich der bemerkenswerte Satz: «Eine Weitergabe an Stellen anderer Staaten, deren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland im diplomatisch-politischen Sprachgebrauch als freundschaftlich bezeichnet werden, kann nicht allgemein ausgeschlossen werden.»

Welche Brisanz diese Aussage hat, wurde beim Verfassungsschutz erst zu spät festgestellt. Mit Schreiben vom 26. Mai 1983 versuchte der Chef der Verfassungsschützer persönlich, die Aussage seines Amtes vom 4. Mai 1983 wieder rückgängig zu machen. Hellenbroich an das Mainzer Gericht: «Die amtliche Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz (...) ist, wie ich jetzt festgestellt habe, von einer hierfür nicht kompetenten Stelle meines Hauses erteilt worden. Die Auskunft ist teilweise irreführend und bedarf daher der Richtigstellung.» Es folgt eine bereinigte Fassung, in der die Passage über die Weitergabe von Informationen an Stellen befreundeter Staaten nicht mehr auftaucht.

Innere Stabilität in der Türkei ist die notwendige Voraussetzung für die Sicherung der «Süd-Ost-Flanke der NATO». So oder in ähnlichen Formulierungen wird die herrschende NATO-Doktrin beschrieben, nicht zuletzt vom deutschen Botschafter in Ankara, Dirk Oncken, der im Juli 1980, in seinem Lagebericht ans Auswärtige Amt, den Putsch im September bereits andeutet. Unmißverständlich macht Oncken auch klar, worum es der BRD geht: «Zur Absicherung unserer an der Sicherheitsfrage orientierten Türkeipolitik ...»!

Spätestens seit dem «deutschen Herbst» 1977 drängte die Bundes-

regierung auch auf eine engere Zusammenarbeit der Dienste zur Bekämpfung der jeweiligen innenpolitischen Gegner sowie zu besserer Zusammenarbeit zur Eindämmung des «Terrorismusproblems». Am 31. 10. 1977 berichtete die Deutsche Presseagentur von einem Besuch des türkischen Innenministers beim damaligen deutschen Kollegen Maihofer, bei dem es im wesentlichen um Absprachen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ging. Maihofer bedankte sich für die Genehmigung der Zwischenlandung des GSG 9-Flugzeuges in der Türkei vor dem Einsatz in Mogadischu. Ein Jahr später wurde diese Zusammenarbeit, bezeichnenderweise nicht auf Polizeiebene, sondern im Rahmen der NATO-Jahrestagung vom 25.-30. 11. 1978 in Lissabon, weiter formalisiert. Unter Teilnahme von vier Länderinnenministern aus der BRD wurde eine Entschlie-ßung zur Zusammenarbeit gegen den internationalen Terrorismus verabschiedet.

Beschlossen wurde die Zusammenarbeit beim Nachrichtenaustausch, gemeinsame Maßnahmen zur Terrorbekämpfung über die Gremien und Mechanismen der NATO, Koordinierung der Gesetzgebung, gegenseitige Hilfe in Rechtsangelegenheiten und die Erarbeitung von gemeinsamen Studien über die Hintergründe des Terrorismus. Außerdem wurde vereinbart, auf diplomatischer Ebene geschlossen gegen Staaten vorzugehen, die nach Meinung der NATO Terroristen unterstützen.

Bereits einige Monate vorher, am 27. 7. 1978, hatte die türkische Regierung einen Katalog zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet, der unter anderem vorsah, vorübergehend ausländische Anti-Terror-Experten ins Land zu holen, die die türkische Polizei bei der Eindämmung politischer Gewalt unterstützen.

Angesichts der schon länger existierenden Zusammenarbeit zwischen der deutschen und türkischen Polizei liegt es nahe, daß diese Experten auch aus der BRD geholt wurden.

Engere Kontakte bestehen in dieser Hinsicht seit 1971 und wurden durch den damaligen rheinland-pfälzischen Innenminister Schwarz in die Wege geleitet. Schwarz gilt heute noch als Türkei-Experte der CDU und hatte wohl auch die besten Kontakte zu rechtskonservativen Politikern, einschließlich dem MHP-Vorsitzenden Türkeş. Durch seine Initiative wurde Rheinland-Pfalz zum Patenland für die polizeiliche Zusammenarbeit mit der Türkei und half entsprechend aus. Geliefert wurden in den 70er Jahren an die Türkei mehrere 100 gebrauchte Polizeiautos und Waffen. Die größte Hilfe leistete Schwarz der türkischen Polizei durch die Lieferung der technischen Einrichtung des rheinland-pfälzischen Landeskriminalamtes, sobald

diese durch neue Computer ersetzt wurde. Damit erhielt die türkische Polizei den Anschluß an die moderne polizeiliche Computertechnik und achtet seitdem auf Kompatibilität mit gängigen BRD-Systemen.

Am 8. 7. 1979 vereinbarten der türkische Innenminister Günes und BRD-Innenminister Baum laut dpa die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Experten zur Bekämpfung des Terrorismus und die Ausbildung türkischer Polizei in der BRD.

Ferner sagte Baum weitere Unterstützung bei der Ausrüstung der türkischen Polizei zu. Heute findet man in allen höheren Rängen der türkischen Polizei deutschsprechende Beamte, die einen Intensivkurs in der BRD absolviert haben. Bei einem Besuch in einer Polizeistation in Istanbul, zeigte selbst ein Beamter aus den unteren Rängen dem Autor stolz seine in der Bundesrepublik erworbenen Zertifikate.

Die Aufrüstung im Bereich der inneren Sicherheit geht bei den «besonderen Beziehungen» der BRD zur Türkei nahtlos in den militärischen Bereich über. Seit 1964 leistet die BRD im Rahmen der NATO-Verträge bilaterale militärische Entwicklungshilfe für die Türkei. Diese Zahlungen sind soweit formalisiert, daß sie bei der NATO-internen Diskussion um die jährlichen 3 % reale Aufstockung der nationalen Verteidigungshaushalte bei den BRD-Aufwendungen dazugezählt werden.

Im oben zitierten Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei heißt es dazu:

«Die zwölfte 18monatige Tranche unserer NATO-Verteidigungshilfe für die Türkei läuft zum Jahresende 1982 ab. Die NATO-Verteidigungshilfe wäre deshalb ab Januar 1983 durch eine weitere (13.) Tranche mit 18monatiger Laufzeit im bisherigen Umfang (130 Mio. DM) fortzusetzen. Damit soll die Modernisierung der türkischen Panzerwaffe, die Fertigstellung eines im Bau befindlichen U-Bootes sowie die weitere Wartung der der Türkei von uns geschenkten Transall-Flugzeuge gewährleistet werden (die 1980 bewilligte deutsche Rüstungssonderhilfe für die Türkei läuft 1983 mit einer letzten Rate von 90 Mio. DM aus).

Wie schon erwähnt, wurden die Gelder ohne größere Komplikationen bewilligt.

KAMMERGERICHT

Beschluß

(4) Ausl. 19/82 (62/82)

In der Auslieferungssache betreffend

den türkischen Staatsangehörigen

Cemal Kemal Altun,

geboren am 13. April 1960 in Samsun/Türkei,

wohnhaft in Berlin

zur Zeit in der Untersuchungshaft- und

Aufnahmeanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 3293/82,

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 16. Dezember 1982 beschlossen:

1. Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Türkei zur Strafverfolgung wegen der in dem Haftbefehl des 2. Militärgerichts in Ankara vom 5. Juli 1982 (Aktenzeichen 1982/281) in Verbindung mit dem Untersuchungsprotokoll der Militärischen Staatsanwaltschaft der Standrechts-Kommandantur in Ankara vom 8. Juni 1982 bezeichneten Handlung ist zulässig.

2. Die Auslieferungshaft dauert fort.

Gründe:

I

Die Regierung der Republik Türkei ersucht durch ihre Botschaft bei der Bundesrepublik Deutschland in Bonn mit der Verbalnote vom 19. Juli 1982 um die Auslieferung des Verfolgten zum Zweck der Strafverfolgung. Der Verfolgte, der sich seit dem 22. Juli 1982 in vorläufiger Auslieferungshaft und seit dem 9. September 1982 in Auslieferungshaft befindet, hat sich mit der Auslieferung nicht einverstanden erklärt. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht beantragt daher die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 25 Abs. 1 DAG). Die Auslieferung des Verfolgten ist zulässig.

1. Das Auslieferungersuchen entspricht in Form und Inhalt und hinsichtlich des Geschäftsweges den Erfordernissen des Art. 12 des Europäischen Auslieferungübereinkommens (EAÜ) vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371/1976 II S. 1778; GVBl. 1965 S. 1/1977 S. 268, 269). Das Ersuchen

um Auslieferung ist von der diplomatischen Vertretung der Republik Türkei gestellt worden. Eine gehörig beglaubigte Abschrift des Haftbefehls des 2. Militärgerichts in Ankara vom 5. Juli 1982 (Aktenzeichen 1982/281) zusammen mit einem Untersuchungsprotokoll der Militärischen Staatsanwaltschaft der Standrechts-Kommandantur in Ankara vom 8. Juni 1982, aus denen sich die Handlung, derentwegen um die Auslieferung ersucht wird, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergibt, ist vorgelegt worden.

2. Der Verfolgte wird beschuldigt, den Mörder des ehemaligen Zoll- und Monopol-Ministers Gün Sazak am 27. Mai 1980 in Ankara verborgen und die bei der Tat benutzte Waffe aufbewahrt zu haben. Wegen dieser Handlung, die nach deutschem Recht den Tatbestand der (versuchten und vollendeten) Strafvereitelung (§ 258 StGB) und nach türkischem Recht den der Verheimlichung von Verbrechen und der Vernichtung von Beweisstücken des Verbrechens (Art. 296 türk. StGB) erfüllt, findet die Auslieferung statt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EAÜ). Beide Tatbestände sind mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.

3. Hindernisse, die der Auslieferung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

a) Bei der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Straftat handelt es sich nicht um eine politische Tat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EAÜ; sie steht mit einer politischen Tat auch nicht in Zusammenhang. Diese zunächst nach deutschem Recht zu beurteilende Frage (vgl. BGHSt 30, 199, 202) ist zu verneinen, weil weder die Strafvereitelung, die dem Verfolgten vorgeworfen wird, noch der ihr zugrunde liegende Mord von vornherein politische Straftaten sind und weil eventuelle politische Hintergründe der Tat, die ihr einen politischen Charakter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 EAÜ geben könnten, nicht erkennbar sind; sie ergeben sich insbesondere nicht ohne weiteres aus dem Umstand, daß der Tatvorwurf im Zusammenhang mit der Ermordung eines ehemaligen Regierungsmitglieds steht. Daß die türkischen Behörden das Tatgeschehen anders bewerten könnten, ist nicht ersichtlich.

b) Ob der Verfolgte der Tat dringend verdächtig ist, prüft der Senat nicht nach. Der Verfolgte behauptet zwar, daß die gegen ihn erhobene Beschuldigung lediglich vorgetäuscht wurde, um ihn wegen einer anderen, möglicherweise politischen Straftat verfolgen zu können oder aber über ihn seinen in Frankreich lebenden Bruder Ahmet Altun zu treffen, der prominentes Mitglied der Republikanischen Volkspartei CHP sein soll. Diese Befürchtungen sind jedoch nicht durch nachprüfbare Tatsachen belegt. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die von dem Verfolgten angeregte Vernehmung seines Bruders solche Tatsachen erbringen wird. Sein an das Landgericht Berlin gerichtetes Schreiben vom 6. Juli 1982 zeigt, daß er insoweit nur Vermutungen äußert.

Die Befürchtung, daß die türkischen Behörden die gegen den Verfolgten erhobene Beschuldigung nur zum Vorwand nehmen, um seiner habhaft zu werden, läßt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, daß Interpol Ankara den hiesigen Behörden unterschiedliche Daten zweier Haftbefehle gegen den Verfolgten mitgeteilt haben. Es ist nicht außergewöhnlich, daß in einem Straf-

verfahren anfänglich der Vorwurf der Anstiftung zum Mord erhoben wird (Haftbefehl vom 18. Mai 1982) und später die Strafverfolgung auf einen anderen Straftatbestand beschränkt wird (hier: Verbergen der Straftäter, Vernichtung der Beweismittel; Haftbefehl vom 5. Juli 1982). Auch die Tatsache, daß der frühere Haftbefehl ein höheres Aktenzeichen (1982/335) trägt als der später erlassene (1982/281), beweist eine Manipulation durch die türkischen Behörden nicht. Die Angaben von Interpol Ankara in dem ersten Fernschreiben vom 20. Mai 1982 können darauf beruhen, daß die Aktenzeichen im türkischen Strafverfahren aus selbständigen Akten-, Grund- und Beschlußzahlen bestehen. Dem Senat ist bekannt, daß insbesondere in Fernschreiben zur Bezeichnung einer Entscheidung jeweils nur eine dieser Zahlen angegeben wird. Es ist durchaus möglich, daß in dem ersten Fernschreiben von Interpol zur Bezeichnung des Haftbefehls vom 18. Mai 1982 nicht die Beschlußzahl angegeben wurde, wie es später zur Bezeichnung des Haftbefehls vom 5. Juli 1982 geschehen ist. Im übrigen ist es auch denkbar, daß mit der Änderung des Schuldvorwurfs gegen den Verfolgten das Verfahren gegen ihn von dem gegen die Haupttäter abgetrennt wurde und ein neues Aktenzeichen erhalten hat.

c) Ein Auslieferungshindernis ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, daß der Verfolgte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hat. Über diesen Antrag wurde – soweit dem Senat bekannt ist – abschließend noch nicht entschieden. Darauf kommt es aber auch nicht an; denn selbst wenn der Verfolgte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden wäre, stünde das seiner Auslieferung an die türkischen Behörden nicht entgegen. Die Asylanerkennung ist sowohl nach früherem Recht (§ 45 Satz 2 AuslG) als auch nach dem seit dem 1. August 1982 geltenden Asylverfahrensgesetz (§ 18 Satz 2 AsylVfG) für das Auslieferungsverfahren nicht bindend. In diesem Verfahren ist erneut zu prüfen, ob dem Verfolgten nach seiner Auslieferung politische Verfolgung droht (BVerfG NJW 1982, 2728). In der Regel wird die vertragliche Zusicherung der Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes (vgl. Art 14 EAÜ) als ausreichende Garantie gegen politische Verfolgung angesehen werden können (BVerfG a. a. O.; BVerfGE 15, 249, 251). Ob die gegenwärtigen innenpolitischen Verhältnisse in der Türkei dazu zwingen, die Frage in jedem Einzelfall besonders zu prüfen, kann dahinstehen. Denn hier besteht nicht einmal ein hinreichender Grund für die Annahme, daß der Verfolgte in der Türkei überhaupt politisch verfolgt wird. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich weder aus dem bisherigen Vorbringen des Verfolgten im vorliegenden Auslieferungsverfahren noch aus seiner Antragschrift im Asylverfahren. Der Senat geht zwar davon aus, daß der Verfolgte seine Heimat verlassen hat, weil er – nachdem nach ihm gefahndet wurde – «in der Öffentlichkeit nicht mehr auftreten und dort politisch aktiv werden» konnte; jedoch folgt aus diesem Umstand nicht, daß er aus politischen Gründen von den Behörden seiner Heimat verfolgt wird.

4. Von einer mündlichen Verhandlung, die der Verfolgte beantragt hat, verspricht sich der Senat keine weiteren Erkenntnisse. Dem Verfolgten ist hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden, und der Senat geht davon

aus, daß er und sein Rechtsbeistand die Tatsachen, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, umfassend vorgetragen haben.

II.

Der Senat ordnet erneut die Fortdauer der Auslieferungshaft an, weil nach wie vor die Gefahr besteht, daß sich der Verfolgte dem Auslieferungsverfahren entziehen werde, wenn er auf freien Fuß gelangen sollte; insoweit nimmt der Senat auf seinen Beschluß vom 22. Juli 1982 Bezug.

Meyer

Weiß

Paetzelt

Institut kurde de Paris

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Cemal Kemal Altun, geb. 13. 04. 1960 in Samsun/Türkei.

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hans-Joachim Ehrig,
Wolfgang Wieland, Richard-Wagner-Straße 51,
Berlin 10 -

gegen den Beschluß des Kammergerichts
vom 16. Dezember 1982
- (4) Ausl. 19/82 -

- mittelbar: § 18 Satz 2 AsylVfG -

und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Vizepräsident Zeidler, Rottmann und Steinberger am 1. Februar 1983 gemäß § 93 a Abs. 3 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie teilweise unzulässig ist, teilweise jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Soweit die Verfassungsbeschwerde sich gegen die Entscheidung des Kammergerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung des Beschwerdeführers wendet, ist sie unzulässig. Es handelt sich bei dieser Entscheidung um einen Akt der öffentlichen Gewalt eines Berliner Gerichts. Das Bundesverfassungsgericht übt seine Gerichtsbarkeit über Akte von Berliner Behörden und Gerichten derzeit im Hinblick auf die vorbehaltenen Rechte der Drei Mächte nicht aus.

Ob die Entscheidung des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) über die Zulässigkeit der Auslieferung nach §§ 7, 25 ff. DAG, wie der Beschwerdeführer meint, auch die - vorab erfolgende - gerichtliche Nachprüfung eines Verhaltens von Bundesbehörden, nämlich der Entscheidung der Bundesregierung über die Bewilligung der Auslieferung nach § 44 DAG, darstellt, bei der

unter Umständen eine Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ungeachtet des Berlin-Vorbehalts möglich sein kann (vgl. BVerfGE 20, 257, [266]), kann dahinstehen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung bedeutet in jedem Fall auch die Ausübung öffentlicher Gewalt des Landes, zu dessen Gerichtsorganisation das zur Entscheidung berufene Oberlandesgericht (Kammergericht) gehört. Dies wird bereits daraus deutlich, daß außer der Entscheidung der Bundesregierung über die Bewilligung der Auslieferung (§ 44 DAG) das gesamte Auslieferungsverfahren in der Hand der Justizbehörden des betreffenden Landes liegt. Die Vorbereitung der Entscheidung über die Auslieferung und die Durchführung der bewilligten Auslieferung obliegt dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und damit einer Landesjustizbehörde (§ 8 Abs. 1 DAG). Der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht beantragt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§§ 25, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2 DAG). Die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen des Auslieferungsverfahrens obliegen dem Oberlandesgericht (Kammergericht) (vgl. nur §§ 8 Abs. 1, 25 ff. DAG). Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und des Kammergerichts über ein Ersuchen im Rahmen des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen die Ausübung öffentlicher Gewalt des Landes Berlin gesehen; als unmittelbarer Angriffsgegenstand einer Verfassungsbeschwerde werden sie vom Bundesverfassungsgericht derzeit nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft (BVerfGE 37, 57 [60 f.]).

Soweit bezüglich der Angriffe des Beschwerdeführers gegen § 18 Satz 2 AsylVfG eine mittelbare Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entsprechend den in BVerfGE 37, 57 (62 ff.) entwickelten Maßstäben in Frage kommen kann, hat die Verfassungsbeschwerde jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Regelung, daß die Entscheidungen im Anerkennungsverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz gemäß § 18 Satz 2 AsylVfG keine Bindungswirkung für das Auslieferungsverfahren entfalten, ist, wie das Bundesverfassungsgericht für die entsprechende Regelung im früheren § 45 Satz 2 AuslG festgestellt hat (BVerfGE 60, 348 [357 f.]), verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung nach den Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes bietet auch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG hinreichende Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes.

Ob im vorliegenden Fall die angegriffene Entscheidung des Kammergerichts den Anforderungen aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und dem Gebot wirkamen Rechtsschutzes hinreichend Rechnung getragen hat, ist, wie ausgeführt, derzeit nicht nachzuprüfen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zeidler

Dr. Rottmann

Steinberger

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Cemal Kemal Altun, geb. 13.04.1960 in Samsun/Türkei,

– Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hans-Joachim Ehrig, Wolfgang Wieland,
Richard-Wagner-Straße 51,
Berlin 10 –

gegen die mit Verbalnote vom 21. Februar 1983 durch die Bundesregierung
ausgesprochene Bewilligung der Auslieferung des Beschwerdeführers
an die Türkei
und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – durch den gemäß § 93 a
Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß
unter Mitwirkung der Richter Vizepräsident Zeidler, Rottmann und Steinber-
ger am 16. März 1983 gemäß § 93 a Abs. 3 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen,
weil sie jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Anordnung.

Gründe:

1. Ob die gegen die Bewilligung der Auslieferung des Beschwerdeführers an
die Türkei durch die Bundesregierung gerichtete Verfassungsbeschwerde zu-
lässig ist, könnte im Hinblick darauf fraglich sein, daß die von der Bundesre-
gierung üblicherweise – wie auch im vorliegenden Fall – in Form einer an die
ausländische Regierung gerichteten Verbalnote verlaubliche Bewilligungs-
entscheidung gemäß § 44 DAG nach verbreiteter Ansicht allein oder jeden-
falls in erster Linie eine gegenüber dem ausländischen Staat abgegebene völ-
kerrechtliche Willenserklärung ist, die rechtliche Wirkungen ausschließlich
im Verhältnis zwischen den beteiligten Staaten entfaltet (vgl. Vogler, Auslie-
ferungsrecht und Grundgesetz, 1969, S. 28 ff., 313 ff.).

Die Frage, ob die Auslieferungsbewilligung nach § 44 DAG unter Umstän-
den auch *rechtliche* Wirkungen des innerstaatlichen Rechts in bezug auf den
Verfolgten entfalten könnte – die sich insbesondere im Hinblick darauf stellt,
daß im Einzelfall die mit der Auslieferungsbewilligung verbundenen Auslie-
ferungsbedingungen über die Gewährleistung des Spezialitätsschutzes jeden-
falls im tatsächlichen Ergebnis wesentliche, möglicherweise unverzichtbare
Gewährleistungen für den Verfolgten und sein persönliches Schicksal nach
der Auslieferung betreffen können –, kann im vorliegenden Fall dahinstehen,

damit zugleich die Frage, ob eine Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung derartiger möglicher, unter Umständen in Grundrechtsrang stehender Rechtspositionen zulässig ist.

2. Ein Grundrechtsverstoß kann nicht festgestellt werden.

a) Ob und inwieweit der Beschwerdeführer überhaupt in Grundrechten verletzt sein könnte, wenn die Auslieferungsbewilligung als Akt der Bundesregierung, wie er rügt, ein mit dem Status Berlins nicht vereinbares *Regierungshandeln* in bezug auf Berlin darstellen würde, kann offenbleiben. Die einem ausländischen Staat gegenüber ausgesprochene Bewilligung der Auslieferung eines sich in Berlin aufhaltenden Ausländers durch die Bundesregierung verstößt nicht gegen die von den Drei Mächten in bezug auf Berlin vorbehaltenen Rechte:

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Erklärung gemäß Art. 27 Abs. 3 EuAÜ die Anwendung dieses Übereinkommens auf das Land Berlin ausgedehnt (Bek. vom 8. November 1976, BGBl. II S. 1778 [1779]). Art. 4 des Zustimmungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 3. November 1964 (BGBl. II S. 1369 [1370]) bestimmt, daß dieses Gesetz auch im Land Berlin gilt, sofern das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes feststellt. Diese Feststellung ist durch Art. I Ziff. 7 des Gesetzes des Berliner Abgeordnetenhauses vom 23. Dezember 1964 (GVBl. 1965, S. 1) erfolgt. Ihr haben die Drei Mächte, die derzeit die oberste Gewalt in den westlichen Sektoren Berlins ausüben, zugestimmt (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin, IV. Wahlperiode, Nr. 766, vom 11. Dezember 1964, S. 2).

Bei dieser Einbeziehung West-Berlins in Verträge der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich nicht um eine völkerrechtliche Vertretung Berlins (vgl. H. Schiedermaier, *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*, [1975], S. 130ff., insbes. S. 131, 135, 149), sondern um die von den Drei Mächten der Bundesrepublik Deutschland teilweise zur Ausübung überlassene Wahrnehmung der Interessen Berlins im Bereich der auswärtigen Beziehungen. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Bewilligung der Auslieferung im vorliegenden Fall ein «Regieren» im Sinne der von den Drei Mächten in Art. 2 des Deutschland-Vertrages vorbehaltenen Rechte darstellte; denn sie hält sich im Rahmen des vom Europäischen Auslieferungsübereinkommen vorgesehenen Verfahrens; der Anwendung dieses Übereinkommens auf Berlin aber haben die Drei Mächte zugestimmt.

b) Auch soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG rügt, ist ein Grundrechtsverstoß jedenfalls insoweit, als es um den Prüfungsgegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde geht, nicht ersichtlich.

aa) Die Frage, ob einem Verfolgten, um dessen Auslieferung ersucht worden ist, im ersuchenden Staat nach seiner Auslieferung politische Verfolgung droht, ist grundsätzlich umfassend von dem nach § 8 Abs. 2 DÄG berufenen Oberlandesgericht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu prüfen (vgl. § 18 Satz 2 AsylVfG).

Die von dem Beschwerdeführer gegen die Zulässigkeitsentscheidung des

Kammergerichts vom 16. Dezember 1982 erhobenen Einwendungen waren Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 140/83. Sie sind, auch soweit es um Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG geht, durch Beschluß des gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG berufenen Ausschusses vom 1. Februar 1983 geprüft worden; über sie ist im vorliegenden Verfahren schon aus diesem Grund nicht mehr zu entscheiden. Der Vorprüfungsausschuß hatte festgestellt, daß die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Kammergerichts unzulässig war, weil das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit derzeit über Akte von Berliner Gerichten und Behörden im Hinblick auf die vorbehaltenen Rechte der Drei Mächte nicht ausübt.

bb) Ob über die Prüfung im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts *hinaus* auch im Verfahren über die Bewilligungsentscheidung der Bundesregierung nach § 44 DAG und gegebenenfalls im Verfahren über eine insoweit anhängige Verfassungsbeschwerde Anlaß bestehen kann, vom Beschwerdeführer vorgebrachte Asylgründe neuerlich oder nachträglich sachlich nachzuprüfen, bedarf im vorliegenden Fall nicht der Entscheidung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bei der Frage, unter welchen *Bedingungen* einem ausländischen Staat gegenüber die Auslieferung bewilligt wird (vgl. § 54 DAG) – im wesentlichen bei dieser Frage könnten geltend gemachte Asylgründe praktisch Bedeutung erlangen, sofern nicht die Auslieferung überhaupt abgelehnt wird –, der Bundesregierung jenseits der vom Oberlandesgericht umfassend zu prüfenden Rechtsfragen ein weiter außenpolitischer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukommt (vgl. etwa Vogler, a. a. O., S. 314).

Im vorliegenden Fall hat die Bundesregierung bei der Bewilligung der Auslieferung des Beschwerdeführers durch eine entsprechende Erklärung in der an die Türkei gerichteten Verbalnote ihrer Auffassung nach sichergestellt, daß jedenfalls die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gegen den Beschwerdeführer wegen des der Auslieferung zugrunde liegenden Tatvorwurfs ausgeschlossen ist. Daß diese Einschätzung durch die Bundesregierung fehlerhaft-willkürlich wäre, läßt sich nicht feststellen. Daß es in Einzelfällen diplomatischer Vorstellungen der Bundesregierung bedürfte, um die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes zu gewährleisten, vermag die Auslieferungsbewilligung im vorliegenden Fall nicht schon als willkürlich zu erweisen.

Die Ausführungen in der Begründung der Verfassungsbeschwerde geben jedenfalls nicht Anlaß zu durchgreifenden Bedenken dahin, daß dem Recht des Beschwerdeführers auf Schutz vor politischer Verfolgung, soweit dieses im Verfahren nach § 44 DAG gesondert und zusätzlich zum Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach §§ 7 ff. DAG Berücksichtigung verlangen könnte, nicht hierdurch und durch den allgemeinen Schutz des Spezialitätsgrundsatzes (Art. 14 EuAÜ) hinreichend Rechnung getragen wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kammergericht

Beschluß

(4) Ausl. 19/82 (62/82)

In der Auslieferungssache betreffend

den türkischen Staatsangehörigen
Cemal Kemal Altun,
geboren am 13. April 1960 in Samsun/Türkei,
wohnhaft in Berlin
z. Zt. in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt
Moabit, Gef. B. Nr. 3293/82,

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 11. April 1983 beschlossen:

Die Auslieferungshaft dauert fort.

Gründe:

Der Senat hat nach § 20 DAG von Amts wegen über die Fortdauer der Auslieferungshaft zu entscheiden. Sie war anzuordnen.

1. Die Haft ist nach wie vor zur Sicherung der Auslieferung erforderlich.
2. Der Senat sieht sich auch nicht wegen der verhältnismäßig langen Zeitdauer der Auslieferungshaft veranlaßt, den Verfolgten auf freien Fuß zu setzen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß auch die Auslieferungshaft dem verfassungsrechtlichen Gebot größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung unterliegt und daher nicht aufrechterhalten werden darf, wenn keine das Auslieferungsverfahren selbst betreffenden Gründe vorliegen, die die weitere Vollstreckung des Auslieferungshaftbefehls rechtfertigen (BVerfG 2 BvR 856/81 vom 6. 7. 1982). Anders als in dem dort zu entscheidenden Fall liegen solche Gründe hier aber vor.

Die Bundesregierung hat die Auslieferung bereits im Februar 1983 bewilligt. Der Verfolgte sollte am 15. März 1983 den bevollmächtigten Beamten der Republik Türkei übergeben werden. Am 14. März 1983 hat der Verfolgte bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg eine Individualbeschwerde eingereicht, mit der er seine Auslieferung verhindern will. Der Präsident der Kommission hat die Bundesregierung gebeten, die Auslieferung des Beschwerdeführers bis zum Mai 1983 zurückzustellen, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die Beschwerde in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, die am 2. Mai 1983 beginnt, zu prüfen. Die Bundesregierung hat dem Ersuchen, wie es der Üblichkeit entspricht, stattgegeben und die Auslieferungsbewilligung ausgesetzt. Sie hat aber unter Hinweis darauf, daß sich der Verfolgte in Auslieferungshaft befindet, die nicht beliebig lange aufrechterhalten werden kann, um die Anberaumung einer Dringlichkeitssit-

zung der Kommission gebeten. Der Präsident der Kommission hat das abgelehnt: die Beschwerde des Verfolgten wird erst am 2. Mai 1983 geprüft werden.

Unter diesen Umständen hält der Senat die Fortdauer der Auslieferungshaft für angebracht. Es kann nicht zugelassen werden, daß die Einreichung einer Individualbeschwerde in Straßburg einen Tag vor der beabsichtigten Auslieferung und mit einem Vorbringen, das der Verfolgte dem Kammergericht gegenüber größtenteils erst in einem vor wenigen Tagen vorgelegten und noch nicht beschiedenen Antrag auf erneute Beschlußfassung über die Auslieferung nach § 29 Abs. 1 DAG geltend gemacht hat, dazu führt, daß dem Verfolgten Gelegenheit gegeben wird, sich der Auslieferung durch die Flucht zu entziehen. Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin haben alles getan, um das Auslieferungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Sie haben nicht zu verantworten, daß die Auslieferung bis Anfang Mai hinausgezögert wird.

3. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der auf das nachträgliche Vorbringen des Verfolgten nach § 29 Abs. 2 DAG vorzunehmenden erneuten Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung, die dem Senat bisher nicht möglich war, weil die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht noch aussteht.

Meyer

Heyland

Paetzelt

BUNDESAMT

für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Anerkennungsverfahren -

Gesch.-Z. 163-80020-81

8502 Zrindorf 06.06.1983

bitte unbedingt angeben

In dem Asylverfahren des/der

<u>Cemal Kemal ALTUN</u>	geb.	<u>13.04.1960</u>	in	<u>Samsun/Türkei</u>
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____
_____	geb.	_____	in	_____

wohnhaft: _____ ; z.Zt. UHA - Moabit

vertreten durch: RA Wolfgang WIELAND
Richard-Wagner-Str. 51, 1000 Berlin 10

ergibt folgende

ENTSCHEIDUNG:

Der/Die/Antragsteller/in wird/wirden als Asylberechtigte/n anerkannt.

Begründung:

Der Antragsteller, türkischer Staatsangehöriger, verließ am 8. 11. 1980 seinen Heimatstaat und kam am 10. 1. 1981 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes. Er ist ausgewiesen durch einen ihm am 30. 10. 1980 ausgestellten türkischen Reiseausweis, der am 17. 01. 1981 bis zum 30. 01. 1982 vom türkischen Generalkonsulat Berlin (West) verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 07. 09. 1981 stellte er über seinen Verfahrensbevollmächtigten Antrag auf die Anerkennung als Asylberechtigter.

Hinsichtlich der Begründung dieses Antrages und der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das Anhörungsprotokoll und die vorgelegten Zeitungartikel, verwiesen.

Dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ist stattzugeben. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz genießen politisch verfolgte Ausländer Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat Anspruch auf Asyl, wer begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung hegen muß. Die Furcht ist dann begründet, wenn dem Antragsteller politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller, Bruder eines ehemaligen CHP-Abgeordneten, der zur Zeit in Frankreich im Exil lebt, wegen seiner politischen Aktivitäten in der Türkei, unter anderem der Mitgliedschaft in der DEV-GENC-Föderation, bei einer Rückkehr eine Verfolgung aus politischen Gründen zu befürchten hätte. Jedenfalls ist dem Asylbewerber wegen nach Verlassen des Heimatstaates eingetretener Umstände eine Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar.

In den Medien ist dem Schicksal des Antragstellers, der entgegen der üblichen Praxis – abgesehen von wenigen Ausnahmen – mit seinem vollen Namen benannt wurde, ohne dessen unmittelbares Zutun breiter Raum eingeräumt worden. Dies ist den türkischen Behörden auch bekannt geworden (Blatt 101 / 107; 102 / 108 der Akte).

Darauf zurückgehende zu erwartende Maßnahmen des türkischen Staates sind zumindest auch als politische Verfolgung qualifizierbar.

Das Bundesamt ist deshalb der Überzeugung, daß der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asyl-erhebliche Verfolgung zu erwarten hat.

Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Appel

Kammergericht

Beschluß

(4) Ausl. 19/82 (62/82)

In der Auslieferungssache betreffend

den türkischen Staatsangehörigen
Cemal Kemal Altun,
geboren am 13. April 1960 in Samsun/Türkei,
zuletzt wohnhaft in Berlin
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit, Buch-Nr. 3293/82,

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 14. Juni 1983 beschlossen:

1. Der Antrag des Verfolgten, den Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 9. September 1982 aufzuheben, wird zurückgewiesen.
2. Die Auslieferungshaft dauert fort.

Gründe:

1. Der Senat hat auf das Ersuchen der Republik Türkei um Auslieferung des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung durch Beschluß vom 9. September 1982 die Auslieferungshaft angeordnet. Der Verfolgte beantragt, diesen Haftbefehl im Hinblick darauf aufzuheben, daß er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 6. Juni 1983 als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Der Antrag hat keinen Erfolg.

a) Die Tatsache, daß dem Verfolgten nunmehr Asyl gewährt worden ist, ist kein Umstand, der die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auslieferung zweifelhaft erscheinen läßt.

Der Senat verweist auf seinen in dieser Sache ergangenen Beschluß vom 16. Dezember 1982. In dieser Entscheidung hat er eingehend dargelegt, daß der Verfolgte selbst als unanfechtbar anerkannter Asylberechtigter an die türkischen Behörden ausgeliefert werden darf; dem Umstand, daß der Bescheid vom 6. Juni 1983 noch nicht rechtskräftig ist, kommt daher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dem Senat ist es unverständlich, daß der Verfolgte, der die Senatsentscheidung kennt, dennoch – ohne auf diese Entscheidung überhaupt einzugehen – von einer «logischen Unmöglichkeit» der Auslieferung eines Asylberechtigten ausgeht.

b) Auch dem Tatbestand der mit dem Antrag überreichten Asylentscheidung sind keine Umstände zu entnehmen, die nach § 29 DAG eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung rechtfertigen. Dem Verfolgten ist Asyl nicht wegen des dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Strafverfahrens gewährt worden. Vielmehr beruht die Entscheidung lediglich darauf, daß seinem Schicksal ohne sein Zutun in den Medien ein großer Raum eingeräumt worden sei, was die türkischen Behörden zu Maßnah-

men veranlassen könnte, die als eine politische Verfolgung gewertet werden können. Das aber sind keine Umstände, die nunmehr eine Mißachtung des Spezialitätsgrundsatzes befürchten lassen, dessen Einhaltung durch eine Verbalnote der Türkischen Botschaft vom 26. April 1983 erneut versichert wurde. Sie sind auch ohne Belang für die Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die beabsichtigte Strafverfolgung manipuliert ist, um den Verfolgten als politischen Gegner bestrafen zu können. Schließlich rechtfertigen sie keine andere Entscheidung hinsichtlich der Frage von Repressalien in türkischer Haft als Ausdruck politischer Verfolgung. Zusätzlich bemüht sich die Bundesregierung zur Zeit um weitere Absprachen mit dem ersuchenden Staat, um auch durch Überwachung sicherzustellen, daß eine Gefährdung des Verfolgten in diesem Punkt nicht besteht.

2. Von Amts wegen hat der Senat gemäß § 20 DAG erneut über die Fortdauer der Auslieferungshaft zu entscheiden. Aus den Gründen seiner Beschlüsse vom 22. Juli 1982 und 11. April 1983 hält er die Haft zur Sicherung der Auslieferung nach wie vor für erforderlich und ordnet ihre Fortdauer daher an. Der auch im Auslieferungsverfahren zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Haftdauer und zu erwartender Strafe in dem dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren erfordert die Aufhebung des Haftbefehls noch nicht, zumal sich die Kommission für Menschenrechte nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht schon im Juli 1983 weiterhin mit der Beschwerde des Verfolgten gegen die Bundesrepublik Deutschland befassen wird und sich darüber hinaus die Bundesregierung um Zusicherungen der türkischen Regierung bemüht, die die Kommission veranlassen könnten, ihre Einwendungen gegen den Vollzug der Auslieferung zurückzustellen.

Heyland

Dr. Endel

Paetzelt

An den
Bundesminister des Auswärtigen
Herrn Hans Dietrich Genscher
5300 Bonn

Betr.: Auslieferung des türkischen Staatsangehörigen C. K. Altun aus
Deutschland in die Türkei

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Auslieferungssache Altun hat nunmehr einen rechtlichen Stand erreicht, der eine unverzügliche Zustimmung der Bundesregierung zum Vollzug der bereits bewilligten Auslieferung oder eine Mitteilung an das Kammergericht Berlin erfordert, daß die Bundesregierung sich auf absehbare Zeit nicht in der Lage sieht, ihre Bedenken gegen deren Vollzug fallen zu lassen.

Aus Sicht des BMJ bestehen gegen einen Vollzug der Auslieferung keine Bedenken mehr. Da nach § 74 IRG der Bundesminister der Justiz über ausländische Rechtshilfeersuchen nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt entscheiden kann, ersuche ich Sie hiermit förmlich, nunmehr dem Vollzug der Auslieferung zuzustimmen. Die dafür maßgeblichen, wiederholt erörterten Gründe fasse ich wie folgt zusammen:

Zur Person des Verfolgten:

Der am 13. 4. 1960 in Samsun/Türkei geborene C. K. Altun ist ein Bruder des früheren Abgeordneten der Republikanischen Volkspartei (extrem linker Flügel, «Moskau-Fraktion») im türkischen Nationalrat Ahmet Altun, der jetzt im Exil in Frankreich lebt. Als dieser sich 1977 um ein Abgeordnetenmandat bewarb, begleitete C. Altun ihn im Wahlkampf. Dies bezeichnet Altun als «Beginn seiner politischen Tätigkeit». Danach begründete er 1978 zusammen mit anderen den Verein Revolutionärer Gymnasiasten in Ankara. Aus diesem Verein schied er satzungsgemäß nach Abschluß seiner Gymnasialzeit aus. Anschließend studierte er an der Universität Ankara politische Wissenschaften und arbeitete nebenbei im Forstministerium. Er wurde Mitglied eines Verbandes landwirtschaftlicher Kooperativen und des Vereins für die Einheit und Solidarität der Beamten, welche zum Ziel hatte, gewerkschaftliche Rechte für Beamte zu erreichen. Diese Tätigkeit hatte er bei der Machtübernahme durch das Militär bereits aufgegeben.

Als Mitglied dieser genannten Organisationen hat C. Altun in der Regierungszeit von Ecevit und Demirel an politischen Aktionen teilgenommen, unter anderem an Protesten gegen die Massaker von Kahramanmaraş und an der Verteilung von Flugblättern («Gewerkschaftliche Rechte für Beamte! Universitäre Unabhängigkeit darf nicht angetastet werden! Nieder mit dem Fa-

schismus! Der einzige Weg ist Revolution! Nieder mit dem US-Imperialismus!») Nach seinen Angaben ist C. Altun diesen damals legalen Vereinigungen beigetreten, hat sich nur legal betätigt und keine herausgehobenen Positionen innegehabt. In Verbindung mit seinen politischen Aktivitäten und seiner Mitgliedschaft im Verein der Revolutionären Studenten, der von den türkischen Behörden als terroristischer und kommunistischer Verein betrachtet worden sei, ist nach seinen Angaben gegen ihn Anfang 1980 ein Haftbefehl erlassen worden, von dem er nur durch Dritte erfahren habe. Deshalb habe er schon ab dieser Zeit untertauchen und mit einem falschen Ausweis leben müssen. Nach der Machtübernahme durch das Militär im September 1980 hat C. Altun nach seinen Angaben nicht mehr politisch arbeiten können und sich deshalb entschlossen, die Türkei zu verlassen.

Am 20. Oktober 1980 wurde C. Altun in seiner Heimatstadt Samsun, die auch im Wahlkreis seines Bruders lag, ein Reisepaß mit Gültigkeitsdauer bis 30. Januar 1981 ausgestellt. Am 10. November 1980 verließ er die Türkei vom Flughafen Istanbul und reiste nach Bukarest. Am 11. November 1980 reiste er weiter nach Bulgarien, wo er sich 1 ½ Monate aufhielt. Es gelang ihm nach seinen eigenen Angaben dort nicht, von einer westlichen Botschaft (Bundesrepublik, Frankreich) ein Visum zu erhalten.

Über Ungarn, CSSR gelangte er nach Berlin (Ost) und reiste am 10. Januar 1981 am Übergang Friedrichstraße mit der U-Bahn nach Berlin (West) ein, weil er dafür kein Einreisevisum benötigte. Sein Paß enthielt entsprechende Stempel der Grenzkontrollen. Am 17. Januar 1981 verlängerte das türkische Generalkonsulat in Berlin (West) seinen Paß bis zum 30. Januar 1982.

Obwohl er wußte, daß er sich als politisch Verfolgter sofort bei den Behörden melden muß, meldete er sich polizeilich in Berlin (West), wo er bei seiner dort verheirateten Schwester unterkam, nicht an und stellte auch erst zirka 9 Monate später einen Asylantrag. Nach seinen eigenen Angaben las er im April 1981 erstmals in türkischen Zeitungen, die in Berlin verbreitet werden, daß man ihn in der Türkei der Beteiligung an der Ermordung des früheren Zollministers und Zweiten Vorsitzenden der MHP (Partei der nationalistischen Bewegung; d. Red.), Gün Sazak (27. Mai 1980), verdächtigt. Im Juni oder Juli 1981 berichtete dann eine rechtsgerichtete türkische Zeitung über ihn, so daß er annahm, sein Aufenthalt in Berlin (West) sei den türkischen Behörden bekannt. Hierzu erklärte er im Asylverfahren:

«Zuerst hatte ich keinen Asylantrag gestellt, weil mir von Landsleuten gesagt worden ist, daß zu jenem Zeitpunkt alle Leute, die einen Asylantrag stellen, teilweise sofort wieder zurückgeschickt werden, und meine Abschiebung hätte meinen Tod bedeutet. Später hatte ich, nachdem mein Name in den türkischen Zeitungen aufgetaucht war, Angst, daß die faschistischen Kräfte in Deutschland meinen Aufenthaltsort erfahren könnten. Als mein Name in dem Presseorgan der Türkföderation auftauchte, war mir klar, daß mein Aufenthaltsort bekannt ist, und dann habe ich den Asylantrag gestellt.»

Erst am 7. September 1981 stellte C. Altuns Anwalt beim Polizeipräsidenten in Berlin (West) den Asylantrag, und zwar obwohl er meinte, sein Leben sei auch in Berlin in Gefahr und obwohl er einen gültigen Paß besaß, mit dem

er auch nach Frankreich hätte weiterreisen können, wo sich sein Bruder aufhielt.

Zum Tatvorwurf

Am 27. 5. 1980 wurde in Ankara der Vizepräsident der Nationalen Bewegungspartei und früherer Zoll- und Monopolminister Gün Sazak von dem türkischen Staatsangehörigen Cengiz Gül auf offener Straße mit einem Revolver erschossen. Nach Aussagen von Beteiligten soll Altun den Täter und die Tatwaffe anschließend in seiner Wohnung verborgen haben. Deshalb erging gegen ihn am 18. 5. 1982 Haftbefehl des Zweiten Militärgerichts Ankara, der am 5. 7. 1982 durch einen weiteren Haftbefehl ersetzt wurde. Nach diesem Haftbefehl in Verbindung mit dem Untersuchungsprotokoll des stellvertretenden Staatsanwalts der Standrechts-Kommandantur vom 8. 6. 1982 ist der Verfolgte hinreichend verdächtig der Verheimlichung von Verbrechen und der Vernichtung von Beweisstücken (nach deutschem Recht Strafvereitelung, § 258 StGB, nach türkischem Recht Verheimlichung von Verbrechen und Vernichtung von Beweisstücken des Verbrechens).

Zum Auslieferungsverfahren

Zur Unterstützung seines Asylbegehrens trug Altun im April 1982 vor, er werde in der Türkei aus politischen Gründen zu Unrecht der Beteiligung an dem Mord an Sazak beschuldigt. Um die Richtigkeit dieser Behauptung und die Personenidentität zu prüfen, fragte das Bundeskriminalamt – ohne Erwähnung des Asylverfahrens – bei Interpol Ankara nach dort vorliegenden Erkenntnissen an. Mit Fernschreiben vom 20. Mai 1982 bestätigte die Behörde, daß gegen Altun wegen des vorgenannten Mordes Haftbefehl bestehe und daß weitere Information erfolge, ob Auslieferung beantragt werde. Mit weiterem Fernschreiben vom 28. Juni 1982 teilte Interpol Ankara mit, das türkische Justizministerium werde um Auslieferung ersuchen. Im Hinblick darauf baten die türkischen Behörden um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft gemäß Art. 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Daraufhin wurde C. Altun am 5. Juli 1982 in Berlin festgenommen. Das Kammergericht ordnete am 22. Juli 1982 die vorläufige Auslieferungshaft, nach Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens am 9. September 1982 die endgültige Auslieferungshaft an. Weil Altun sich mit seiner Auslieferung nicht einverstanden erklärte, entschied das Kammergericht in Berlin am 16. Dezember 1982, daß die Auslieferung zulässig sei.

Mit Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 21. Februar 1983 bewilligte die Bundesregierung die Auslieferung.

Sowohl gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Kammergerichts als auch gegen die Bewilligung der Bundesregierung erhob der Verfolgte Verfassungsbeschwerden, die beide vom Bundesverfassungsgericht mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen wurden.

Außerdem wandte sich Altun mit einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission, welche die Bundesregierung am 17. 3. 1983 ersuchte, einen Vollzug der Auslieferung zurückzustellen, bis die Kommission

die Beschwerde habe prüfen können. Nachdem die Türkei auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes fallbezogen eine ausdrückliche Spezialitätzusicherung abgegeben und einem Vertreter der deutschen Botschaft in Ankara Besuchsrechte für die Zeit nach der Auslieferung C. Altuns zugesichert hatte, hat die Europäische Menschenrechtskommission ihr Ersuchen, eine Auslieferung aufzuschieben, nach eingehender Beratung und in Kenntnis der Asylentscheidung des Bundesamtes vom 6. Juni 1983 am 14. Juni 1983 nicht mehr erneuert.

Einwände gegen die Auslieferung

Hauptsächlich aus Kreisen des linksextremen politischen Spektrums wird die Bundesregierung wegen ihrer Absicht angegriffen, die Auslieferung zu vollziehen. Dabei wird behauptet, Altun drohe in der Türkei nach einer Auslieferung Folter und Tod aus politischen Gründen, er habe kein rechtsstaatliches Verfahren zu erwarten und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien manipuliert. Aus hiesiger Sicht entbehren diese Behauptungen der Grundlage.

Zur Gefahr der Folter

Nach Einschätzung des BMJ besteht kein begründeter Anlaß für die Befürchtung, C. Altun könnte nach seiner Auslieferung einer unmenschlichen Behandlung unterworfen werden. Die wiederholten Initiativen des Auswärtigen Amtes sowohl in diesem Fall, wie besonders auch im Fall des im Juni 1980 ausgelieferten Levent Beken (Begen) haben bei der türkischen Seite zweifellos das Bewußtsein geschaffen, den gesamten Auslieferungsverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, wenn Ausgelieferte nicht nach rechtsstaatlichen Maßstäben behandelt werden. An der Aufrechterhaltung dieser Verbindung ist die Türkei aber deshalb besonders interessiert, weil sie in einem erheblichen Umfang Auslieferungsersuchen an die Bundesrepublik Deutschland stellt, während deutsche Auslieferungsersuchen an die Türkei nur eine wesentlich geringere Zahl ausmachen (1982 52 türkische Auslieferungsersuchen, 3 deutsche Auslieferungsersuchen). Deshalb kann erwartet werden, daß die türkischen Behörden sich strikt an die Forderungen der auch von der Türkei ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention halten werden, auch um negative Auswirkungen bei der Europäischen Menschenrechtskommission hinsichtlich der zur Verhandlung anstehenden Staatenbeschwerde gegen die Türkei zu vermeiden.

Weder im Asyl-, Auslieferungs- noch im Menschenrechtsverfahren haben C. Altun oder seine Vertreter Tatsachen vortragen können, aus denen sich eine konkrete Gefahr der Folter für ihn ergibt.

Die allgemein bekannten Folttervorwürfe gegen die Türkei beziehen sich zum erheblichen Teil auf die Zeit vor der «Machtergreifung» der Generäle: Sie betreffen Vorgänge in Polizeigefängnissen, nicht dagegen in Zivil- oder Militärgefängnissen. Ausgelieferte Personen werden aber in keinem Fall in Polizeigefängnisse überstellt. Es ist in keinem Fall bisher erwiesen oder auch nur ernstlich behauptet worden, *Ausgelieferte* seien nach ihrer Auslieferung gefoltert worden. Der Vertreter Altuns, der türkische Anwalt Kaya, der im

übrigen stets als Gewährsmann für auch selbst erlittene Folterungen auftritt, hat auf ausdrückliches Befragen vor der Menschenrechtskommission keinen Fall benennen können, der Ausgelieferte betroffen hätte.

b) Zur Gefahr der Todesstrafe

Nach dem von der türkischen Regierung mitgeteilten Sachverhalt und dem anwendbaren Recht hat C. Altun in der Türkei mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu rechnen. Durch den deutsch-türkischen Notenwechsel vom 10./16. Dezember 1981 wird ausgeschlossen, daß eine Person, deren Auslieferung wegen einer nicht mit der Todesstrafe bedrohten Straftat beantragt und bewilligt worden ist, zum Tode verurteilt wird. Damit hat die türkische Regierung ihre Auffassung zur Reichweite des Spezialitätsschutzes nach Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens konkretisiert. Außerdem hat sie in ihrer Verbalnote vom 26. April 1983 nochmals speziell für den Fall C. Altun zugesichert, daß Altun nur wegen der im Auslieferungsersuchen mitgeteilten Straftat verfolgt werden wird. Hier sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen ein Ausgelieferter in der Türkei entgegen einer von der türkischen Regierung abgegebenen Zusicherung zum Tode verurteilt worden wäre.

Damit ist im vorliegenden Fall um so weniger zu rechnen, als an der Tötung des Gün Sazak unmittelbar Beteiligte in der Türkei inzwischen nur zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. L. Babacan, der den noch flüchtigen Todesschützen Zengiz Gül bewaffnet gesichert hat, wurde zu lebenslanger Haft, der am Tatort aufpassende Sadik Zafer Özcan zu 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ein weiterer Beteiligter, Cem Cez, zu 3 Jahren.

c) Zum rechtsstaatswidrigen Verfahren

Auch hinsichtlich des rechtsstaatlichen Verfahrens, welches Altun nach einer Auslieferung in der Türkei zu erwarten hätte, sind keine Bedenken mehr zu erheben. Diesbezüglich ist einmal auf die bereits erwähnten Gesichtspunkte des türkischen Interesses an der Aufrechterhaltung des Auslieferungsverkehrs zu verweisen. Zum anderen wird C. Altun erkennbar nicht in ein Massenverfahren einbezogen werden, in dem die ausreichende Verteidigung zweifelhaft sein könnte. Auch lassen die von der türkischen Justiz selbst in Terrorismusverfahren gefällten Urteile und die hohe Freispruchquote keine Abhängigkeit der türkischen Gerichte von politischen Zielvorstellungen der Strafverfolgungsbehörden erkennen. Damit kann davon ausgegangen werden, daß die türkische Justiz die gegen C. Altun erhobenen Vorwürfe objektiv prüft und seine Verteidigungsrechte nicht beschränkt.

d) Zur eventuellen Manipulation des Ersuchens

Schließlich erscheint der gegen die Türkei erhobene Vorwurf, auch im vorliegenden Fall seien Beschuldigungen manipuliert worden, um Altuns aus politischen Gründen habhaft zu werden und in dem Verfahren die Verstrickung von Mitgliedern der früheren Republikanischen Volkspartei in den Mord an Sazak beweisen zu können, unbegründet. Die Auslieferungsunterlagen lassen inso-

weit keine Zweifel entstehen. Diese Auffassung des Kammergerichts und des Bundesverfassungsgerichts teile ich. Die seitens der Türkei mitgeteilten Aussagen der Mitbeschuldigten sind in sich schlüssig. Diese versuchen erkennbar nicht, Altun schwerwiegend zu belasten. Er wird eher als eine Randfigur im tatsächlichen Geschehen geschildert. Das spricht ersichtlich gegen eine Manipulation des Ersuchens.

e) Zum anhängigen Asylverfahren

Auch kann nicht argumentiert werden, der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über das Asylbegehren des Verfolgten sollte abgewartet werden. Paragraph 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß Entscheidungen im Asylverfahren für das Auslieferungsverfahren nicht bindend sind. Diese Bestimmung des erst 1982 erlassenen Asylverfahrensgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Denn dem Betroffenen steht – wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat (BVerfGE 56, 216; Beschluß vom 4. Mai 1982 – 1 BvR 1457/81 – NJW 1982, 2728, sowie Beschluß i. d. Sache C. Altun vom 16. März 1982 – 2 BvR 429/82) – für die Überprüfung des Auslieferungsbegehrens in dem Oberlandesgericht eine unabhängige, richterliche Instanz zur Verfügung, die in justizförmigen Verfahren die Einwände des Auszuliefernden, auch soweit es um Asylgründe geht, nachprüft. Das Asylverfahren hindert somit nicht die Auslieferung, sondern verpflichtet nur dazu, mögliche Asylgründe auf ihre Relevanz für den Fall der Auslieferung besonders sorgfältig zu prüfen. Für diese Beurteilung sprechen wegen der Unterschiedlichkeit der Folgen bei einem Auslieferungs- und bei einem Abschiebungsverfahren auch gute Gründe. Diese Regelung in Zweifel zu ziehen besteht daher kein Anlaß.

Ferner ist aus der bekannten Einstellung der 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, die in diesem Fall über die Klage des Bundesbeauftragten gegen die Asylgewährung zu entscheiden hat, nicht zu erwarten, daß das Verfahren mit der am 25. August 1983 zu erwartenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts beendet werden könnte. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Kammer die Klage des Bundesbeauftragten abweist. Dieser hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache bereits angekündigt, dagegen Rechtsmittel einzulegen. Eine Entscheidung, den rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens abzuwarten, würde aber praktisch zur Unmöglichkeit der Auslieferung führen. Die voraussichtliche Dauer bis zu einem rechtskräftigen Abschluß des Verwaltungsverfahrens wird nach vorsichtiger Schätzung mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen. Es erscheint ausgeschlossen, daß das Kammergericht die Haft gegen den Verfolgten noch über längere Zeit aufrechterhalten könnte. Sieht sich das Gericht aber veranlaßt, den Verfolgten aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der in der Türkei zu erwartenden Strafe (ca. vier bis fünf Jahre) und der hier bereits erlittenen Haft (über ein Jahr) aufzuheben, besteht keine Sicherheit mehr, die Auslieferung auch vollziehen zu können.

f) Zum anhängigen Menschenrechtsbeschwerdeverfahren

Aus dem gleichen Grund kann nicht auf einen Abschluß des Menschenrechtsbeschwerdeverfahrens gewartet werden. Die Kommission selbst ist nicht zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde befugt. Sie erstattet darüber lediglich einen gutachtlichen Bericht an das Ministerkomitee. Dann kann der Gerichtshof angerufen werden. Geschieht dies nicht, so entscheidet das Ministerkomitee frühestens nach Ablauf von drei Monaten. Erfahrungsgemäß kann mit einer abschließenden Entscheidung frühestens in einhalb bis zwei Jahren gerechnet werden, dies unter anderem auch wegen der anhängigen Staatenklage.

Damit stehen keine Gründe mehr entgegen, die bereits bewilligte Auslieferung auch zu vollziehen. Vielmehr würde sich die Bundesrepublik Deutschland bei einer weiteren Verzögerung dem berechtigten Vorwurf des Vertragsbruchs aussetzen. Nach Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sind die Vertragsparteien zur Auslieferung verpflichtet, wenn nicht in dem Übereinkommen vorgesehene Ablehnungsgründe eine andere Entscheidung rechtfertigen. Wie vorstehend dargelegt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß Ablehnungsgründe herangezogen werden können.

Demgegenüber ist es aus verschiedenen Gründen geboten, den Vollzug der Auslieferung nicht weiter zu verzögern.

Einmal dürfen die Konsequenzen nicht außer Betracht bleiben, die sich bei einem weiteren Verzögern – was letztlich einer Ablehnung der Auslieferung gleichkäme – für den Auslieferungs- und den Abschiebeverkehr insgesamt mit der Türkei und anderen Ländern ergeben. Aus den Erfahrungen im Auslieferungsverkehr mit Jugoslawien während einer gleichartig schwierigen Zeit ist festzuhalten, daß die Behandlung von Einzelfällen bei Interessierten sehr schnell bekannt wird und damit der Auslieferungsverkehr insgesamt zum Erliegen gebracht werden könnte. Es ist immer wieder festzustellen, daß sich Straftäter, nur um der Verantwortung wegen ihrer Tat zu entgehen, der Unterstützung einflußreicher Kreise bedienen, um strafrechtliche Konsequenzen aus ihren Taten zu vermeiden. Eine Entscheidung der Nichtauslieferung hätte auch zwangsläufig Auswirkungen auf die gesamte deutsche Ausweisungs- und Abschiebepaxis. Kann ein Straftäter nicht mehr ausgeliefert werden, obwohl er nach der Auslieferung unter dem Schutz des ersuchten Staates bleibt (und das wäre hier der Fall), so sind Abschiebungen von Ausländern erst recht nicht mehr möglich, die nach ihrer Rückkehr keinerlei Schutz seitens des abschiebenden Staates erfahren oder anfordern können. Deshalb hat die Entscheidung in diesem Einzelfall weit darüberhinausgehende Bedeutung.

Schließlich dürfen die Konsequenzen der Behandlung dieses Falles für ausgehende deutsche Ersuchen nicht außer Betracht gelassen werden. Sollte deutscherseits Veranlassung bestehen, die Türkei um eine für uns bedeutsame Auslieferung zu ersuchen, würde sich diese sicherlich an der deutschen Entscheidung orientieren.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß das Auswärtige Amt durch die Nachforderung verschiedener Zusicherungen (Spezialität, Besuchsrechte) eine starke Erwartungshaltung bei der Türkei begründet hat. Nachdem die Türkei diese

Forderungen erfüllt hat, wird sie mit Recht eine baldige, aus ihrer Sicht positive Entscheidung erwarten können. Auch der Menschenrechtskommission gegenüber wäre kaum erklärbar, daß die Bundesregierung die von der Türkei zusätzlich gegebenen Garantien nunmehr nicht ausnutzen will, obwohl sie ihre Anträge bei der Kommission vorrangig darauf gestützt hat.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der Gleichbehandlungsgrundsatz von Bedeutung. Seit der Machtübernahme durch das Militär im September 1980 hat die Bundesregierung in 28 Fällen die Auslieferung mit Noten des Auswärtigen Amts bewilligt und vollzogen, wobei 15 Verfolgte mit Zustimmung des Auswärtigen Amts trotz laufenden Asylverfahrens ausgeliefert worden sind. Warum im vorliegenden Fall von dieser dem deutschen Recht entsprechenden Sachbehandlung abgewichen werden müßte, ist nicht einzu- sehen und nicht erklärbar.

Aus Gründen der Glaubhaftigkeit der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf ihre wiederholt erklärte Kooperationsbereitschaft bei der Terrorismusbekämpfung wie auch auf ihre Vertragstreue erscheint es dem BMJ geboten, nunmehr unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

Dies ist ganz besonders auch im Hinblick auf die bereits über ein Jahr andauernde Auslieferungshaft geboten. Schon die bisherige Aufrechterhaltung der Haft war nur durch die von der Bundesregierung genährte Erwartung veranlaßt, daß die Bundesregierung letztlich die Auslieferung vollziehen werde, sobald die dem entgegenstehenden Hindernisse behoben sind. Nach Beseitigung der Hindernisse ist die weitere Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft unter keinem rechtlichen oder sonstigem Gesichtspunkt mehr zu rechtfertigen. Eine Haftverlängerung bei Wissen, daß letztlich nicht ausgeliefert werden soll, war bisher nicht zulässig und würde das Grundrecht C. Altuns aus Artikel 2 Abs. 2 GG verletzen, gegen Artikel 5 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, d. Red.) verstoßen und eine nicht mehr durch den Zweck – Vollzug der Auslieferung – gerechtfertigte Freiheitsentziehung darstellen. Wird die Auslieferung jetzt nicht unverzüglich vollzogen, müßte auch die seit der Bewilligung der Auslieferung erlittene Haft als unrechtmäßig angesehen werden.

Das BMJ wiederholt deshalb die eingangs geäußerte Bitte um Zustimmung gemäß Paragraph 74 IRG zum sofortigen Vollzug der Auslieferung. Die alternativ theoretisch in Frage kommende Mitteilung an das Kammergericht Berlin, daß sich die Bundesregierung auf absehbare Zeit nicht in der Lage sieht, C. Altun an die Türkei auszuliefern, erscheint dem BMJ nicht möglich.

In Vertretung

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

102261

Datum

V 11 9 - 125 421 - TUR-11 (Altun)

681-5775 21. Juli 1983

Der Bundesminister des Innern Postfach 170290 5300 Bonn 1

Dienstgebäude Nr.

Bundesminister der Justiz
Herrn Hans Arnold Engelhard
Heinemannstraße 6
5300 Bonn

Bez.: Auslieferung des türkischen Staatsangehörigen Kemal Altun
aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei

Sehr geehrter Herr Kollege,

entgegen der Anbündigung von Staatssekretär Dr. Kinkel in der
Besprechung der beamteten Staatssekretäre am 18. Juli 1983,
das Kabinett mit dem Fall Altun zu befassen mit dem Ziel, der
Auslieferung zuzustimmen, hat eine Beratung im Kabinett am
20. Juli 1983 nicht stattgefunden.

Im Interesse der Fortführung einer nach wie vor guten Zusammen-
arbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet, aber auch im
Interesse der Glaubwürdigkeit des Auslieferungsverkehrs mit der
Türkei insgesamt, bitte ich Sie, die Bewilligungsentscheidung vom
21. Februar 1983 für vollziehbar zu erklären, damit die Auslieferung
unverzüglich durchgeführt werden kann. Angesichts der weitgehenden
Zusicherungen der Türkei besteht ein rechtfertigender Versagungs-
grund, der die Auslieferung hindern könnte, nicht.

Sofern seitens des Auswärtigen Amtes gegen die Auslieferung Bedenken
bestehen sollten, bitte ich Sie, sich mit Nachdruck für eine
positive Behandlung einzusetzen und ggfs. darauf hinzuweisen,
daß die sich hieraus ergebenden Auswirkungen, vor allem die zu
befürchtende Belastung des deutsch-türkischen Verhältnisses,
allein vom Bundesminister des Auswärtigen zu verantworten wären.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Zimmermann)

Literatur

ROTH, JÜRGEN, TAYLAN KAMIL, Die Türkei – Republik unter Wölfen,
Lamuv-Verlag, Bornheim–Merten 1981

ROTH, JÜRGEN U. A., Geographie der Unterdrückten – Die Kurden
Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbek 1978

SPAICH, HERBERT (HG), Asyl bei den Deutschen
Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbek 1982

Politische Prozesse in der Türkei, hrsg. v. Republikanischer Anwalts-
verein e. V. und Strafverteidigungsvereinigungen, Buntbuch-Verlag,
Hamburg 1983

Alternative Türkeihilfe, hrsg. v. Türkei-Infodienst, Postfach 180 100,
4800 Bielefeld 18

Terre des hommes, Zur Situation der Ausländer in der Bundesrepu-
blik Deutschland 1982, Postfach 4 126, 4500 Osnabrück

amnesty international, Jahresbericht 1982, Türkei
Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt 1982

Autoren-Verzeichnis

AHMET ALTUN, geb. 1940

Bruder Cemal Altuns, Abgeordneter der CHP bis 12.9.1980, seit 1971 Generalvorsitzender der «KÖY-KOOP» (Dachverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften), wurde in Frankreich als «Asylberechtigter» anerkannt

VERONIKA ARENDT-ROJAHN, geb. 1946

Rechtsanwältin Berlin

Vizepräsidentin der Internationalen Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin

SUSANNE BOEHNCKE, geb. 1959

Jura-Studentin, «Komitee für die Freilassung v. C. K. Altun»

DR. PETER VON FELDMANN, geb. 1936

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin

Internationale Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin

JÜRGEN GOTTSCHLICH, geb. 1954

Redakteur der Zeitung «die Tageszeitung»

RITA KANTEMIR, geb. 1940

Stenotypistin, Alternative Liste

von 1981 bis 1983 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

– Ausländerbereich –

HEIKO KAUFFMANN, geb. 1948

Pädagoge, Inlandsreferent von terre des hommes, Osnabrück

PERCY MACLEAN, geb. 1947

Richter am Verwaltungsgericht Berlin

1980–1982 mit Asylsachen befaßt,

ehemal. Flüchtlingsreferent von ai, Bezirk Berlin

MARIANNE REGENSBURGER, geb. 1921

Fernsehredakteurin

WOLFGANG WIELAND, geb. 1948

Rechtsanwalt in Berlin, Anwalt Cemal Altuns,

Mitglied des Republikanischen Anwaltsvereins e. V.

Der Weg in den Überwachungsstaat

«Die Polizei der Zukunft wird eine andere, höherstufige, mit einer gesellschafts-sanitären Aufgabe sein.»

(BKA-Chef Horst Herold)

«Das Schlimme ist, daß diese Entwicklungen immer so leise daherkommen.»

(Bundesdatenschutzbeauftragter Professor Hans Peter Bull)



5245



4837



4534



4937



5346



4732

Soziale Konflikte

«Seit meiner Ankunft fühle ich mich wie zu Hause in Deutschland. Obwohl Deutschlands Landschaft gestorben ist. Ich verstand und verstehe nicht das ewige Sich-nicht-zu-Hause-Fühlen der deutschen Intellektuellen. Denn hier findet man alles Humane, so plötzlich, gleich um die Ecke. Hier sind immer Kafka, Hölderlin und Heine. Hier sind Carstens und Heinemann, Strauß, Schmidt, Brandt und Dutschke, Himmler, Eichmann, Rudel, Galland, Gollwitzer, Kurt Scharf und Niemöller. In jedem Haus, in jedem Büro. Wie überall auf der Welt. Doch irgendwie definierter.»
Oswaldo Bayer in „Asyl bei den Deutschen“

Aich, Prodosh (Hg.)
Da weitere Verwahrlosung droht . . .
Fürsorgeerziehung und Verwaltung.
Zehn Sozialbiographien aus Behördenakten
(1707)

Autorengruppe Ausländerforschung
Zwischen Getto und Knast
Jugendliche Ausländer in der
Bundesrepublik
(4737)

Bolle, Michael / Grottian, Peter (Hg.)
Arbeit schaffen – jetzt!
Konzepte gegen Arbeitslosigkeit.
Texte für Arbeitnehmer
(5133)

Buch, Andrea / Heinecke, Birgit u. a.
An den Rand gedrängt
Was Behinderte daran hindert,
normal zu leben
(4642)

Christoph, Franz
Krüppelschläge
Gegen die Gewalt der
Menschlichkeit (5235)

Esser, Johannes (Hg.)
Wohin geht die Jugend?
Gegen die Zukunftslosigkeit unserer Kinder
(4538)

Fekete, Erika
Eine Chance für Fatma
Jeder von uns könnte mit
türkischen Kindern arbeiten
(5029)

Glaser, Hermann (Hg.)
**Die Nürnberger
Massenverhaftung**
Dokumente und Analysen
(4854)

Soziale Konflikte

Wahl, Klaus / Tüllmann, Greta /
Honig, Michael Sebastian / Gravenhorst,
Lerke

Familien sind anders!

Wie sie sich selbst sehen
(4636)

Hickel, Rudolf / Matfeldt, Harald (Hg.)

Millionen Arbeitslose!

Streitschrift gegen den «Rat der Fünf
Weisen». Eine Bilanz nach zwanzig Jahren
(5338)

Kessler, Horst-Günter / Miermeister, Jürgen

Vom „Großen Knast“ ins

„Paradies“?

DDR-Bürger in der Bundesrepublik.
Lebensgeschichten
(5034)

Matakas, Frank

Sprünge in der Seele

Psychische Erkrankungen und was man
dagegen tun kann. Ein Handbuch
(4831)

Mosler, Peter

**Was wir wollten, was wir
wurden**

Studentenrevolte – zehn Jahre danach
(4119)

Rumpeltes, Christiane

Arbeitslos

Betroffene erzählen
(5024)

Herbert Spaich (Hg.)

Asyl bei den Deutschen

Beiträge zu einem gefährdeten
Grundrecht
(4823)



"Von denen keiner spricht"

Was tut die 'Gesellschaft für bedrohte Völker' (GfbV)?

Menschenrechtsorganisation für verfolgte Minderheiten

Sommer / Herbst 1983

Juli 1983: Entsendung einer Untersuchungskommission nach Djibouti — Protest gegen geplante Zwangsrepatriierung von 30 000 Flüchtlingen nach Äthiopien in Genf und Bonn

August 1983: Anzeige gegen Innensenator Lummer, CDU, und Pressekampagne wegen Abschiebung von Tamilen, Beteiligung an Internationaler Kommission gegen rassistische Willkür von Oberbürgermeister Metzger, SPD (Darmstadt) — Westeuropäische Parlamentarierinitiative für Osttimor, in der BRD von der GfbV lanciert

September 1983: Unterstützung des Hungerstreiks der Hamburger Rom- und Sinti-Union im ehemaligen KZ Neuengamme

Oktober 1983: Protestaktion gegen Mißhandlung Göttinger Sinti auf Polizeiwache — Fortsetzung der Protestaktion "Heilt Polens Roma"



Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, Schirmherr der 'Gesellschaft für bedrohte Völker':

Warum Sie die GfbV als Mitglied unterstützen sollten:

"Es war die GfbV, die den bis 1979 tabuisierten Holocaust und die Nachkriegsverfolgung von Sinti und Roma — gemeinsam mit unseren Verbänden — bekannt gemacht hat."

Zeitschrift und Taschenbuchreihe 'pogrom'

Ermäßigte Reihen: **Indianer Nord-, Süd- und Mittelamerika**, ihre Land- und Bürgerrechtsbewegungen, 15 Ausgaben, DM 37,— (statt 52,30) — **Sinti und Roma in Deutschland und Europa**, Holocaust, Diskriminierung, Widerstand, 9 Ausgaben, DM 28,— (statt 37,20) — **Armenier und Assyrier/Aramäer**, Völkermord und Situation in BRD und Nahem Osten, 6 Ausgaben, DM 24,— (statt 30,40)

An die
Gesellschaft für bedrohte Völker
Postfach 2024, 3400 Göttingen



- Ich werde förderndes Mitglied der Gesellschaft für bedrohte Völker und überweise nach eigenem Ermessen DM _____ monatlich/vierteljährlich*) auf das Postcheckkonto Hamburg, Nr.297793-207.
- Ich abonniere die Zeitschrift 'pogrom' (10 Nummern, 35,50 DM incl. Porto) Buchreihe im Abo inbegr.
- Bitte senden Sie mir kostenloses Informationsmaterial über die Arbeit der GfbV (DM 2,- Rückporto beilegen)

voller Name _____

Adresse: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte deutlich schreiben
*) Nicht zutreffendes streichen

92
ROJ

INSTITUT KURDE DE PARIS
ENTRÉE N° 1819

Institut kurde de Paris

Die Ignoranz der Justiz und der Opportunismus der Bundesrepublik Deutschland waren stärker als sein Durchhaltevermögen und unser Engagement.

Wir trauern um

Kemal Altun

geb. am 13. 4. 1960 in Samsun/Türkei
gest. am 30. 8. 1983 in Berlin-West

Nach politischer Verfolgung in der Türkei in unsere Stadt geflüchtet, über ein Jahr in Moabit in Einzelhaft gehalten, trotz Anerkennung als Asylberechtigter vom Kammergericht und von der Bundesregierung zur Auslieferung an die türkische Militärdiktatur verurteilt, bis vor die Türen des Gerichtssaales im Verwaltungsgericht wie ein Schwerverbrecher gefesselt, sah dieser junge Mensch keinen anderen Ausweg.

Kämpft weiter für die Menschenrechte!

Internationale Liga für Menschenrechte
Der Präsident
Erwin Beck

Humanistische Union Landesverband Berlin
Terre des Hommes Arbeitsgruppe Berlin
Amnesty International Bezirk Berlin

Spendenkonto: Internationale Liga für Menschenrechte, Postscheckkonto Berlin West 3024-107.